Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/488

27.05.77

Sachgebiet 7810

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

A. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 1977 bis 1980

B. Sonderrahmenplan 1977 bis 1980

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 1977 bis 1980

TEIL I

Einführung ... 6

TEIL II

Förderungsgrundsätze

Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung ... 8

Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung ... 12

Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches ... 14

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung ... 16

Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung ... 17

Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben ... 45

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (benachteiligte Gebiete) ... 46

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien 51

Grundsätze für die Förderung der Beschaffung von Rebpflanzgut für Umstellungen im Weinbau ... 53

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung .. 53

Grundsätze für die Förderung aufgrund des Marktstrukturgesetzes ... 59

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Seite

Grundsätze für die Förderung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 64

Grundsätze zur Gewährung einer Rodeprämie gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 194/76 67

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen 73

Grundsätze für die Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen 77

Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse 79

Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung einschließlich des Schweinehybridprogramms 82

Grundsätze für die Förderung von Landarbeiterwohnungen und Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer 86

Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer 91

Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz) 92

TEIL III

Bedeutung der Förderungsgrundsätze und Finanzierung der Maßnahmen

Agrarstrukturelle Vorplanung 96

Flurbereinigung 96

Freiwilliger Landtausch 97

Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung 97

Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung 97

Investitionshilfen in entwicklungsfähige Betriebe 97

Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte 98

Investitionshilfen zur Energieeinsparung 98

Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils 98

Aufstiegs- und Überbrückungshilfe 98

Ländliche Siedlung 98

Buchführung 99

Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten 99

Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien 99

Beschaffung von Rebpflanzgut für Umstellungen im Weinbau 99

Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung .. 100

Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur 100

Verbesserung der Molkereistruktur 100

Verbesserung der Struktur bei öffentlichen Schlachthöfen und Lebendviehmärkten (Referenzmärkten) 100

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse 100

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen 101

Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln 101

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — 521 — 6048/521 — 20011 — vom 24. Mai 1977.

Seite

Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte 101

Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz 101

Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen: Obst und Gemüse (VO (EWG) Nr. 1035/72), Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO (EWG) Nr. 2142/70) und Hopfen (VO (EWG) Nr. 1696/71) 102

Prämien für die Rodung von Obstbäumen 102

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen 102

Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen 103

Maßnahmen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse 104

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung 104

Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer 104

Küstenschutz 105

TEIL IV

Besondere Förderungsschwerpunkte in den einzelnen Bundesländern

Schleswig-Holstein 106

Hamburg 111

Bremen 112

Niedersachsen 113

Nordrhein-Westfalen 116

Hessen 117

Rheinland-Pfalz 123

Saarland 129

Baden-Württemberg 130

Bayern 132

Berlin 137

TEIL V

Zusammenfassung der Anmeldungen 1977 für das Bundesgebiet 138

TEIL VI

Fortschreibung des Rahmensplanes für die Finanzplanjahre 1978 bis 1980 .. 139

TEIL VII

Vollzug des Rahmenplanes 1975 bis 1978 140

Übersichten zum Rahmenplan 1977 bis 1980

Übersicht 1
Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1977 142

Übersicht 2
Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1977 144

Übersicht 3
Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1977 146

Seite

Übersicht 4
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Schleswig-Holstein 152

Übersicht 5
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Hamburg 158

Übersicht 6
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Bremen 164

Übersicht 7
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Niedersachsen 170

Übersicht 8
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Nordrhein-Westfalen 176

Übersicht 9
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Hessen 182

Übersicht 10
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Rheinland-Pfalz 188

Übersicht 11
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Saarland 194

Übersicht 12
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Baden-Württemberg 200

Übersicht 13
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Bayern 206

Übersicht 14
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Berlin 212

Übersicht 15
Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1978 218

Übersicht 16
Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1979 220

Übersicht 17
Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1980 222

Übersichten zum Vollzug des Rahmenplans 1975 bis 1978

Übersicht 18
Zusammenstellung der Kassenmittel für das Haushaltsjahr 1975
(Soll-Ist-Vergleich) 224

Übersicht 19
Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1975 (Soll-Ist-Vergleich) 228

B. Sonderrahmenplan 1977 bis 1980
Programm für Zukunftsinvestitionen

Inhaltsverzeichnis

I Einführung 235

II Förderungsgrundsätze 235

— Küstenschutz 235

— Wasserwirtschaft 236

— Dorferneuerung 236

Seite

III Übersichten

1. Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen 238
2. Zusammenstellung der Vorhaben, des Mittelbedarfs und der Verpflichtungsermächtigungen 239

Vorhaben und Mittelbedarf des Landes

3. Schleswig-Holstein 240
4. Hamburg 241
5. Bremen 242
6. Niedersachsen 243
7. Nordrhein-Westfalen 244
8. Hessen 245
9. Rheinland-Pfalz 246
10. Saarland 247
11. Baden-Württemberg 248
12. Bayern 249
13. Berlin 250

A. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 1977 bis 1980

Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz, dem der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender, der Bundesminister der Finanzen sowie die elf Minister und Senatoren für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Länder angehören, hat in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1573) in der Fassung vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140) folgenden gemeinsamen Rahmenplan beschlossen:

TEIL I

Einführung

1. Durch Artikel 91 a GG wurde die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Gemeinschaftsaufgabe erklärt. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe, deren Durchführung den Ländern obliegt, wirkt der Bund mit, da sie für die Gesamtheit bedeutsam ist und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse beiträgt. Bund und Länder tragen bei der Gemeinschaftsaufgabe gleichermaßen Verantwortung. Diese Verantwortung dokumentiert sich in einer gemeinsamen Planung und Finanzierung der Maßnahmen.

2. In Ausführung von Artikel 91 a GG ist am 3. September 1969 das Gesetz über eine Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GemAgrG; BGBl. I S. 1573) erlassen worden. Es ist am 1. Januar 1970 in Kraft getreten und wird seit 1. Januar 1973 durchgeführt.

Dieses Gesetz hat das Ziel, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Mit dieser sehr allgemeinen Zielsetzung in Verbindung mit dem Artikel 91 a GG hat der Planungsausschuß die Einzelmaßnahmen ausgewählt, die unter den Anwendungsbereich des GemAgrG fallen sollen.

3. Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben wird von Bund und Ländern ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt. Der gemeinsame Rahmenplan ist für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen und der Entwicklung anzupassen.

Der Rahmenplan enthält die Maßnahmen, die in den einzelnen Haushaltsjahren durchgeführt werden, und gibt die Förderungsarten (Darlehen, Zuschüsse, Zinszuschüsse) sowie die Zielvorstellungen der einzelnen Maßnahmen an. Außer den Mitteln und Maßnahmen muß der Rahmenplan auch allgemeine Grundsätze für die Vergabe der ausgewiesenen Mittel enthalten, um eine einheitliche Förderung der Maßnahmen zu gewährleisten.

Der Rahmenplan wird auf Grund von Anmeldungen der Länder und Vorschlägen des Bundes aufgestellt. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nimmt die Anmeldungen entgegen und legt sie mit seinen eigenen Vorschlägen dem Planungsausschuß vor. Die Anmeldungen müssen Art und Umfang der Maßnahmen und die voraussichtlichen Kosten enthalten. Außerdem sind die angemeldeten Maßnahmen zu begründen.

4. Die Bundesregierung und die Landesregierungen haben zur Aufstellung des Rahmenplanes einen Planungsausschuß gebildet, in dem der Bund durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Bundesminister der Finanzen und die Länder durch je einen Minister (Senator) vertreten sind. Dem Bund stehen ebenso viele Stimmen zu wie den 11 Ländern zusammen. Es wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen Beschluß gefaßt, so daß zu einer Beschlußfassung 17 Stimmen erforderlich sind.

Der Planungsausschuß hat die Förderungsgrundsätze, die Anmeldungen der Länder und die Vorschläge des Bundes zu überprüfen und durch Beschluß über deren Aufnahme in den Rahmenplan zu entscheiden. Bei dieser Aufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden.

5. Bei der Förderung sind die Bestimmungen des Gemeinsamen Agrarmarktes zu berücksichtigen. Die

Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten. Zwischen allen Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" durchgeführt werden, erfolgt eine enge Koordinierung.

6. Es besteht Einigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, daß Aufgaben, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung, sondern der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und Erholungsfunktion der Landschaft dienen, nicht als Gemeinschaftsaufgabe anzusehen sind und daher allein aus Landesmitteln finanziert werden können. Die Länder unterrichten den Planungsausschuß über die Abgrenzung derartiger Aufgaben gegenüber den Gemeinschaftsaufgaben.

7. Im Zusammenhang mit der Umstellungsprämie auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 des Rates vom 15. Mai 1973, die in die Gemeinschaftsaufgabe einbezogen worden war, hatte der Planungsausschuß 1973 folgende Erklärung beschlossen:

> „Angesichts der rechtlich noch ungeklärten Frage der Finanzierung von EG-Maßnahmen kommen Bund und Länder unter Aufrechterhaltung ihrer unterschiedlichen Auffassungen über die Finanzierung der EG-Prämienregelung für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung überein, diese Maßnahme wegen der zeitlichen Dringlichkeit (Beginn 1. Oktober 1973) vorläufig im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zu finanzieren und durchzuführen. Der PLANAK wird die weitere Finanzierung dieser Maßnahme erneut prüfen, sobald die Frage der Finanzierung von EG-Maßnahmen einer rechtlichen Klärung zugeführt ist."

Diese Erklärung gilt seit 1974 sinngemäß auch für die Ausgleichszulage auf Grund der Richtlinie des Rates über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten und seit 1977 auch für die Gewährung einer Rodeprämie gemäß VO (EWG) Nr. 194/76.

8. Der Planungsausschuß hat beschlossen, daß die von ihm verabschiedeten Förderungsgrundsätze verbindlich sind.

9. Gehen die Anmeldungen der Länder erheblich über die Mitfinanzierung des Bundes hinaus, wie sich dies zur Zeit insbesondere bei der Förderung von zentralen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen zeigt, bleibt die Anwendung der Förderungsgrundsätze auf die regionalen Schwerpunkte beschränkt, die vom Planungsausschuß auf Vorschlag der Länder beschlossen werden.

10. Von den in diesem Rahmenplan beschlossenen Ansätzen kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Bund dann abgewichen werden, wenn die Abweichung die im Rahmenplan für die einzelnen Maßnahmen festgelegten Ziele nicht wesentlich verändert. Abweichungen über diesen Rahmen hinaus bedürfen der Zustimmung des Planungsausschusses. Die vorherige Zustimmung des Bundes ist bis zu einer Abweichung von 20 % je Einzelmaßnahme nicht erforderlich, sofern der umzuschichtende Betrag 2 % des Landesanteils am Gesamtvolumen des Rahmenplans nicht übersteigt. Abweichungen, die den Küstenschutz betreffen, sind in jedem Fall vorher mit dem Bund abzustimmen. Die Länder teilen dem Bund unmittelbar nach Quartalsende mit, welche Umschichtungen im abgelaufenen Quartal vorgenommen wurden.

11. Dieser Rahmenplan enthält spezielle Förderungsmaßnahmen für einzelbetriebliche Investitionen in Nebenerwerbsbetrieben. Diese sollen die arbeitswirtschaftliche Umstellung oder Anpassung erleichtern, die Extensivierung der Betriebsorganisation unterstützen und die Partnerschaft zwischen Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben erweitern. Der Planungsausschuß ist aber der Auffassung, daß grundsätzlich durch die Förderung von Nebenerwerbslandwirten der weitere Ausbau von entwicklungsfähigen Betrieben nicht beeinträchtigt werden soll.

12. Bund und Länder haben sich auf eine konzentriertere Darstellung der Einzelmaßnahmen im Rahmenplan verständigt. Dementsprechend ist das Tabellenwerk zum Rahmenplan 1977 bis 1980 gestrafft worden. So konnte auf die tabellarische Darstellung der Einzelmaßnahmen (F-Übersicht) verzichtet werden. Die entsprechenden Informationen sind jetzt in der Übersicht 3 bzw. in den einzelnen Länderübersichten enthalten. Ebenso entfällt eine Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen nach Maßnahmen. Der Soll-Ist-Vergleich erfolgt in Form einer Zusammenstellung der Kassenmittel nach Ländern und Maßnahmen. Dieser Vergleich ist erweitert worden. Neben dem Soll lt. Rahmenplan wird jetzt auch das Soll nach Umschichtung und Istergebnis ausgewiesen. Ferner erfolgt ein Soll-Ist-Vergleich der Verpflichtungsermächtigungen. Der Soll-Ist-Vergleich zu den einzelnen Maßnahmen (bisherige F-Übersichten) wird künftig im Agrarstrukturbericht erfolgen.

Die Reihenfolge der Ziffern der Einführung ändert sich ohne materielle Änderungen.

TEIL II

Förderungsgrundsätze

Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung

1. Verwendungszweck

1.1.

Die agrarstrukturelle Vorplanung wird für Maßnahmen i. S. des § 1 Abs. 1 GemAgrG als Entwicklungsplanung im ländlichen Raum gefördert.

1.2.

Die Vorplanung ist eine überörtliche Planung, die sich auf einen oder mehrere Nahbereiche erstreckt. Sie ist auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auszurichten und hat die regionale Wirtschaftsstruktur, die Infrastruktur sowie die Landschaftsstruktur des Planungsraumes zu berücksichtigen. Die Abgrenzung des Vorplanungsgebiets ist mit der nach Landesrecht für die Landesplanung zuständigen Behörde abzustimmen.

1.3.

Die Vorplanung hat Zielvorstellungen für den Planungsraum und Vorschläge für die Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbedingungen und Betriebsstrukturen zu enthalten. Sie hat die Bauleitplanung der Gemeinden vor allem zum Zweck der späteren städtebaulichen Sanierung (Dorferneuerung) und Entwicklung zu berücksichtigen und die außerlandwirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten aufzuzeigen. Sie ist durch eine Landschaftsplanung zu ergänzen, falls zur Vorplanung Aussagen über die künftige Bodennutzung sowie die ökologischen, landeskulturellen und landschaftsstrukturellen Erfordernisse notwendig sind.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Die Vorplanung wird in drei Stufen durchgeführt. Inhalt und Umfang in allen drei Stufen bestimmen sich nach den jeweiligen an die Vorplanung zu stellenden Anforderungen. Die Vorplanungsergebnisse sind so darzustellen, daß sie fortgeführt werden können.

2.2.

Die Vorplanung hat in einer ersten Stufe auf der Grundlage der jeweiligen agrarstrukturellen Rahmenplanung und/oder sonstiger Strukturdaten und Entwicklungsmerkmale darüber Auskunft zu geben, ob voraussichtlich großräumige Ordnungsmaßnahmen notwendig sind und durchgeführt werden können. Gegebenenfalls ist auf die Vorplanung in den weiteren Stufen zu verzichten.

2.3.

In der zweiten Stufe der Vorplanung sind Vorschläge über Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführungsmaßnahmen zu erarbeiten (Entscheidungshilfe für Auswahl der Maßnahmen). Hierbei ist anhand von Kosten-Nutzen-Überlegungen zu prüfen, ob der erzielbare Erfolg die hierzu notwendigen Investitionen gesamtwirtschaftlich rechtfertigt.

2.3.1.

Die im Rahmen der Vorplanung notwendige Bestandsaufnahme wird durch Gemeinde- und Betriebserhebungen nach einheitlichem Datenkatalog vorgenommen.

Die Erhebungsergebnisse müssen mit- und untereinander verglichen und für größere Räume zusammengefaßt werden können. Sie sind — soweit möglich — elektronisch auszuwerten und in Tabellenform mit kurzem Erläuterungstext darzustellen.

2.3.1.1.

Im Gemeindeerhebungsbogen — Teil A — werden folgende Datengruppen erfaßt:

Altersstruktur der Bevölkerung,

die Wohnbevölkerung nach dem Hauptunterhalt der Ernährer,

Erwerbspersonen nach Wirtschaftsbereichen,

Berufspendler,

Katasterfläche,

Eigentumsverteilung,

landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe,

Bodennutzung,

Viehhaltung,

agrarstrukturelle Einzelmaßnahmen,

Flächennutzungsplan,

Bebauungsplan,

Flurbereinigung.

2.3.1.2.

Die Gemeindeerhebung — Teil B — enthält Angaben zu überregionalen Planungen, sonstigen Planungen, soweit sie für die betreffenden Gemeinden konkretisiert sind sowie Angaben zur Infrastruktur und zur Struktur der Land- und Forstwirtschaft, soweit diese Angaben bei der Gemeindeerhebung — Teil A — nicht bereits erfaßt sind.

Hinweis:

Alle Änderungen der Förderungsgrundsätze gegenüber dem Rahmenplan 1976 bis 1979 sind durch eine Wellenlinie neben dem Text gekennzeichnet.

2.3.1.3.

Die Betriebserhebung erfaßt folgende Datengruppen:

Betriebsleiter und Hofnachfolger,

soziale Sicherung,

Entwicklung des Betriebes,

Betriebsflächen,

Viehhaltung,

strukturelle Verhältnisse und Flurmängel,

Gebäude- und Gebäudesanierungsmaßnahmen,

Einschätzung durch Erheber.

Der Umfang der Betriebserhebung richtet sich nach der Problemstellung und den gegebenen Strukturverhältnissen im Planungsraum.

2.3.1.4.

Die Erhebungen sind ggf. durch repräsentative Erhebungen in den Haushaltungen oder in anderen Bereichen zu ergänzen.

2.3.2.

Die Vorplanung hat, soweit es für die Verbesserung der Agrarstruktur erforderlich ist, die Eignung der künftigen Flächennutzung nach ökonomischen und standortkundlichen Voraussetzungen aufzuzeigen. Dabei sind die Grenzstandorte für die landbauliche und städtebauliche Nutzung nach objektiven Merkmalen darzustellen. Weiterhin sind die Eignungsvoraussetzungen für die Erholung und sonstige Funktionen zu untersuchen.

2.3.3.

Die Vorplanung hat auf der Grundlage landschaftsökologischer, sozio-ökonomischer und infrastruktureller Erkenntnisse die wesentlichen Ziele und Maßnahmen der Dorferneuerung zu berücksichtigen.

2.3.4.

Die Ergebnisse der zweiten Stufe der Vorplanung sind in einem abschließenden Bericht zusammenzufassen (vgl. anliegendes Gliederungsmuster).

2.4.

Die Vorplanung nach 2.3. (zweite Stufe) ist mit einer Landschaftsplanung i. S. von 1.3. zu verbinden, wenn zu erwarten ist, daß Änderungen der land- und forstwirtschaftlichen Flächennutzung im Planungsgebiet den Landschaftshaushalt und/oder das Landschaftsbild beeinträchtigen.

2.5.

Hat die Auswertung der bisherigen Untersuchungen (zweite Stufe) zu einer Entscheidung über bestimmte Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur geführt, so soll die Vorplanung durch eine dritte Stufe für diese Maßnahmen vertieft werden (projektgebundene Vorarbeiten). Hierzu kann auch eine vertiefte Landschaftsplanung gehören.

2.6.

Die für die Vorplanungen erforderlichen Kartenunterlagen sind nach einheitlichen Mustern zu fertigen.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Für die Untersuchungen der Stufe 1 werden Ausgaben nach § 10 GemAgrG nicht erstattet.

3.2.

Für die Erstellung umfassender Vorplanungen (zweite Stufe) werden folgende Zuschüsse zugrunde gelegt:

3.2.1.

Zuschuß nach der Gesamtfläche des Vorplanungsgebietes

bis zu 10 000 ha	bis zu 7,30 DM/ha
bis zu 20 000 ha	bis zu 6,10 DM/ha
bis zu 30 000 ha	bis zu 4,80 DM/ha
über 30 000 ha	bis zu 3,60 DM/ha

3.2.2.

Es wird ferner ein Zuschußsatz bis zu 5,50 DM je landwirtschaftlichen Betrieb mit einer Mindestgröße von 2 ha, und darüber hinaus bis zu 55,— DM je Betrieb, für den ein Betriebserhebungsbogen erstellt wurde, gewährt.

3.2.3.

Für die Erarbeitung der Standortkarten nach Nr. 2.3.2. wird ein zusätzlicher Zuschuß von bis zu 3,10 DM/ha je nach Umfang der erforderlichen Aussage gewährt.

3.3.

Die ergänzenden Vorarbeiten nach 2.5. (3. Stufe) werden nach den für die jeweiligen Maßnahmen geltenden Grundsätzen gefördert.

3.4.

Für die Erstellung der Landschaftsplanungen gilt folgender Zuschußsatz:

bis zu 10 000 ha	bis zu 2,60 DM/ha
bis zu 30 000 ha	bis zu 2,40 DM/ha
bis zu 100 000 ha	bis zu 2,— DM/ha

3.5.

Das Land kann im Einvernehmen mit dem Bund Ausnahmen von den Zuschußsätzen nach 3.2.1. bis 3.4. zulassen.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

4.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Anlage 1

zu den Grundsätzen zur Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung

— Gliederung des Entwicklungsteils —

1. Entwicklung im Bereich

1.1.

Bestandsaufnahme über die Entwicklungsziele der Landesplanung (Wirtschafts- und Infrastruktur)

1.1.1.

für den übergeordneten Raum/Region

1.1.2.

für den Verflechtungsbereich/Nahbereich

1.1.3.

für den zentralen Ort

1.1.4.

für die Gemeinden.

1.1.5.

Die Bestandsaufnahme unter 1.1.1. bis 1.1.4. hat im wesentlichen folgende Bereiche zum Gegenstand

- Verwaltungsreform
- Verkehr
- gewerblich-industrielle Entwicklungsschwerpunkte
- Siedlungswesen (Bauleitplanung, Ausweisung neuer Wohnbaugebiete und Sanierungsplanungen)
- Wasserwirtschaft (z. B. wasserwirtschaftliche Rahmenplanung)
- sonstige Planungen zur Daseinsvorsorge
- Fremdenverkehr/Erholung
- Landschaftspflege (Landschaftsplanungen — Landschaftspflege, Naturschutz und Grünordnung)

1.2.

Entwicklung der Landwirtschaft (unter Berücksichtigung der zu erwartenden Möglichkeiten)

1.2.1.

Flächenbilanz

- Änderung des Acker-Grünlandverhältnisses
- Ausscheiden von LN (Grenzertragsböden, Sozialbrache, Eignung für künftige Verwendung)
- Inanspruchnahme von LN für außerlandwirtschaftliche Zwecke (z. B. Straßenbau, Wohn- und Gewerbeflächen)

1.2.2.

Landschaftsbilanz

- Vorbeugende Maßnahmen (Nutzungsbeschränkungen, Schutzgebiete, Änderung der Bewirtschaftsart u. a.)
- Landschaftsaufbauende Maßnahmen z. B. zur Verbesserung des Kleinklimas (Ausgleich von Landschaftsschäden, Schutzpflanzungen, Einordnung baulicher Anlagen u. a.)
- Eignung bisheriger LN und sonstiger Flächen für Erholungsgebiete (Fremdenverkehrseinrichtungen, Feriendörfer, Wochenendhausgebiete, Campingplätze, Parkplätze, Wanderwege, Wasserflächen u. a.)

1.2.3.

Agrarstrukturelle Zielvorstellungen

1.2.4.

Bestimmung der Kriterien für existenz- und entwicklungsfähige Betriebe

1.2.5.

Anzustrebende Betriebs- und Organisationsformen für Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe

- Kalkulation von Betriebsmodellen
- Formen der betrieblichen und überbetrieblichen Zusammenarbeit; Einsatz von Lohnunternehmen
- Alternativen zur Vereinfachung der Betriebsorganisation

1.2.6.

Folgerungen aus den Modellrechnungen in bezug auf Zahl und Faktorausstattung der verschiedenen Erwerbsformen der Betriebe

1.2.6.1.

für die existenzfähigen Betriebe

- Beratungsprogramm
- Ausbildungs- und Weiterbildungsprogramm

1.2.6.2.

für die nichtexistenzfähigen Betriebe

- Bedarf an außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen
- Beratungsprogramm für sozialökonomische Beratung und betriebswirtschaftliche Beratung der Zu- und Nebenerwerbsbetriebe

— Umschulungsprogramm
— Überbrückungshilfen
— sonstige soziale Ergänzungsmaßnahmen mit strukturpolitischer Wirkung

1.2.7.

Stellungnahme aus agrarstruktureller Sicht zur Notwendigkeit und Dringlichkeit von Flächennutzungs- und Dorfentwicklungsplanung (Erweiterung, Sanierung, Umwandlung, landwirtschaftliche Sonderbaugebiete, Bauen im Außenbereich, Grünordnung u. a.)

1.2.8.

Notwendigkeit und Dringlichkeit von Baumaßnahmen im agrarischen Bereich (Aussiedlung, Althofsanierung usw.)

1.3.

Entwicklung der Forstwirtschaft

1.3.1.

Funktion des Waldes (getrennt nach Besitzarten)
— wirtschaftliche Funktionen
— außerwirtschaftliche Funktionen (Schutz- und Sozialfunktionen)

1.3.2.

Künftige Waldfläche und deren Verteilung
— Veränderungen in ha (Aufforstung von Brachflächen und Ödland, Inanspruchnahme von Wald für außerforstliche Zwecke)
— Strukturänderungen (Umwandlung von Nieder- und Mittelwald, sonstigem ertragsarmen Hochwald, Schutzwald, Erholungswald)

1.3.3.

Zweckmäßige Organisation der Betriebe
— Einzelbetriebe
— Zusammenschlüsse von Betrieben (nach dem Bundeswaldgesetz und nach landesrechtlichen Vorschriften)

1.3.4.

Folgerungen für die forstwirtschaftliche Beratung

1.4.

Künftige Nutzung und Gestaltung des Planungsraumes auf der Grundlage der Standorteignung (Folgerungen aus 1.1.1. bis 1.3.4.)

1.4.1.

Vorschläge für die Durchführung (Auswahl der Maßnahmen)
— (Flurbereinigung, beschleunigte Zusammenlegung, freiwilliger Landtausch, wasserwirtschaftliche Maßnahmen und Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung, waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen),
— Einzelbetriebliche Förderung (bauliche Anpassung der Wirtschafts- und Wohngebäude),
— Erfassung und Vermarktung der land- und forstwirtschaftlichen Produkte,
— Förderung land- und forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

1.4.2.

Darlegung über
— Zeitpunkt der Einleitung der Maßnahmen
— Dauer der Maßnahmen
— gegebenenfalls zu setzende Prioritäten

1.4.3.

Stellungmahme aus agrarstruktureller Sicht zu den Planungen

1.4.3.1.

Verkehrsplanung

1.4.3.2.

Bauleitplanung
— Vorschläge für den Flächennutzungsplan aus landwirtschaftlicher Sicht (landw. gut geeignete Nutzflächen, Feld- und Waldgrenze, Flächen für außerlandw. Zwecke, Erholungsgebiete)
— Vorschläge für Bebauungspläne (Impulse für die Dorferneuerung, Entflechtung des innerörtlichen Verkehrs, Vorschläge zur Ortssanierung aus landwirtschaftlicher Sicht, Erholungseinrichtungen)

1.4.3.3.

Landschaftsplanung einschließlich Erholung (in ihren Beziehungen zu vorstehenden Fachplanungen)

1.4.3.4.

Sonstige Planungen

1.4.4.

Schlußfolgerungen für die

1.4.4.1.

Landwirtschaftliche Planung

1.4.4.2.

Forstwirtschaftliche Planung

2. Kostenvoranschlag

2.1.

Die Erstellung von Kostenvoranschlägen soll sich auf solche Vorhaben beschränken, für die eine Kostenberechnung mit einer gewissen Aussagekraft jetzt schon möglich ist. Die Kosten sollen dem mit den vorgeschlagenen Maßnahmen erreichbaren Erfolg gegenübergestellt werden (Kosten-Nutzen-Analyse).

3. Auswertung der Gemeindeerhebung (Teil B)

4. Karten

— Lage des Planungsgebietes im größeren Raum (Übersichtskarte)

— Karte der Standorteignung

— Entwicklungskarte, enthaltend, z. B. auf einem Deckblatt: Acker, Grünland sowie Bodenschätzung, zweckmäßige Nutzungsänderungen; vorhandene Planungen über Anlage von Sonderkulturen, Straßen und großwasserwirtschaftliche Anlagen; Hinweise auf Bauleitplanungen

— Karte über die Ortslage (in der Regel nur bei Haufendörfern), enthaltend: Umfang und Zustand der Wohn- und Wirtschaftsgebäude; Entwicklungsvorschläge ggf. auf einem Deckblatt

— Karten zur Landespflege (ggf. als Deckblatt) (insbesondere bei der Landschaftsplanung).

Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung

1. Verwendungszweck

1.1.

Die Mittel zur Förderung der Flurbereinigung können verwendet werden für die Finanzierung der Ausführungskosten (§ 105 FlurbG) in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und für Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen), soweit ihre Kosten nicht Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG sind.

1.1.1.

Ausführungskosten sind Ausbaukosten und sonstige Verbindlichkeiten der Teilnehmergemeinschaft. Ausbaukosten sind die durch die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen entstehenden Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für ihre Hilfskräfte bei der Bauausführung. Sonstige Verbindlichkeiten sind die der Teilnehmergemeinschaft für die bei Vermessung, Vermarkung und Schätzung der Grundstücke entstehenden Kosten und alle übrigen der Teilnehmergemeinschaft nach § 105 FlurbG zur Last fallenden Aufwendungen.

1.2.

Ausführungskosten entstehen insbesondere auch für folgende Zwecke:

1.2.1.

die Instandsetzung der neuen Grundstücke und die zur wertgleichen Abfindung notwendigen Maßnahmen,

1.2.2.

den Zwischenerwerb von Land (z. B. zur Aufstockung, zur Ausscheidung von Grenzertrags- und Brachflächen zur Bereitstellung von Straßen-, Bau-, Gewerbe- und Industrieland sowie von Land für Erholungseinrichtungen),

1.2.3.

die Verluste infolge Landerwerb insoweit, als sie der Teilnehmergemeinschaft bei der Verwendung der Flächen für die Verbesserung der Agrarstruktur entstehen.

1.2.4.

die Maßnahmen, die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind (§ 44 Abs. 5 FlurbG), soweit eine anderweitige Förderung nicht erfolgt.

1.2.5.

Maßnahmen der Dorferneuerung, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung im Sinne von § 1 Abs. 1, 1 a des Gemeinschaftsaufgabengesetzes dienen und eine anderweitige Förderung nicht erfolgt.

1.2.6.

den Ausgleich für Wirtschaftserschwernisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind.

1.2.7.

die Zinsen für die von der Teilnehmergemeinschaft zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Darlehen,

1.2.8.

die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf die Landespflege erforderlichen Maßnahmen,

1.2.9.

Die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmergemeinschaft (§ 18 Abs. 1 FlurbG) an geeignete Kräfte und Institutionen.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Der Anordnung einer Flurbereinigung oder einer beschleunigten Zusammenlegung soll eine agrarstrukturelle Vorplanung nach Maßgabe der für sie geltenden besonderen Bestimmungen vorausgehen. Das Ergebnis dieser Vorplanung muß einen erheblichen agrarstrukturellen Erfolg und eine reibungslose Verbindung der Flurbereinigung mit der allgemeinen Entwicklung des Raumes erwarten lassen. Im übrigen sind die Flurbereinigungsmaßnahmen mit den Vorhaben anderer Bereiche, besonders den Verkehrsplanungen und den kommunalen Planungen abzustimmen.

2.2.

Die Mindestgröße eines oder mehrerer zusammenhängender Flurbereinigungsgebiete soll 2 000 ha betragen.

2.3.

Die Ausführungskosten in Flurbereinigungsverfahren werden bis zur Höhe von 3 200 DM je ha bearbeiteter Fläche als zuschußfähig anerkannt.

In beschleunigten Zusammenlegungsverfahren können als zuschußfähige Ausführungskosten bei Vorschaltverfahren 600 DM je ha und bei Verfahren, die ein Flurbereinigungsverfahren entbehrlich erscheinen lassen (z. B. bei Zweitbereinigungen), 1 200 DM je ha bearbeiteter Fläche anerkannt werden.

In Weinbergsflurbereinigungen sind die Ausführungskosten bis zur Höhe von 75 000 DM je ha (in Ländern mit vorwiegend Steillagen bis zur Höhe von 85 000 DM je ha) im Durchschnitt eines Landes zuschußfähig. Ein Überschreiten dieses Höchstsatzes ist im Einvernehmen mit dem Bund zulässig, soweit die Zuschüsse und Darlehen überwiegend in Verfahren mit Steillagen eingesetzt werden.

Vorstehende Sätze dürfen jeweils im Landesdurchschnitt nicht überschritten werden.

2.4.

Der Ausbau von Wirtschaftswegen mit schwerer Befestigung (Richtlinien für den ländlichen Wegebau RLW 1975) ist in der Regel auf 1,2 km je 100 ha bearbeiteter Fläche zu beschränken. Die Beschränkung gilt nicht für Weinbergsflurbereinigungen.

2.5.

Zuschüsse oder Darlehen dürfen nach Ablauf von drei Jahren nach der Ausführungsanordnung nicht mehr bewilligt werden. Die Länder können Ausnahmen hiervorn in besonders begründeten Fällen zulassen.

2.6.

Die Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft muß mindestens 20 v. H. der zuschußfähigen Ausführungskosten im Landesdurchschnitt ohne Berücksichtigung des Landabzugs nach § 47 FlurbG betragen.

2.7.

Die Zuschüsse oder Darlehen können an Teilnehmergemeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte (Begünstigte) gewährt werden (§§ 42 Abs. 1 Satz 1, 43 und 54 FlurbG).

2.8.

Bei der Ausführung der Vorhaben sind die jeweils anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN-Vorschriften und die eingeführten Regelwerke zu beachten.

2.9.

Die einschlägigen Bestimmungen für öffentliche oder mit öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge sind anzuwenden.

Regiearbeit ist zulässig, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung der Vorhaben gewährleistet ist.

2.10.

Die Bauarbeiten sind durch die von den zuständigen obersten Landesbehörden zu bestimmenden Stellen zu überwachen.

2.11.

Die sachgemäße Unterhaltung der geförderten Anlagen muß sichergestellt werden.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Bei der Ermittlung der zuschußfähigen Ausführungskosten ist von den Kosten auszugehen, die der Teilnehmergemeinschaft nach Abzug der Zuschüsse und Sachleistungen Dritter zu den Ausführungskosten als Verpflichtung verbleiben.

3.2.

Zuschüsse dürfen nur insoweit gewährt werden, als eine Belastung mit Darlehen wirtschaftlich nicht tragbar ist.

3.3.

Die Darlehen zu den Ausführungskosten aus Haushaltsmitteln sind nach höchstens zwei tilgungsfreien Jahren mit mindestens 3 % jährlich zu tilgen. Die Tilgungsbeträge sind halbjährlich nachträglich am 15. Mai und 15. November jeden Jahres zu leisten.

3.4.

Die Zinsen für Darlehen aus dem Kapitalmarkt können auf längstens 20 Jahre um bis zu 4 % jährlich verbilligt werden. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden.



Die Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 3 % p. a. betragen.

3.5.

Zum Landerwerb für Zwecke im Sinne von 1.2.2. können nur Darlehen, und zwar bis zur vollen Höhe des Preises gewährt werden. Sie sind spätestens nach 10 Jahren zurückzuzahlen.

3.6.

Beteiligte, denen nach § 54 FlurbG Land zur Aufstockung zugeteilt wird, können nach diesen Grundsätzen nicht gefördert werden. Die Förderung erfolgt nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen und für die Förderung der ländlichen Siedlung.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

4.2.

Die Verwendung der Zuschüsse oder Darlehen sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse oder Darlehen richten sich im übrigen nach den vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches

1. Verwendungszweck

1.1.

Der freiwillige Landtausch kann gefördert werden, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur in einem schnellen und einfachen Verfahren zusammenzulegen:

1.1.1.

in einem selbständigen Verfahren nach § 103 a Abs. 1 FlurbG,

1.1.2.

in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach den §§ 103 j und 103 k FlurbG,

1.1.3.

durch Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage und

1.1.4.

durch Pachtverträge.

1.2.

Die Tauschpartner können sich beim freiwilligen Landtausch eines zugelassenen Helfers bedienen; dies gilt in den Fällen nach 1.1.2. nur, soweit die Flurbereinigungsbehörde einwilligt.

1.3.

Die Mittel zur Förderung des freiwilligen Landtausches können verwendet werden für die den Tauschpartnern entstehenden Kosten. Solche sind

1.3.1.

die den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallenden Aufwendungen (in den Fällen nach 1.1.1. und 1.1.2. vgl. § 103 g FlurbG), insbesondere für die zur Instandsetzung der neuen Grundstücke oder zur Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeit wie bei den abgegebenen Grundstücken notwendigen Folgemaßnahmen, soweit die Aufwendungen den Tauschpartnern entsprechend dem im Flurbereinigungsverfahren üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können;

1.3.2.

Vergütungen an Helfer.

1.4.

Aufgabe der Helfer ist es insbesondere,

1.4.1.

in den Fällen nach 1.1.1. und 1.1.2. den nach § 103 c Abs. 1 FlurbG erforderlichen Antrag zu stellen;

1.4.2.

in den Fällen nach 1.1.3. und 1.1.4.

- in Verhandlungen mit den Tauschpartnern einen Tauschplan aufzustellen,
- die Einverständniserklärungen der betroffenen Rechtsinhaber herbeizuführen;

1.4.3.

in den Fällen nach 1.1.1., 1.1.2. und 1.1.4. die auszuführenden Folgemaßnahmen nach 1.3.1. vorzuschlagen und mit Kostenvoranschlägen der Flurbereinigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen;

1.4.4.

in den Fällen 1.1.1. bis 1.1.4. die Bewilligung der Zuschüsse nach 3. zu beantragen und die Verwendungsnachweise zu führen.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Förderungsmittel dürfen nur gewährt werden, wenn mindestens ein Tauschpartner landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte (GAL) ist.

2.2.

Die Voraussetzung nach 2.1. gilt bei einem freiwilligen Landtausch nach 1.1.1. bis 1.1.3. auch dann als erfüllt, wenn der Tauschpartner wegen Verpachtung seines Betriebes nicht landwirtschaftlicher Un-

ternehmer im Sinne des GAL ist, sie aber beim Pächter vorliegt. Gehört ein Betrieb einer juristischen Person, genügt es, daß diese ihren Haupterwerb aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung landwirtschaftlicher Betriebe zieht.

2.3.

Die Förderung des freiwilligen Landtausches ist ausgeschlossen in den Fällen

2.3.1.

nach 1.1.1. bis 1.1.3., soweit die Tauschbesitzstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegen, es sei denn, diese Besitzstücke sind für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzt oder werden gegen außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes gelegene land- oder forstwirtschaftlich genutzte Besitzstücke getauscht;

2.3.2.

nach 1.1.3., wenn eine Vermessung oder Folgemaßnahmen notwendig oder mehr als drei Tauschpartner beteiligt sind;

2.3.3.

nach 1.1.3. und 1.1.4., wenn die Tauschbesitzstücke in einem Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsgebiet liegen, es sei denn, daß die Ausführungsanordnung nach den §§ 61 oder 63 FlurbG erlassen ist;

2.3.4.

nach 1.1.4., wenn die Pachtdauer weniger als zwölf Jahre beträgt.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Die Helfervergütung wird als Zuschuß gewährt, der nach der folgenden Formel zu errechnen ist:

$$HV = (1{,}5\ TP + TB)\ [140 - 0{,}1\ (1{,}5\ TP + TB)] + 80\ F - 400$$

HV = Helfervergütung (Zuschuß in DM)

TP = Anzahl der Tauschpartner

TB = Anzahl der Tauschbesitzstücke

F = getauschte Fläche in ha.

3.2.

Bei einem Landtausch nach 1.1.4. wird eine Helfervergütung nur gewährt, wenn mindestens drei Tauschpartner beteiligt sind oder mindestens fünf Besitzstücke getauscht werden. Die Helfervergütung beträgt 60 v. H. des nach 3.1. zu errechnenden Betrages.

3.3.

Als Tauschbesitzstück gilt eine zusammenhängende Fläche, die aus mehreren Flurstücken bestehen kann, es sei denn, sie werden durch Dritten gehörende Wege oder Gewässer getrennt. Es dürfen auch Besitzstücke berücksichtigt werden, die von den Tauschpartnern aus Anlaß des freiwilligen Landtausches zum Zwecke der besseren Zusammenlegung oder der Aufstockung zugekauft oder gepachtet werden, soweit der Helfer hierfür nicht anderweitig eine Vergütung oder ähnliche Leistung erhält.

3.4.

Die Kosten für Folgemaßnahmen können nur bis zur Höhe von 950 DM je ha getauschter Fläche als zuschußfähig anerkannt werden. Diese sowie die sonstigen Kosten nach 1.3.1. können bis zu 75 % erstattet werden.

3.5.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Tauschpartner) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich bei Vergabe der Leistungen an einen Unternehmer abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages ergeben würde. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für die Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

3.6.

Bei Bauvorhaben nach 1.3.1. sind, sofern die Baukosten den Betrag von 5 000 DM übersteigen, die einschlägigen Bestimmungen über die Vergabe von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen anzuwenden.

Regiearbeit ist zulässig, wenn die sachgemäße und wrtschaftliche Ausführung der Vorhaben gewährleistet ist.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

4.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr).

Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

5. Übergangsbestimmung

Sind bei einem freiwilligen Landtausch durch Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage

bis zum 1. April 1976 die Tauschverträge zwar geschlossen, die Förderungsmittel jedoch nicht mehr bewilligt worden, so können diese Tauschfälle noch nach Maßgabe des 3. Rahmenplanes 1975 bis 1978 gefördert werden, wenn anderenfalls eine Förderung nach diesen Grundsätzen ausgeschlossen wäre.

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung

1. Verwendungszweck

1.1.

Die langfristige Verpachtung landwirtschaftlicher Nutzflächen in der Flurbereinigung kann besonders gefördert werden.

1.2.

Eine Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung sowie eine solche durch Prämien sind nebeneinander möglich. Sie ist ebenfalls nicht ausgeschlossen, wenn der Verpächter (Begünstigter) eine Landabgaberente oder die Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung des Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 in Anspruch nimmt.

1.3.

Verpachtet der Begünstigte die Pachtfläche vorübergehend der Teilnehmergemeinschaft oder gibt er dieser das Recht, die Pachtfläche mit Wirkung für und gegen ihn vorübergehend einem Dritten zu verpachten oder die langfristige Verpachtung endgültig vorzunehmen, so beginnt die 12jährige Pachtdauer mit dem Tag der Verpachtung an die Teilnehmergemeinschaft.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Die Pachtfläche muß

2.1.1.

die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes umfassen und eine Mindestgröße von 1 ha je Pachtvertrag und Pächter haben, ausgenommen sind die Hofstelle, das Ödland sowie die forstwirtschaftliche Nutzfläche;

die nach Landesrecht zuständige Behörde kann nach Maßgabe entsprechender Regelungen dem Begünstigten zudem eine landwirtschaftliche Nutzfläche von höchstens 1 ha belassen und für mehrjährige Sonderkulturen und andere besondere Fälle geringere Mindestgrößen vorschreiben.

2.1.2.

durch die Flurbereinigung als solche allein oder mit anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt oder auf andere Weise nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltet werden können.

2.1.3.

landwirtschaftlich voll nutzbar sein.

2.2.

Der Begünstigte muß

2.2.1.

die Pachtfläche gegebenenfalls unter Einschluß der Nutzungsdauer des Rechtsvorgängers seit mindestens drei Jahren selbst bewirtschaftet haben, er darf sie in dieser Zeit auch Personen im Sinne von 2.3.3. zur Bewirtschaftung überlassen haben und darf

2.2.2.

keine landwirtschaftlichen Nutzflächen pachten.

2.3.

Der Pächter muß

2.3.1.

für die Leitung seines landwirtschaftlichen (und forstwirtschaftlichen) Betriebes nach der Aufstokkung persönlich und fachlich geeignet sein sowie

2.3.2.

seinen Betrieb grundsätzlich im Haupterwerb bewirtschaften und darf

2.3.3.

nicht Ehegatte des Begünstigten, mit diesem in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder als Hofnachfolger bestimmt sein,

2.3.4.

die verpachtete Fläche für die Dauer der Pacht nach 2.6. nicht unterverpachten sowie

2.3.5.

keine anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen verpachtet haben oder für die Dauer der geförderten Pacht verpachten, es sei denn, es handelt sich um weit abgelegene Flächen.

2.4.

Der landwirtschaftliche (und forstwirtschaftliche) Betrieb des Begünstigten darf während der letzten 5 Jahre vor der Verpachtung keinen das 5fache der in § 1 Abs. 4 GAL festgesetzten Mindesthöhe übersteigenden Einheitswert oder Arbeitsbedarf haben und nach der Verpachtung nur noch mit einer Veredlungsproduktion geführt werden, die den Eigenbedarf nicht übersteigt. Überschreitet der Betrieb des Begünstigten das Fünffache der in § 1 Abs. 4 GAL festgesetzten Mindesthöhe, so kann er die Förderung nach 3. (dieser Grundsätze) nur dann erhal-

ten, wenn er nachweist, daß sein Betrieb trotz der Größe als nicht entwicklungsfähig anzusehen ist im Sinne von 12. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung.

2.5.

Der landwirtschaftliche (und forstwirtschaftliche) Betrieb des Pächters muß während des Jahres vor der Pachtung ein Unternehmen im Sinne des § 1 GAL gebildet haben. Die Pachtflächen sind vorrangig an solche Betriebe zu verpachten, die nachweisen, daß sie entwicklungsfähig im Sinne der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft sind.

2.6.

Die Pachtdauer muß mindestens zwölf Jahre betragen.

2.7.

Der Pachtvertrag muß nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz) angezeigt und darf rechtskräftig nicht beanstandet worden sein.

2.8.

Der Antrag auf Übernahme der Beitragsleistung muß bei der Flurbereinigungsbehörde unverzüglich nach Abschluß des Pachtvertrages und soll bis zum Planwunschtermin (§ 57 FlurbG) gestellt werden. Einem nach dem Planwunschtermin gestellten Antrag kann ausnahmsweise entsprochen werden, wenn die spätere Verpachtung noch einen agrarstrukturellen Erfolg hat.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Die Leistung der nach § 19 des Flurbereinigungsgesetzes von einem Teilnehmer für langfristig verpachtete landwirtschaftliche Nutzflächen aufzubringenden Geldbeiträge kann gegenüber dem Teilnehmer übernommen werden.

3.2.

Die im Zeitpunkt der Antragstellung nach 2.8. für die Pachtfläche bereits aufgebrachten Geldbeiträge können dem Begünstigten ohne Zinsen erstattet werden.

4. Rückforderung und Sicherung der Mittel

4.1.

Der Begünstigte ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen,

wenn der Pachtvertrag aus Gründen, die der Verpächter zu vertreten hat, vorzeitig aufgelöst worden ist;

4.2.

Der Rückforderungsanspruch entfällt,

4.2.1.

wenn der Verpächter im Falle von 4.1. die Pachtfläche oder eine zumindest gleich große landwirtschaftliche Nutzfläche an den Pächter oder an den Inhaber eines landwirtschaftlichen (und forstwirtschatflichen) Betriebes veräußert oder mindestens für die Restdauer des Pachtvertrages anderweitig verpachtet, sofern der Erwerber oder Pächter die Förderungsvoraussetzungen erfüllt.

4.2.2.

wenn bei der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung die nach Landesrecht zuständige Behörde von dem Erfordernis nach 4.2.1. absieht.

5. Allgemeine Bestimmungen

5.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungsmitteln nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

5.2.

Die Verwendung der Mittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel richten sich im übrigen nach den vom Begünstigten anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung

Erster Teil

1.

Förderungsmittel dürfen nur insoweit gewährt werden, als

— der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht erzielt werden kann,

— andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht in Anspruch genommen werden können und

— der Begünstigte eigene und seines Ehegatten Vermögenswerte sowie sonstige Eigenleistungen im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringt.

1.1.

Förderungsmittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn der Begünstigte oder sein Ehegatte erhebliche

Vermögenswerte besitzen, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, oder wenn erhebliche Erlöse aus der Veräußerung von bebauten oder unbebauten Grundstücken des Begünstigten oder seines Ehegatten erzielt worden sind, erzielt werden oder erzielten werden könnten und die Vermögenswerte oder die Erlöse für das Vorhaben eingesetzt werden könnten und die Verwertung zumutbar ist.

2.

Für das förderungsfähige betriebliche Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Umsatzsteuer, für Investitionen im landwirtschaftlichen Wohnhaus die Kosten einschließlich Umsatzsteuer, maßgebend.

3.

Investitionen, die vor der Bewilligung der Förderungsmittel begonnen worden sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in Härtefällen Ausnahmen zulassen.

4.

Darüber hinaus sind von der Förderung ausgeschlossen:

4.1.

laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen und Kreditbeschaffungskosten für nach diesen Grundsätzen geförderte Investitionen,

4.2.

Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche oder nichtgewerbliche Nebenbetriebe gelten,

4.3.

Bodenverbesserungen und der Bau von Wirtschaftswegen, soweit sie von einer Gebietskörperschaft, einer Teilnehmergemeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz oder einem Wasser- und Bodenverband durchgeführt werden.

4.4.

Eine Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse nach dem Bundeswaldgesetz und eine Förderung von Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz sowie nach der EG-Verordnung 1035/72, bisher 159/66 (Obst, Gemüse), 2142/70 (Fische) und 1696/71 (Hopfen), nach diesen Grundsätzen ist nicht möglich.

Zweiter Teil

5. Die Einzelbetriebliche Investitionsförderung

umfaßt:

5.1.

Investitionshilfen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen,

5.2.

Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte,

5.3.

Investitionshilfen zur Energieeinsparung,

5.4.

Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils,

5.5.

Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen,

5.6. Aufstiegshilfe

6. Investitionshilfen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen

7. Verwendungszweck

7.1.

Zur Schaffung der strukturellen Voraussetzungen für eine merkliche Verbesserung der Einkommen und der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft können betriebliche Investitionen, die der Rationalisierung eines landwirtschaftlichen Betriebes dienen und die eine nachhaltige Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der geförderten Betriebs- und Unternehmenseinheiten erwarten lassen, gefördert werden.

7.2.

Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen zählen auch:

7.2.1.

Die Kosten für die Erstellung eines Betriebsentwicklungsplanes,

7.2.2.

die beim Grundstückserwerb anfallenden Gebühren,

7.2.3.

die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

7.3.

Bei Verfahren, bei denen ein anerkannter Sachverständiger (Betreuer) eingeschaltet wird, hat dieser mindestens die geschäftliche und technische Oberleitung zu übernehmen. Die Leistung für diese Tätigkeit wird im Rahmen der jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure abgegolten.

8.

Die Gebühren für das Tätigwerden eines von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen (Betreuer) werden nur für Verfahren, in denen öffentliche Darlehen eingesetzt oder gewährt werden können, gewährt und als Zuschuß gezahlt.

8.1.

Sie errechnen sich nach den in § 8 Abs. 3 Satz 1 der II. Berechnungsverordnung in der Fassung vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1682) genannten Vomhundertsätzen mit einem Zuschlag

a) von 1,50 % bis zu 350 000 DM einschließlich,

b) von 1,25 % bis zu 550 000 DM einschließlich,

c) von 1,00 % über 550 000 DM.

Statt des Höchstbetrages, der sich aus den nach Satz 1 maßgebenden Kosten und dem Vomhundertsatz der entsprechenden Kostenstufe ergibt, darf der Höchstbetrag der vorangehenden Kostenstufe gewählt werden. Berechnungsgrundlage ist das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten, und das förderungsfähige Investitionsvolumen für Maschinen und Geräte für die Hofwirtschaft.

8.2.

Durch die Gebühr nach 8.1. sind die in § 8 Abs. 3 Satz 2 der II. Berechnungsverordnung genannten Zuschläge und die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten.

8.3.

Die Gebühren dürfen bis zu 80 % unmittelbar nach der Bewilligung der Mittel gezahlt werden, die restlichen 20 % jedoch erst nach Abschluß des Vorhabens (Vorlage des Verwendungsnachweises).

8.4.

Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Betreuer bis zu 80 % der Betreuungsgebühr belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, daß die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.

9.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

9.1.

Ankauf, Aufstockung aus eigener Nachzucht und Zukauf von lebendem Inventar; jedoch können gefördert werden:

9.1.1.

Der Zukauf von Rindvieh in Betrieben mit mehr als 50 % tatsächlich genutztem Dauergrünland oder in Futterbaubetrieben, deren Futterbauanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche mehr als 80 % beträgt, mit Ausnahme von zur Erzeugung von Kalbfleisch bestimmten Kälbern sowie von Milchkühen und zur Milcherzeugung bestimmten Färsen. Der Förderungsausschluß für Milchkühe und zur Milcherzeugung bestimmter Färsen gilt ab 26. Mai 1977. Als Milchkühe gelten Kühe, die schon einmal gekalbt haben und die aufgrund ihrer Rasse oder ihrer Veranlagung ausschließlich oder hauptsächlich zur Erzeugung von Milch gehalten werden, die zum menschlichen Verbrauch oder zur Herstellung von Milcherzeugnissen bestimmt sind. Als Färsen gelten weibliche Rinder von zwei Jahren und darüber, die noch nicht gekalbt haben und zur Erneuerung der Milchkuhbestände bestimmt sind.

9.1.2.

Der Ankauf und Zukauf von Zuchtschafen zur Aufstockung und zum Aufbau einer Herde.

9.1.3.

Beim Kauf von lebendem Inventar darf nur der im Betriebsentwicklungsplan vorgesehene erste Erwerb berücksichtigt werden.

9.1.4.

Ist im Betriebsentwicklungsplan der Ankauf von Rindern oder Schafen vorgesehen, so ist eine Förderung davon abhängig, daß der Anteil der Verkäufe aus der Rinder- und Schafhaltung nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mehr als 60 % der gesamten Verkaufserlöse des Betriebes ausmacht.

9.1.5.

Sofern der Betriebsentwicklungsplan eine Investition im Bereich der Schweinehaltung vorsieht, so ist eine Förderung davon abhängig, daß die Investition mindestens 37 000 DM und höchstens 185 600 DM beträgt und nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mindestens 35 % der von den Schweinen verbrauchten Futtermittel vom Betrieb selbst erzeugt werden könnten. Bei gemeinschaftlicher Produktion durch mehrere Betriebe ist die letztgenannte Bedingung erfüllt, wenn 35 % der Futtermittel von einem oder mehreren der beteiligten Betriebe erzeugt werden könnten.

9.2.

Der Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung.

9.3.

nicht besetzt

9.4.

Alle Anpflanzungen von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen.

9.4.1.

Die Förderung der Aufforstung richtet sich nicht nach diesen Grundsätzen, sondern nach denen für waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen.

9.5.

Kauf, Neu-, An-, Aus- und Umbau sowie Aufstokkung von Wohnhäusern, soweit diese Grundsätze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

9.6.

Landankäufe zur Vergrößerung der Eigentumsflächen und der Erwerb von Hofstellen durch selbstwirtschaftende Eigentümer, Verpächter oder Pächter; jedoch wird eine Förderung zugelassen:

9.6.1.

In Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder

9.6.2.

außerhalb solcher Verfahren, wenn eine langfristige Pachtung auf mindestens 12 Jahre von zur Betriebsvergrößerung geeigneten Flächen zu angemessenen Bedingungen nicht möglich ist.

9.6.3.

Bei Verpächtern ist die Förderung des Landankaufs zur Vergrößerung der Eigentumsfläche nur möglich, wenn die Voraussetzungen nach 9.6.1. oder 9.6.2. erfüllt sind und der Betrieb vom Vater an den Sohn verpachtet wurde oder ein dieser Situation vergleichbares Pachtverhältnis vorliegt.

9.6.4.

Bei der Förderung des Landankaufs ist entwicklungsfähigen Betrieben vorrangig Land zur Verfügung zu stellen, das durch eine Förderung zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit frei geworden ist.

10. Förderungsvoraussetzungen

10.1.

Gefördert werden kann:

10.2.

Ein landwirtschaftlicher Unternehmer oder ein Fischwirt der Binnenfischerei (Begünstigte), wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anteil seines landwirtschaftlichen Einkommens an seinem Gesamteinkommen mindestens 50 % beträgt und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerbslandwirt).

10.3.

Für Begünstigte, die Verpächter oder Pächter sind, gelten die nachstehenden Bestimmungen:

10.3.1.

Verpächter, die auf der Grundlage eines Betriebsentwicklungsplanes Investitionen zugunsten des verpachteten Betriebs durchführen, können insoweit gefördert werden; 9.6. bleibt hiervon unberührt.

10.3.2.

Begünstigte, die einen landwirtschaftlichen Betrieb gepachtet haben (Betriebspächter) oder

10.3.3.

die überwiegend auf gepachteten Flächen und auf Flächen wirtschaften, die im Eigentum des Begünstigten, seines Ehegatten, des Hofübernehmers oder dessen Ehegatten stehen, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer — in der Regel 12 Jahre — durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

10.4.

Begünstigte (juristische Personen), deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, können unter den Voraussetzungen nach 10.2. gefördert werden, wenn der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebs aufweist.

10.5.

Antragsteller, deren Betrieb oder Betriebsteil nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz nicht der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet wird, sind insoweit von der Förderung ausgeschlossen. Begünstigte, deren Viehbestände die in § 51 Bewertungsgesetz vorgesehenen Grenzen überschreiten, sind für die steuerrechtlich als Gewerbebetrieb eingestuften Tierhaltungszweige auch dann von der Förderung ausgeschlossen, wenn sie sich an einer Kooperation beteiligen.

10.6.

In Berlin sind Landwirte, deren Betriebe oder Betriebsteile nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz nicht der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden oder deren Viehbestände die in § 51 Bewertungsgesetz vorgesehenen Grenzen überschreiten, erst ab einem größeren Umfang ihrer Tierhaltung von der Förderung ausgeschlossen. Die Abgrenzung wird in Anlage 1 geregelt.

11.

Für Haupterwerbslandwirte in Einzelunternehmen gilt folgendes:

11.1.

Der Begünstigte muß nach seiner beruflichen Vorbildung und/oder durch eine angemessene Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bieten.

11.2.

Ist der Begünstigte jedoch nach dem 31. Dezember 1953 geboren, so muß der Bewerber mindestens die Abschlußprüfung in einem Ausbildungsberuf des Berufsfeldes Landwirtschaft bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen können.

11.2.1.

Als gleichwertige Berufsausbildung gilt eine Ausbildung, die den Begünstigten befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

11.2.2.

Über Ausnahmen nach 11.1. und 11.2.1. wird unter besonderer Berücksichtigung der Persönlichkeit des Betriebsinhabers entschieden.

11.2.3.

11.1. und 11.2. gelten auch für Pächter und bei Begünstigten nach 10.4. für den Betriebsleiter.

11.3.

Die Förderung setzt außerdem die Einführung einer ordnungsgemäßen Buchführung für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Rechnungsjahr, voraus. Bei Investitionen unter 50 000 DM besteht die Buchführungspflicht mindestens für die Laufzeit des Betriebsentwicklungsplanes, bei den Fällen, in denen gleichzeitig eine Buchführungsbeihilfe gewährt wird, jedoch so lange, wie die Zahlung gewährt wird, also mindestens sechs Jahre.

Verpächter, die Investitionen zugunsten des verpachteten Betriebs durchführen (10.3.1.), sind von der Buchführungspflicht befreit. Der Verpächter wird jedoch nur gefördert, wenn sich der Pächter rechtsverbindlich zur Buchführung im Sinne dieser Grundsätze verpflichtet. Die Durchsetzung der Buchführungsauflage muß durch den Verpächter gewährleistet werden.

11.3.1.

Als Nachweis für die Erfüllung dieser Auflage dient die formlose Bescheinigung einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder einer anderen Bücher führenden oder Bücher prüfenden Stelle oder der Stelle, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde beauftragt ist.

11.3.2.

Diese Bescheinigung muß sich darauf erstrecken, daß in dem betreffenden Betrieb eine Buchführung besteht oder für das nächste Rechnungsjahr verbindlich angemeldet ist.

11.3.3.

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, eine Zweitschrift des Jahresabschlusses sowie ein Datenblatt — möglichst auf Magnetband — für die Auswertung des Jahresabschlusses der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorzulegen. Der Betriebsinhaber erklärt damit sein Einverständnis, die Buchführungsdaten seines Betriebes anonym für eine betriebswirtschaftliche Auswertung zu verwenden. Alle mit der Auswertung befaßten Stellen sind ihrerseits zur Geheimhaltung der individuellen Daten verpflichtet.

Der Jahresabschluß muß mit einem Prüfungsvermerk von dem Leiter der Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle versehen sein.

11.4.

Die in 11.3. genannte Buchführung muß hinsichtlich der Aufzeichnungen und der Ergebnisse den in 73.2. bis 73.3.6. dieser Grundsätze genannten Anforderungen an eine Buchführung entsprechen.

Für Fischereibetriebe ist eine entsprechende Buchführung einzurichten.

12.

Der Begünstigte hat auf Grund eines Betriebsentwicklungsplanes nachzuweisen, daß er spätestens im vierten Jahr (Zieljahr) nach Einsetzen der Förderungsmaßnahmen eine Verbesserung seines wirtschaftlichen Betriebsergebnisses und ein Arbeitseinkommen erzielen kann, das dem in außerlandwirtschaftlichen Berufen in dem betreffenden Gebiet erzielten Einkommen vergleichbar ist.

12.1.

Das vergleichbare Arbeitseinkommen wird auf der Grundlage der Arbeitsstättenzählung 1970 ermittelt. Es wird jeweils für das Jahr der Antragstellung zum 1. Januar festgelegt. Für das Jahr 1977 ist der Bundesdurchschnitt auf 24 000 DM/AK festgesetzt. Die regionale Differenzierung dieses Wertes geht aus Anlage 2 hervor.

12.2.

Vom Jahr der Antragstellung bis zum Zieljahr wird das vergleichbare Arbeitseinkommen entsprechend dem geschätzten Zuwachs des Realeinkommens jährlich um 1,5 % fortgeschrieben.

12.3.

Bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens können nicht aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammende Einkommen bis zur Höhe von 20 % des je Unternehmen vorgesehenen vergleichbaren Arbeitseinkommens berücksichtigt werden, sofern für eine Vollarbeitskraft das vergleichbare Arbeitseinkommen allein aus dem Einkommen des landwirtschaftlichen Unternehmens erzielt wird. Nicht aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammende Einkommen sind u. a. Einkommen aus Forst, Jagd und nichtgewerblichen Nebenbetrieben.

12.4.

Die Verzinsung des Eigenkapitals muß mindestens 3,5 % und 2 000 DM/Betrieb betragen. Die Verzinsung des Fremdkapitals richtet sich nach dem tatsächlich zu zahlenden Zinssatz.

12.5.

Hat der Begünstigte für sein Unternehmen das festgelegte Arbeitseinkommen bereits erreicht oder überschritten, so ist eine Förderung nur zulässig, wenn die Struktur seines Betriebes so beschaffen ist, daß die Erhaltung des Einkommens auf vergleichbarer Höhe gefährdet ist.

12.6.

Der Betriebsentwicklungsplan enthält Daten über den derzeitigen Zustand des Unternehmens und seine mit dem Vorhaben angestrebte zukünftige Entwicklung unter Nachweis des dabei erzielbaren wirtschaftlichen Erfolges sowie eine Beschreibung der Maßnahmen und insbesondere der Investitionen, die zur Erreichung der angestrebten Ergebnisse durchgeführt werden müssen. Bei der Aufstellung des Betriebsentwicklungsplanes ist davon auszugehen, daß das vergleichbare Arbeitseinkommen erreichbar sein muß, ohne daß die jährliche Arbeitszeit 2 300 Stunden/AK übersteigt.

Der Betriebsentwicklungsplan soll im Inhalt einem bundeseinheitlichen Rahmen entsprechen (Anlage 4). Die Daten des Rahmens müssen entweder selbst Bestandteil des Betriebsentwicklungsplanes sein oder sich aus den Daten des Betriebsentwicklungsplanes errechnen lassen. Für die Erstellung des Betriebsentwicklungsplanes ist der Antragsteller selbst verantwortlich.

12.7.

In begründetem Ausnahmefall ist eine Verlängerung der Laufzeit des Betriebsentwicklungsplanes auf sechs Jahre zulässig. Der Förderungszeitraum darf dadurch jedoch nicht verlängert werden. Gleichzeitig muß das in 12.1. geforderte Arbeitseinkommen bis zu dem geänderten Zieljahr des Betriebsentwicklungsplanes fortgeschrieben werden.

12.8.

Können Begünstigte nach 10.2. für reine fischwirtschaftliche Unternehmen oder für den fischwirtschaftlichen Betriebsanteil gemischter Unternehmen keinen dem Betriebsentwicklungsplan entsprechenden Nachweis erbringen, so kann an dessen Stelle ein Gutachten von der nach Landesrecht zuständigen Behörde treten. In diesen Fällen ist nachzuweisen, daß die Investition unter Anwendung betriebswirtschaftlicher Abschreibungssätze und unter Berücksichtigung der durch die Investitionen bedingten Zinsbelastung wirtschaftlich und tragbar ist.

12.9.

Im Zieljahr muß eine angemessene für das notwendige Wachstum des Unternehmens ausreichende Eigenkapitalbildung gewährleistet sein.

13.

Die Errichtung eines landwirtschaftlichen Gehöftes mit Wohnhaus (Aussiedlung) oder ohne Wohnhaus (Teilaussiedlung) an einem anderen Standort anstelle des bisherigen Gehöftes sowie die Ausgliederung eines Betriebszweiges aus dem weiterhin am alten Standort bestehenden Unternehmen (Betriebszweigaussiedlung) können nur dann gefördert werden, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Bei einer Aussiedlung muß die alte Hofstelle in vollem Umfang veräußert oder anderweitig verwertet werden. Bei Teilaussiedlungen darf eine über die Eigenversorgung hinausgehende Viehhaltung am alten Standort nicht mehr betrieben werden.

13.1.

Ein erhebliches öffentliches Interesse, das besonders darzulegen ist, liegt insbesondere vor, wenn

13.1.1.

die alte Hofstelle für gemeinnützige, öffentliche oder gemeinschaftliche Vorhaben (z. B. Kindergärten, Spielplätze, Straßenbau, Friedhofserweiterung, Gemeinschaftseinrichtungen) benötigt wird, oder

13.1.2.

die Aussiedlung im Rahmen und zum Vorteil einer Flurbereinigung oder städtebaulicher und ordnungspolitischer Maßnahmen (Dorferneuerung) durchgeführt wird, oder

13.1.3.

zu wenig entwicklungsfähige Betriebe mit einer ausbaufähigen Hofstelle vorhanden sind

13.1.4.

oder die Hofstelle ausgesiedelt werden muß, weil Erweiterungsbauten am alten Standort wegen der dadurch entstehenden Immissionen nicht zugelassen werden.

13.2.

Für Investitionen bei Aussiedlungen, die den Wohnteil betreffen, gilt folgendes:

13.2.1.

Wohnhausneubauten können nur gefördert werden, wenn die in § 39 Abs. 1 bis 4 des zweiten Wohnungsbaugesetzes zugelassenen Wohnflächen nicht überschritten werden.

13.2.2.

Dabei sind Wohngebäude mit Altenteil, auch wenn das Altenteil als eigener Baukörper errichtet ist, den Familienheimen mit zwei Wohnungen gleichgestellt.

13.2.3.

Die Berechnung der Wohnfläche richtet sich nach §§ 42 ff. der Verordnung über wohnwirtschaftliche Berechnungen (II. Berechnungsverordnung).

13.2.4.

Fremdenzimmer können bei der Berechnung der Wohnfläche außer Betracht gelassen werden; diese Regelung ist jedoch auf Betriebe in solchen Gebieten beschränkt, die für den Fremdenverkehr erschlossen sind oder nach ihrer Lage und Struktur

eine entsprechende Nachfrage nach Fremdenzimmern erwarten lassen.

13.2.5.

Die Kosten der Fremdenzimmer und ihre Finanzierung sind von den Kosten des zu fördernden Vorhabens und dessen Finanzierung zu trennen.

14. Art und Höhe der Förderung

14.1.

Das durch einen Betriebsentwicklungsplan ausgewiesene Investitionsvolumen darf eine Mindestgrenze nicht unterschreiten und ist nur bis zu einer Höchstgrenze förderungsfähig. Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen, bei Maschinen jedoch mindestens 20 % bis zu 50 %.

14.2.

Erreicht das im Betriebsentwicklungsplan ausgewiesene förderungsfähige Investitionsvolumen nicht den Betrag von 20 000 DM (Mindestgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens), so kann der Begünstigte nach diesen Grundsätzen nicht gefördert werden.

In Ausnahmefällen kann die nach Landesrecht zuständige Behörde die Mindestgrenze auf 10 000 DM festsetzen.

14.3.

Überschreitet das förderungsfähige Investitionsvolumen den Betrag von 145 000 DM/Vollarbeitskraft, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Zinsverbilligung erhalten.

14.4.

Die Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens, für das eine Zinsverbilligung gewährt wird, liegt bei 600 000 DM/Unternehmen.

14.5.

Bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens im Sinne von 14.3. kann dem Begünstigten eine Zinsverbilligung für die Gesamthöhe des aufgenommenen Kapitalmarktdarlehens gewährt werden. Im Falle einer Förderung nach 12.5. wird eine Zinsverbilligung nur für 80 % des aufgenommenen Kapitalmarktdarlehens gewährt. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 %. Die nominale Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 3 % betragen. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden. In Fällen, in denen die effektiven Zinsen der zu verbilligenden Darlehen nicht marktgerecht sind, kann die Zustimmung zur Zinsverbilligung verweigert werden.

14.6.

Die Laufzeit der zu verbilligenden Kredite soll dem Verwendungszweck angepaßt werden und beträgt grundsätzlich 15 Jahre. Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt bei Immobilien bis zu 20 Jahren und bei anderen Investitionen bis zu 10 Jahren.

14.7.

Die Verbilligungsdauer von Krediten, die gleichzeitig der Finanzierung sowohl kurzfristiger als auch langfristiger Investitionen dienen, ist in der Regel innerhalb der Höchstgrenze dem Mischungsverhältnis der Kreditanteile anzupassen.

14.8.

Kredite unter 10 000 DM/Jahr sowie Kredite mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.

14.9.

In den Fällen, in denen eine Aussiedlung, eine Teilaussiedlung oder eine Althofsanierung in einem Verfahren der Flurbereinigung oder der Bewässerung erfolgt, erhalten die Begünstigten für Maßnahmen nach 15. und 17. einen Zuschuß in Höhe von 10 000 DM und für Maßnahmen nach 16. 20 000 DM. Das öffentliche Darlehen wird um diesen Betrag gekürzt.

14.10.

Wenn der Betriebsentwicklungsplan eine schwerpunktmäßige Ausrichtung auf die Rindfleisch- oder Schaffleischerzeugung vorsieht, kann eine Ausrichtungsprämie je Hektar für die Fläche gewährt werden, die für die Rindfleisch- und Schaffleischerzeugung eines Betriebes erforderlich ist.

Der Betriebsentwicklungsplan muß vorsehen, daß der Anteil der Verkäufe von Rindern und Schafen nach Durchführung dieses Planes (Zieljahr) mehr als 50 % des gesamten Verkaufserlöses des Betriebes ausmacht.

Die Prämie beläuft sich

- für das erste Jahr auf 165 DM je Hektar bis höchstens 16 500 DM je Betrieb,
- für das zweite Jahr auf 110 DM je Hektar bis höchstens 11 000 DM je Betrieb und
- für das dritte Jahr auf 55 DM je Hektar bis höchstens 5 500 DM je Betrieb.

Die Prämie wird zusätzlich zu den Hilfen nach 14.5, 15., 16. und 17. sowie 58. bis 65. gewährt.

15.

Für umfassende Neu-, Um- und Ausbauten der Wirtschaftsgebäude eines landwirtschaftlichen Gehöftes einschließlich ihrer technischen Ausrüstung (bauliche Maßnahmen im Altgehöft) können ein Darlehen aus öffentlichen Mitteln (öffentliches Darlehen) und ein Zuschuß gewährt werden. Für die Gewährung des öffentlichen Darlehens und des Zuschusses gelten die nachstehenden Grundsätze:

15.1. [1]

In Betrieben mit mehr als 50 % tatsächlich genutztem Dauergrünland (Grünlandbetriebe) oder in Betrieben, deren Futterbauanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche mehr als 80 % beträgt (Futterbaubetriebe), kann ein öffentliches Darlehen bis zu 67 % des förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens, jedoch höchstens bis zu 120 000 DM gewährt werden. Der Begünstigte kann jedoch ein öffentliches Darlehen nur dann erhalten, wenn das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen mehr als 60 000 DM beträgt.

15.2.

Darüber hinaus kann, wenn die Baumaßnahme grünlandbezogene Tierhaltungszweige betrifft, ein Zuschuß bis zu 40 % des 80 000 DM übersteigenden förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens gewährt werden, jedoch nicht mehr als 30 000 DM.

15.3.

In allen übrigen Betrieben beträgt das öffentliche Darlehen bis zu 50 % des baulichen Investitionsvolumens, jedoch höchstens 70 000 DM. Der Begünstigte kann jedoch ein öffentliches Darlehen nur dann erhalten, wenn das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen mehr als 80 000 DM beträgt.

15.4.

Neben dem öffentlichen Darlehen und den Zuschüssen kann bei baulichen Maßnahmen im Altgehöft eine Zinsverbilligung für ein Kapitalmarktdarlehen nach 14.3., 14.4. und 14.5. gewährt werden.

---

[1]

15.1.

Für Bewilligungen ab 1. Januar 1978 gilt folgendes:

In Betrieben mit mehr als 50 % tatsächlich genutztem Dauergrünland (Grünlandbetriebe) oder in Betrieben, deren Futterbauanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche mehr als 80 % beträgt (Futterbaubetriebe), kann ein öffentliches Darlehen bis zu 67 % des förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens, jedoch höchstens bis zu 120 000 DM gewährt werden, wenn die Baumaßnahme grünlandbezogene Tierhaltungszweige betrifft. Der Begünstigte kann jedoch ein öffentliches Darlehen nur dann erhalten, wenn das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen mehr als 60 000 DM beträgt.

15.2.

Darüber hinaus kann, wenn die Baumaßnahme grünlandbezogene Tierhaltungszweige betrifft, ein Zuschuß bis zu 40 % des 80 000 DM übersteigenden förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens gewährt werden, jedoch nicht mehr als 30 000 DM.

15.3.

In allen übrigen Betrieben und für bauliche Maßnahmen in Grünland- und Futterbaubetrieben, die nicht grünlandbezogene Tierhaltungszweige betreffen, beträgt das öffentliche Darlehen bis zu 50 % des baulichen Investitionsvolumens, jedoch höchstens 50 000 DM. Der Begünstigte kann jedoch ein öffentliches Darlehen nur dann erhalten, wenn das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen mehr als 80 000 DM beträgt.

15.5.

Grünland- und Futterbaubetriebe im Sinne von 15.1. müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung und im Zieljahr des Betriebsentwicklungsplanes die dort genannten Anteile von Dauergrünland oder Futterbau erreichen.

15.6.

Die Finanzierung einer Betriebszweigaussiedlung richtet sich nach 15. bis 15.5. Zu den Kosten der Erschließung kann zusätzlich ein Zuschuß bis zu 50 000 DM gewährt werden.

16.

Für Aussiedlungen gelten folgende Finanzierungsgrundsätze:

16.1.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen liegt bei höchstens 600 000 DM; wird es überschritten, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

16.2.

Dem Begünstigten kann ein Zuschuß bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gebrauchswert und dem Veräußerungs- oder Verwertungswert seiner alten Hofstelle gewährt werden (Altstellenzuschuß), wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

16.2.1.

Die Veräußerung muß im Einklang mit den in 13.1. genannten Zwecken stehen; eine anderweitige Verwertung der alten Hofstelle steht ihrer Veräußerung gleich, wenn sie dem in 13.1. genannten Zweck dient.

16.2.2.

Der Veräußerungs- oder Verwertungswert der alten Hofstelle muß angemessen sein.

16.2.3.

Der Veräußerungs- oder Verwertungswert der alten Hofstelle muß unter ihrem Gebrauchswert liegen. Der Gebrauchswert der alten Hofstelle wird auf 60 000 DM festgesetzt (Altstellengarantiewert).

16.2.4.

Der Erlös der alten Hofstelle ist voll ins Verfahren einzusetzen.

16.3.

Ist die alte Hofstelle nicht alsbald zu verwerten, kann der im Hinblick auf den voraussichtlichen Altstellenerlös zu erwartende Altstellenzuschuß unter Vorbehalt bewilligt werden.

16.4.

Für das den Altstellengarantiewert und die Eigenleistung übersteigende förderungsfähige Investiti-

onsvolumen können ein öffentliches Darlehen, zinsverbilligte Kapitalmarktmittel nach 14.3., 14.4. und 14.5. sowie Zuschüsse gewährt werden.

16.4.1.
Das öffentliche Darlehen beträgt für Grünland- und Futterbaubetriebe höchstens 180 000 DM und für alle übrigen Betriebe höchstens 160 000 DM.

16.4.2.
Grünland- und Futterbaubetrieben im Sinne von 15.1. kann ein Zuschuß bis zu 30 % des 150 000 DM übersteigenden förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens (ohne Erschließung) gewährt werden, jedoch nicht mehr als 60 000 DM.

16.5.

Zu den Kosten für die Erschließung des Aussiedlungsgehöftes (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Eingrünung, Anschluß an die Energie- und Wasserversorgung und an das Fernsprechnetz) kann ein Zuschuß bis zu 60 000 DM gewährt werden.

16.6.

Wenn für Maßnahmen nach 16. Mittel des sozialen Wohnungsbaus in Anspruch genommen werden, so sind diese auf die Förderung anzurechnen.

17.

Für Teilaussiedlungen gelten folgende Finanzierungsgrundsätze:

17.1.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen liegt bei höchstens 450 000 DM; wird es überschritten, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

17.1.1.
Wird der Wirtschaftsteil der bisherigen Hofstelle veräußert oder für nichtlandwirtschaftliche Zwecke verwendet, so beträgt der Altstellengarantiewert 40 000 DM.

16.2.1., 16.2.2., 16.2.3. erster Satz, 16.2.4., 16.3. und 16.4. gelten entsprechend.

Der Zuschuß zu den Kosten der Erschließung beträgt bis zu 50 000 DM.

17.2.1.
Das öffentliche Darlehen beträgt für Grünland- und Futterbaubetriebe höchstens 120 000 DM und für alle übrigen Betriebe höchstens 100 000 DM.

17.2.2.
Grünland- und Futterbaubetrieben im Sinne von 15.1. kann ein Zuschuß bis zu 30 % des 100 000 DM übersteigenden förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens (ohne Erschließung) gewährt werden, jedoch nicht mehr als 42 000 DM.

18.

Liegen die Voraussetzungen für eine Aussiedlung vor, so kann anstelle einer Aussiedlung der Erwerb eines bestehenden Betriebes oder auch einer Hofstelle nach den in 16.1. bis 16.4. aufgeführten Grundsätzen gefördert werden. Eine Erschließungsbeihilfe kann auch hier nur insoweit gewährt werden, als tatsächlich Erschließungskosten anfallen.

18.1.

Die erworbene Hofstelle muß die betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Anforderungen, wie sie an ein Aussiedlungsgehöft gestellt werden (ggf. nach den vorgesehenen Umbaumaßnahmen), erfüllen.

18.2.

18. gilt entsprechend, wenn ein landwirtschaftliches Gehöft am bisherigen Standort oder an einem Standort, der keine wesentliche neue Erschließung verursacht, in vollem Umfange neu errichtet wird. Eine Neuerrichtung in vollem Umfange liegt auch dann vor, wenn die Wirtschaftsgebäude nicht vollständig abgerissen werden, der Wiederbeschaffungswert der stehenbleibenden Gebäude oder Gebäudeteile jedoch 40 000 DM nicht übersteigt. Ein Altstellenzuschuß kann bei Neuerrichtung am bisherigen Standort nicht gewährt werden.

19.

Die in 15.1., 15.3., 16.4.1. und 17.2.1. aufgeführten öffentlichen Darlehen sind mit 1 % zu verzinsen und nach zwei tilgungsfreien Jahren mit 2,25 % jährlich zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen.

20.

Eine Förderung ist insoweit ausgeschlossen, als die Finanzierung durch Eigenleistungen erbracht wird oder im Widerspruch zu 1.1. dieser Grundsätze steht. Als Eigenleistungen gelten bare oder unbare Aufwendungen des Begünstigten, die bei Maßnahmen nach diesen Grundsätzen erbracht werden. Unbare Eigenleistungen werden nur bei baulichen Investitionen einschließlich Erschließung anerkannt.

20.1.

Für die Berechnung der unbaren Eigenleistungen gilt folgendes:

20.1.1.

Bei der Berechnung von Hand- und Spanndiensten des Begünstigten ist höchstens der Aufwand zugrunde zu legen, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an Unternehmer abzüglich eines pauschalen Unternehmerzuschlages von 20 % ergeben würde; als Hand- und Spanndienste gelten sowohl die Arbeitsleistungen des Antragstellers selbst als auch die seiner eigenen Arbeitskräfte.

20.1.2.

Sachleistungen des Begünstigten dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

21.

Unter einer Kooperation ist die vertraglich geregelte überbetriebliche Zusammenarbeit mehrerer Landwirte in beliebiger Rechtsform zu verstehen. Der Vertrag muß schriftlich abgeschlossen werden, soweit nicht notarielle Formen vorgeschrieben sind. Die Zusammenarbeit kann den gesamten Betrieb oder einzelne Betriebszweige oder Teilaufgaben umfassen.

21.1.

Eine Vollfusion ist der Zusammenschluß ganzer bestehender landwirtschaftlicher Unternehmen zu einer neuen Wirtschaftseinheit.

21.2.

Eine Teilfusion ist der Zusammenschluß einzelner Betriebszweige nach Ausgliederung aus weiterbestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen zu einer neuen Wirtschaftseinheit.

21.3.

Eine sonstige Kooperation ist die gemeinsame Bewirtschaftung von Betriebszweigen ohne Ausgliederung aus weiterbestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen sowie die gemeinsame Erledigung von Teilaufgaben.

21.4.

Jedem Landwirt bleibt es freigestellt, seine einzelbetriebliche Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation wahrzunehmen. Insoweit wird seine Förderung als Einzelunternehmer eingeschränkt.

21.5.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde prüft vor der Gewährung der Zuschüsse gemäß 25.5. die Wirtschaftlichkeit der Kooperation. Eine Förderung ist nur zulässig, wenn der Gesellschaftsvertrag der Kooperation mindestens Bestimmungen enthält über

21.5.1.

die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, wobei die Mitgliedschaft frühestens zum Schluß des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden kann und die Kündigungsfrist mindestens ein Jahr betragen muß,

21.5.2.

die Voraussetzungen für die Übertragung von Aktien oder Geschäftsanteilen an einer GmbH, wobei festgelegt werden muß, daß eine AG ausschließlich Namensaktien ausgeben darf und die Übertragung der Aktien bzw. Geschäftsanteile an die Einwilligung der AG bzw. GmbH gebunden ist, die frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach Eintragung der Gesellschaft erteilt werden kann,

21.5.3.

die Organe, ihre Aufgaben und die Art der Beschlußfassung, insbesondere über die Auflösung der Kooperation, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen vorgeschrieben werden muß, sofern nicht gesetzlich etwas anderes vorgesehen ist,

21.5.4.

die Dauer des Bestehens der Kooperation, wobei mindestens eine Dauer von fünf Jahren vorgesehen sein muß.

22.

Im Rahmen einer Kooperation können Begünstigte gefördert werden, wenn alle Beteiligten landwirtschaftliche Unternehmer nach 10.2. bis 10.4. und gegebenenfalls 10.6. oder nach 26.4.1., 1. Gedankenstrich, sind. Bei einer Kooperation nach 22.3. können jedoch Begünstigte auch dann gefördert werden, wenn nicht alle Beteiligten landwirtschaftliche Unternehmer im oben genannten Sinne sind.

22.1.

Landwirte gemäß 26.4.1.

22.2.

oder Haupterwerbslandwirte, die die in 11. und 12. genannten Voraussetzungen nicht erfüllen,

22.3.

können gefördert werden, wenn sie sich an einer Kooperation beteiligen, die auf eine unmittelbare Flächenbewirtschaftung (z. B. in Form der Maschinenringe) gerichtet ist und soweit sie Investitionen im Interesse einer solchen Kooperation vornehmen.

23.

Die bei einer Vollfusion entstehende neue Wirtschaftseinheit muß die Voraussetzungen nach 11.3, 11.4. und 12. erfüllen.

24.

Bei einer Teilfusion und einer sonstigen Kooperation mit Ausnahme der nach 22.3. ist die Einführung einer jährlichen Gewinnermittlung aufgrund ordnungsgemäßer Aufzeichnungen für die Kooperation selbst erforderlich.

25.

Für die Förderung gilt folgendes:

25.1.

Gefördert werden die an der Kooperation beteiligten Landwirte (Begünstigte).

25.2.

Die Mindestgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens bei Kooperationen (unbeschadet von 25.4.) beträgt je Vorhaben für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren 20 000 DM. Satz zwei von 14.2. gilt entsprechend.

25.3.

Die Förderung der einzelnen Antragsteller richtet sich nach den unter 14.1. bis 20.1.2. genannten Grundsätzen mit Ausnahme von 14.4., wobei das förderungsfähige Investitionsvolumen 1 Million DM insgesamt nicht übersteigen darf.

25.4.

Begünstigte, die sich an einer sonstigen Kooperation nach 22.3. beteiligen, können einmalig in einem Zeitraum von vier Jahren für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen bis zu 12 500 DM einen Zuschuß von 15 % erhalten.

25.5.

Bei Kooperationen (mit Ausnahme von Maschinenringen), die nach dem 20. April 1972 gegründet worden sind, können die Begünstigten nach der Gründung der Kooperation Zuschüsse zu den Gründungs- und Verwaltungskosten der Kooperation erhalten. Der Zuschuß darf in den ersten drei Jahren folgende Beträge nicht übersteigen:

25.5.1.

Für Vollfusionen 8 000 DM je Mitglied, höchstens jedoch 27 450 DM.

25.5.2.

Für Teilfusionen 6 000 DM je Mitglied, höchstens jedoch 18 000 DM.

25.5.3.

Für sonstige Kooperationen 5 000 DM je Mitglied, höchstens jedoch 15 000 DM.

25.5.4.

Der Zuschuß wird in den ersten drei Jahren nach der Gründung der Kooperation gezahlt und beträgt im ersten Jahr bis zu 60 %, im zweiten Jahr bis zu 40 % und im dritten Jahr bis zu 20 % der angemessenen Gründungs- und Verwaltungskosten.

26. Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte

26.1. Verwendungszweck

26.1.1.

Förderungsfähig sind

26.1.2.

Umstellungsinvestitionen, die zur Erleichterung der endgültigen betrieblichen Umstellung von der haupt- auf die nebenberufliche Landbewirtschaftung notwendig sind, soweit die Bestimmungen nach Ziffer 9 dem nicht entgegenstehen.

Diese Umstellung muß innerhalb eines Jahres vor Antragstellung erfolgt sein und der Landwirt muß vorher die Voraussetzungen nach 10.2. erfüllt haben.

26.1.3.

Anpassungsinvestitionen in Grünland- und Futterbaubetrieben nach Ziffer 15.1., die zur Erleichterung der arbeitswirtschaftlichen Anpassung notwendig sind und die der Arbeitseinsparung und -erleichterung sowie Extensivierung der Betriebsorganisation dienen. Hierzu zählen Um-, An- und Ausbauten, technische Einrichtungen, soweit sie mit den Stallgebäuden fest verbunden sind, sowie umfassende Instandsetzungsarbeiten in oder an Wirtschaftsgebäuden in Betrieben der begünstigten Nebenerwerbslandwirte für die Aufnahme extensiver Viehhaltungsformen, Weideeinrichtungen.

26.2.

Maschineninvestitionen werden nur gemäß Ziffer 22.3. gefördert.

26.3.

Von der Förderung sind Investitionen im Bereich der bodenunabhängigen Veredelung und der Milchviehhaltung sowie laufende Unterhaltungsarbeiten an Gebäuden und Einrichtungen ausgeschlossen.

26.4. Förderungsvoraussetzungen

26.4.1.

Gefördert werden können Landwirte

— im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, deren landwirtschaftliches Einkommen am Gesamteinkommen weniger als 50 % beträgt oder deren für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht (Nebenerwerbslandwirt) und

— bei denen das zu versteuernde Einkommen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten in dem der Antragstellung vorangehenden Jahr den 1,5fachen Wert der Förderungsschwelle nicht überschritten hat.

26.4.2.

Die Begünstigten nach 26.4.1. haben aufgrund eines Planes für vier Jahre nachzuweisen, durch welche Einzelmaßnahmen die Extensivierung der gesamten Betriebsorganisation, die Verringerung des Arbeitseinsatzes im landwirtschaftlichen Betrieb und eine deutliche Arbeitserleichterung erzielt werden soll. Nach Durchführung der Umstellungs- bzw. Anpassungsmaßnahmen darf der gesamte Tierbestand 1 GVE/ha LF nicht überschreiten. Für die Erstellung

des Planes ist der Antragsteller selbst verantwortlich.

26.4.3.

Eine Förderung ist nur insoweit zulässig, als sie den betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Erfordernissen des landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes entspricht und wenn dadurch die Voraussetzungen für den außerlandwirtschaftlichen Hauptberuf erleichtert und verbessert werden.

26.5. Art und Höhe der Förderung

26.5.1.

Das durch den Plan ausgewiesene Investitionsvolumen darf eine Mindestgrenze von 6 000 DM nicht unterschreiten.

26.5.2.

Begünstigte nach 26.4.1. können bei Maßnahmen nach 26.1.2. und 26.1.3. bis zu einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von höchstens 25 000 DM, für Weideeinrichtungen allein jedoch nur bis zu einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von höchstens 12 500 DM, einmalig einen Zuschuß in Höhe von 15 % erhalten.

27. Investitionshilfen zur Energieeinsparung

27.1. Verwendungszweck

27.1.1.

Gefördert werden können
bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik in

- beheizten Ställen, Bruträumen und Fischzuchtanlagen,
- beheizten Trocknungsanlagen für pflanzliche Erzeugnisse der Landwirtschaft,
- beheizten Gewächshäusern und sonstigen beheizten gartenbaulichen Kulturräumen.

27.1.2.

Von der Förderung sind ausgeschlossen Investitionen für Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik in landwirtschaftlichen Wohnhäusern.

27.2.

Gefördert werden können

27.2.1.

Begünstigte nach 10.2. bis 10.6. dieser Grundsätze,

27.2.2.

Träger (Begünstigte) von Heißlufttrocknungsanlagen für Kartoffeln und Futterpflanzen, die als eingetragene Genossenschaften oder rechtsfähige Gemeinschaften überwiegend aus Landwirten bestehen und auf der Grundlage vertraglicher Verpflichtungen über Anlieferung der Rohware und Rücknahme des Trockenguts arbeiten.

27.3. Förderungsvoraussetzungen

27.3.1.

Der Begünstigte muß einen Nachweis über die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen erbringen.

27.3.2.

Bei Investitionen von mehr als 20 000 DM müssen die Begünstigten nach 27.2.2. einen Nachweis über eine längerfristig hohe Auslastung ihrer Betriebsanlagen vorlegen.

27.4. Art und Höhe der Förderung

27.4.1.

Erreicht das förderungsfähige Investitionsvolumen nicht den Betrag von 6 000 DM, so kann der Begünstigte nicht nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

27.4.2.

Die Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens beträgt 100 000 DM. Ein Überschreiten des Investitionsvolumens ist im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Bund zulässig.

27.4.3.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 20 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens.

27.4.4.

Eine Förderung nach 27.4.3. kann nicht zusätzlich zu einer Förderung nach 14.5., 15., 16., 17. und 18. sowie der ländlichen Siedlung und dem BVFG gewährt werden.

27.5.

Die Förderung durch Investitionshilfen zur Energieeinsparung wird am 31. Dezember 1977 beendet.

28. Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils

29. Verwendungszweck

29.1.

Gefördert werden folgende Rationalisierungsmaßnahmen:

29.1.1.

Kauf und Neubau von landwirtschaftlichen Wohnhäusern (-teilen).

29.1.2.

An-, Aus- und Umbau sowie Aufstockung von landwirtschaftlichen Wohnhäusern (-teilen).

29.1.3.

Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich landwirtschaftlicher Wohnhäuser (-teile).

29.1.4.

Förderungsmittel für Maßnahmen nach 29.1.3. können gleichzeitig mit Förderungsmitteln für Maßnahmen nach 29.1.1. oder 29.1.2. in Anspruch genommen werden.

30.

Als Wohnteil gilt der Teil eines landwirtschaftlichen Gebäudes, der dem Betriebsinhaber und seiner Familie als Wohnung dient (einschließlich Altenteil).

30.1.

Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen zählen auch

— die Kosten für die Erstellung eines Betriebsentwicklungs- oder Überbrückungsplanes,
— die beim Grundstückserwerb anfallenden Gebühren,
— die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

31.

Als Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich gelten:

31.1.

Erstmalige Beschaffung von Warmwasserversorgungs- und zentralen Heizungsanlagen.

31.2.

Erstmalige Beschaffung und Verbesserung von Bädern, Duschen und Handwaschbecken.

31.3

Neuzeitliche Einrichtungen der Wirtschaftsräume in den Wohnhäusern oder Wohnteilen (Wasserzapfstellen, Spülbecken, Ausgüsse, entlüftbare Speisekammern).

31.4.

Schaffung von Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen und an die Kanalisation, sowie Klärgruben, wenn in den nächsten 10 Jahren nicht mit einer gemeinsamen Einrichtung zu rechnen ist.

31.5.

Umbauten zur Schaffung von Wohnungsabschlüssen.

31.6.

Bauliche Veränderungen, die im Rahmen der Maßnahmen zu 31.1. bis 31.4. notwendig sind.

31.7.

Schaffung geeigneter Fußböden in Wirtschafts-, Bade- und Duschräumen in den Wohnhäusern oder Wohnteilen.

31.8.

Instandsetzungsarbeiten im Rahmen von An-, Aus- und Umbaumaßnahmen sowie von Aufstockungsmaßnahmen.

32.

Als Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich gelten nicht:

32.1.

Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden und Anlagen, Schönheitsreparaturen sowie Ersatzbeschaffungen.

32.2.

Beschaffung von nicht mit dem Gebäude fest verbundenen Gegenständen.

32.3.

Beschaffung von aufwendigem Zubehör (z. B. Heizkörperverkleidungen).

32.4.

Beschaffung von Einbauschränken.

32.5.

Verbesserungen in gewerblich genutzten Räumen.

33. Förderungsvoraussetzungen

33.1.

Gefördert werden können:

33.1.1.

Bei Förderungsmaßnahmen nach 29.1.1. die in 10.2. bis 10.3. genannten Begünstigten, sofern sie die Voraussetzungen von 11.1., 11.2. und 12. erfüllen.

33.1.2.

Bei Förderungsmaßnahmen nach 29.1.2. die in 10.2. bis 10.3. genannten Begünstigten.

33.1.3.

Bei Förderungsmaßnahmen nach 29. 1.3. die in 10.2. bis 10.3. genannten Begünstigten sowie alle Landwirte gemäß 26.4.1.

34.

Für Verpächter und Pächter gilt 10.3. sinngemäß.

35.

Eine Förderung nach 29.1. ist nur insoweit zulässig, als sie den betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Erfordernissen des land- und forstwirtschaftlichen Unternehmens entspricht. Bei Neubauten gilt im übrigen 13.2.

36.

Wenn für Maßnahmen nach 29.1. Mittel des sozialen Wohnungsbaus in Anspruch genommen werden, so sind diese auf die Förderung anzurechnen.

37.

Die in 29.1.3. genannten Verbesserungsmaßnahmen werden in Gebäuden nicht gefördert, die nachweislich reparaturunwürdig sind.

38. Art und Höhe der Förderung

39.

Erreicht das förderungsfähige Investitionsvolumen nicht den Betrag von 6 000 DM, so kann der Begünstigte nicht nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

40.

Überschreitet das förderungsfähige Volumen von Investitionen gemäß 29.1.1. den Betrag von 80 000 DM und gemäß 29.1.2. den Betrag von 60 000 DM, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung nach diesen Grundsätzen erhalten.

40.1.

Eine Förderung ist auch dann zulässig, wenn der Betriebsentwicklungsplan ausweist, daß zur Zeit keine betrieblichen Investitionen erforderlich sind, weil die Wirtschaftsgebäude die technischen Voraussetzungen für eine moderne Bewirtschaftung erfüllen und die Voraussetzungen nach 11.1, 11.2. und 12. vorliegen.

40.2.

Bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens kann dem Begünstigten eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen bis zur Höhe von 85 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden. 14.5. Satz drei bis sechs gilt entsprechend. Liegt das zu fördernde Investitionsvolumen für Maßnahmen nach 29.1.2. zwischen 6 000 DM und 15 000 DM, kann anstelle der Zinsverbilligung ein Zuschuß in Höhe von 23 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden.

40.3.

Die Laufzeit der zu verbilligenden Kredite soll dem Verwendungszweck angepaßt werden; der Verbilligungszeitraum beträgt höchstens 20 Jahre. Kredite mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.

41.

Falls die Voraussetzungen nach 11.1., 11.2. und 12. nicht vorliegen, beträgt die Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens bei Maßnahmen nach 29.1.2. 15 000 DM. Für Investitionen nach 29.1.3. gilt generell ebenfalls diese Höchstgrenze. In diesen Fällen kann ein Zuschuß in Höhe von 23 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden.

41.1.

Für die Berechnung der unbaren Eigenleistung für Maßnahmen nach 29.1.1., 29.1.2. und 31.6. gilt 20.

42. Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen

43. Verwendungszweck

43.1.

Förderungsfähig sind die zur Weiterführung des Betriebes notwendigen Investitionen an Wirtschaftsgebäuden und Inventar, soweit die Bestimmungen nach 9. dem nicht entgegenstehen. Anschaffungskosten für Maschinen und Geräte sind höchstens bis zu 80 % förderungsfähig gemäß Ziffer 14.1.



43.2.

Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen zählen auch

- die Kosten für die Erstellung eines Überbrükkungsplanes,
- die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

44. Förderungsvoraussetzungen

45. Gefördert werden können

45.1.

die in 10.2. genannten Begünstigten, sofern sie zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 60 Jahre alt sind,

45.1.1.

sofern sie die in 11. und 12. genannten Voraussetzungen nicht alle erfüllen,

45.1.2.

sofern sie Alternativmaßnahmen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte nicht in Anspruch nehmen können,

45.1.3.

sofern eine sozialökonomische Beratung die Zweckmäßigkeit der Inanspruchnahme der Hilfen nach 48. und 49. ergibt,

45.1.4.

sofern zu erwarten ist, daß der Hoferbe nicht hauptberuflich in diesem Betrieb verbleibt.

45.2.

Nicht gefördert werden Investitionen für die bodenunabhängige Veredelungswirtschaft. Im übrigen sind Maschineninvestitionen ausgeschlossen, wenn eine Beteiligung an einer überbetrieblichen Maschinennutzung möglich ist.

45.3.

Für Pächter gilt 10.3. sinngemäß.

46.

Der Antragsteller hat auf Grund eines Überbrückungsplanes nachzuweisen, daß die geplanten Maßnahmen zur Weiterführung des Betriebes notwendig sind. Der Überbrückungsplan enthält Daten über den derzeitigen Zustand des Betriebes und seine mit dem Vorhaben angestrebte zukünftige Entwicklung. Für den Überbrückungsplan ist ein bundeseinheitlicher Vordruck zu verwenden.

47. Art und Höhe der Förderung

48.

Das durch einen Überbrückungsplan ausgewiesene förderungsfähige Investitionsvolumen darf eine Mindestgrenze von 6 000 DM nicht unterschreiten und eine Höchstgrenze von 40 000 DM — in Betrieben mit mehr als 80 % absolutem Grünland 45 000 DM — nicht überschreiten.

48.1.

Überschreitet das Investitionsvolumen den Betrag von 40 000 DM bzw. 45 000 DM, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

48.2.

Einmalig kann dem Begünstigten eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen bis zur Höhe von 85 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden. 14.5. Satz 3 bis 6 sowie 14.6. und 14.7. gelten entsprechend. Kredite mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.

48.3.

Die Zinsverbilligung nach 48.2. kann zusätzlich zu den Förderungsmitteln für den An-, Ausbau und Umbau sowie die Aufstockung von landwirtschaftlichen Wohnhäusern (-teilen) nach 29.1.2. und Verbesserungsmaßnahmen nach 29.1.3. gewährt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür nach 33.1. bis 36. erfüllt sind.

49. Aufstiegshilfe

49.1.

Die Aufstiegshilfe soll es Betriebsleitern ermöglichen, ihren Betrieb schrittweise so zu entwickeln, daß sie den Anschluß an die Entwicklungsfähigkeit nicht verlieren.

49.2. Verwendungszweck

49.2.1.

Förderungsfähig sind Investitionen für Wirtschaftsgebäude und Inventar, soweit die Verbote und Einschränkungen nach 9. dem nicht entgegenstehen. Maschineninvestitionen sind ausgeschlossen, wenn eine Beteiligung an einer überbetrieblichen Maschinennutzung möglich und zumutbar ist. Anschaffungskosten für Maschinen und Geräte sind höchstens bis zu 80 % förderungsfähig gemäß Ziffer 14.1.

49.2.2.

Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen zählen auch

— die Kosten für die Erstellung eines Betriebsentwicklungsplanes,

— die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

49.3. Förderungsvoraussetzungen

49.3.1.

Gefördert werden können Haupterwerbslandwirte nach 10.2. und 10.3., wenn sie

49.3.1.1.

über eine berufliche Qualifikation nach 11.1. und 11.2. verfügen,

49.3.1.2.

Alternativmaßnahmen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte nicht in Anspruch nehmen können,

49.3.1.3.

die in 12. genannten Voraussetzungen nicht erfüllen,

49.3.1.4.

zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung einen Betriebsentwicklungsplan aufstellen,

49.3.1.5.

von dem Rechnungsjahr an, das auf die erstmalige Bewilligung der Aufstiegshilfe folgt, für die Dauer von 6 Jahren mit einer ordnungsgemäßen Buchführung nach 73.3. beginnen.

49.3.2.

Der Nachweis, daß die Buchführung nach 73.3. seit der erstmaligen Bewilligung vorhanden ist, ist die Voraussetzung für jede weitere Bewilligung. Auf der Grundlage der Buchführungsdaten wird ein vereinfachter Betriebsentwicklungsplan aufgestellt.

49.3.3.

Der Betrieb muß eine positive Eigenkapitalbildung ausweisen, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für die weitere Entwicklung des Betriebes als ausreichend angesehen wird. Die Investition muß wirtschaftlich und der Kapitaldienst tragbar sein.

Mit den vorzulegenden Jahresabschlüssen muß ein Eigenkapitalzuwachs in mindestens der Höhe des Kapitaldienstes für die zu fördernde Investition nachgewiesen werden.

49.3.4.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde prüft auf Grund der regionalen Gegebenheiten, ob der Antragsteller durch die geplanten Investitionen und durch künftige Flächenaufstockung das unter 49.1. genannte Ziel erreichen kann.

49.3.5.

Eine Förderung darf ein zweites Mal frühestens nach zwei Jahren gerechnet von der ersten Bewilligung bewilligt werden. Innerhalb von zehn Jahren darf die Bewilligung höchstens dreimal erfolgen, jedoch ist eine Bewilligung zehn Jahre nach der ersten Bewilligung ausgeschlossen.

49.3.6.

Die Aufstiegshilfe schließt eine spätere Förderung als NE-Landwirt oder auch die Überbrückungsmaßnahmen aus. Bei einer späteren Förderung nach Teil II dieser Grundsätze „Investitionshilfen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen" ist die gewährte Aufstiegshilfe anzurechnen.

49.4. Art und Höhe der Förderung

49.4.1.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen darf je Bewilligung eine Mindestgrenze von 20 000 DM nicht unterschreiten und eine Höchstgrenze von 60 000 DM nicht überschreiten. Bei mehrmaliger Bewilligung der Aufstiegshilfe darf das insgesamte förderungsfähige Investitionsvolumen max. 145 000 DM/AK nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann die nach Landesrecht zuständige Behörde die Mindestgrenze auf 10 000 DM festsetzen.

49.4.2.

Überschreitet das Investitionsvolumen den Betrag von 60 000 DM, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

49.4.3.

Bei der ersten Bewilligung kann eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen bis zu 100 % des förderungsfähigen Investitionsvolumen gewährt werden. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 %. 14.5. Satz 4 bis 6 sowie 14.6. und 14.7. gelten entsprechend.

Dritter Teil

50. Ländliche Siedlung

51. Verwendungszweck

51.1.

Die Maßnahmen der ländlichen Siedlung werden durch das öffentliche Interesse bestimmt, mit der Verbesserung der Agrarstruktur zur Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit ländlicher Gebiete beizutragen.

52. Die Mittel sind zu verwenden

52.1.

zum Zwecke des Landauffangs für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu Auffangbetrieben als umfassende Maßnahme sowie in Ausnahmefällen für ihre Errichtung (Auffangbetriebe);

52.2.

für die flächenmäßige Vergrößerung landwirtschaftlicher Betriebe als Einzelmaßnahme (Anliegersiedlung);

52.3.

für den vorsorglichen Ankauf von Grundstücken für die in 56. genannten Zwecke (Bodenzwischenerwerb).

52.4.

Es können gefördert werden:

52.4.1.

Bei Auffangsbetrieben

52.4.1.1.

der Ankauf von Grundstücken,

52.4.1.2.

die Besiedlung einschließlich notwendiger Bodenverbesserungsarbeiten,

52.4.1.3.

die Einrichtung der Betriebe,

52.4.1.4.

das Aufstellen des Betriebsentwicklungsplanes,

52.4.1.5.

die Zahlung der Besiedlungsgebühr.

52.5.1.

Bei der Anliegersiedlung

52.5.1.1.

der Ankauf von Grundstücken,

52.5.1.2.

notwendige Bodenverbesserungsarbeiten auf diesen Grundstücken,

52.5.1.3.

das Aufstellen des Betriebsentwicklungsplanes,

52.5.1.5.

die Zahlung der Besiedlungsgebühr.

52.6.

Für den Ankauf von Grundstücken für Auffangbetriebe und für die Anliegersiedlung dürfen die Mittel nur und insoweit gewährt werden, als die Nutzung geeigneter Flächen auf Grund eines Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnisses nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

52.7.

Für Bodenverbesserungsarbeiten dürfen Mittel nur gewährt werden, wenn eine im öffentlichen Interesse erforderliche landwirtschaftliche Nutzung von Brachflächen ohne die Bodenverbesserung nicht möglich ist und die Kosten der Bodenverbesserung 1 000 DM je Hektar der zu verbessernden Fläche nicht überschreiten.

52.8.

Bei der Förderung der Einrichtung der Betriebe nach 52.4.1.3. gelten die Bestimmungen von 9. bis 9.4.1. Wenn ein Auffangbetrieb zur Erfüllung seines Zwecks aus betriebswirtschaftlichen Gründen auf Schweinehaltung angewiesen ist, können Baumaßnahmen hierfür unter der Voraussetzung gefördert werden, daß nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mindestens 75 % der Futtermittel im Betrieb selbst erzeugt werden können.

52.9.

Die Förderung nach 52.4.1. bis 52.4.1.5. wird 1977 ausgesetzt, d. h. es können keine neuen Anträge auf Förderung angenommen werden.

53. Förderungsvoraussetzungen

54.

Förderungsvoraussetzungen bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung.

54.1.

Die Förderung von Auffangbetrieben und der Anliegersiedlung setzt ein erhebliches öffentliches Interesse voraus. Dieses ist — abgesehen vom Fall 54.3. — nur gegeben, wenn

54.1.1.

die Vorhaben dem Auffang und der landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen dienen, die brachgefallen sind oder bei denen aus begründetem Anlaß damit zu rechnen ist, daß sie brachfallen,

54.1.2.

die Brache aus agrarstrukturellen Gründen verhindert werden soll und

54.1.3.

eine bessere Verwendung der Flächen nicht möglich ist.

54.2.

Auffangbetriebe sind nach den Förderungskonditionen dieses Teiles der Grundsätze nur zu fördern, wenn auf Grund ihrer ungünstigen Ausgangssituation eine Förderung nach dem zweiten Teil dieser Grundsätze nicht zu wirtschaftlich tragbaren Belastungen führen würde.

54.3.

Bei der Anliegersiedlung liegt das erhebliche öffentliche Interesse ferner dann vor, wenn die Landzulage erforderlich ist, um örtlich eine sinnvolle Zahl von entwicklungsfähigen Betrieben zu erhalten.

54.4.

Bei der Anliegersiedlung muß die Gesamtfläche, deren Zulage (Kauf oder mindestens 12jährige Pacht oder ähnliche vertraglich gesicherte Nutzung) gefördert werden kann, je Vorhaben mindestens 4 ha betragen, im Einzelfall sind Ausnahmen hiervon zulässig.

54.5.

Hinsichtlich des zu erzielenden Betriebsergebnisses, der beruflichen Befähigung des zu fördernden Landwirts, der Buchführung, des Betriebsentwicklungsplanes sowie der Voraussetzung der Förderung von Wohnhäusern bei Auffangbetrieben gelten die Bestimmungen von 11., 12. und 13. dieser Grundsätze.

54.5.1.

Dabei sollte jedoch die Betriebsgröße möglichst auf die Beschäftigung von zwei Arbeitskräften (VAK) angelegt und besonders auf die bisherigen wirtschaftlichen Leistungen des zu fördernden Landwirts geachtet werden. Die Organisation eines Auffangbetriebes ist so zu planen, daß unter den gegebenen Standortverhältnissen eine möglichst große Betriebsfläche je Arbeitskraft bewirtschaftet werden kann.

54.6.

Auffangbetriebe und im Wege der Anliegersiedlung vergrößerte Betriebe müssen außerdem ihrem betriebswirtschaftlichen Zuschnitt und ihrer örtlichen Lage nach erwarten lassen, daß sie sich auch fernerhin im Sinne des Förderungszwecks entwickeln.

55.

Bei der Förderung von Auffangbetrieben und der Anliegersiedlung sind das erhebliche öffentliche In-

teresse im Sinne von 54.1. und 54.3. und die in 54.6. geforderte Erwartung besonders zu begründen.

56.

Der vorsorgliche Ankauf von Grundstücken durch Siedlungsunternehmen (Bodenzwischenerwerb) kann nur gefördert werden, wenn er der Entwicklung oder Errichtung von Auffangbetrieben oder der Anliegersiedlung oder der Durchführung von sonstigen öffentlich geförderten Vorhaben der ländlichen Siedlung nach Maßgabe des SFG und RSG und der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen nach Maßgabe des Titels „Landwirtschaft" des BVFG oder anderen Strukturmaßnahmen dient.

57. Art und Höhe der Förderung

58.

Der zu fördernde Landwirt (Begünstigte) hat Eigenleistungen in zumutbarem Umfange in das Verfahren einzubringen.

58.1.

Für die in 52. genannten Verwendungszwecke — außer der Besiedlungsgebühr — sind in erster Linie Darlehen zu gewähren.

58.2.

Die Darlehen werden entweder einem zugelassenen gemeinnützigen Siedlungsunternehmen (Zwischenkredit) oder dem zu fördernden Landwirt unmittelbar (Direktkredit) gewährt.

58.3.

Die als Zwischenkredit gewährten Darlehen sind im Siedlungsverfahren auf die einzelnen Betriebe unterzuverteilen (unterverteilter Zwischenkredit). Mit Beginn des Kalenderhalbjahres, das auf die Genehmigung der Unterverteilung des Kredits durch die Siedlungsbehörde und die persönliche Schuldübernahme durch den zu fördernden Landwirt folgt, ist das Siedlungsunternehmen aus der persönlichen Haftung für den Zwischenkredit zu entlassen.

59.

Der dem Siedlungsunternehmen gewährte Zwischenkredit darf für den Erwerb von Grundstücken bis zu 90 % des von der zuständigen Siedlungsbehörde als angemessen anerkannten Kaufpreises sowie für die Besiedlung bis zu 100 % der von der Siedlungsbehörde als notwendig anerkannten Aufwendungen betragen.

60.

Die Bedingungen für den Zwischenkredit sind folgende:

60.1.

Wird ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück für einen Auffangbetrieb oder die Anliegersiedlung oder ein Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz verwendet, so ist er für das Siedlungsunternehmen bis zur Unterverteilung auf die Siedlerstellen, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, zinslos. Nach Ablauf der fünf Jahre ist der Zwischenkredit mit jährlich 4 % zu verzinsen.

60.2.

Der dem Siedlungsunternehmen für die Besiedlung gewährte Zwischenkredit ist bis zur Unterverteilung auf die Siedlerstellen, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, zinslos. Nach Ablauf der drei Jahre ist der Zwischenkredit mit jährlich 4 % zu verzinsen.

60.3.

Wird ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück für ein in 56. genanntes Vorhaben verwendet, das nicht schon zu den in 60.1. genannten Verfahren zählt, so ist der Zwischenkredit bis zu dieser Verwendung, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, mit jährlich 3 % zu verzinsen. Der Zwischenkredit ist am Letzten des Monats zurückzuzahlen, der dem Monat folgt, in dem diese Verwendung geschieht, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren.

60.4.

Kann ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück nicht für ein Verfahren oder Vorhaben nach 60.1. und 60.3. verwendet werden, so ist der Zwischenkredit unbeschadet der Rückzahlungspflicht von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an für die Dauer von fünf Jahren mit jährlich 3 %, danach mit jährlich 4 % zu verzinsen.

61.

Die Höhe des unterverteilten Zwischenkredites und des Direktkredites bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung wird wie folgt geregelt:

61.1

Der dem Begünstigten bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung gewährte unterverteilte Zwischenkredit und der Direktkredit dürfen nur so hoch sein, daß die jährliche Zins- und Tilgungsleistung innerhalb der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze abzüglich des Kapitaldienstes für bereits bestehende Belastungen des Betriebes liegt; dabei darf beim Ankauf von Grundstücken der Förderung nur der von der zuständigen Siedlungsbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ertragsfähigkeit als angemessen anerkannte Kaufpreis zugrunde gelegt werden.

61.2.

Die nachhaltige Kapitaldienstgrenze wird unter Berücksichtigung des Betriebsentwicklungsplanes festgestellt; dabei ist besonders auf eine ausreichende Eigenkapitalbildung zu achten.

62.

Die Bedingungen des unverteilten Zwischenkredites und des Direktkredites bei Auffangbetrieben sind folgende:

62.1.

Der bei Auffangbetrieben gewährte unterverteilte Zwischenkredit und der Direktkredit sind mit jährlich 1 % zu verzinsen und mit 2,25 % des ursprünglichen Darlehensnennbetrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen.

Dabei darf der Teil des Darlehens, der für die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes gewährt wird, nicht mehr als 49 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 71 700 DM/AK betragen. Würde die Kapitaldienstgrenze bei einer Förderung zu diesen Bedingungen überschritten, so kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde der Zinssatz bis auf 0,5 % und der Tilgungssatz bis auf 2 % herabgesetzt werden. Hierbei darf der Teil des Darlehens, der auf die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes gewährt wird, nicht mehr als 44 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 63 500 DM/AK betragen.

62.2.

Zinsen und Tilgung des unterverteilten Zwischenkredites sind vom Beginn des Kalenderhalbjahres an, das auf die von der Siedlungsbehörde genehmigte Unterverteilung folgt, zu entrichten. Die Unterverteilung ist auf den Stichtag der wirtschaftlichen Übernahme des geförderten Vorhabens abzustellen. Zinsen und Tilgung des Direktkredites sind vom Beginn des Kalenderhalbjahres an zu entrichten, das auf die von der Siedlungsbehörde festgestellte wirtschaftliche Übernahme des geförderten Vorhabens folgt.

Es können bis zu drei — bei besonderen Anlaufschwierigkeiten mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde bis zu fünf — Freijahre gewährt werden.

62.3.

Die jährliche Tilgung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5 % des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

63.

Die Bedingungen des unterverteilten Zwischenkredites und des Direktkredites bei der Anliegersiedlung sind folgende:

63.1.

Der bei der Anliegersiedlung gewährte Kredit ist mit 3 % jährlich zu verzinsen und mit 2 % des ursprünglichen Darlehensbetrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen und darf nicht mehr als 86 % der Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 124 700 DM/AK betragen.

63.2.

Zinsen und Tilgung des unterverteilten Zwischenkredites sind vom Beginn des Kalenderhalbjahres an, das auf die von der Siedlungsbehörde genehmigte Unterverteilung folgt, zu entrichten. Die Unterverteilung ist auf den Stichtag der wirtschaftlichen Übernahme des geförderten Vorhabens abzustellen.

Die Verzinsung und Tilgung des Direktkredites beginnt mit dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten.

In Ausnahmefällen kann ein Freijahr gewährt werden.

63.3.

Die jährliche Tilgung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5 % des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

64.

Die Zins- und Tilgungsbeträge sind halbjährlich zum 1. April j. J. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni und zum 1. Oktober j. J. für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember fällig. Bleibt der Zahlungsverpflichtete mit der Zahlung länger als zehn Tage in Verzug, so können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % je Monat, und zwar für jeden angefangenen Monat voll, erhoben werden.

65.

Für die Finanzierung von Auffangbetrieben können in Ergänzung eines Darlehens auch Zuschüsse gewährt werden, wenn mit der Gewährung von Darlehen allein der Förderungszweck nicht erreicht werden kann. Die Zuschüsse dürfen im Einzelfall ein Drittel der für die Maßnahme gewährten Darlehen nicht überschreiten; die zuständige oberste Landesbehörde kann diesen Anteil bis auf die Hälfte erhöhen, wenn anderenfalls die Kapitaldienstgrenze überschritten werden würde. Soweit im Rahmen dieser Regelung für die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes anstelle von Darlehen Zuschüsse gewährt werden, dürfen sie nicht mehr als 31 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Zuschußhöchstbetrag von 44 300 DM/AK betragen.

66. Besiedlungsgebühr

66.1.

Die Besiedlungsgebühr (nach 52.4.1.5. und 52.5.1.4.) wird den mitwirkenden Siedlungsunternehmen als Zuschuß gezahlt.

66.2.

Als Besiedlungsgebühr werden gewährt

66.2.1.

bei Auffangbetrieben

— die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure,

— eine Betreuungsgebühr in entsprechender Anwendung von 8. bis 8.4.,

— eine Gebühr nach 66.2.2. für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen.

66.2.2.

Die Gebühr für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung beträgt

— 600 DM je Hektar, jedoch nicht mehr als 8 000 DM je Verfahren in Kauffällen.

— 300 DM je Hektar für zur Nutzung auf Grund eines Pacht- oder ähnlichen vertraglichen Nutzungsverhältnisses mit mindestens 12jähriger Dauer im Siedlungsverfahren vermittelten Landes.

67.

Bei den nach diesen Grundsätzen zu fördernden Vorhaben muß ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes mitwirken.

68. und **69.** nicht besetzt.

Vierter Teil

70. Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben

71.

Die Gewährung von Zuschüssen zur Einführung der Buchführung in land- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben ist als Anreiz für die Aufnahme der Buchführung gedacht. Die bezuschußte Buchführung soll Daten zur Betriebskontrolle und zur Verbesserung der Betriebsführung liefern. Wird ein Betrieb von der nach Landesrecht zuständigen Behörde ausgewählt, Buchführungsdaten für Informationszwecke und Zwecke der wissenschaftlichen Untersuchungen, insbesondere im Rahmen des Informationsnetzes der Buchführungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu liefern, so hat sich der Betriebsinhaber, der nach diesen Förderungsgrundsätzen einen Zuschuß erhält, zu verpflichten, die Buchführungsdaten seines Betriebes den genannten Stellen anonym zur Verfügung zu stellen.

72.

72.1.

Gefördert werden können Haupterwerbslandwirte im Sinne von 10.2.,

72.1.1.

wenn sie erstmals mit einer laufenden Buchführung für ihren Betrieb beginnen und diese Buchführung in Zusammenarbeit mit einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder einer anderen Bücher führenden Stelle aufnehmen. Eine frühere Buchführungstätigkeit gemäß § 2 Landwirtschaftsgesetz vom 9. September 1955 schließt eine Förderung nicht aus.

72.1.2.

Werden Betriebe, die freiwillig mit der Buchführung begonnen haben und die Zuschüsse nach diesen Grundsätzen zu den Buchführungskosten erhalten, für das BML-Testbetriebsnetz gemäß § 2 Landwirtschaftgesetz vom 9. September 1955 ausgewählt, entfallen die Verpflichtungen und die Zuschüsse (für Folgejahre) zur Buchführung nach diesen Grundsätzen.

72.2.

Keine Zuschüsse erhalten Personen,

72.2.1.

die auf Grund von Vorschriften des Steuerrechts buchführungspflichtig sind,

72.2.2.

oder die für ihre Buchführung anderweitig aus öffentlichen Mitteln Zuschüsse erhalten.

73. Förderungsvoraussetzungen

73.1.

Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn durch die Buchführung mindestens die ordnungsgemäße Erstellung des Jahresabschlusses für Betriebe der Landwirtschaft, des Gartenbaus, des Weinbaues und der Fischereiwirtschaft sichergestellt ist (gemäß Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 192 vom 15. Oktober 1975).

Vom 1. Juli 1977 an, d. h. für das Wirtschaftsjahr 1977 bis 1978, ist der Jahresabschluß in der Fassung des Bundesanzeigers Nr. 192 zu verwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt kann noch nach dem Ver-

fahren des dritten Rahmenplanes BT-Drucksache 7/3563 verfahren werden.

73.2.

Die ordnungsgemäße Erstellung des Jahresabschlusses wird als sichergestellt angesehen, wenn die Buchführung mindestens folgende Aufzeichnungen umfaßt:

73.2.1.

Laufende Aufzeichnungen aller Geldvorgänge mit einer Verteilung auf Sachvermögenskonto, Kapitalkonto und Erfolgskonto sowie einer Untergliederung des Erfolgskontos nach Ertrags- und Aufwandsarten (Kassenbuch).

73.2.2.

Erfassung des Aktivvermögens am Anfang und am Ende des Wirtschaftsjahres (Inventur).

73.2.3.

Monatliche Aufzeichnung der Naturalentnahmen für Haushalt und Deputat.

73.2.4.

Vierteljährliche Feststellung der Viehbestände.

73.2.5.

Erfassung der erzeugten und verkauften Mengen bei den wichtigsten pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen.

73.2.6.

Erfassung des Arbeitskräftebestandes im Wirtschaftsjahr.

73.2.7.

Erfassung der Bodennutzung im vorhergehenden und laufenden Wirtschaftsjahr (Anbauverzeichnis).

73.3.

Auf Grund dieser Aufzeichnungen ist ein Jahresabschluß zu erstellen, der im Aufbau und Inhalt der in der Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 192 vom 15. Oktober 1975 veröffentlichten Fassung entspricht. Folgende Abschnitte sind obligatorisch:

73.3.1.

Jahresbilanz (Abschnitt 1),

73.3.2.

Gewinn- und Verlustrechnung (Abschnitt 2),

73.3.3.

Betriebsfläche am Bilanzstichtag (Abschnitt 4.1.),

73.3.4.

Anbau, Naturalerträge und Erlöse der Boden- und Fischereinutzung (Abschnitt 5),

73.3.5.

Bestand, Leistungen und Erlöse der Viehhaltung und Fischerei (Abschnitt 6.1.6.3.),

73.3.6.

Arbeitskräfte (Abschnitt 7.1.7.2.).

73.4.

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, eine Zweitschrift des Jahresabschlusses nach Abschluß des Wirtschaftsjahres der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorzulegen. Der Prüfungsvermerk auf dem Jahresabschluß muß von dem Leiter der Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle unterzeichnet sein.

74. Art und Höhe der Förderung

74.1.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den für die Buchführung aufzuwendenden Kosten und beträgt für die ab 1. Januar 1977 bewilligten neuen Förderungsfälle bis zu 350 DM pro Jahr. Der Zuschuß wird sechs Jahre lang gezahlt. Er darf den jährlichen Rechnungsbetrag (ohne Umsatzsteuer) der landwirtschaftlichen Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle nicht übersteigen.

74.2.

Nach dem sechsten Jahr werden keine Zuschüsse zur Buchführung mehr gewährt.

Fünfter Teil

75. Rückforderung und Sicherung der Mittel

76.

Der Begünstigte ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzahlen,

76.1.

soweit er geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen oder Geräte ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet, abgesehen von dem Fall der Veräußerung oder Vermietung von Maschinen und Geräten im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung,

76.2

wenn er seine Buchführung einstellt, es sei denn, daß er in demselben Wirtschaftsjahr mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde

- seinen landwirtschaftlichen Betrieb veräußert oder verpachtet,
- ihn in anderer Weise aufgibt oder
- zur nebenberuflichen Landwirtschaft übergeht,

76.3.

wenn ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde wesentlich von dem Betriebsentwicklungsplan oder Überbrückungsplan abgewichen worden ist,

76.4.

wenn sich ergibt, daß ein Siedlungsverfahren oder sonstiges Vorhaben im Sinne von 56., für das die Mittel beantragt worden sind, nicht in der von der zuständigen Siedlungsbehörde festgesetzten Frist durchgeführt wird und die Siedlungsbehörde für begründete Einzelfälle keine Ausnahme zugelassen hat,

76.5.

soweit bei einem Zwischenkredit Wertminderungen auftreten.

76.6.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung besteht dann nicht, wenn der Empfänger einer Überbrückungshilfe den Betrieb veräußert oder verpachtet, um die Landabgaberente oder die Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu erhalten.

77.

Erhaltene Mittel können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden,

77.1.

wenn der Begünstigte in Konkurs gerät oder seine Zahlung einstellt oder mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird,

77.2.

wenn die ordnungsmäßige Bewirtschaftung oder die geschlossene Erhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht gesichert erscheinen,

77.3.

soweit der geförderte Betrieb oder Betriebszweig innerhalb von sechs Jahren nach Bewilligung der Förderungsmittel nicht mehr gemäß § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz der Landwirtschaft zugerechnet wird oder die Viehbestände die in § 51 Bewertungsgesetz vorgesehenen Grenzen überschreiten (diese Vorschrift gilt nicht im Land Berlin),

77.4.

wenn der mit Hilfe von Förderungsmitteln erworbene oder aufgestockte Viehbestand innerhalb von vier Jahren wieder abgeschafft oder vermindert wird,

77.5.

wenn die Förderungsmittel einem Pächter im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung gewährt worden sind und der Verpächter nach der Bewilligung die dem Pächter gewährten Förderungsmittel in Verbindung mit einer Pachtrücknahme übernimmt, der Verpächter selbst aber keine Förderungsmittel im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung erhalten könnte,

77.6.

wenn bei einem Altstellenzuschuß der Aussiedler die Verwertung der alten Hofstelle innerhalb von zehn Jahren nach der Bewilligung der Beihilfe wieder rückgängig macht.

78.

Der Rückforderungsanspruch (nach 76., 77. und 82.2.) entfällt,

78.1.

soweit Bauten, der Erwerb von Grundstücken und bauliche Anlagen gefördert worden sind, nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe), bei der Gewährung von Darlehen jedoch nach Tilgung des Darlehens;

78.2.

soweit Maschinen und Geräte sowie bauliche Maßnahmen im Rahmen der Verbesserung der arbeitswirtschaftlichen Bedingungen gefördert worden sind, nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung bzw. Fertigstellung der baulichen Maßnahmen an.

79.

Hinsichtlich der Ermittlung des Rückzahlungsbetrages gilt folgendes:

79.1.

Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach 76.1. hat der Begünstigte, soweit er einen Zuschuß für Investitionen erhalten hat, zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit den Mitteln finanzierten Bauten, baulichen Anlagen, Maschinen und Geräte vor Ablauf der in 78.1. und 78.2. genannten Fristen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den Mitteln finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Begünstigten zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe der Beihilfe nicht übersteigen.

79.2.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien — WertR)" vom 27. Juli 1973 (Beilage 29/73 zum Bundesanzeiger Nr. 182 vom 27. September 1973) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Zuwendungsempfänger.

79.3.

Bei beweglichen Sachen, deren Anschaffungswert den Betrag von 10 000 DM im Einzelfall nicht übersteigt, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei der Bemessung des vom Begünstigten zu zahlenden Betrages eine einheitliche Wertminderung von 20 % jährlich angenommen werden.

80.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt

80.1.

in den Fällen nach 76.3. mit dem Tage der Auszahlung;

80.2.

in den Fällen nach 76.1., 76.2., 76.4., 76.5. und 77.1. bis 77.5. mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

81.

Der Rückzahlungsanspruch ist zu sichern

81.1.

bei Zuschüssen — ausgenommen Zinszuschüssen — von mehr als 50 000 DM je Vorhaben durch

81.1.1.

Eintragung einer brieflosen Grundschuld an bereitester Stelle im Grundbuch zugunsten des jeweiligen Landes, vertreten durch die oberste Landesbehörde für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, oder durch

81.1.2.

Erbringung einer Bankbürgschaft oder

81.1.3.

Hinterlegung von Wertpapieren.

81.1.4.

Dabei sind Zuschüsse, die sich auf mehrere Bauabschnitte eines Vorhabens beziehen, zusammenzurechnen und mit ihrem Gesamtbetrag, wenn dieser über 50 000 DM liegt, zu sichern.

81.2.

bei öffentlichen Darlehen, außer bei der Förderung von Pachtbetrieben, durch

81.2.1.

Eintragung von Grundpfandrechten in ausreichender Höhe grundsätzlich an erster Rangstelle, mindestens jedoch im gleichen Range mit etwaigen übrigen öffentlichen Förderungsmitteln; sofern diese Sicherheitsleistung nicht ausreicht oder zweckmäßig ist, durch

81.2.2.

Erbringung einer Bankbürgschaft oder

81.2.3.

Hinterlegung von Wertpapieren.

81.3.

bei der Förderung von Pachtbetrieben durch

81.3.1.

Inventarpfandrecht nach dem Pachtkreditgesetz vom 5. August 1951 (BGBl I S. 494) oder

81.3.2.

Sicherungsübereignungsvertrag oder

81.3.3.

Erbringung einer Bankbürgschaft oder

81.3.4.

Hinterlegung von Wertpapieren.

81.4.

Die Sicherheiten müssen sich auch auf die Zinsen erstrecken.

Sechster Teil

82. Allgemeine Bestimmungen

82.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen und Darlehen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

82.2.

Die Verwendung der Mittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel richten sich im übrigen nach den vom Begünstigten anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Anlage 1

Förderung in Berlin

1.

In Berlin können Landwirte gefördert werden, deren Betriebe oder Betriebsteile mit einem oder mehreren Tierhaltungszweigen steuerrechtlich als Gewerbebetrieb eingestuft sind, mit einem Umfang ihrer Tierhaltungen von bis zu

1.1.

20 000 Legehennenplätzen, sofern der Einkaufswert von hinzugekaufter Handelsware höchstens zwischen 20 % und 30 % des Gesamtumsatzes beträgt und die sonstigen Merkmale auf die Annahme eines Produktionsbetriebes schließen lassen.

1.2.

1 200 Schweinemastplätzen auf vertraglicher Abfallfutterbasis.

1.3.

80 Rindermastplätzen auf vertraglicher Abfallfutterbasis.

2.

In Berlin sind Landwirte, deren Betriebe oder Betriebsteile nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz nicht der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden oder deren Viehbestände die in § 51 Bewertungsgesetz vorgesehenen Grenzen überschreiten, erst mit einem größeren Umfang ihrer Tierhaltungen als 20 000 Legehennenplätze, 1 200 Schweinemastplätze auf vertraglicher Abfallfutterbasis, 80 Rindermastplätze auf vertraglicher Abfallfutterbasis von der Förderung ebenso ausgeschlossen, wie Produktionsbetriebe von bis zu 20 000 Legehennenplätzen, deren Einkaufswert von hinzugekaufter Handelsware mehr als 30 % des Gesamtumsatzes beträgt.

3.

In Abweichung von 81.2.1. erster Halbsatz gilt folgendes:

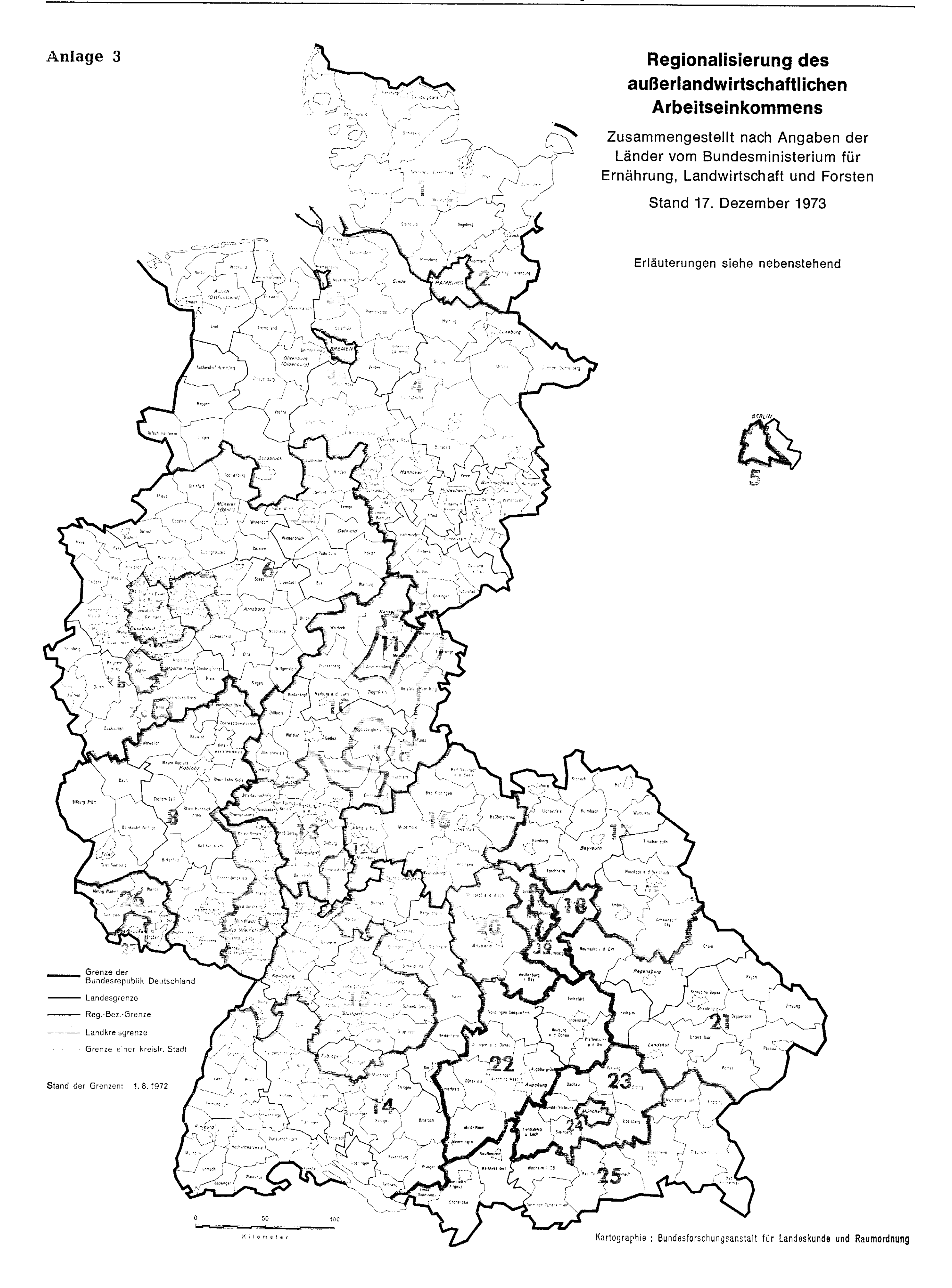
Eintragung von Grundpfandrechten in ausreichender Höhe. Von der Eintragung der Grundpfandrechte für öffentliche Darlehen an erster Rangstelle kann abgesehen werden, wenn gewährleistet ist, daß der gesamte Kapitaldienst bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung des Betriebes fortlaufend innerhalb der tragbaren Belastung liegt.

Anlage 2

Regionalisierung des außerlandwirtschaftlichen Arbeitseinkommens 1977

Land und Regionen		DM/AK
Bundesdurchschnitt	100	24 000
Schleswig-Holstein		
Region 1	94	22 600
Hamburg		
Region 2	105	25 200
Bremen		
Region 3 a	97	23 300
Region 3 b		
Niedersachsen		
Region 4	94	22 600
Berlin		
Region 5	101	24 200
Nordrhein-Westfalen		
Region 6	99	23 800
Region 7 a		
Region 7 b	111	26 600
Region 7 c		
Rheinland-Pfalz		
Region 8	89	21 400
Region 9	105	25 200
Hessen		
Region 10	90	21 600
Region 11	95	22 800
Region 12 a		
Region 12 b	85	20 400
Region 13	105	25 200
Baden-Württemberg		
Region 14	92	22 100
Region 15	104	25 000
Bayern		
Region 16	89	21 400
Region 17	82	19 700
Region 18	83	19 900
Region 19	99	23 800
Region 20	78	18 700
Region 21	79	19 000
Region 22	88	21 100
Region 23	93	22 300
Region 24	108	25 900
Region 25	85	20 400
Saarland		
Region 26	94	22 600
Region 27	104	25 000

Anlage 3



Regionalisierung des außerlandwirtschaftlichen Arbeitseinkommens
Zusammengestellt nach Angaben der Länder vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Stand 17. Dezember 1973
Erläuterungen siehe nebenstehend
Grenze der Bundesrepublik Deutschland
Landesgrenze
Reg.-Bez.-Grenze
Landkreisgrenze
Grenze einer kreisfr. Stadt
Stand der Grenzen: 1. 8. 1972
0
50
100
Kilometer
Kartographie: Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
HAMBURG
BREMEN
BERLIN
5
6
11
14
18
19
20
21
22
23
24
25
26

Anlage 4

Rahmen für einen Betriebsentwicklungsplan

Zu einem bundeseinheitlichen Rahmen für einen Betriebsentwicklungsplan gehören:

1. **Antragsformular** mit folgenden Angaben:

1.1.

Förderung nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung

oder

1.2.

nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben

1.3.

Höhe und Art der beantragten Förderungsmittel

1.4.

Verpflichtungserklärung über das Bekanntsein der Auflagen und Rückforderungsbestimmungen

2. **Darstellung der Kapazitäten** für Ist- und Zieljahr

2.1.

Betriebsfläche

landwirtschaftlich genutzte Fläche

forstwirtschaftliche Nutzfläche

bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche

Ackerfläche

Dauergrünlandfläche

Dauerkulturen

Unterglasfläche

2.1.1.

Eigentumsflächen

2.1.2.

Pachtflächen

2.2.

Bodennutzung

Getreide

Raps

Kartoffeln

Zuckerrüben

Ackerfutter

2.3.

Viehhaltung

Milchkühe

Rindvieh

Schafe über sechs Monate

Mastschweine (Jahresproduktion)

Zuchtsauen

Legehennen

Mastgeflügel (Jahresproduktion)

2.4.

Arbeitskräfte

Familienarbeitskräfte

Fremdarbeitskräfte

2.5.

Maschinen

Art der Maschine, Baujahr, Anschaffungspreis

2.6.

Gebäude

3. Darstellung der geplanten Maßnahmen

3.1.

Beschreibung der Maßnahmen

3.2.

DM insgesamt Bruttoinvestitionen (einschließlich MWSt.)

— Wohngebäude
— Wirtschaftsgebäude
  davon Rindviehstall
— Gewächshäuser einschließlich Heizanlagen
— Landzukauf
— Meliorationen
— Maschinen
— Vieh
— Umlaufvermögen
— sonstige Investitionen

3.3.

DM förderungsfähig

4. Art der Finanzierung

4.1.

Eigenmittel einschließlich Eigenleistung

4.2.

Kredite: unverbilligt
zinsverbilligte Darlehen
öffentliche Darlehen

4.3.

Zuschüsse

4.4.

Sonstige Finanzierung (z. B. Versicherungen)

5. Darstellung und Art der Verbindlichkeiten

5.1.

Arten, Summe der Verbindlichkeiten

5.2.

Laufzeiten und Höhe der Verbindlichkeiten

5.3.

Konditionen der Verbindlichkeiten

5.4.

Aufnahmejahr — Ablösung

5.5.

Kapitaldienst p. a. für einzelne Kredite und Summe

6. Bürgschaften

6.1.

Höhe

6.2.

Bürgschaftsgeber

7. Arbeitsrechnung im Zieljahr

8. Daten zu den einzelnen Produktionsverfahren der Bodennutzung und Viehhaltung für Ist und Ziel

8.1.

Preis/Einheit, Erträge

8.2.

Zahl der Einheiten

9. Eigenkapitalbildung

10. Erfolgsrechnung im Ist- und Zieljahr

10.1.

Unternehmensaufwand fakultativ zu ermitteln, sofern der Gewinn nach Deckungsbeitragsrechnung ermittelt wird [1] [2].

Siehe auch 10, 2., 11. 1., 11. 2.

Zweckaufwand

10.1.1.

Betriebsmittelaufwand errechnet sich aus

+ Ausgaben für Materialien und Vieh [4]
+ Minderbestand an zugekauftem Material und Vieh [4] [5]
— Mehrbestand an zugekauftem Material und Vieh [4] [5]
+ Ausgaben für Unterhaltung von Gebrauchsgütern
+ Abschreibungen für Gebrauchsgüter

Aufwand für Mieten und Pachten

+ Ausgaben für Mieten und Pachten
+ Wert des diesbezüglichen Naturalaufwandes

10.1.2.

Aufwand für Dienstleistungen

10.1.3.

Lohnaufwand errechnet sich aus
(ohne Berufsgenossenschaften)

+ Ausgaben für Löhne und Gehälter
+ Wert der Naturallöhne
+ Mietwert der Werkwohnungen

10.1.4.

Aufwand für Versicherungen und Rechte

10.1.5.

Aufwand für Steuern und andere Abgaben

10.1.6.

Aufwand für Fremdkapital errechnet sich aus

+ Ausgaben für Zinsen
+ Damnum, Disagio, Bankgebühren

10.2.

Unternehmensertrag [2] [3]
Zweckertrag

10.2.1.

Hauptertrag errechnet sich aus

+ Einnahmen für Verkaufsgüter
+ Mehrbestand an selbsterzeugten Gütern und Vieh [5]
— Minderbestand an selbsterzeugten Gütern und Vieh [5]

Fußnote s. Seite 45

+ aktivierte Eigenleistungen

+ Zuschreibungen

Ertrag an Mieten und Pachten

+ Einnahmen für Mieten und Pachten

+ Wert des diesbezüglichen Naturalertrages

10.2.2.

Ertrag an Dienstleistungen

10.2.3.

Wert der Naturallöhne [6])

10.2.4.

Ertrag aus Versicherungen und Rechten

10.2.5.

Wert der Naturalentnahmen [6])

10.2.6.

Ertrag aus Finanzvermögen errechnet sich aus

+ Einnahmen aus Zinsen

+ Dividende

11. Berechnung der Förderungsschwelle

11.1.

Unternehmensertrag

11.2.

— Unternehmensaufwand

11.3.

Gewinn

11.4.

± Saldo aus nichtgewerblichen Nebenbetrieben

11.5.

± Saldo aus Forstwirtschaft und Jagd

11.6.

+ Lohnaufwand (ohne Berufsgenossenschaft)

11.7.

— Zinsansatz für das Eigenkapital

11.8.

vergleichbares Arbeitseinkommen Landwirtschaft (Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 72/159/EWG)

11.9.

Zuschlag für außerlandwirtschaftliche Einkommen maximal 20 % des vergleichbaren Arbeitseinkommens (Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 72/159/EWG)

11.10. Förderungsschwelle

12. Außerlandwirtschaftliche Einkommen

12.1.

nichtgewerbliche Nebenbetriebe

12.2.

Jagd und Forstwirtschaft

12.3.

Kapital

12.4.

Sonstige Tätigkeiten

Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben

In Ergänzung der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gilt folgendes:

1.

Gefördert werden können:

1.1.

Ein Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anteil seines Einkommens aus Landwirtschaft und/oder Forstwirtschaft an seinem Gesamteinkommen mindestens 50 % beträgt und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weni-

---

[1]) Ohne Aufwand für Unternehmerwohnung, Altenteilerwohnung, Lohnsatz, Zins- und Pachtansatz. Aus praktischen Gründen wird der Aufwand für Unternehmer- und Altenteilerwohnung jedoch häufig dem Unternehmensaufwand zugerechnet.

[2]) Werden bei den Erträgen und Aufwendungen Nettobeträge ausgewiesen, so kann ein Überschuß der erhaltenen Mehrwertsteuer-Beträge (MWSt auf das Erzeugnis) über die Vorsteuerbeträge (abziehbare MWSt auf Aufwand und Investitionen) beim Ertrag, ein Zuschuß dagegen beim Aufwand als gesonderte Position aufgeführt werden.

[3]) Ohne Mietwert der Unternehmer- und Altenteilerwohnung. Aus praktischen Gründen wird dieser Mietwert jedoch häufig dem Unternehmensertrag zugerechnet.

[4]) zuzüglich solcher Naturaleinlagen

[5]) Falls eine Trennung zwischen zugekauften und selbsterzeugten Materialien und Vieh nicht möglich ist, wird ihr Mehr- bzw. Minderbestand nur auf der Ertragsseite berücksichtigt.

[6]) Die Naturallöhne und die Naturalentnahmen können den jeweiligen Positionen des Hauptertrages unmittelbar zugerechnet werden.

ger als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit ausmacht, sowie

1.2.

Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

1.3.

Die Förderung ist jedoch nur zulässig, wenn eine Förderung nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung nicht möglich ist.

2.

Bei Begünstigten nach 1. zählen zum landwirtschaftlichen Einkommen auch Einkommen aus der Forstwirtschaft und den nichtgewerblichen Nebenbetrieben.

3.

Können Begünstigte nach 1.1. für reine Forstbetriebe oder für den forstlichen Betriebsteil gemischter Betriebe wegen aussetzender Nutzung oder aus anderen vergleichbaren Gründen keinen dem Betriebsentwicklungsplan entsprechenden Nachweis erbringen, so kann an dessen Stelle ein Gutachten von der nach Landesrecht zuständigen Behörde über die Höhe des auf Grund des Zuwachses oder des Nutzungssatzes nachhaltig möglichen Gewinns treten. Auf Grund eines Kostenvergleichs ist in diesen Fällen nachzuweisen, daß die Investition unter Anwendung betriebswirtschaftlicher Abschreibungssätze und unter Berücksichtigung der durch die Investition bedingten Zinsbelastung wirtschaftlich und tragbar ist.

Begünstigte, die gemischte Betriebe bewirtschaften, können auch allein für den landwirtschaftlichen Teil ihres Unternehmens einen Betriebsentwicklungsplan aufstellen und den anderen Betriebsanteil im Rahmen des außerlandwirtschaftlichen Einkommens berücksichtigen.

4.

In begründeten Fällen kann bei Begünstigten nach 1. ein Zuschlag bis zu 10 % zu dem Arbeitseinkommen des zu fördernden Betriebes gemacht werden. Ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn das vergleichbare Arbeitseinkommen in einer Region nur erzielt werden kann, wenn eine größere Entfernung zu dem Arbeitsplatz zurückgelegt werden muß und zumutbare außerlandwirtschaftliche Erwerbsmöglichkeiten nicht vorhanden sind.

5.

Im übrigen gelten für eine Förderung von Begünstigten nach 1. die Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung entsprechend.

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (benachteiligte Gebiete)

Gebietsverzeichnis vgl. Bundestagsdrucksache 7/5671 Seite 51 ff.

In Ergänzung der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gilt folgendes:

1. Allgemeines

1.1.

Ziel der Förderung ist es, in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (benachteiligte Gebiete) eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und zu sichern, um über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit einen erforderlichen Beitrag zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung oder aus Gründen des Küstenschutzes zu leisten.

1.2.

Die Förderung umfaßt

1.2.1.

Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen), wenn sie der in 1.1. genannten Zielsetzung dienen; es darf sich dabei jedoch nicht um Daueraufgaben handeln,

1.2.2.

einzelbetriebliche Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben,

1.2.3.

Investitionen in Kooperationen,

1.2.4.

Gewährung einer Ausgleichszulage in Teilräumen der benachteiligten Gebiete.

1.3.

Benachteiligte Gebiete sind die in der Bundestagsdrucksache 7/5671 Seite 51 ff. aufgeführten

1.3.1.

Berggebiete,

1.3.2.

Benachteiligten Agrarzonen,

1.3.3.

Kleinen Gebiete.

2. Förderung einzelbetrieblicher Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

2.1.

Förderungsvoraussetzungen

2.1.1.

Für die Förderung von entwicklungsfähigen Betrieben gelten die jeweiligen Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2.1.2.

In Abweichung von 12.3. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung können bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens nicht aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammende Einkommen bis zur Höhe von 50 % des je Unternehmen vorgesehenen vergleichbaren Arbeitseinkommens berücksichtigt werden, sofern für eine Vollarbeitskraft das vergleichbare Arbeitseinkommen allein aus dem Einkommen des landwirtschaftlichen Unternehmens erzielt wird.

2.1.3.

In Berggebieten gemäß 1.3.1. muß das vergleichbare Arbeitseinkommen für eine Vollarbeitskraft mindestens zu 70 % aus dem Einkommen des landwirtschaftlichen Unternehmens stammen.

2.1.4.

Die Ziffer 2. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben gilt entsprechend, wenn nur durch diese Anrechnung die Förderungsschwelle erreicht werden kann.

2.1.5.

Die nach 4. zu gewährende Ausgleichszulage wird in das landwirtschaftliche Arbeitseinkommen eingerechnet.

2.1.6.

Die Flächen des Unternehmens müssen überwiegend innerhalb der benachteiligten Gebiete liegen.

2.2.

Art und Höhe der Förderung

2.2.1.

Abweichend von 14.5. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung beträgt in den benachteiligten Gebieten die Zinsverbilligung bis zu 6 %. Die nominale Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 2 % betragen. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden.

3. Förderung von Investitionen in Kooperationen

3.1.

Förderungsvoraussetzungen

3.1.1.

Für die Förderung von Investitionen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion und zur Verbesserung und Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Almen gilt folgendes:

3.1.2.

Gefördert werden landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie an Kooperationen im Sinne von 21 ff. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung beteiligt sind. Eine Kooperation als solche kann nur bei Maßnahmen nach 3.1.3. gefördert werden, wenn die Förderung ihrer Mitglieder einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern würde, an der Kooperation ausschließlich landwirtschaftliche Unternehmer beteiligt sind und sämtliche Mitglieder die Voraussetzungen nach 2.1.6. erfüllen.

3.1.3.

Im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion können Anlagen zur Produktion, Gewinnung und Verarbeitung von wirtschaftseigenem Futter für Rindvieh, Schafe und Ziegen gefördert werden, wenn keine Alternativen vorhanden sind und ein nachhaltiger Erfolg der Rentabilität als gesichert erscheint.

3.1.4.

Zur Verbesserung und Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Almen kann

3.1.4.1.

die Einrichtung von Weidezäunen, Viehtränken und Viehhütten und

3.1.4.2.

die Einrichtung von Almgebäuden gefördert werden.

3.1.4.3.

Den unter 3.1.4.1. genannten Einrichtungen sind Anschlußwege bis zu einer Länge von 500 m und Meliorationen bis zu einem Betrag von 1 000 DM/ha gleichgestellt.

3.1.5.

Eine Förderung nach 3.1.4. erfolgt nur, wenn die gemeinsam genutzten Weiden und Almen mindestens 10 ha umfassen.

3.1.6.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen je Vorhaben beträgt:

3.1.6.1.

für Maßnahmen nach 3.1.3. mindestens 10 000 DM und höchstens 1 000 000 DM,

3.1.6.2.

für Maßnahmen nach 3.1.4.2. mindestens 10 000 DM und höchstens 150 000 DM,

3.1.6.3.

für Maßnahmen nach 3.1.4.1. und 3. 1.4.3. mindestens 4 000 DM und höchstens 50 000 DM.

3.1.6.4.

Für Maßnahmen nach 3.1.3. und 3.1.4.2. muß das förderungsfähige Investitionsvolumen je Begünstigten mindestens 3 000 DM betragen, für Maßnahmen nach 3.1.4.1. und 3.1.4.3. beträgt die Mindestgrenze 1 000 DM.

3.2.

Art und Höhe der Förderung

3.2.1.

Bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens gemäß 3.1.6.1. wird den Begünstigten eine Zinsverbilligung gemäß 2.2.1. gewährt.

3.2.2.

Bis zur Höchstgrenze nach 3.1.6.3. wird den Begünstigten ein Zuschuß in Höhe von 35 %, nach 3.1.6.2. in Höhe von 50 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt.

4. Ausgleichszulage

4.1.

Verwendungszweck

4.1.1.

Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit werden in Teilräumen der benachteiligten Gebiete (Berggebiete und Kerngebiete der Benachteiligten Agrarzonen und der Kleinen Gebiete) mit extrem ungünstigen natürlichen Standortbedingungen oder spezifischen Nachteilen landwirtschaftliche Unternehmer durch eine Ausgleichszulage gefördert.

4.2.

Förderungsvoraussetzungen

4.2.1.

Gefördert werden können landwirtschaftliche Unternehmer als Einzelunternehmer oder als Mitglieder von Kooperationen sowie Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts (§ 51 ff. Abgabenordnung — AO 1977) verfolgen, wenn der Betrieb des Begünstigten mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche in Teilräumen der benachteiligten Gebiete umfaßt.

4.2.2.

Landwirtschaftliche Unternehmer erhalten die Ausgleichszulage, wenn sie sich verpflichten, die in den Teilräumen nach 4.2.1. belegenen Flächen ihres Betriebes ab Beginn des Kalenderjahres, für das die Ausgleichszulage erstmals gewährt wird, mindestens fünf Jahre lang zu nutzen.

Sie erhalten keine Ausgleichszulage und werden von dieser Verpflichtung befreit, sobald sie ein Altersgeld nach den Bestimmungen des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte beziehen, bei strukturverbessernder Abgabe der Flächen und damit bei Gewährung der Landabgaberente oder der Verpachtungsprämie bei sonstiger Abgabe, wenn der Übernehmer in die in Absatz 1 genannte Verpflichtung eintritt sowie bei höherer Gewalt, insbesondere bei Enteignung oder bei Ankauf im öffentlichen Interesse.

Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine allgemeine Altersrente (z. B. Altersrente der Arbeiter-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung, Versorgungsbezüge nach Beamtenrecht oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, Seekasse, landesrechtliches Altersgeld aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen) aufgrund eines Gesetzes beziehen und denen die Ausgleichszulage auf Antrag gewährt wird, sind von der Verpflichtung des Absatzes 1 nicht befreit.

4.3.

Bemessungsgrundlage der Ausgleichszulage ist

4.3.1.

in Teilräumen der benachteiligten Gebiete im Falle der Rindvieh-, Schaf- und Ziegenhaltung der in Großvieheinheiten ausgedrückte Viehbestand je Betrieb am 3. Juni eines jeden Jahres. Im Gebiet 27 gilt der entsprechende Viehbestand am 15. Juli eines jeden Jahres als Bemessungsgrundlage.

4.3.2.

Jedoch können abweichend von 4.3.1. in den Benachteiligten Agrarzonen und den Kleinen Gebieten höchstens bis zu 10 Kühe zur Milchgewinnung je Betrieb einbezogen werden.

4.3.3.

Für die Umrechnung von Kühen, Rindern, Schafen und Ziegen in Großvieheinheiten gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

4.3.3.1.

Kühe und Rinder von mehr als zwei Jahren 1,00 GVE,

4.3.3.2.

Rinder von sechs Monaten bis zu zwei Jahren 0,60 GVE,

4.3.3.3.

Schafe (Mutterschafe) 0,15 GVE,

4.3.3.4.

Ziegen (Muttertiere) 0,15 GVE.

4.3.4.

Unter Berücksichtigung von 4.3.2. werden die nach 4.3.3. für Kühe zur Milchgewinnung errechneten Großvieheinheiten nur mit 80 % bemessen.

4.3.5.

Pro Betrieb wird höchstens eine Großvieheinheit je Hektar Futterfläche in Teilräumen der benachteiligten Gebiete berücksichtigt.

Futterflächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern die landwirtschaftlichen Unternehmer nach 4.2.1. antragsberechtigt sind und die übrigen Bedingungen erfüllen.

4.3.6.

Im Lande Berlin kann die Ausgleichszulage nach Maßgabe der bewirtschafteten Fläche gewährt werden.

4.4.

Art und Höhe der Förderung

4.4.1.

Die Ausgleichszulage wird dem Begünstigten jährlich auf Antrag gewährt.

4.4.2.

Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 55 DM und höchstens 183 DM für jede nach 4.3. ermittelte Großvieheinheit.

4.4.3.

Die regionale und die betriebliche Differenzierung der Ausgleichszulage ist in Anlage 1 aufgeführt.

4.4.4.

Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 10 000 DM je Begünstigten und Jahr nicht übersteigen; 1. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gilt entsprechend.



5. Rückforderung und Sicherung der Mittel

5.1.

Für Investitionen gemäß 2. und 3. gilt der fünfte Teil der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung.

5.2.

Bei einer Förderung nach 4. ist der Begünstigte verpflichtet, alle bisher erhaltenen Mittel unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er die nach 4.2.2. bestehende Verpflichtung nicht einhält.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen sowie der Ausgleichszulage nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

6.2.

Die Verwendung der Mittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel richten sich im übrigen nach den vom Begünstigten anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr).

Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnunghofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Anlage 1

Regionale und betriebliche Differenzierung der Ausgleichszulage

Gebiet Nr.	Land	Grundbetrag in DM je GVE und ha Futterfläche [1]	Zuschläge für überwiegende Viehhaltungsformen in den Betrieben der Begünstigten	Gebietsart [2]
2	SH	90 bis 120	50 % für Rindvieh, Schafe [3] 25 % für Schafe [4]	K
4	SH	90 bis 120	25 % für Schafe	K
6	NS/HB	90 bis 120	25 % für Schafe	A
7	NS	90 bis 120	25 % für Schafe	A
8	NS	90 bis 120	25 % für Schafe	K
12	NW	90 bis 120	25 % für Rindvieh, Schafe	B
12	NW/HE	90 bis 120	25 % für Pensionsvieh, Mutterkühe, Schafe [6]	A
13	NW	90 bis 120	25 % für Pensionsvieh, Mutterkühe, Schafe [6]	K
15	RP	90 bis 120	25 % für Pensionsvieh, Mutterkühe, Schafe [6]	K
16	NW	90 bis 120	25 % für Rindvieh, Schafe	B
16	NW/RP	90 bis 120	25 % für Pensionsvieh, Mutterkühe, Schafe	A
17	HE	90 bis 120	25 % für Pensions-, Jungvieh, Mutterkühe, Schafe	A
19	HE	90 bis 120	25 % für Pensions-, Jungvieh, Mutterkühe, Schafe	A
20	HE	90 bis 120	25 % für Pensions-, Jungvieh, Mutterkühe, Schafe	K
21	HE	90 bis 120	25 % für Pensions-, Jungvieh, Mutterkühe, Schafe	K
22	HE	90 bis 120	25 % für Pensions-, Jungvieh, Mutterkühe, Schafe	A
22	BW	90 bis 120	25 % für Schafe	A
24	BW	90 bis 120	25 % für Schafe	A
25	BW	90 bis 120	25 % für Rindvieh, Schafe 25 % für Schafe	B A
26	BY	90 bis 120	25 % für Pensions-, Jungvieh, Mutterkühe, Schafe	A
27	BY/BW	90 bis 120	50 % für Rindvieh, Schafe [5] 25 % für Pensions-, Jungvieh, Mutterkühe, Schafe	B
28	B	90 bis 120	———	K

[1]) In Berlin gilt Grundbetrag je ha LF
[2]) B = Berggebiet, A = benachteiligte Agrarzone, K = Kleines Gebiet
[3]) Halligen
[4]) Inseln und Deichvorländereien
[5]) Alm- und Alpwirtschaft
[6]) Im hessischen Gebietsteil Zuschläge zusätzlich für Jungvieh

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

1. Verwendungszweck

1.1.

Gefördert wird die langfristige Verpachtung eines landwirtschaftlichen Unternehmens durch den Eigentümer oder den Bewirtschafter. Das freigesetzte Land muß mindestens zu 85 % an einen entwicklungsfähigen Betrieb verpachtet werden, der Investitionen gemäß dem zweiten Teil der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung vornimmt oder

1.2.

an eine Gebietskörperschaft, einen Gemeindeverband oder einen kommunalen Zweckverband, sofern das Land einer landwirtschaftlichen Nutzung dauernd entzogen wird, oder

1.3.

an eine juristische Person, die sich mit Aufgaben der Agrarstruktur (u. a. Bodengesellschaften) befaßt, zur späteren und weiteren Verwendung, um das Land der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen oder nach 8. zu verwenden.

2.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Verpächter (Zuwendungsempfänger) eine Landabgaberente oder die Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) in Anspruch nimmt.

3.

Eine Förderung nach diesen Grundsätzen sowie eine solche nach den Grundsätzen zur Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung sind nebeneinander möglich.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1.

Die verpachtete Fläche muß

4.1.1.

die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes umfassen und eine Mindestgröße von 1 ha je Pachtvertrag und Pächter haben, wobei die nach Landesrecht zuständige Behörde nach Maßgabe entsprechender Regelungen dem Begünstigten eine landwirtschaftliche Nutzfläche bis zu 1 ha belassen und für mehrjährige Sonderkulturen und andere besondere Fälle geringere Mindestgrößen vorschreiben kann,

4.1.2.

landwirtschaftlich voll nutzbar sein.

5.

Der Zuwendungsempfänger muß

5.1.

die verpachtete Fläche gegebenenfalls unter Einschluß der Nutzungsdauer des Rechtsvorgängers seit mindestens drei Jahren selbst bewirtschaftet haben und

5.2.

darf keine landwirtschaftlichen Nutzflächen pachten und muß

5.3.

den Antrag auf Gewährung der Prämie spätestens 12 Monate nach Beginn des Pachtverhältnisses gestellt haben.

5.4.

Liegen die verpachteten Flächen in einem Flurbereinigungsverfahren, so gilt anstelle von 5.1. folgendes:

Der Zuwendungsempfänger darf die Flächen in der in 5.1. genannten Zeit auch Personen im Sinne von 6.3. zur Bewirtschaftung überlassen haben.

6.

Der Pächter muß

6.1.

für die Leitung seines landwirtschaftlichen Betriebes nach der Vergrößerung durch Pacht persönlich und fachlich geeignet sein sowie

6.2.

seinen Betrieb im Haupterwerb bewirtschaften und

6.3.

darf nicht Ehegatte des Zuwendungsempfängers, mit diesem in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder als Hofnachfolger bestimmt sein.

6.4.

Er darf gepachtete Flächen für die Dauer der Pacht nicht unterverpachten,

6.5.

keine anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen verpachtet haben oder für die Dauer der geförderten Pacht verpachten, es sei denn, es handelt sich um weit abgelegene Flächen.

6.6.

Eine Bewirtschaftung im Haupterwerb im Sinne von 6.2. liegt nur vor, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung der Prämie der Anteil des landwirtschaftlichen Einkommens des Pächters an seinem Gesamteinkommen mindestens 50 % beträgt und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit ausmacht.

7.

Der landwirtschaftliche Betrieb des Begünstigten darf während der letzten fünf Jahre vor der Verpachtung keinen das Fünffache der in § 1 Abs. 4 GAL festgesetzten Mindesthöhe übersteigenden Einheitswert oder Arbeitsbedarf haben und nach der Verpachtung nur noch mit einer Veredlungsproduktion geführt werden, die den Eigenbedarf nicht übersteigt. Überschreitet der Betrieb des Begünstigten das Fünffache der in § 1 Abs. 4 GAL festgesetzten Mindesthöhe, so kann er die Prämie nur dann erhalten, wenn er nachweist, daß sein Betrieb trotz der Größe als nicht entwicklungsfähig anzusehen ist im Sinne von 12. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung.

8.

Der landwirtschaftliche Betrieb des Pächters muß

8.1.

nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gefördert werden oder durch die Aufnahme des Landes (Aufstockung) allein bereits das dort genannte Arbeitseinkommen nach 12. erreichen können.

8.2.

Wird der Pächter nicht nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gefördert und hat er das dort genannte Einkommensziel bereits erreicht, so kann der Verpächter die Prämie nur erhalten, wenn kein Pächter gemäß 8.1. vorhanden ist.

8.3.

Ist kein Pächter vorhanden, durch den die Bedingungen von 8.1. und 8.2. erfüllt werden können, dann kann der Verpächter die Prämie nur erhalten, wenn der Pächter nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben gefördert wird oder wenn der Betrieb des Pächters mit der Pachtfläche gegenwärtig oder ausnahmsweise in absehbarer Zeit durch Kauf oder Pacht weiterer Nutzflächen oder Veränderung der Betriebsorganisation die Größe eines Betriebes i. S. von 6.6. erreicht und nicht ausläuft.

9.

Die Pachtdauer muß mindestens 12 Jahre betragen.

10.

Der Pachtvertrag muß nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetzes) angezeigt und darf rechtskräftig nicht beanstandet worden sein.

11.

Die Vorschriften von 6.1. bis 6.5. und 8. gelten nicht für die in 1.3. genannten juristischen Personen und die in 1.2. genannten Körperschaften.

12. Art und Höhe der Förderung

12.1.

Dem Verpächter kann ein Zuschuß in Höhe von 100 DM je Hektar gewährt werden, jedoch nicht mehr als 4 000 DM insgesamt.

13. Rückforderung und Sicherung der Mittel

13.1.

Der Begünstigte ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen,

- — wenn der Pachtvertrag aus Gründen, die der Verpächter zu vertreten hat, vorzeitig aufgelöst worden ist;
- — wenn die Landabgaberente oder die Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem GAL in Anspruch genommen wird, jedoch nur anteilmäßig entsprechend der Laufzeit des Pachtvertrages.

13.1.1.

Zurückzuzahlende Mittel sind rückwirkend vom Datum der Auszahlung, im Falle der Inanspruchnahme der Landabgaberente oder der Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung vom Tage der Bewilligung der Rente oder der Zuschüsse an zu verzinsen.

13.2.

Der Rückforderungsanspruch entfällt,

13.2.1.

wenn der Verpächter im Falle vom 13.1. die Pachtfläche oder eine zumindest gleich große landwirtschaftliche Nutzfläche an den Pächter oder an den Inhaber eines anderen landwirtschaftlichen (und forstwirtschaftlichen) Betriebes veräußert oder mindestens für die Restdauer des Pachtvertrages anderweitig verpachtet, sofern der Erwerber oder Pächter die Förderungsvoraussetzungen erfüllt.

14. Allgemeine Bestimmungen

14.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

14.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung der Beschaffung von Rebpflanzgut für Umstellungen im Weinbau

1. Verwendungszweck

Gefördert werden kann die Beschaffung von Rebpflanzgut (Propfreben) für den Wiederaufbau reblauszerstörter, reblausverseuchter und reblausgefährdeter Rebflächen sowie in Verbindung mit Flurbereinigungsverfahren auch zur vorbeugenden Bekämpfung von Reblausbefall.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Eine Förderung setzt voraus, daß

2.1.1.

den Erfordernissen eines fortschrittlichen Qualitätsweinbaues Rechnung getragen wird,

2.1.2.

zertifiziertes Rebpflanzgut empfohlener Rebsorten angepflanzt wird. Soweit zertifiziertes Pflanzgut nicht in ausreichender Menge zur Verfügung steht, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall auch die Verwendung von Standardpflanzgut zulassen.

2.1.3.

der Wiederaufbau nicht zu einer Ausweitung des Weinbaus auf Flächen führt, die außerhalb der Anbaugrenzen liegen (§ 1 Weinwirtschaftsgesetz).

2.2.

Gefördert werden nur Aufbaugemeinschaften im Rahmen der durch die nach Landesrecht zuständige Behörde anerkannten und genehmigten Wiederaufbauverfahren.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

3.2.

Der Zuschuß beträgt bis zu 25 % der für die Wiederaufbaugemeinschaft entstehenden Beschaffungskosten des Rebpflanzgutes.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

4.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

1. Förderungsziele

1.1.

Durch die staatliche Förderung soll die Vermarktung land- und fischwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse angepaßt werden. Es sind damit insbesondere Voraussetzungen zu schaffen für die Realisierung von Erlösvorteilen für die Erzeuger.

2. Kreis der Förderungsberechtigten

2.1.

Als Förderungsberechtigte kommen vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und

Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung, und zwar in der Regel Erstabnehmer für land- und fischwirtschaftliche Erzeugnisse, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht. Es können nur solche Unternehmen gefördert werden, die mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs-, statutenmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge ist bei Investitionen auf öffentlichen Schlachthöfen sowie bei öffentlichen Lebendviehmärkten (Referenzmärkte), Seefischmärkten und Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wegen der besonderen Funktionsweise dieser Absatzeinrichtungen abzusehen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Voraussetzung für eine Förderung ist, daß

ein auf den jeweiligen Warenbereich bezogener regionaler Strukturplan vorliegt, dessen Aufstellung Ländersache ist.

3.1.1.

Aus dem Strukturplan muß ersichtlich sein:

— Anzahl und Größe der vorhandenen Kapazitäten,

— Anzahl und Größe der erforderlichen Kapazitäten,

— die Standortorientierung der Kapazitäten.

Solange eine Förderung in dem betreffenden Warenbereich erfolgt, ist der Strukturplan für fünf Jahre im voraus aufzustellen und jährlich fortzuschreiben;

3.1.2.

das zu fördernde Vorhaben sich im Hinblick auf Größe und Standort in den Strukturplan einordnet;

3.1.3.

die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, daß die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind;

3.1.4.

im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen;

3.1.5.

im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse durch die Förderung der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

4. Förderungsfähige Aufwendungen

4.1.

Als förderungsfähig werden angesehen angemessene Aufwendungen für

4.1.1.

Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke,

4.1.2.

innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtung,

4.1.3.

Stillegung von Kapazitäten im Zuge der Strukturverbesserung.

4.1.4.

Arbeitnehmerabfindungen.

Zu den förderungsfähigen Aufwendungen zählen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein.

Im Rahmen der Kapazitätsstillegungen werden die infolge der Stillegung eintretenden Kosten und Verluste als zuschußfähig angesehen. Der Ausgleich von Kosten und Verlusten kann durch pauschalierte Beträge in Abhängigkeit von Einheiten der stillgelegten Kapazität erfolgen. Die stillgelegte Kapazität ist auf der Grundlage der im Durchschnitt in den drei der Stillegung vorausgegangenen Jahre tatsächlich ausgelasteten Kapazität zu berechnen.

Soweit für Arbeitnehmer infolge von Rationalisierungsmaßnahmen oder Stillegungen besondere Härten eintreten (Entlassung, finanzielle Nachteile infolge von Umbesetzung), können Abfindungen zu den förderungsfähigen Aufwendungen gerechnet werden.

Für die Berechnung der förderungsfähigen Abfindungssumme ist das Schema der Anlage II anzuwenden.

4.2.

Finanzierungshilfen werden nicht gewährt für

4.2.1.

Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

4.2.2.

eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

4.2.3.

Wohnbauten nebst Zubehör.

4.2.4.

Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschienen und -geräte

4.2.5.

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, gewährte Rabatte und Skonti, Grunderwerbssteuer sowie Umsatzsteuer, soweit der Zuschußempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat,

4.2.6.

Ersatzbeschaffungen,

4.2.7.

Stillegungen von Kapazitäten und Arbeitnehmerabfindungen, wenn sich die betreffenden Betriebe überwiegend im Besitz der öffentlichen Hand befinden und

Stillegungen von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden sind,

4.2.8.

Arbeitnehmerabfindungen in solchen Fällen, in denen auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen Zuschüsse zu Arbeitnehmerabfindungen gewährt werden.

4.3.

Investitionszuschüsse werden Unternehmen der Molkereiwirtschaft, die jährlich mehr als 300 Mill. kg Milch verarbeiten, nicht gewährt. Diese Regelung gilt bei den vorgenannten Unternehmen für Vorhaben, für die bis zum 31. Dezember 1974 noch keine Investitionszuschüsse bewilligt worden sind.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1.

Art der Förderung.

5.1.1.

Zu den Maßnahmen gemäß 4.1.1. bis 4.1.4. werden Zuschüsse gewährt.

5.2.

Höhe der Förderung.

5.2.1.

Zu den Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2. werden Zuschüsse bis zu 25 % der gesamten förderungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt.

Für jeden zu fördernden Warenbereich gilt die in Anlage I festgelegte Mindestinvestitionssumme. Erreichen die gesamten förderungsfähigen Kosten des Vorhabens nicht die Mindestinvestitionssumme, so kann das Vorhaben nach diesen Grundsätzen nicht gefördert werden.

Für jeden zu fördernden Warenbereich gilt die in Anlage I festgelegte Höchstinvestitionssumme. Überschreiten die gesamten förderungsfähigen Kosten des Vorhabens die Höchstinvestitionssumme, so kann das Vorhaben für den die Höchstinvestitionssumme überschreitenden Teil der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens nicht gefördert werden.

Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen sowohl von der Mindest- als auch von der Höchstinvestitionssumme im Einvernehmen mit dem Bund zulassen.

Der Zuschußsatz von bis zu 25 % ist auf die tatsächlichen förderungsfähigen Kosten des Vorhabens — soweit sie die Höchstinvestitionssumme nicht überschreiten — zu beziehen.

5.2.2.

Bei Maßnahmen gemäß 4.1.3. soll der Zuschuß in jedem Warenbereich die Kosten und Verluste der Stillegung gleichwertig abdecken; er kann bis zu 40 % der Kosten und Verlust [1]) betragen.

Bei Unternehmenstillegungen von geringem Umfang kann ein pauschaler Zuschuß gewährt werden, der je stillgelegtes Unternehmen den Betrag von 25 000 DM nicht übersteigen darf.

5.2.3.

Bei Maßnahmen gemäß 4.1.4. beträgt der Zuschuß 50 % der Arbeitnehmerabfindung entsprechend der Berechnung nach Anlage II.

6. Anwendungsbereich

Die Grundsätze werden angewandt bei

6.1.

Molkereistrukturverbesserung

a) — für Vorhaben, zu denen bis zum 31. Dezember 1976 eine Bewilligung von Investitionsbeihilfen erfolgt ist und/oder die in einer zwischen dem Bund und dem Land abgestimmten Projektliste aufgenommen sind —

mit der Maßnahme gemäß 4.1.1., wenn von den Begünstigten Arbeitnehmerabfindungen mindestens in einer Höhe, die sich aus dem Berechnungsschema der Anlage II ergibt, gewährt

[1]) Die Berechnung der Verluste erfolgt auf der Basis des kalkulatorischen Restwertes (Wiederbeschaffungswert); dabei ergibt sich der Verlust aus dem kalkulatorischen Restwert, der bei technischen Einrichtungen um 33 % und bei Gebäuden um die tatsächlichen oder — falls diese nicht ermittelt werden können — die geschätzten Verkaufserlöse zu reduzieren sind.

werden, soweit die Voraussetzungen für ihre Beihilfefähigkeit nach diesen Grundsätzen erfüllt sind, sowie mit den Maßnahmen gemäß 4.1.3. und 4.1.4.

b) — für andere Vorhaben —
mit der Maßnahme gemäß 4.1.3., wenn von den Begünstigten Arbeitnehmerabfindungen mindestens in einer Höhe, die sich aus dem Berechnungsschema der Anlage II ergibt, gewährt werden, soweit die Voraussetzungen für ihre Beihilfefähigkeit nach diesen Grundsätzen erfüllt sind, sowie mit der Maßnahme gemäß 4.1.4.

6.2.

Verbesserung der Struktur von öffentlichen Schlachthöfen [2]) und Lebendviehmärkten (Referenzmärkte) mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2., wenn der Begünstigte

a) Träger eines öffentlichen Schlachthofes oder Lebendviehmarktes ist oder

b) ein Unternehmen des Handels und der Bearbeitung ist und zwischen ihm und dem Träger des öffentlichen Schlachthofes ein mindestens 10jähriger Vertrag über die Nutzung wenigstens der Schlachtanlagen des Schlachthofes geschlossen ist.

Vorhaben, für die bis zum 31. Dezember 1976 noch keine Bewilligung ausgesprochen ist, werden 1977 nicht gefördert.

6.3.

nicht besetzt

6.4.

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse sowie Investitionen zum Ausbau und/oder der innerbetrieblichen Rationalisierung bei Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven
mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.,

6.5.

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen
mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.

6.6.

Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte

a) mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2., wenn die Investitionen von Absatzeinrichtungen vorgenommen werden, die sich ganz oder überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand oder einer Gesellschaft befinden, an der die öffentliche Hand ganz oder überwiegend beteiligt ist,

b) mit Maßnahmen gemäß 4.1.3., wenn die Begünstigten zu Auktionen zugelassene und an einem öffentlichen Seefischmarkt tätige Betriebe des Frischfischgroßhandels und der Frischfischbearbeitung sind, wenn durch diese Förderung der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt wird und wenn von den Begünstigten Arbeitnehmerabfindungen mindestens in einer Höhe, die sich aus dem Berechnungsschema der Anlage II ergibt, gewährt werden, soweit dafür die Voraussetzungen für ihre Beihilfefähigkeit nach diesen Grundsätzen erfüllt sind, sowie mit der Maßnahme gemäß 4.1.4.

6.7.

Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln, und zwar zur Herstellung von Veredelungserzeugnissen für die menschliche Ernährung sowie zur Herstellung von Kartoffelstärke, Dextrinen, löslicher Stärke und Eiweiß
mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.

7. Rückforderung und Sicherung von Mitteln

7.1.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, erhaltene Zuschüsse unverzüglich zurückzuzahlen,

7.1.1.

soweit geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, technische Einrichtungen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung von technischen Einrichtungen im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung.

7.1.2.

wenn Anlagen, deren Stillegung im Zuge der Strukturverbesserung gefördert worden ist, ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde wieder ihrem ursprünglichen Zweck zugeführt werden;

7.2.

Erhaltene Zuschüsse können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden,

7.2.1.

wenn der Zuwendungsempfänger in Konkurs gerät oder seine Zahlungen einstellt oder mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird.

7.3.

Der Rückforderungsanspruch (nach 7.1., 7.2. und 8.2.) entfällt,

7.3.1.

— soweit Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen und Stillegungen gefördert worden sind — nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der

---

[2]) Im Land Berlin erstreckt sich der Anwendungsbereich dieser Förderungsgrundsätze auch auf den Fleischgroßmarkt.

Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe) bzw. der Stillegung;

7.3.2.

— soweit technische Einrichtungen gefördert worden sind — nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung bzw. Fertigstellung der baulichen Maßnahmen an.

7.4.1.

Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach 7.1.1. hat der Zuwendungsempfänger, soweit er einen Zuschuß für Investitionen erhalten hat, zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit den Zuschüssen finanzierten Grundstücke, Bauten, baulichen Anlagen, technischen Einrichtungen vor Ablauf der in 7.3.1. und 7.3.2. genannten Fristen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den Zuschüssen finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Zuwendungsempfänger zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe des Zuschusses nicht übersteigen.

7.4.2.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien — WertR)" vom 27. Juli 1973 (Beilage 29/73 zum Bundesanzeiger Nummer 182 vom 27. September 1973) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Zuwendungsempfänger.

7.4.3.

Bei beweglichen Sachen, deren Anschaffungswert den Betrag von 10 000 DM im Einzelfall nicht übersteigt, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Bemessung des vom Zuwendungsempfänger zu zahlenden Betrages eine einheitliche Wertminderung von 20 % jährlich angenommen werden.

7.4.4.

Hat der Zuwendungsempfänger einen Zuschuß für die Stillegung von Kapazitäten erhalten, so ist der Zuschuß in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn die stillgelegte Anlage vor Ablauf der in 7.3.1. genannten Frist ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ihrem ursprünglichen Zweck wieder zugeführt wird.

7.5.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt in den Fällen 7.1.1., 7.1.2. und 7.2. mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

7.6.

Der Rückzahlungsanspruch ist zu sichern

7.6.1.

bei Investitionszuschüssen von mehr als 50 000 DM je Vorhaben durch

7.6.1.1.

Eintragung einer brieflosen Grundschuld an bereiter Stelle im Grundbuch zugunsten des jeweiligen Landes, vertreten durch die oberste Landesbehörde für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; sofern diese Sicherheitsleistung nicht ausreicht oder nicht zweckmäßig ist, durch

7.6.1.2.

Erbringung einer Bankbürgschaft oder

7.6.1.3.

Hinterlegung von Wertpapieren.

Dabei sind Zuschüsse, die sich auf mehrere Bauabschnitte eines Vorhabens beziehen, zusammenzurechnen und mit ihrem Gesamtbetrag, wenn dieser über 50 000 DM liegt, zu sichern;

7.6.2.

bei Zuschüssen für die Stillegung von Kapazitäten durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch, nach der sich der Eigentümer der stillgelegten Anlage verpflichtet, die Anlage für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren stillzulegen.

7.6.3.

Die Sicherheiten müssen sich auch auf die Zinsen erstrecken.

7.7.

Bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften finden die Bestimmungen 7.6. keine Anwendung.

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungsmitteln nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

8.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Anlage I

zu den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Mindest- und Höchstinvestitionssummen der einzelnen Warenbereiche

in Millionen DM

a) Mindestinvestitionssumme [1]

b) Höchstinvestitionssumme

Anwendungsbereich	Neu- und Ausbau Maßnahme 4.1.1.	innerbetriebliche Rationalisierung Maßnahme 4.1.2.
1. Molkereistrukturverbesserung	a) Neubau: 4,0 Ausbau: 0,5 b) 30,0 20,0	entfällt
2. Verbesserung der Struktur		
— von Schlachthöfen	a) Neubau: 4,0 Ausbau: 0,5 b) 20,0 5,0	0,1 5,0
— von Lebendviehmärkten (Referenzmärkte)	a) 0,05 b) 2,0	0,02 2,0
3. nicht besetzt		
4. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse einschließlich Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven	a) 0,2 b) 5,0	0,1 2,0
5. Investitionen für Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen	a) 0,2 b) 5,0	0,1 2,0
6. Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte	a) 2,0 b) 15,0	0,5 3,0
7. Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a) 0,2 b) 5,0	0,1 2,0

[1] Der Betrag in Höhe der Mindestinvestitionssumme wird in die Förderung einbezogen.

Anlage II

zu den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Berechnung der förderungsfähigen Arbeitnehmerabfindung

Die Berechnung der förderungsfähigen Arbeitnehmerabfindung erfolgt auf der Grundlage der anliegenden Punktwerttabellen 1 und 2. Dabei entsprechen 14 Punkte einem Bruttomonatsverdienst. Der Monatsverdienst wird aus dem Durchschnittsbruttoverdienst des betroffenen Arbeitnehmers in den letzten 12 Monaten vor Stillegung des Betriebes ermittelt.

Dabei wird die Betriebszugehörigkeit mit einem von 1 bis 25 Jahren ansteigenden Punktwert von 0 bis zu 85 Punkten nach der Punktwerttabelle 1 berücksichtigt; bei weiterer Dauer der Betriebszugehörigkeit tritt keine Erhöhung des Punktwertes ein.

Bei der Ermittlung dieses Punktwertes werden die vor dem 25. Lebensjahr des Arbeitnehmers liegenden Zeiten der Betriebszugehörigkeit voll berücksichtigt.

Ferner wird das Lebensalter des ausscheidenden Arbeitnehmers mit dem Punktwert nach der Punktwerttabelle 2 berücksichtigt. In der Tabelle sind etwaige Verschlechterungen des bisherigen sozialen Besitzstandes bewertet worden, insbesondere Verdienstminderung, Arbeitslosigkeit und Minderung der Rechte aus der Altersversorgung.

Die sich unter Berücksichtigung der Punktwerttabellen 1 und 2 und des Bruttomonatsverdienstes ergebende Arbeitnehmerabfindung darf im Einzelfall den Betrag von 30 000 DM nicht übersteigen.

Punktwerttabelle 1

Berücksichtigung der Dauer der Betriebszugehörigkeit

Jahre	Punkte
1	0
2	2
3	4
4	7
5	10
6	14
7	18
8	22
9	26
10	31
11	36
12	41
13	46
14	50
15	54
16	57
17	60
18	63
19	66
20	69
21	72
22	75
23	78
24	81
25	84

Punktwerttabelle 2

Berücksichtigung des Lebensalters

Alter	Punkte
25	20
26	22
27	24
28	27
29	30
30	32
31	34
32	36
33	39
34	40
35	42
36	44
37	46
38	47
39	48
40	49
41	51
42	52
43	53
44	54
45	55
46	55
47	55
48	56
49	82
50	86
51	87
52	89
53	90
54	93
55	93
56	95
57	89
58	82
59	75
60	67
61	58
62	48
63	38
64	24
65	0

Grundsätze für die Förderung aufgrund des Marktstrukturgesetzes

1. Startbeihilfen (Zweckbestimmung)

Die Beihilfen haben den Zweck, die Gründung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen zu erleichtern und ihre Tätigkeit zu fördern.

1.1. Erzeugergemeinschaften

1.1.1. Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Erzeugergemeinschaften in Betracht. Erzeugergemeinschaften können nur anerkannt werden, wenn ihre Mitglieder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Inhaber eines fischwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind. Dabei muß jeder Inhaber ein Erzeugnis erzeugen, das Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft ist.

Der Begriff landwirtschaftlicher bzw. fischwirtschaftlicher Betrieb stellt auf einen Betrieb ab, der auf die Gewinnung land- oder fischwirtschaftlicher Erzeugnisse (Urerzeugnisse) gerichtet ist. Darunter fallen auch solche Betriebe, die im Sinne der Steuergesetzgebung die Gewinnung von Urerzeugnissen gewerblich betreiben.

Mit den Beihilfen dürfen nur Erzeugergemeinschaften gefördert werden. Es darf mit ihnen keine unmittelbare Förderung der Mitglieder erfolgen.

1.1.2. Bemessungsgrundlage der Beihilfen

1.1.2.1. Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Gemäß § 5 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes betragen die Beihilfen im ersten Jahr bis zu 3 %, im zweiten Jahr bis zu 2 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 1 % des Verkaufserlöses der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaft.

Beihilfen für das vierte und fünfte Jahr nach der Anerkennung können auch diejenigen Erzeugergemeinschaften erhalten, die am 1. September 1975 länger als vier Jahre anerkannt waren.

Der Gesamtbetrag der einer Erzeugergemeinschaft gewährten Beihilfe darf jedoch nicht die Summe der nach vorstehender Bemessungsgrundlage sich für die ersten drei Jahre ergebenden Höchstbeträge übersteigen.

Hier ist die verkaufte Erzeugung zugrunde zu legen, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Verkauf der Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft oder ob er im Rahmen von individuellen oder generellen Befreiungen von der Verpflichtung, durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, durch die einzelnen Erzeuger selbst erfolgt.

Die für den Eigenbedarf bestimmte Erzeugung kann nicht in die Bemessungsgrundlage für die Beihilfenberechnung einbezogen werden.

1.1.2.2.

Begrenzung nach der Höhe der Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle.

Die Beihilfen sind in ihrer Höhe begrenzt im ersten Jahr auf höchstens 60 %, im zweiten Jahr auf höchstens 40 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils auf höchstens 20 % ihrer angemessenen Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle — im weiteren hier als Organisationskosten bezeichnet. Dazu zählen die mit der Gründung und dem Tätigwerden der Erzeugergemeinschaft in Verbindung stehenden personellen und sächlichen Kosten, wobei die Angemessenheit zu berücksichtigen ist.

Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

1.1.2.2.1.

Gründungskosten;

1.1.2.2.2.

Personal- und Reisekosten, soweit diese Kosten der Erzeugergemeinschaft auf Grund ihrer Tätigkeit im Hinblick auf die Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen;

1.1.2.2.3.

Geschäftskosten, Kosten für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte sowie für die Anschaffung von Personenkraftwagen;

1.1.2.2.4.

Kosten für die Zusammenfassung des Angebots durch die Erzeugergemeinschaft ausschließlich der Frachten;

1.1.2.2.5.

Lagerungskosten, soweit die Lagerung in Verbindung mit der Zusammenfassung des Angebots steht und diese Kosten nicht bei Maßnahmen der Marktregelung berücksichtigt werden. Abschreibungsbeträge für Investitionen sowie mengen- und wertmäßige Lagerungsverluste sind nicht beihilfefähig.

1.1.2.2.6.

Kosten für die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses sowie der Verpackung und der Etikettierung, soweit diese Kosten für die betreffenden Erzeugnisse der Mitglieder der Erzeugergemeinschaft über das bisherige Ausmaß hinaus auf Grund der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft im Hinblick auf eine Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen. Abschreibungsbeträge für Investitionen sind nicht beihilfefähig;

1.1.2.2.7.

Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko die Erzeugergemeinschaft betrifft;

1.1.2.2.8.

Kosten der Eigenwerbung und des Verkaufs für das Angebot ausschließlich der Frachten;

1.1.2.2.9.

Kosten für die Durchführung der Beratung und Qualitätskontrolle.

Im Rahmen der Anwendung bestimmter Erzeugungs- und Qualitätsregeln die Kosten eines gemeinschaftlich durchzuführenden Gesundheitsdienstes sowie bei pflanzlichen Erzeugnissen auch die Kosten für Warndienste. Hierzu rechnen insbesondere die damit in Verbindung stehenden Kosten der Überwachung der Durchführung vorbeugender Gesundheits- und Hygienemaßnahmen. Dabei können unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Notwendigkeiten auch diejenigen Kosten als beihilfefähig angesehen werden, die sich auf Vorprodukte des Erzeugnisses beziehen, für das die spezielle Erzeugergemeinschaft gebildet ist (darunter fallen z. B. bei einer Erzeugergemeinschaft Schlachtschweine; gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Gesundheits- oder Hygienemaßnahmen, die sich auf Ferkel in Mitgliedsbetrieben beziehen, oder bei einer Erzeugergemeinschaft für Wein gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Maßnahmen zur Schadensverhütung, die sich auf Weintrauben beziehen);

1.1.2.2.10.

Beiträge an Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften zu deren Aufwendungen, soweit diese beihilfefähige Zwecke betreffen.

1.1.2.3.

Nicht beihilfefähig sind:

1.1.2.3.1.

Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Kosten für Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten.

1.1.2.3.2.

Kreditbeschaffungskosten und Zinsen.

1.1.2.4.

Für die Förderung von Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind nicht die vorstehenden Nummern 1.1.2.1., 1.1.2.2. und 1.1.2.2.1. bis 1.1.2.2.10. maßgebend, sondern Artikel 6 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 236 vom 27. Oktober 1970, S. 5) sowie Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 457/72 der Kommission vom 2. März 1972 über die Abgrenzung des Begriffs der Verwaltungskosten der Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft (ABl. Nr. L 54 vom 3. März 1972, S. 31).

1.1.3.

Behandlung anerkannter Erzeugergemeinschaften, die aus Zusammenschlüssen hervorgehen.

1.1.3.1.

Die in § 5 Abs. 2 des Marktstrukturgesetzes näher bezeichneten anerkannten Erzeugergemeinschaften können eine Beihilfe nur für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch eine wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen.

Als wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes ist anzusehen:

1.1.3.1.1.

die wesentliche quantitative Vergrößerung eines bestehenden Erzeugerzusammenschlusses, der den Absatz nach gemeinsamen Verkaufsregeln vornimmt oder bei dem die zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf angeboten werden; und/oder

1.1.3.1.2.

die wesentliche qualitative Funktionsänderung eines bestehenden Zusammenschlusses durch Einführung gemeinsamer Verkaufsregeln bzw. Einführung des zum Verkauf Anbietens durch die Erzeugergemeinschaft;

1.1.3.1.3.

die Einführung bzw. Verschärfung der gemeinsamen Erzeugungs- und Qualitätsregeln, sofern sie mit einer quantitativen Vergrößerung oder einer qualitativen Funktionsänderung im Sinne von Nummer 1 bzw. 2 verbunden ist.

1.2. Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

1.2.1. Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften in Betracht. Den Vereinigungen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften beitreten.

1.2.2. Bemessungsgrundlage der Beihilfen

1.2.2.1.

Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Für Vereinigungen gilt sinngemäß das gleiche wie für Erzeugergemeinschaften (vgl. Nr. 1.1.2.1.). Dabei sind die Verkaufserlöse der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaften, die der Vereinigung angehören, zugrunde zu legen.

1.2.2.2.2.

Begrenzung nach der Höhe der Organisationskosten

Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

1.2.2.2.2.1.

Die Kosten wie unter den Nummern 1.1.2.2.1., 1.1.2.2.2., 1.1.2.2.3. und 1.1.2.2.9. in Verbindung mit den Erzeugergemeinschaften angeführt.

1.2.2.2.2.2.

Sofern eine Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses und die Verpackung übernimmt, finden die Bestimmungen der Nummern 1.1.2.2.5. und 1.1.2.2.6. entsprechend Anwendung.

1.2.2.2.2.3.

Hat eine Vereinigung mit der Übernahme von unter Nummer 1.2.2.2.2.2. angeführten Tätigkeiten ein Risiko zu tragen, die Kosten einer entsprechenden Risikoversicherung.

1.2.3.

Für die Förderung von Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind nicht die vorstehenden Nummern 1.2.2.1. und 1.2.2.2.2. maßgebend, sondern Artikel 6 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 sowie Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 457/72.

1.3. Abgrenzung der Förderung zwischen Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen

§ 5 Abs. 3 des Gesetzes bestimmt, daß für den gleichen Zweck eine Beihilfe nur einmal, entweder der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung, gewährt werden kann. Damit soll eine Doppelförderung ausgeschlossen werden. Führt also eine Erzeugergemeinschaft Beiträge an die Vereinigung ab, aus denen die Vereinigung ihren Aufwand bestreitet, so können diese Beiträge, soweit sie beihilfefähigen Verwendungszwecken zugeführt werden, nur

— entweder bei den Erzeugergemeinschaften als Ausgaben
— oder bei den Vereinigungen als Kosten

Grundlage für eine Beihilfegewährung sein.

2. Investitionsbeihilfen

2.1. Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen

2.1.1. Empfänger der Beihilfen

Empfänger der Beihilfen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften [1]) im Sinne des Marktstrukturgesetzes, anerkannte Erzeugerorganisationen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und anerkannte Erzeugergemeinschaften im Sinne der Verordnung (EWG) Nummer 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABl. Nr. L 175 vom 4. August 1971, S. 1) sein. Es können also nur Investitionen bezuschußt werden, an denen die vorgenannten Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen Eigentum erwerben und die durch sie selbst genutzt werden. Eine Weitergabe der Beihilfen an einzelne Mitglieder, auch in Form von Sachzuwendungen, ist ausgeschlossen.

2.1.2. Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten.

2.1.3. Beihilfefähige Investitionen

Beihilfefähig sind nur Erstinvestitionen; Ersatzbeschaffungen können nicht bezuschußt werden. Als beihilfefähige Investitionen können insbesondere angesehen werden:

2.1.3.1.
Investitionen, die dem Transport zum Zwecke der Zusammenfassung und des Absatzes des gemeinsamen Angebots dienen;

2.1.3.2.
Investitionen, die unmittelbar der Anwendung der satzungsgemäßen Erzeugungs- und Qualitätsregeln dienen (z. B. Waagen in der Schweinemast zur Erzielung eines marktgerechten Angebots von Schweinen bestimmter Qualität, Kühlungseinrichtungen für verschiedene pflanzliche und tierische Erzeugnisse);

2.1.3.3.
Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung einschließlich Etikettierung des Angebots;

2.1.3.4.
Investitionen für die Lagerung des Angebots.

2.1.4. Nichtbeihilfefähige Investitionen

Nicht beihilfefähig sind:

2.1.4.1.
Anlageinvestitionen, die unmittelbar der Erzeugung dienen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Bauten sowie lebendes und totes Inventar;

2.1.4.2.
Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Bauvorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten oder für später durchzuführende Erweiterungsbauten). Auch Kreditbeschaffungskosten, Pachten und Erbbauzinsen haben außer Betracht zu bleiben. Etwa gewährte Rabatte oder Skonti sind von den Kosten vorweg in Abzug zu bringen.

2.2. Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

Als beihilfefähige Investitionen können — sofern die Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung und Verpackung übernimmt — angesehen werden:

- Investitionen für die Lagerung der Angebote der angeschlossenen Erzeugergemeinschaften;
- Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung und Etikettierung der Angebote.

Nicht beihilfefähig sind die unter 2.1.4. aufgeführten Kosten.

3. Förderung von Unternehmen

3.1. Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nach Maßgabe der in § 6 Abs. 1 des Gesetzes genannten Voraussetzungen Unternehmen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht, die mittels Lieferverträge in entsprechendem Umfang Erzeugnisse der Erzeugergemeinschaften aufnehmen und beihilfefähige Investitionen tätigen.

3.2. Beihilfefähige Investitionen

Als beihilfefähige Investitionen sind solche anzusehen, die der Verbesserung der Qualität und des Absatzes des oder der Erzeugnisse dienen, die Gegenstand der Lieferverträge sind.

Dazu zählen insbesondere Investitionen, die der Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung oder Etikettierung dienen, soweit sie unmittelbar Erzeugnisse betreffen, die in der Anhangliste aufgeführt sind. Es zählen weiter dazu Investitionen, die der Be- oder Verarbeitung des oder der Rohprodukte dienen, über die mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge geschlossen sind, soweit das betreffende Be- oder Verarbeitungserzeugnis, zu dessen Herstellung die Investition getätigt wird, in der Anhangliste des Gesetzes aufgeführt ist. (So können z. B. Maschinen oder Anlagen für die Herstellung von Butter oder Käse gefördert werden, wenn in entsprechendem Umfang mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge über

---

[1]) Auf Grund des MStrG anerkannte Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse können in Abweichung von dem generell geltenden siebenjährigen Förderungszeitraum nur in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Investitionsbeihilfen erhalten.

Milch abgeschlossen sind. Es können dagegen beispielsweise nicht Investitionen gefördert werden, die unmittelbar mit der Herstellung von Kondensmilch in Verbindung stehen, weil Kondensmilch in der Anhangliste des Gesetzes nicht erfaßt ist.)

Nicht beihilfefähig sind die Investitionen für Vertriebsfahrzeuge sowie die unter Nummer 2.1.4. aufgeführten Kosten.

3.3. Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der behilfefähigen Investitionskosten.

Eine Investition ist u. a. erst dann als der Verbesserung der Marktstruktur dienend anzusehen, wenn mindestens zwei Fünftel der durch die Investition geschaffenen Kapazität durch über Lieferverträge gebundene Erzeugnisse von Erzeugergemeinschaften ausgelastet werden.

Der Behilfesatz ist auf den anteiligen Wert der Investition zu beziehen, der durch Erzeugnisse ausgelastet wird, die über die Lieferverträge mit Erzeugergemeinschaften gebunden sind.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1. Ausschluß der Doppelförderung

Investitionen, die auf Grund anderer Maßnahmen des Bundes und/oder der Länder, die auf die Verbesserung der Marktstruktur gerichtet sind, bezuschußt werden, dürfen nicht nach dem Marktstrukturgesetz gefördert werden.

Das gilt hinsichtlich der Startbeihilfen sinngemäß.

4.2. Beginn der Förderung

Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen können Startbeihilfen für solche Aufwendungen erhalten, die vom Tage der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen, jedoch nicht vor Eingang des Antrages auf Anerkennung bei der zuständigen Behörde, entstanden sind. Gründungskosten sind unabhängig davon beihilfefähig.

4.3. Antragsverfahren

Beihilfen werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind bei den nach Landesrecht zuständigen Stellen einzureichen. Die zuständigen Stellen entscheiden über die Anträge und setzen die Höhe der Beihilfen fest.

4.4. Auszahlungsverfahren

Das erste Förderungsjahr beginnt mit dem Tag der Anerkennung.

Die Startbeihilfen können den Erzeugergemeinschaften und den Vereinigungen erst nach Ablauf des jeweiligen Förderungsjahres gegen Nachweis der Höhe des Verkaufserlöses ihrer von der Anerkennung erfaßten Erzeugung und ihrer Organisationskosten ausgezahlt werden. Die Einzelheiten über die Führung des Nachweises regeln die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Den Erzeugergemeinschaften und den Vereinigungen können im Laufe eines Förderungsjahres auf die zu erwartende Startbeihilfe angemessene Abschläge gezahlt werden.

4.5. Rückforderung

4.5.1.

Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften sind verpflichtet,

4.5.1.1.

eine nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes erhaltene Startbeihilfe zurückzuzahlen, wenn nicht jeweils für das ganze Jahr, für das sie die Beihilfe erhalten haben, die Anerkennung (vgl. § 2 des Gesetzes) bestanden hat,

4.5.1.2.

für eine nach § 5 Abs. 4 des Gesetzes erhaltene Investitionsbeihilfe einen Ausgleich zu leisten, wenn die Anerkennung (vgl. § 2 des Gesetzes) innerhalb des Zeitraums widerrufen wird, der nach der für sie geltenden Rechtsverordnung als Mindestdauer für einen Liefervertrag vorgeschrieben ist. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den öffentlichen Mitteln finanzierten Investition zu leisten, der dem Verhältnis des ursprünglichen Beihilfebetrages zu den Gesamtgestehungskosten entspricht; er verringert sich je Jahr bestandener Anerkennung um den Prozentsatz, der sich aus dem Verhältnis der Dauer der bestandenen Anerkennung zu der nach der Rechtsverordnung vorgeschriebenen Mindestdauer für einen Liefervertrag ergibt.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien — Wert R)" vom 27. Juli 1973 (Beilage 29/73 zum Bundesanzeiger, Nr. 182 vom 27. September 1973) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Zuwendungsempfänger.

4.5.2.

Unternehmen sind verpflichtet, für eine nach § 6 Abs. 1 Marktstrukturgesetz erhaltene Investitionsbeihilfe einen Ausgleich zu leisten, wenn der ihr zugrunde liegende Liefervertrag aus einem von dem Unternehmen zu vertretenden Grunde vor Ablauf seiner in der entsprechenden Rechtsverordnung vorgeschriebenen Mindestdauer gekündigt wird. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den öffentlichen Mitteln finanzierten Investitionen zu leisten, der dem Verhältnis des ursprünglichen Beihilfebetrages zu den Gesamtgestehungskosten entspricht, er verringert sich je Jahr ordnungsmäßiger Einhaltung des Vertrages um den Prozentsatz, der sich aus dem Verhältnis der Dauer der bestandenen Vertragszeit zu der nach der Rechtsverordnung vorgesehenen

Mindestdauer für einen Liefervertrag ergibt. Hinsichtlich der Ermittlung und der dadurch entstehenden Kosten gilt Nr. 4.5.1.2. sinngemäß.

4.5.3.

Sowohl Start- als auch Investitionsbeihilfen sind ferner zurückzuzahlen, wenn eine Erzeugergemeinschaft, eine Vereinigung von Erzeugergemeinschaften oder ein Unternehmen

4.5.3.1.

sie erlangt hat, obwohl die Voraussetzungen nicht vorlagen,

4.5.3.2.

die Verwendung der Beihilfe nicht in der vorgesehenen Frist ordnungsgemäß nachgewiesen hat,

4.5.3.3.

die Beihilfe zweckwidrig verwendet hat oder

4.5.3.4.

den im Marktstrukturgesetz und den entsprechenden Rechtsverordnungen festgelegten Auflagen nicht nachkommt.

4.5.4.

Die Verzinsung in den Fällen der Nummern 4.5.1. und 4.5.2. ist im Marktstrukturgesetz geregelt. In den Fällen der Nummer 4.5.3. hat die Verzinsung (2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank) bereits vom Erhalt der Beihilfe ab zu erfolgen.

4.6. Allgemeine Bestimmungen

4.6.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Beihilfen besteht nicht. Die Beihilfen werden nur nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

4.6.2.

Die Verwendung der Beihilfen sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Beihilfen richten sich im übrigen nach den dem Zuwendungsbescheid beizufügenden und vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72

1. Zweck der Beihilfe

Im Rahmen der EWG-Vorschriften (Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 118 S. 1 in der jeweils geltenden Fassung) für das Funktionieren des Gemeinsamen Obst- und Gemüsemarktes ist die Bildung von Erzeugerorganisationen vorgesehen, die zu einer besseren Anpassung der Angebote an die Markterfordernisse und zu einer stabilen Marktentwicklung beitragen sollen. Um deren Gründung und Tätigkeit zu erleichtern, haben die Mitgliedstaaten der EG die Möglichkeit, den genannten Organisationen Beihilfen zu gewähren. Die Höhe dieser Beihilfen ist begrenzt und nur während einer Übergangszeit vorgesehen, um die volle Eigenverantwortung der Erzeuger nicht in Frage zu stellen.

2. Erzeugerorganisationen

2.1.

Als Erzeugerorganisationen nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 gelten die Organisationen von Obst- und/oder Gemüseerzeugern, die auf Veranlassung der Erzeuger

2.1.1.

insbesondere zu folgendem Zweck gegründet worden sind:

2.1.1.1.

Förderung der Konzentration des Angebots sowie der Regulierung der Erzeugerpreise bei einem oder mehreren der unter Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 fallenden Erzeugnisse,

2.1.1.2.

Bereitstellung geeigneter technischer Hilfsmittel für die den Organisationen beigetretenen Erzeuger zur Aufmachung und Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse sowie die

2.1.2.

für die den Organisationen beigetretenen Erzeuger die Verpflichtung vorsehen:

2.1.2.1.

die gesamte Produktion des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, die ihren Beitritt begründet haben, über die Erzeugerorganisation abzusetzen,

2.1.2.2.

bei der Erzeugung und Vermarktung die Vorschriften anzuwenden, die die einzelne Erzeugerorganisation im Hinblick auf die qualitative Verbesserung der Erzeugnisse und die Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse festgelegt hat.

2.2.

Erzeugerorganisationen müssen die Form eines rechtsfähigen Zusammenschlusses haben und eine wirtschaftliche, auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ausüben. Eine wirtschaftliche, auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ist nur dann gegeben, wenn die Erzeugerorganisationen die Erfassung und Vermarktung ihrer Erzeugnisse unmittelbar selbst vornehmen. Sie sollen bei der Vermarktung nach Möglichkeit

mit den bestehenden Handelseinrichtungen zusammenarbeiten.

2.3.

Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sind — vorbehaltlich der weiteren Antragsvoraussetzungen — nur dann beihilfefähig, wenn sie die in den Nummern 2.1. und 2.2. genannten Voraussetzungen erfüllen und damit selbst unter den Begriff der Erzeugerorganisation fallen.

3. Antragsvoraussetzungen

3.1.

Eine Beihilfe kann den Erzeugerorganisationen nur gewährt werden,

3.1.1.

wenn sie nach Verkündung der Verordnung Nummer 159/66/EWG am 27. Oktober 1966 gegründet worden sind und nach strengem Maßstab ausreichende Garantien in bezug auf die Dauer und die Wirksamkeit ihrer Tätigkeit bieten,

3.1.2.

wenn ihre nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 errechnete jährliche Erzeugung mindestens den Wert von 6 Millionen DM — bei Vereinigungen 12 Millionen DM — oder die Menge von 9 000 t — bei Vereinigungen 18 000 t — erreicht und

3.1.3.

wenn der Zusammenschluß gegenüber dem bisherigen Zustand eine wesentliche Konzentration des Angebots bewirkt.

3.2.

Eine wesentliche Konzentration des Angebots kann darin gesehen werden, daß sich Erzeugerorganisationen zum Zwecke der Vermarktung bestimmter Erzeugnisse zu einer Vereinigung zusammenschließen und sich den Weisungen dieser Vereinigung insbesondere zur Regulierung der Erzeugerpreise sowie zur qualitativen Verbesserung der Erzeugnisse und der Anpassung der Angebotsmenge an die Markterfordernisse unterwerfen. Die Vereinigung ist selbst nicht zwingend an einen eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gebunden, sondern berechtigt, ihre Absatzfunktion auf ihre Mitgliederorganisationen zu übertragen. Die nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 errechnete jährliche Erzeugung, die den Weisungen der Vereinigung unterliegt, muß mindestens den Wert von 12 Millionen DM oder die Menge von 18 000 t erreichen.

3.3.

Ausnahmen zu dem Erfordernis des Mindestumsatzes sind nur in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) zuzulassen. Die Ausnahme kann von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht werden.

3.4.

Es ist eine strenge Auswahl zu treffen hinsichtlich der Reihenfolge der zu fördernden Erzeugerorganisationen und hinsichtlich der Notwendigkeit, Vereinigungen zu bilden oder solchen beizutreten. In einem Hauptanbaugebiet sollte nur eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung gebildet und gefördert werden. Bei der Beurteilung sind die jeweiligen Strukturpläne für die Förderung des Obst- und Gemüsebaues zu berücksichtigen.

4. Verpflichtung der Mitglieder

4.1.

Die Erzeugerorganisationen haben zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Nummer 2.1.2. die Verpflichtungen ihrer Mitglieder (Erzeuger) in der Satzung und in ergänzenden Richtlinien für alle Mitglieder verbindlich festzulegen; statt in Richtlinien kann dies auch in anderer schriftlicher Form geschehen. Dabei haben sie auch zu bestimmen, in welcher Weise eine Einhaltung dieser Verpflichtungen von ihnen überwacht wird und welche Maßnahmen bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen ergriffen werden. Die einzelnen Erzeugerorganisationen haben dabei zu bestimmen, wie sichergestellt wird, daß geeignete Arten und Sorten zu einheitlichen Partien zusammengefaßt, richtig behandelt, entsprechend gelagert und unter Beachtung der geltenden Qualitätsnormen sortiert und gekennzeichnet in angemessener Verpackung und zur richtigen Zeit dem Markt zugeführt werden. Die Erzeugerorganisationen haben in diesem Zusammenhang für eine verbesserte Markttransparenz Sorge zu tragen. Sie haben auch sicherzustellen, daß die über ihre Organisation dem Markt zufließende Ware der freiwilligen Qualitätskontrolle unterzogen wird.

4.2.

Die einzelne Erzeugerorganisation kann unter bestimmten Voraussetzungen und für bestimmte Mengen Ausnahmen von der Verpflichtung zulassen, die gesamte Produktion über ihre Einrichtung zu vermarkten. Eine ausreichende Konzentration des Angebots darf durch diese Ausnahmen nicht gefährdet werden.

4.3.

Die Satzung muß die Gewähr für eine ausreichende Beschlußfassung zur verpflichtenden Durchführung der Maßnahmen geben.

4.4.

Schließen sich Erzeugerorganisationen zu einer Vereinigung im Sinne der Nummer 3.2. zusammen,

so muß schriftlich in verbindlicher Form sichergestellt werden, daß die Weisungen der Vereinigung von allen Mitgliederorganisationen eingehalten werden.

5. Beihilfe

5.1.

Die Beihilfe darf im ersten Wirtschaftsjahr nach Gründung der Erzeugerorganisation drei vom Hundert, im zweiten Jahr zwei vom Hundert und im dritten Jahr eins vom Hundert des Wertes der von der Tätigkeit der einzelnen Erzeugerorganisationen erfaßten vermarkteten Erzeugung nicht überschreiten. Der Wert dieser Erzeugung wird nach Artikel 4 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 449/69 des Rates vom 11. März 1969 für jedes Erzeugnis ermittelt. Grundlage hierfür bilden nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 die vermarktete Durchschnittsproduktion und die durchschnittlich erzielten Erzeugerpreise der der Erzeugerorganisation beigetretenen Erzeuger in den drei ihrem Beitritt vorausgegangenen Kalenderjahren.

5.2.

Die Beihilfe soll zur Deckung der personellen und sächlichen Kosten beitragen, die im Zusammenhang mit der Gründung und dem Tätigwerden in dem Zeitraum entstehen, für den die Beihilfe bewilligt wird. Ihre Auszahlung ist frühestens nach der ordnungsmäßigen Gründung der Erzeugerorganisation zulässig.

5.3.

Die Beihilfe darf nicht an Einzelmitglieder weitergegeben werden, auch nicht in Form von Sachzuwendungen; Anschaffungen, (z. B. technische Hilfsmittel — vgl. Nummer 2.1.1.2. —) müssen Gemeinschaftseigentum der Erzeugerorganisation bleiben.

5.4.

Erzeugerorganisationen dürfen die Beihilfe nicht für Zwecke verwenden, für die bereits andere Zuschüsse aus Bundes- und/oder Landesmitteln gewährt werden.

5.5.

Nach Möglichkeit sind vorhandene Einrichtungen und technische Hilfsmittel weitgehend zu benutzen.

5.6.

Schließen sich Erzeugerorganisationen zu einer Vereinigung im Sinne der Nummer 3.2. zusammen, so sind nur die einzelnen Erzeugerorganisationen beihilfeberechtigt. Das gilt nicht für Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die selbst unter den Begriff der Erzeugerorganisation fallen (vgl. Nummer 2.3.). Beiträge zu der Vereinigung können beihilfefähig sein, soweit sie zur Deckung der personellen und sachlichen Kosten dienen sollen, die im Zusammenhang mit der Konzentration entstehen. Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach dem Wert der den Weisungen der Vereinigung unterliegenden Erzeugnisse der einzelnen Erzeugerorganisationen. Die Nummern 5.1 bis 5.5 finden sinngemäß Anwendung.

6. Rückforderung von Beihilfen

6.1.

Die Erzeugerorganisation ist verpflichtet, erhaltene Beihilfen unverzüglich zurückzuzahlen, wenn sie vor Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem sie die letzte Beihilfe erhalten hat, ihre Tätigkeit einstellt oder im Falle der Nummer 3.2. den Weisungen der Vereinigung nicht mehr untersteht.

6.2.

Erhaltene Beihilfen können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden, wenn die Erzeugerorganisation in Konkurs gerät oder ihre Zahlungen einstellt oder mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen eingeleitet wird.

6.3.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

6.4.

Im Falle der Nummer 6.1. kann, wenn die Erzeugerorganisation ihre Tätigkeit durch von ihr nicht beeinflußbare Umstände einstellen muß, für jedes Jahr, das sie nach Erhalt der letzten Beihilfe tätig gewesen ist, 1/5 des zurückzuzahlenden Betrages erlassen werden.

6.5.

Stellt eine Erzeugerorganisation infolge einer vertraglichen Vereinbarung oder einer Fusion mit einer anderen Erzeugerorganisation ihre Tätigkeit ein und setzt die neue Erzeugerorganisation diese Tätigkeit fort, ist eine Rückforderung nach Nummer 6.1. nicht veranlaßt.

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Beihilfen nach diesen Bestimmungen besteht nicht.

7.2.

Die Verwendung der Beihilfen sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Beihilfen richtet sich im übrigen nach den dem Zuwendungs-

bescheid beizufügenden und vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze zur Gewährung einer Rodeprämie gemäß Verordnung (EWG) Nr. 794/76 des Rates vom 6. April 1976 und Verordnung (EWG) Nr. 1090/76 der Kommission vom 11. Mai 1976

1. Die Mittel sind ausschließlich zur Gewährung von Prämien für das Roden von Apfelbäumen der Sorten „Golden Delicious", „Starking Delicious" und „Imperatore" und von Birnbäumen der Sorte „Passa Crassana" sowie deren Befruchtersorten an Obsterzeuger bestimmt, wenn diese Befruchtersorten Bestandteil der gleichen Obstanlage sind und ihre Zahl nicht mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der Obstbäume dieser Anlage ausmacht. Bei den zu rodenden Bäumen muß es sich um gesunde Bäume handeln, die spätestens im Winterhalbjahr 1970/71 gepflanzt wurden und Tafelobst liefern. Unter „Obsterzeuger" im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 794/76 des Rates vom 6. April 1976 sind alle Obstproduzenten in der Bundesrepublik Deutschland zu verstehen, soweit sie die Kriterien dieser Richtlinie erfüllen. Es zählen dazu auch Nichtlandwirte sowie Kirchen-, Gemeinde- und Staatsverwaltungen. Andere staatliche Rodeprämien dürfen nur gewährt werden, wenn die Anträge hierzu vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 794/76 des Rates gestellt worden sind.

2. Die Prämie wird nur gewährt, wenn

   a) bei geschlossenen Anlagen (Vollpflanzungen) das Roden für ein und dieselbe Obstart mindestens folgende Fläche betrifft:
   - 25 Ar Hochstämme
   - 15 Ar Mittelstämme
   - 15 Ar Niedrigstämme.

   Als geschlossene Anlagen (Vollpflanzungen) gelten Pflanzungen, die folgende Mindestdichte aufweisen:
   - bei Hochstämmen: 100 Bäume je Hektar
   - bei Mittelstämmen: 170 Bäume je Hektar
   - bei Niedrigstämmen: 340 Bäume je Hektar.

   b) bei nicht geschlossenen Anlagen (Streupflanzungen innerhalb ein und desselben Betriebes oder bei Mischkulturen [1])) mindestens 50 Niedrigstämme oder 25 Hoch- oder Mittelstämme gerodet wurden.

   Zur Berechnung der Prämie wird die von den zu rodenden Bäumen beanspruchte Fläche folgendermaßen ermittelt:
   - 100 m² je Hochstamm
   - 60 m² je Mittelstamm
   - 30 m² je Niedrigstamm.

3. In Ergänzung zu Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1090/76 der Kommission vom 11. Mai 1976 wird bestimmt:
   - als Hochstämme gelten Bäume ab 180 cm Stammhöhe,
   - als Mittelstämme gelten Bäume mit Stammhöhen von 120 bis 180 cm,
   - als Niedrigstämme gelten Bäume mit Stammhöhen unter 120 cm.

4. Die Rodungsprämie beträgt höchstens 1 100 RE je gerodetes Hektar (3 829 DM). Die Rodungsprämie wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dabei können nur Anträge berücksichtigt werden, die bei den mit der Durchführung der Maßnahme beauftragten Stellen vor dem 1. November 1976 eingegangen sind. Mit der Rodung darf erst nach der Genehmigung durch die zuständige Stelle begonnen werden.

5. Zur einheitlichen Durchführung und Kontrolle der Maßnahme müssen aus dem bearbeiteten Antrag folgende Angaben ersichtlich sein:

   Angaben des Antragstellers

   a) die zur Rodung vorgesehene Obstart,
   b) bei Vollpflanzungen die von den zu rodenden Bäumen beanspruchte Fläche und die Anzahl der Bäume,
   c) bei Streu- oder Mischpflanzungen die Anzahl der Bäume und die sich daraus nach Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1090/76 ergebende Fläche (siehe auch vorstehend Punkt 2., letzter Absatz),
   d) Baumform (Hoch-, Mittel- oder Niedrigstamm) und anteilmäßige Aufgliederung der Rodungsfläche und Baumzahl bei Vorhandensein verschiedener Baumformen,
   e) ungefähres Alter der Bäume und anteilmäßige Aufgliederung bei verschiedenen Altersgruppen (bis zehn Jahre, 10 bis 20 Jahre über 20 Jahre),
   f) durchschnittliche Erntemenge der zu rodenden Fläche, untergliedert nach Baumformen während der letzten drei Jahre,
   g) Sorte, bzw. bei Vorhandensein mehrerer Sorten gemäß Verordnung (EWG) Nr. 794/76 (siehe vorstehend auch Punkt 1.) Anteil der einzelnen Sorten; dabei ist die Gruppe der Befruchtersorten insgesamt gesondert auszuweisen,
   h) vorgesehener Zeitpunkt der Rodung.

   Verpflichtungserklärungen und Einverständniserklärungen des Antragstellers

   a) Verpflichtung des Antragstellers, die Apfel- oder Birnbäume, für die Prämien beantragt wurden, vor dem 1. April 1977 zu roden,

[1]) Mischpflanzungen aus Apfel- und/oder Birnbäumen der unter 1. genannten Sorten

b) schriftliche Verpflichtung des Antragstellers, die gerodeten Bäume für eine Wiederpflanzung unbrauchbar zu machen,

c) Verpflichtung des Antragstellers, für einen nach der vollzogenen Rodung beginnenden Zeitraum von fünf Jahren in seinem Betrieb Neuanpflanzungen von Apfel-, Birnen- und Pfirsichbäumen nur auf den nach der Rodung verbleibenden restlichen Obstanbauflächen im Rahmen des natürlichen Umtriebes vorzunehmen und jede Neuanpflanzung dieser Art vorher der zuständigen Stelle mitzuteilen. Im Falle der Weitergabe der restlichen Obstanbaufläche an Dritte hat der Antragsteller den Dritten zu verpflichten, ebenfalls die vorgenannte Verpflichtung hinsichtlich der übernommenen Obstanbaufläche einzugehen,

d) Verpflichtung des Antragstellers, den gesamten Prämienbetrag zuzüglich Zinsen (2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vom Zeitpunkt des Empfangs der Prämie bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung) zurückzuzahlen, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung vom Antragsteller nicht oder nicht vollständig erfüllt werden,

e) Einverständniserklärung des Antragstellers, daß die zur Überprüfung seiner Angaben erforderlichen Unterlagen von den unter Nr. 4 genannten Stellen, den obersten Landesbehörden sowie dem Bundesrechnungshof eingesehen und örtliche Erhebungen vorgenommen werden dürfen,

f) die Einverständniserklärung des Antragstellers, daß ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Rodeprämie noch nicht durch den Antrag, sondern erst durch den Bescheid der zuständigen Stelle begründet wird,

g) die Erklärung des Antragstellers, daß die von ihm gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Vermerke und Erklärungen der zuständigen Stelle:

a) Prüfungsvermerk der zuständigen Stelle über die Richtigkeit der Angaben gemäß Punkt 5 a) bis g),

b) Erklärung der zuständigen Stelle über die Zulässigkeit des Antrags,

c) Kontrollvermerk der zuständigen Stelle über erfolgte Rodung,

d) Auszahlungsvermerk der zuständigen Stelle,

e) Kontrollvermerk der zuständigen Stelle über die Einhaltung des 5jährigen Pflanzverbots gem. Artikel 4 der VO (EWG) Nr. 794/76.

6. Die Prämie wird nach Möglichkeit spätestens drei Monate, nachdem der Antragsteller den Nachweis erbracht hat, daß er die Rodung tatsächlich vorgenommen hat, auf einmal ausgezahlt.

7. Im Hinblick auf die Rückvergütungsansprüche an den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) sowie die mögliche Prüfung der Auszahlungsvorgänge durch die EG-Kommission ist die Auszahlung möglichst zentral vorzunehmen. Ferner ist sicherzustellen, daß die Auszahlungsbelege der zahlenden Stellen für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt werden. Sollte die EG-Kommission bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Prüfung bei den Mitgliedstaaten vorgenommen haben, verlängert sich die vorgenannte Aufbewahrungsfrist entsprechend den Erfordernissen dieser Prüfung.

8. In den letzten drei Monaten des nach der Rodung beginnenden Zeitraumes von fünf Jahren (Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 794/76 des Rates vom 6. April 1976) kontrollieren die Länder bzw. die von ihnen beauftragten Stellen insbesondere, ob der Empfänger die Verpflichtung eingehalten hat, nur im Rahmen seiner nach der Rodung verbleibenden restlichen Obstanbaufläche Neupflanzungen vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist spätestens bis zum 1. Juli 1982 in Form einer Gesamtmeldung mitzuteilen.

9. Die gewährte Prämie ist in voller Höhe zurückzuzahlen,

   a) wenn der Antragsteller die Voraussetzungen für die Auszahlung nicht oder nicht vollständig erfüllt hat,

   b) wenn der Antragsteller den Verpflichtungen gemäß Punkt c) der „Verpflichtungserklärungen und Einverständniserklärungen" nicht nachkommt.

   Zurückzuzahlende Beträge sind vom Zeitpunkt des Empfangs der Prämie bis zum Zeitpunkt ihrer Rückzahlung mit 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

10. Im Hinblick auf den beim Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft zu stellenden Rückerstattungsantrag liefern die Länder spätestens bis zum 1. Februar 1978 einen Bericht über die in der Zeit vom 1. November 1976 bis 1. April 1977 erfolgten Rodungen und im Haushaltsjahr 1977 gewährten Prämien, untergliedert nach Obstarten, Sorten, Altersgruppen und Durchschnittsertrag der letzten drei Jahre entsprechend dem als Anlage beigefügten Muster.

11. Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Antragsmuster
zur Gewährung einer Rodeprämie gemäß Verordnung (EWG) Nr. 794/76 des Rates vom 6. April 1976 und Verordnung (EWG) Nr. 1090/76 der Kommission vom 11. Mai 1976

An die
durchführende Stelle

Eingangsstempel der
zuständigen Stelle

ANTRAG

Betr.: Gewährung einer Rodeprämie gemäß Verordnung (EWG) Nr. 794/76 des Rates vom 6. April 1976 und Verordnung (EWG) Nr. 1090/76 der Kommission vom 11. Mai 1976

Maßgebend für die Einhaltung der Ausschlußfrist 31. Oktober 1976 ist der Eingang des formgerechten Antrags einschließlich aller geforderten Angaben und Verpflichtungserklärungen bei der zuständigen Stelle

1. Antragsteller(in) *)

   ....

   (Name, Vorname, Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Telefon)

   ....

   (Bank, Bankleitzahl, Konto-Nummer)

   stellt/stellen hiermit den Antrag auf Gewährung einer Prämie für das Roden von Obstbäumen unter Anerkennung der Richtlinie des BML vom 2. August 1976 — 417-12052-4.

2. Obstanbaufläche

   Ich/Wir habe(n) zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Obstanbaufläche von insgesamt

   ha a m²

   ....

   hiervon entfallen auf Apfelbäume der Sorte ‚Golden Delicious'

   ha a m²

   ....

3. Hiermit beantrage(n) ich (wir) Prämie für die Rodung nachstehend eingetragener Obstanlagen:

Geschlossene Anlagen (Vollpflanzungen)

	Fläche in ha				Zahl der Bäume			
	Hochstämme ab 180 cm	Mittelstämme 120 bis 180 cm	Niedrigstämme unter 120 cm	insgesamt	Hochstämme ab 180 cm	Mittelstämme 120 bis 180 cm	Niedrigstämme unter 120 cm	insgesamt
Apfelbäume der Sorte ‚Golden Delicious' [2])								
Befruchtersorte(n)								
insgesamt								
Alter bis 10 Jahren 10 bis 20 Jahren über 20 Jahren								
insgesamt								
⌀-Ertrag in dt/ha und Baum in den letzten drei Jahren								

[2]) ggfs. auch Apfelbäume der Sorten ‚Starking Delicious' und ‚Imperatore' oder der Birnsorte ‚Passa Crassana'

Lage/Gemarkung/Flurbezeichnung/Flurstück:

Nicht geschlossene Anlagen (Streu- und Mischpflanzungen) [1])

	Fläche in ha				Zahl der Bäume			
	Hochstämme ab 180 cm	Mittelstämme 120 bis 180 cm	Niedrigstämme unter 120 cm	insgesamt	Hochstämme ab 180 cm	Mittelstämme 120 bis 180 cm	Niedrigstämme unter 120 cm	insgesamt
Apfelbäume der Sorte ‚Golden Delicious' [2])								
Befruchtersorte(n)								
insgesamt								
Alter bis 10 Jahren 10 bis 20 Jahren über 20 Jahren								
insgesamt								
⌀-Ertrag in dt/ha und Baum in den letzten drei Jahren								

[1]) Mischpflanzungen aus Apfel- und/oder Birnbäumen der unter Nr. 1 der Grundsätze genannten Sorten
[2]) ggfs. auch Apfelbäume der Sorte ‚Starking Delicious' und ‚Imperatore' oder der Birnsorte ‚Passa Crassana'

Lage/Gemarkung/Flurbezeichnung/Flurstück:

4. Die Rodung der vorstehend angegebenen Obstanlagen ist zum .... vorgesehen. Mit der Rodung darf erst nach der Genehmigung durch die zuständige Stelle begonnen werden.

Verpflichtungserklärungen und Einverständniserklärungen des Antragstellers

5. Mit nachstehender Unterschrift verpflichte(n) ich (wir) mich (uns)

   — die vorstehend angegebenen Obstanlagen vor dem 1. April 1977 zu roden, und die Bäume für eine Neupflanzung unbrauchbar zu machen,

   — für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der Rodung in meinem (unserem) Betrieb Neupflanzungen von Apfel- und Birnbäumen nur auf den nach der Rodung verbleibenden restlichen Obstanbauflächen im Rahmen des natürlichen Umtriebes vorzunehmen und jede Neuanpflanzung dieser Art vorher der zuständigen Stelle mitzuteilen.

   Im Falle der Weitergabe der restlichen Obstanbaufläche an Dritte verpflichte(n) ich (wir) mich (uns), diesen Dritten zu der im vorstehenden Absatz dargestellten Regelung zu verpflichten,

   — den gesamten Prämienbetrag zuzüglich Zinsen (2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vom Zeitpunkt des Empfangs der Prämie bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung) zurückzuzahlen, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung von mir (uns) nicht oder nicht vollständig erfüllt werden, oder wenn der Antragsteller den Verpflichtungen gemäß Punkt c) der „Verpflichtungserklärungen und Einverständniserklärungen" der „Grundsätze zur Gewährung einer Rodeprämie" nicht nachkommt,

   — die zur Prüfung meiner (unserer) Angaben erforderlichen Unterlagen den mit der Durchführung und Prüfung der Maßnahme beauftragten Stellen, den obersten Landesbehörden sowie dem Bundesrechnungshof zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen und örtliche Erhebungen vornehmen zu lassen,

   — einverstanden zu sein, daß ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Rodeprämie noch nicht durch den Antrag, sondern erst durch den Bescheid der zuständigen Stelle begründet wird.

6. Hiermit versichere (versichern) ich (wir), daß alle vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind:

   Ort, Datum

   ....
   (Unterschrift[en] des [der] Antragsteller)

Erklärung des Prüfers

7. Hiermit wird die Prüfung des Antrages gemäß Punkt 5 a) bis g) „Angaben des Antragstellers" der „Grundsätze zur Gewährung einer Rodeprämie" bestätigt.

   Ort, Datum

   ....
   (Unterschrift des Prüfers)

8. Hiermit wird die erfolgte Rodung bestätigt.
   Ort, Datum

   ....
   (Unterschrift des Kontrolleurs)

9. Hiermit wird bestätigt, daß dem Antragsteller DM .... ausbezahlt (überwiesen) wurden.

   Ort, Datum

   Tag der Zahlung

   ....
   (Unterschrift des Auszahlungsberechtigten)

10. Hiermit wird bestätigt, daß das 5jährige Pflanzverbot gem. Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 794/76 eingehalten wurde.
    Ort, Datum

    ....
    (Unterschrift des Prüfers)

---

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage

Muster

Nachweis

über gezahlte Prämien für die Rodung von Apfel- und Birnpflanzungen in der Zeit vom 1. November 1976 bis 1. April 1977 gemäß VO (EWG) des Rates Nr. 794/76 und der Kommission Nr. 1090/76

— HJ 1977 —

Land: ....

auszahlende Stelle: .... Obstart: *) ....

Geschlossene Anlagen (Vollpflanzungen)

Hochstamm-pflanzungen ha	Mittelstamm-pflanzungen ha	Niedrigstamm-pflanzungen ha	Gerodete Fläche insgesamt ha	Hochstämme in 1 000 Stck.	Mittelstämme in 1 000 Stck.	Niedrigstämme in 1 000 Stck.	Baumzahl insgesamt in 1 000 Stck.	Gesamtbetrag der gezahlten Prämien
insgesamt								

Nicht geschlossene Anlagen (Streu- oder Mischpflanzungen)

Hochstamm-pflanzungen ha	Mittelstamm-pflanzungen ha	Niedrigstamm-pflanzungen ha	Gerodete Fläche insgesamt ha	Hochstämme in 1 000 Stck.	Mittelstämme in 1 000 Stck.	Niedrigstämme in 1 000 Stck.	Baumzahl insgesamt in 1 000 Stck.	Gesamtbetrag der gezahlten Prämien
insgesamt								

*) Untergliedert nach
- — Sorten unter spezieller Ausweisung des Anteils der Befruchtersorten und insgesamt
- — Altersgruppen unter Beachtung folgender Altersgruppen
- — bis 10 Jahre
- — 10 bis 20 Jahre
- — über 20 Jahre

und insgesamt
Durchschnittsertrag je ha und Baum in den letzten drei Jahren

Es wird hiermit bescheinigt, daß die vorstehenden Beträge mit den Kassenbüchern übereinstimmen und die Voraussetzungen für die Auszahlung der Prämien nach den sonstigen Unterlagen gegeben sind.

...., den ....

....
(Unterschrift)

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

Die Mittel zur Förderung der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Vorhaben können zur Finanzierung der nachfolgenden Maßnahmen verwendet werden.

1. Verwendungszweck

1.1.
Vorarbeiten;

1.2.
Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze,

1.2.1.
Entwässerung,

1.2.2.
Bewässerung,

1.2.3.
Landbautechnische Maßnahmen;

1.2.4.
Anlagen zur Aufbereitung und landwirtschaftlichen Verwertung von Abfällen und Klärschlamm;

1.3.
Ausgleich des Wasserabflusses,

1.3.1.
Talsperren,

1.3.2.
Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche,

1.3.3.
Anlagen zur Wasserüberleitung in wasserarme Flußgebiete,

1.3.4.
Anlagen zur Grundwasseranreicherung;

1.4.
Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind,

1.4.1.
Wildbachverbauung,

1.4.2.
Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden,

1.4.3.
Arbeiten gegen den Bodenabtrag durch Wasser,

1.4.4.
Schutzpflanzungen in Verbindung mit Meliorationen,

1.4.5.
Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen;

1.5.
Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen (Wirtschaftswege),

1.5.1.
Verbindungswege und landwirtschaftliche Wege,

1.5.2.
Forstwirtschaftliche Wege;

1.6.
Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden,

1.6.1.
Wasserversorgungsanlagen,

1.6.2.
Abwasseranlagen.

2. Abgrenzung der Verwendungszwecke

2.1.
Vorarbeiten sind Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter 1. genannten Verwendungszwecken dienen.

2.2.3.
Landbautechnische Maßnahmen werden gefördert, wenn sie andere wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Arbeiten ergänzen oder entbehrlich machen.

2.4.1.
Die Wildbachverbauung umfaßt den Ausbau von Wildbächen und die wasserwirtschaftliche Sanierung der Niederschlagsgebiete.

2.4.4.
Schutzpflanzungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert, wenn sie zum Schutz gegen Bodenabtrag und Austrocknung durch Wind sowie gegen örtliche Kaltluft und Windfröste erstmals angelegt werden.

2.4.5.
Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert als Erstaufforstungen von Ödland und ertragsarmen Böden, z. B. Grenzertragsböden. Weihnachtsbaumkulturen und die Umwandlung von Nieder- in Hochwald sind keine Aufforstungen im Sinne dieser Grundsätze.

2.5.

Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen. (Wirtschaftswege)

2.5.1.

Gefördert werden

der Neubau befestigter ländlicher Wege oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter ländlicher Wege einschließlich der zugehörigen Brücken, und zwar:

Wege zwischen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen landwirtschaftlichen, auch weinbaulichen oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Aufschließung dieser Nutzflächen,

Wege, durch die Gehöfte oder Gruppen von solchen erstmalig eine jederzeit befahrbare Verbindung mit dem festen Wegenetz erhalten, (Verbindungswege)

kurze Ortsausfahrten, wenn sie im Zusammenhang mit einem längeren Wirtschaftswegeausbau stehen; sie dürfen 10 % der Gesamtlänge des jeweiligen Weges nicht überschreiten und höchstens 100 m betragen. Die Auswahl der Wege, die befestigt oder neu gebaut werden sollen, ist im Benehmen mit der zuständigen Flurbereinigungsbehörde vorzunehmen. An die Auswahl ist hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Bedeutung und der Dringlichkeit der strengste Maßstab anzulegen.

2.5.2.

Bevorzugt zu fördern sind Wegebauten, wenn damit gleichzeitig ein freiwilliger Landaustausch unter Beteiligung mehrerer landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe ermöglicht wird.

2.5.3.

Nicht gefördert werden

Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb der Ortsbebauung und innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete.

Sonstige Wege im ländlichen Raum; insbesondere Fußwege, Radwege und Reitwege.

2.5.4.

Der Neubau und die Befestigung forstwirtschaftlicher Wege wird nur im Privat- und Körperschaftswald gefördert.

2.6.

Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden.

2.6.1.

Gefördert werden

Anlagen in ländlichen Gemeinden; das sind Gemeinden, ihre Ortsteile oder Ortschaften, die keinen überwiegend städtischen oder gewerblichen Charakter haben. Bei Grundstückszuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 50 m Länge die Kosten für die über 50 m hinausgehenden Längen, jedoch höchstens bis zu einer Gesamtlänge von 800 m.

2.6.2.

Nicht gefördert werden

Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen zur Erschließung neuer oder geplanter Siedlungs- oder Industriegebiete, Kanalisationsleitungen, die nicht Bestandteil einer zentralen Abwasseranlage sind oder die Abwässer einleiten sollen, für die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kanalisation keine ausreichende Abwasserreinigung vorhanden ist. Auswechslungen veralterter Anlagen oder Anlagenteile, sofern diese als Erneuerungsarbeiten durchgeführt werden. Grundstückszuleitungen ab Rohrleitungsnetz bzw. Grundstücksentwässerungsleitungen bis Kanalnetz, mit Ausnahme der Grundstückszuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe gem. 2.6.1.

2.7. Allgemeine Abgrenzung

2.7.1.

Die Kosten für Bauentwürfe, für Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

2.7.2.

Grunderwerb ist nur im Umfang der endgültig benötigten Flächen förderungsfähig.

2.7.3.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich ergeben würde bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

2.7.4.

Werkzeug und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig. Nicht gefördert wird die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

2.7.5.

Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

2.7.6.

Veräußerungsgewinne, die beim Verkauf kultivierter im Eigentum des Bauträgers stehenden Ödländereien oder ertragsarmen Flächen entstehen, sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen.

2.7.7.

Unterhaltung und spätere Pflege von wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Anlagen und das dazu benötigte Material sind nicht förderungsfähig.

2.7.8.

Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

Der Bau von Verwaltungsgebäuden ist nicht förderungsfähig.

2.8.

Infolge der Ausführung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Vorhaben notwendige Maßnahmen der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

2.9.

Bei der Durchführung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen sind die Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung und der agrarstrukturellen Vorplanung zu berücksichtigen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Träger der Vorhaben (Begünstigte) können sein das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Träger (Begünstigte) für forstwirtschaftliche Wegebauten können auch Organisationen im Sinne des Bundeswaldgesetzes sein, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind.

3.2.

Die Begünstigten dürfen die Förderungsmittel nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

3.3.

Bei der Ausführung der Vorhaben sind die jeweils anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN-Vorschriften und die eingeführten Regelwerke zu beachten.

3.4.

Die einschlägigen Bestimmungen für öffentliche oder mit öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge sind anzuwenden.

Regiearbeit ist zulässig, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung der Vorhaben gewährleistet ist.

3.5.

Die Bauarbeiten sind von der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu überwachen.

3.6.

Die geförderten Anlagen müssen auf Dauer sachgemäß unterhalten werden. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist zu überwachen.

3.7.

Werden durch eine wasserwirtschaftlich-kulturbautechnische Baumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten anzugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

4.2.

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

4.3.

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 80 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Abweichend hiervon gelten für folgende Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen nachstehende Höchstsätze:

Dränung 40 %

Beregnung 50 %

Landbautechnische Maßnahmen 40 %

Wegebau 70 %.

Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Begünstigter oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 60 % der ihm anfallenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

4.4.

Bei Schutzpflanzungen und Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen sind die Förderungsgrundsätze für waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen einzuhalten.

4.5.

Bei der Förderung von Wasserversorgungsanlagen darf der Höchstzuschuß für ein Vorhaben abweichend von 4.3. 70 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Bund zulassen.

4.6.

Bei der Förderung von Abwasseranlagen (Kanalisationen, Kläranlagen) darf der Höchstzuschuß für ein Vorhaben abweichend von 4.3. bei Kanalisationen 50 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen nur im Einvernehmen mit dem Bund zulassen.

4.7.

Neben der Förderung durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln kann den Begünstigten der unter 1. genannten Maßnahmen eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen bis zur Höhe von 66²/₃ % der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 %. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden. Die Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 3 % p. a. betragen. Die Verbilligungszusage kann bis zu höchstens 20 Jahren gegeben werden.

4.8.

Soweit in den Haushalten des Bundes und der Länder öffentliche Darlehen zur Verfügung gestellt werden, können auch diese zur Finanzierung der unter 1. genannten Maßnahmen herangezogen werden.

5. Rückforderung und Sicherung der Mittel

5.1.

Der Begünstigte ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen, soweit geförderte Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung von Maschinen und Geräten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung.

5.2

Der Rückforderungsanspruch (nach 5.1. und 6.2.) entfällt,

5.2.1.

— soweit Bauten gefördert worden sind — nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe);

5.2.2.

— soweit Maschinen und Geräte gefördert worden sind — nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung an.

5.3.

Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach 5.1. hat der Begünstigte, soweit er einen Zuschuß für Investitionen erhalten hat, zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit den Zuschüssen finanzierten Bauten, baulichen Anlagen, Maschinen und Geräte vor Ablauf der in 5.2.1. und 5.2.2. genannten Fristen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den Zuschüssen finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Begünstigten zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe des Zuschusses nicht übersteigen.

5.4.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien-WertR)" vom 27. Juli 1973 (Beilage 29/73 zum Bundesanzeiger Nr. 182 vom 27. September 1973) in der jeweils geltenden Fassung zu vermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Begünstigte.

5.5.

Bei beweglichen Sachen, deren Anschaffungswert den Betrag von 10 000 DM im Einzelfall nicht übersteigt, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Bemessung des vom Begünstigten zu zahlenden Betrages eine einheitliche Wertminderung von 20 % jährlich angenommen werden.

5.6.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

6.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den vom Begünstigten anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen

1. Verwendungszweck

1.1.

Zu den forstlichen Maßnahmen im Sinne dieser Förderungsgrundsätze gehören:

1.1.1.
Vorarbeiten;

1.1.2.
Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, von Brachflächen und Ödland;

1.1.3.
Umwandlung sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald;

1.1.4.
Wertästung;

1.1.5.
Trennung von Wald und Weide;

1.1.6.
Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen;

1.1.7.
Nachbesserungen.

2. Abgrenzung der Verwendungszwecke

2.1.

Vorarbeiten sind Untersuchungen und Erhebungen, die der Vorbereitung der in 1.1.2. bis 1.1.6. genannten Maßnahmen dienen.

2.2.

Aufforstungen werden gefördert, wenn sie sich auf Flächen erstrecken, die bisher nicht forstlich genutzt wurden.

2.3.

Umwandlung sowie Umbau von Nieder- und sonstigem Stockausschlagwald und von ertragsschwacher Bestockung werden gefördert, wenn diese die vom natürlichen Standort her mögliche optimale Zuwachsleistung erheblich unterschreitet und beim Umbau ihr Alter die halbe betriebszielgemäße Umtriebszeit nicht mehr als zehn Jahre übersteigt, soweit die Ertragsschwäche nicht auf Kalamitäten oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse zurückzuführen ist.

2.4.

Die Wertästung wird gefördert, wenn dadurch eine erhebliche Verbesserung der Produktionsbedingungen erzielt wird.

2.5.

Die Trennung von Wald und Weide wird gefördert, wenn sie der Freistellung des Waldes von der Viehweide dient. Sie umfaßt die Ablösung von Weideberechtigungen oder die ersatzweise Bereitstellung von Weideflächen, für die grundsätzlich auf bestehende Weideflächen zurückzugreifen ist.

2.6.

Schutzpflanzungen und Feldgehölze werden gefördert, wenn Landschaftsschäden oder Schäden für Menschen, Nutztiere oder Nutzpflanzen durch Umwelteinwirkungen eingetreten oder zu befürchten sind. Mit der Anlage von Schutzpflanzungen soll zugleich auch ein Nutzholzertrag angestrebt werden. Die Förderung von Gehöfteinbindungen erfolgt nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft.

2.7.

Nachbesserungen werden gefördert, wenn in den beiden ersten Jahren nach einer in 1.1.2., 1.1.3. und 1.1.6. genannten Maßnahme bei den Kulturen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40 % der Pflanzenzahl aufgetreten sind.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Gefördert werden können:

3.1.1.

Landwirtschaftliche Unternehmer (Zuwendungsempfänger) im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL).

3.1.2.

Betriebe im Eigentum von juristischen Personen (Zuwendungsempfänger), wenn diese zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Nutzung der von ihnen allein oder gemeinsam betriebenen Land- oder Forstwirtschaft ziehen.

3.1.3.

Sonstige Betriebsinhaber oder Grundbesitzer (Zuwendungsempfänger), deren Vorhaben im Interesse der angestrebten Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur einer Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahmen wegen der Gemenge- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen. Von den kommunalen Gebietskörperschaften dürfen nur ländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände in die Förderung einbezogen werden. Ihr Anteil an der Förderung von Maßnahmen nach 1. darf grundsätzlich nicht überwiegen.

3.1.4.

Anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsverbände sowie sonstige Zusammenschlüsse (Zuwendungsempfänger) im Sinne des § 39 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und der Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. 5. 1975 (BGBl. I S. 1037), sofern sich ihre Aufgabe satzungsgemäß nach § 17 des genannten Gesetzes bestimmt, wenn sie die Vorhaben im Auftrag und für Rechnung ihrer Mitglieder ausführen.

3.1.5.

Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

3.1.6.

Nicht gefördert werden können Maßnahmen auf Grundstücken von Forstbetrieben des Bundes, der Länder, nichtländlicher Gemeinden und nichtländlicher Gemeindeverbände, und zwar auch dann nicht, wenn die Voraussetzungen der Nummern 3.1.3., 3.1.4. oder 3.1.5. vorliegen.

3.2.

Eine Förderung ist im übrigen nur zulässig, wenn

3.2.1.

die Maßnahmen den Zielen der agrarstrukturellen Vorplanung oder soweit diese nicht vorliegt, der forstlichen Fachplanung und der Landschaftsplanung entsprechen sowie

3.2.2.

die sachgemäße Pflege der geförderten Anlagen durch die Zuwendungsempfänger gewährleistet ist.

3.3.

Unbare Leistungen sind förderungsfähig bis zu den Kosten, die sich für vergleichbare Arbeiten im Staatswald ergeben.

Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

3.4

Unterhaltungsarbeiten

Unterhaltung und spätere Pflege von Waldbeständen, Viehweiden, Schutzpflanzungen, Feldgehölzen sind einschließlich des dazu benötigten Materials nicht förderungsfähig.

3.5.

Landschaftspflege

Infolge der Ausführung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Vorhaben notwendige Maßnahmen der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Kosten auszugehen, die nach Abzug der Zuschüsse und Sachleistungen Dritter und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

4.2.

Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

4.3.

Die Förderung durch Zuschüsse darf für Maßnahmen nach 1.1.1. bis 1.1.7. 80 % der angemessenen, förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

Förderungsfähig sind bei Maßnahmen nach 1.1.2., 1.1.3. und 1.1.6. die Kosten gemäß 4.1. und 4.2. für Kulturvorbereitung, Bodenmelioration, (einschließlich Aufwuchsbeseitigung)

Saat- und Pflanzgut

Saat und Pflanzung (einschließlich Startdüngung)

Schutz der Kultur gegen Wild

zusätzlich ein Erfahrungssatz für die Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre.

Bei der Maßnahme nach 1.1.7. sind nur die Kosten gemäß 4.1. und 4.2. für Saat- und Pflanzgut sowie Saat und Pflanzung förderungsfähig.

Im einzelnen können Zuschüsse bis zu folgender Höhe gewährt werden:

4.3.1.

Vorarbeiten bis zu 80 % der förderungsfähigen Kosten; jedoch nicht mehr als 20 DM/ha;

4.3.2.

Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, von Brachflächen und von Ödland, ggf. einschließlich Flächen- oder Einzelschutz;

4.3.2.1.

Laubholzkulturen, ggf. mit einer Beimischung von Nadelholz bis zu 20 % der Pflanzenzahl bis zu 4 000 DM/ha;

4.3.2.2.

Mischkulturen, das heißt Kulturen, die eine Beimischung anderer Holzarten zu der Hauptholzart von mehr als 20 % der Pflanzenzahl aufweisen, außerdem Kulturen bestehend aus Kiefern, Douglasien und anderen Nadelholzarten außer Fichte bis zu 2 250 DM/ha;

4.3.2.3.

Fichtenkulturen bis zu 1 200 DM/ha;

4.3.3.

Umwandlung von Nieder- und sonstigem Stockausschlagwald sowie Umbau von ertragsschwacher Be-

stockung in standortgemäßen Hochwald, ggf. einschließlich Flächen- oder Einzelschutz bis zu den unter 4.3.2. genannten Höchstbeträgen;

4.3.4.

Nachbesserungen bis zu den unter 4.3.2. bzw. 4.3.8. genannten Höchstbeträgen bezogen auf die reduzierte Kulturfläche (tatsächlicher Nachbesserungsanteil).

4.3.5.

Soweit Bodenmelioration, Kulturvorbereitung oder Düngung in Ergänzung von Maßnahmen nach 1.1.2., 1.1.3. oder 1.1.6. notwendig sind, zusätzlich bis zu 1 200 DM/ha;

4.3.6.

Wertästung bis zu 200 DM/ha;

4.3.7.

Trennung von Wald und Weide bis zu 2 000 DM/ha;

4.3.8.

Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen ausschließlich der Gehöfteinbindungen;

4.3.8.1.

zweireihig mit Füllholz und Zaun- oder Einzelschutz bis zu 6 000 DM/1 000 m;

4.3.8.2.

dreireihig mit Füllholz und Zaun- oder Einzelschutz bis zu 7 000 DM/1 000 m;

4.3.8.3.

vierreihig mit Füllholz und Zaun- oder Einzelschutz bis zu 8 000 DM/1 000 m;

4.3.8.4.

Feldgehölze, ggf. einschließlich Flächen- oder Einzelschutz bis zu den unter 4.3.2. genannten Höchstbeträgen.

5. Rückforderung und Sicherung der Mittel

5.1.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen,

5.1.1.

soweit geförderte Grundstücke ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Die Verpflichtung zur Rückzahlung besteht dann nicht, wenn der Empfänger einer Überbrückungshilfe den Betrieb veräußert oder verpachtet, um die Landabgaberente oder Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu erhalten.

5.2.

Erhaltene Mittel können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden,

5.2.1.

wenn der Zuwendungsempfänger in Konkurs gerät oder seine Zahlungen einstellt oder mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird;

5.2.2.

soweit der geförderte Betrieb oder Betriebszweig innerhalb von sechs Jahren nach Bewilligung der Förderungsmittel nicht mehr gemäß § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet wird; diese Vorschrift gilt nicht im Land Berlin.

5.3.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt in den Fällen zu den Nummern 5.1. und 5.2. mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

5.4.

Der Rückforderungsanspruch (nach 5.1., 5.2. und 6.2.) entfällt nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

6.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

1. Verwendungszweck

1.1.

Aus den für die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse zur Verfügung stehenden Mitteln können gewährt werden:

1.1.1.

Zuschüsse für Erstinvestitionen;

1.1.2.

Zuschüsse zu den Kosten der Verwaltung und der Beratung.

2. Abgrenzung der Verwendungszwecke

2.1.

Förderungsfähige Investitionen:
Förderungsfähig sind Aufwendungen für

2.1.1.

die erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen, die für die nachstehend aufgeführten Waldarbeiten bestimmt und geeignet sind:

2.1.1.1.

Kulturvorbereitung und Bodenbearbeitung sowie Düngung,

2.1.1.2.

Saat und Pflanzung sowie Pflanzenzucht,

2.1.1.3.

Schutz und Pflege der Kulturen, der Bestände und des Rohholzes,

2.1.1.4.

Wegebau und Wegeinstandhaltung,

2.1.1.5.

Fällen, Entrinden, Entasten, Sortieren, sonstiges Bearbeiten und Verarbeiten einfachster Art (z. B. Fertigung von Pfählen, Verarbeitung von Brennholz, Räucherspänen, Hackschnitzeln u. ä. — nicht jedoch Herstellung von Schnittholz und sonstigen holzwirtschaftlichen Erzeugnissen), Bringen und Rücken sowie Transportieren des Rohholzes;

2.1.2.

die erstmalige Beschaffung von Fahrzeugen (Kleintransporter oder Kombiwagen) für den Transport von Waldarbeitskräften, Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsstoffen zum und vom Arbeitsort sowie die erstmalige Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen;

2.1.3.

die erstmalige Anlage von Holzaufarbeitungs- und Lagerplätzen sowie Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen;

2.1.4.

die erstmalige Erstellung von Betriebsgebäuden (Unterstellräume für Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und Hilfsstoffe, Werkstätten, Hütten in Pflanzgärten).

2.2.

Förderungsfähige Kosten der Verwaltung und der Beratung

2.2.1.

Förderungsfähig sind die angemessenen Aufwendungen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse für ihre Verwaltung und für die Beratung ihrer Mitglieder. Zu den förderungsfähigen Verwaltungs- und Beratungskosten gehören:

2.2.1.1.

Gründungskosten;

2.2.1.2.

Personal- und Reisekosten;

2.2.1.3.

Geschäftsunkosten, Kosten für Büroeinrichtung , Büromaschinen und -geräte;

2.2.1.4.

im Rahmen der Beratung auch Kosten für die Fortbildung der Beratungskräfte einschließlich der Beschaffung von Lehrmitteln;

2.2.1.5.

Mehrkosten, die in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebots stehen (ausgenommen die Kosten für die Holzernte, Holzbringung und die Gewinnung sonstiger Forsterzeugnisse);

2.2.1.6.

Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den forstwirtschaftlichen Zusammenschluß betrifft;

2.2.1.7.

Kosten des Angebots und des Verkaufs ausschließlich der Frachten.

2.3.

Nicht förderungsfähige Investitionen.
Nicht förderungsfähig sind

2.3.1.

Investitionen, die von einzelnen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen werden;

2.3.2.

Investitionen nach den Nummern 2.1.1. und 2.1.2. (mit Ausnahme der erstmaligen Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen), wenn es sich nicht um neue und neuzeitliche Geräte, Maschinen, Fahrzeuge sowie gewerblich gefertigte Einrichtungen oder Einrichtungsteile handelt;

2.3.3.

Aufwendungen im Zusammenhang mit Investitionen nach Nummern 2.1.3. und 2.1.4. für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Vorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten, Werkwohnungen oder

Verwaltungsräume oder für später durchzuführende Erweiterungsbauten).

2.3.4.

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, gewährte Rabatte und Skonti, Umsatzsteuer (soweit der Zuschußempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat) und sonstige Vergünstigungen. Sie sind vor der Bemessung des Zuschusses vom Rechnungsbetrag abzusetzen.

2.3.5.

Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen einschließlich der Ersatzteile. Die Beschaffung von Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen technischen Einrichtungen mit wesentlichen technischen Neuerungen oder mit wesentlich verbesserter Leistung sind keine Ersatzbeschaffungen.

2.3.6.

Investitionen, wenn beim einzelnen Antrag sich eine Beihilfe von weniger als 200 DM ergeben würde.

2.4.

Nicht förderungsfähige Verwaltungs- und Beratungskosten.

Nicht förderungsfähig sind

2.4.1.

Abschreibungsbeträge für Investitionen;

2.4.2.

Personal- und Reisekosten, soweit sie nicht bei den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen selbst anfallen (sondern z. B. bei den Landwirtschaftskammern).

2.4.3.

Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen und sonstige Betriebsausgaben. Die Bestimmung in Nummer 2.2.1.5. bleibt hiervon unberührt.

2.5.

Sind an forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen auch Forstbetriebe des Bundes, der Länder, nichtländlicher Gemeinden sowie nichtländlicher Gemeindeverbände beteiligt, so sind die auf diese Mitglieder des jeweiligen Zusammenschlusses entfallenden anteiligen Investitions-, Verwaltungs- und Beratungskosten nicht förderungsfähig. Der Berechnung der Förderungsfähigkeit sind die jeweils angeschlossenen Flächen zugrunde zu legen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Zuschüsse können erhalten

3.1.1.

Forstbetriebsgemeinschaften, die nach § 18 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) oder nach § 4 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543) anerkannt worden sind,

3.1.2.

Forstbetriebsverbände, die nach § 23 des Bundeswaldgesetzes oder nach § 9 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gebildet worden sind,

3.1.3.

forstwirtschaftliche Vereinigungen, die nach § 38 des Bundeswaldgesetzes oder nach § 24 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse anerkannt worden sind,

3.1.4.

nach Landesrecht gebildete öffentlich-rechtliche Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse, einschließlich der Gemeinschaftsforsten nach § 41 Abs. 5 Nr. 1 des Bundeswaldgesetzes, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung oder die Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen erstreckt und sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen,

3.1.5.

Forstverbände, die nach der Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. Mai 1943 (RGBl. I S. 298) gebildet worden sind, soweit deren Zweck sich nicht ganz oder überwiegend auf die Einstellung von Personal beschränkt, nach § 39 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes,

3.1.6.

die nach Landesrecht bisher anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse des privaten Rechts nach § 39 Abs. 3 des Bundeswaldgesetzes, bis sie nach § 18 des Bundeswaldgesetzes ausdrücklich als Forstbetriebsgemeinschaften anerkannt sind, längstens jedoch bis zum 7. Mai 1979 sowie

3.1.7.

nicht förmlich anerkannte Zusammenschlüsse des privaten Rechts sowie Grundbesitzer nach § 39 Abs. 3 des Bundeswaldgesetzes, die mit einer Forstbehörde Verträge über gemeinschaftliche Betreuung abgeschlossen haben, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde feststellt, daß diese bisher mindestens die Voraussetzungen des § 17 und des § 18 Abs. 1 Nr. 2, 6 und 7 des Bundeswaldgesetzes erfüllt haben und gefördert worden sind, bis sie nach § 18 des Bundeswaldgesetzes ausdrücklich als Forstbetriebsgemeinschaften anerkannt sind, längstens jedoch bis zum 7. Mai 1979.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.

Der Förderungssatz für Erstinvestitionen nach Nummer 2.1. beträgt bis zu 40 % der förderungsfä-

higen Kosten. Bei baulichen Maßnahmen nach den Nummern 2.1.3. und 2.1.4. können dabei unbare Eigenleistungen, soweit sie an Hand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden, bis zu 15 % der anerkannten Bausumme als förderungsfähige Aufwendungen berücksichtigt werden.

4.2.

Der Förderungssatz für Kosten der Verwaltung und Beratung nach Nummer 2.2. beträgt in den ersten fünf Jahren der Förderung bis zu 40 %, in den folgenden fünf Jahren bis zu 30 % und für weitere fünf Jahre bis zu 20 % der förderungsfähigen Kosten.

5. Rückforderung und Sicherung der Mittel

5.1.

Der Begünstigte ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen, soweit geförderte Bauten, bauliche Anlagen, Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Einrichtungsgegenstände ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet, einem Dritten für Fremdarbeiten in eigener Regie überlassen oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Einrichtungsgegenständen im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung.

5.2.

Der Rückforderungsanspruch (nach 5.1. und 6.2.) entfällt,

5.2.1.

— soweit Bauten und bauliche Anlagen gefördert worden sind — nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe)

5.2.2.

— soweit Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Einrichtungsgegenstände gefördert worden sind — nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung an.

5.3.

Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach Nummer 5.1. hat der Begünstigte, soweit er einen Zuschuß für Investitionen erhalten hat, zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit dem Zuschuß finanzierten Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Einrichtungsgegenstände vor Ablauf der in 5.2.1. und 5.2.2. genannten Fristen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet, einem Dritten für Fremdarbeiten in eigener Regie überlassen oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit dem Zuschuß finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Begünstigten zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe der Beihilfe nicht übersteigen.

5.4.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken — Wertermittlungsrichtlinien" — vom 27. Juli 1973 (Beilage 29/73 zum Bundesanzeiger Nr. 182) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Begünstigte.

5.5.

Bei beweglichen Sachen, deren Anschaffungswert den Betrag von 10 000 DM im Einzelfall nicht übersteigt, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Bemessung des vom Begünstigten zu zahlenden Betrages eine einheitliche Wertminderung von 20 % jährlich angenommen werden.

5.6.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Bestimmungen besteht nicht.

6.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung ihrer Verwendung richten sich im übrigen nach den vom Begünstigten anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung einschließlich des Schweinehybridprogramms

Erster Teil

1. Milchleistungsprüfung

1.1.

Die Milchleistungsprüfung ist die Grundlage für die züchterische Selektion sowie für die Verbesserung

der Produktivität und Qualität in der Milcherzeugung.

Die Förderungsmittel sind zur teilweisen Abdekkung der laufenden Kosten der Milchleistungsprüfung bestimmt.

2. Verwendungszweck

2.1.

Gefördert werden können

2.1.1.

die Durchführung der Milchleistungsprüfungen und der damit verbundenen Beratung,

2.1.2.

die Aufbereitung der Prüfungsergebnisse für züchterische und betriebswirtschaftliche Zwecke.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Gefördert werden können nur Kontrollverbände und Kontrollvereine und sonstige mit dieser Aufgabe betraute Einrichtungen (Zuwendungsempfänger), die der Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde unterliegen.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

4.2.

Die Höhe der Förderung beträgt im Jahr bis zu 24 DM für jede Kuh, für die die Milchleistungsprüfung durchgeführt wird.

Zweiter Teil

5. Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel

5.1.

Die Förderungsmittel sind dazu bestimmt, die Produktionsbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben durch Ertrags- und Qualitätskontrollen zu verbessern.

6. Verwendungszweck

6.1.

Gefördert werden können die Durchführung

6.1.1.

der Schweinemastkontrolle,

6.1.2.

der Kontrolle von Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben,

6.1.3.

der Rindermastkontrolle,

6.1.4.

der Mastkontrolle für Mastlämmer und Jungmasthammel

6.2.

einschließlich der damit verbundenen Beratung und der Tätigkeit der Tiergesundheitsdienste bei den Maßnahmen 6.1.1., 6.1.2. und 6.1.4.

7. Förderungsvoraussetzungen

7.1.

Gefördert werden können nur Kontrollringe, Zusammenschlüsse von solchen Ringen und ggf. auch kombinierte Ringe (Zuwendungsempfänger), die

7.1.1.

ausschließlich zum Zweck der Kontrolle und Beratung auf der Grundlage eines eingetragenen Vereins oder einer Genossenschaft arbeiten,

7.1.2.

unabhängig von wirtschaftlichen Unternehmungen sind und finanziell nicht von solchen getragen oder gestützt werden,

7.1.3.

in ihrer Satzung die Aufnahme eines Mitglieds nicht von der Bindung an bestimmte Formen des Bezugs von Produktionsmitteln und des Absatzes von Tieren abhängig machen.

8.

Für Aufwendungen der Kontrolle und Beratung in gewerblichen Betrieben können Förderungsmittel nicht bereitgestellt werden. Für die Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben gelten die steuerlichen Vorschriften.

9.

Bei der Kontrolle der Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

9.1.

Laufende Aufzeichnungen über Deckdaten mit Angabe des Ebers, Geburtsdatum der Ferkel, Zahl der geborenen und abgesetzten Ferkel. Die Ferkel sind zu kennzeichnen.

9.2.

nicht besetzt

9.3.

Die bezuschußten Ferkelerzeugerbetriebe müssen dem zuständigen Schweinegesundheitsdienst angeschlossen sein.

10.

Aufwendungen, die dem Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Maßnahme entstehen, dürfen nur insoweit als beihilfefähige Aufwendungen anerkannt werden, als sie nicht bereits bei der Bemessung von Beihilfen auf Grund anderer Förderungsmaßnahmen mit berücksichtigt worden sind (z. B. Förderung von Erzeugergemeinschaften auf Grund des Marktstrukturgesetzes).

11.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung auszugehen. Zu den jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung rechnen die im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen und nachgewiesenen Personal- und Reisekosten sowie alle im gleichen Zeitraum angefallenen sächlichen Aufwendungen für Büroräume, Schreibmaterial, Vordrucke, Auswertung der Ergebnisse, Desinfektionsmittel für die Desinfektion ringeigener Waagen sowie Ohrmarken und Geräte für die Kennzeichnung und dergleichen. Ausgenommen sind Beiträge an übergeordnete Organisationen, die Kosten der Beschaffung von Büroeinrichtungsgegenständen aller Art im Werte von mehr als 20 DM je Stück sowie die Kosten der Beschaffung von Geräten usw., die der Durchführung der Kontrolle dienen, wie Kraftfahrzeuge, Waagen und dergleichen sowie Medikamente.

12. Art und Höhe der Förderung

13.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

14.

Förderungsmittel können in folgender Höhe gewährt werden:

14.1.

für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastschweine bis zu 2 DM je Mastschwein, jedoch nicht mehr als 50 % der jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst,

14.2.

für alle im jeweiligen Haushaltsjahr kontrollierten Würfe bis zu 8 DM je Wurf, jedoch nicht mehr als 50 % der jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst.

14.3.

für alle bis zum Mastende kontrollierten Rinder bis zu 0,80 DM im Monat für jedes unter Kontrolle stehende Mastrind; jedoch nicht mehr als 50 % der jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung,

14.4.

für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastlämmer und Jungmasthammel bis zu 1,75 DM je Tier, jedoch nicht mehr als 50 % der jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle einschließlich der Aufwendungen für den Schafgesundheitsdienst.

Dritter Teil

15. Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe

15.1

Die Förderungsmittel sind dazu bestimmt, den Zuchtfortschritt in der Rinder-, Schweine- und Schafhaltung sicherzustellen.

16. Verwendungszweck

16.1.

Gefördert werden die bauliche Errichtung und der Ausbau von Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe einschließlich der erforderlichen technischen Einrichtungen.

17.

Von der Förderung sind ausgeschlossen

17.1.

Wohnbauten nebst Zubehör,

17.2.

Büroeinrichtungen, Fahrzeuge,

17.3.

Erwerb von Grund und Boden,

17.4.

die laufende Unterhaltung der Anstalt,

17.5.

Investitionen, die vor der Beantragung der Förderungsmittel getätigt worden sind oder mit denen vorher begonnen worden ist.

18. Förderungsvoraussetzung

18.1.

Träger (Zuwendungsempfänger) der Vorhaben können sein das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts,

18.2.

Tierzucht- und Besamungsorganisationen.

19. Art und Höhe der Förderung

20.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

21.

Förderungsmittel können in folgender Höhe gewährt werden:

21.1.

Die Förderung beträgt bis zu 100 % der förderungsfähigen Investitionen, wenn die in 18.1. Genannten die Prüfungsanstalten errichten.

21.2.

Die Förderung beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Investitionen, wenn die in 18.2. Genannten die Prüfungsanstalten errichten und die Prüfungen durch die nach Landesrecht zuständige Behörde überwacht werden.

22.

Die Mindestsumme des förderungsfähigen Investitionsvolumens beträgt 100 000 DM.

Vierter Teil

23. Schweinehybridprogramm

23.1.

Das Schweinehybridprogramm trägt dazu bei, das Leistungspotential in der Schweinehaltung zu erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

24. Verwendungszweck

24.1.

Die Förderungsmittel sind zur teilweisen Abdekkung der Aufwendungen für das Schweinehybridprogramm im Rahmen des vom Bund und den Ländern genehmigten Kostenvoranschlages bestimmt.

25. Förderungsvoraussetzungen

25.1.

Gefördert wird nur das von der „Züchtungszentrale Deutsches Hybridschwein GmbH" durchgeführte Schweinehybridprogramm. Die Förderung des Programms endet spätestens am 31. 12. 1977.

26. Art und Höhe der Förderung

27.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

28.

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 85 v. H. des im genehmigten Kostenplan veranschlagten Betrages.

29. Sonstige Bestimmungen

29.1.

Die technische Abwicklung obliegt dem Land Bayern.

Fünfter Teil

30. Rückforderung und Sicherung der Mittel

30.1.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen,

30.1.1.

soweit geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung von Maschinen und Geräten im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung.

31.

Erhaltene Mittel können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden,

31.1.

wenn der Zuwendungsempfänger in Konkurs gerät oder seine Zahlungen einstellt oder mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird.

32.

Der Rückforderungsanspruch entfällt,

32.1.

— soweit Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen gefördert worden sind — nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe),

32.2.

— soweit Maschinen und Geräte gefördert worden sind — nach Ablauf von 5 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung bzw. Fertigstellung der baulichen Maßnahme an.

33.

Hinsichtlich der Ermittlung des Rückzahlungsbetrages gilt folgendes:

33.1.

Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach 30.1.1. hat der Zuwendungsempfänger, soweit er einen Zuschuß für Investitionen erhalten hat, zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit den Mitteln finanzierten Grundstücke, Bauten, baulichen Anlagen, Maschinen und Geräte vor Ablauf der in 32.1. und 32.2. genannten Fristen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den Mitteln finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Zuwendungsempfänger zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe des Zuschusses nicht übersteigen.

33.2.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien — WertR)" vom 27. Juli 1973 (Beilage 29/73 zum Bundesanzeiger Nr. 182 vom 27. September 1973) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Zuwendungsempfänger.

33.3.

Bei beweglichen Sachen, deren Anschaffungswert den Betrag von 10 000 DM im Einzelfall nicht übersteigt, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei der Bemessung des vom Zuwendungsempfängers zu zahlenden Betrages eine einheitliche Wertminderung von 20 % jährlich angenommen werden.

33.4.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

34. Allgemeine Bestimmungen

34.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

34.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung von Landarbeiterwohnungen und Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Erster Teil

Grundsätze für die Förderung von Landarbeiterwohnungen

1. Verwendungszweck

1.1.

Durch die Förderung des Baues und Kaufs von Familienheimen und Eigentumswohnungen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer sowie durch die bauliche Verbesserung solcher Objekte soll erreicht

werden, daß der Landwirtschaft ein Stamm fachlich qualifizierter Arbeitnehmer erhalten bleibt.

2. Zu fördernde Vorhaben

2.1.

Die Mittel sind zu verwenden für

2.1.1.

den Bau von Familienheimen,

2.1.2.

den Kauf von Familienheimen und Eigentumswohnungen sowie

2.1.3.

die bauliche Verbesserung von Familienheimen und Eigentumswohnungen.

2.2.

Familienheime sind Eigenheime, Kaufeigenheime, Kleinsiedlungen und Nebenerwerbsstellen.

2.3.

Beim Kauf muß das Gebäude oder die Wohnung im Wohnwert einem Neubau oder einer Neubauwohnung vergleichbar sein oder durch Verbesserungsmaßnahmen nach 2.1.3., die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erwerb stehen, vergleichbar gemacht werden.

2.4.

Nach 2.1.3. darf nur die bauliche Verbesserung erhaltungswürdiger Wohnungen gefördert werden.

2.4.1.

Bauliche Verbesserungen im Sinne dieser Grundsätze sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, Ausstattungsgrad und Größe der Wohnungen so zu verändern, daß sie den heutigen Wohnansprüchen genügen, z. B. Anlagen zur Abwasserbeseitigung, Hausanschlüsse an Versorgungsleitungen (Wasser, Elektrizität, Gas usw.), Verbesserung und Einrichtung von sanitären Anlagen, Einbau von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen (Boiler, Speicher, Durchlauferhitzer u. dgl.), ferner An- und Umbauten zur Schaffung abgeschlossener und den Familiengrößen angemessenen Wohnungen, Teilung oder Zusammenlegung von Räumen, Veränderung der Fenstergrößen usw. Instandsetzungen und Schönheitsreparaturen sind nur insoweit als bauliche Verbesserungen anzusehen, als sie durch die zuvor genannten baulichen Verbesserungen bedingt sind.

2.4.2.

Nicht zu den baulichen Verbesserungen im Sinne dieser Grundsätze gehören der Einbau oder Anbau von Garagen und alle nicht fest eingebauten Gegenstände, wie z. B. Kühlschränke, Gefriertruhen, Waschmaschinen und Wäscheschleudern sowie transportable Gas- und Elektroherde.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Die Förderung von Bau- und Kaufvorhaben können nur Personen (Antragsteller) in Anspruch nehmen, die hauptberuflich in einem sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtigen Dauerarbeitsverhältnis — mindestens aber neun Monate im Jahr — in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben tätig sind (landwirtschaftliche Arbeitnehmer); die Betriebe müssen gemäß § 13 Einkommensteuergesetz der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden und dürfen nicht auf Rechnung von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden betrieben werden.

Arbeitnehmer, die in Gewerbebetrieben kraft Rechtsform tätig sind, können gefördert werden, wenn die Betriebe im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweisen.

3.2.

Von der Förderung sind solche landwirtschaftliche Arbeitnehmer ausgeschlossen, deren Jahreseinkommen die Einkommensgrenzen des § 25 II. WoBauG überschreitet.

3.3.

Arbeitnehmer im Sinne von 3.1. und 3.2. sind auch

3.3.1.

Gutshandwerker,

3.3.2.

Arbeitnehmer in der Binnenfischerei,

3.3.3.

Angehörige tierpflegerischer oder sonstiger Spezialberufe in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,

3.3.4.

Arbeitnehmer in überbetrieblichen Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Unternehmen (Maschinenringe, Maschinengemeinschaften, Melkeraushilfsdiensten u. ä.), wenn sie ausschließlich für die diesen Zusammenschlüssen angehörenden landwirtschaftlichen Unternehmen tätig sind,

3.3.5.

Arbeitnehmer, die regelmäßig zur Vertretung des Betriebsinhabers oder einer anderen Arbeitskraft in landwirtschaftlichen Betrieben für landwirtschaftliche Arbeiten eingesetzt sind (Betriebshelfer), unabhängig von der Person ihres Arbeitgebers.

3.4.

Der Antragsteller muß bei Bezug der Stelle verheiratet sein und darf im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde das 55. Lebensjahr nicht vollendet haben; hat er das 55. Lebensjahr zwar überschritten, aber das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet, so muß er min-

destens zwanzig Jahre lang hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer im Sinne von 3.1. bis 3.3. gewesen sein. Bei weiblichen Antragstellern tritt an die Stelle des 55. das 50. und an die Stelle des 60. das 55. Lebensjahr.

3.5.

Unverheiratete Antragsteller sind Verheirateten gleichzustellen, wenn sie im übrigen die Voraussetzungen nach 3.1. bis 3.4. erfüllen und mit mindestens einem ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben.

3.6.

Nicht förderungsberechtigt sind ehemalige Betriebsleiter, die den Betrieb aufgeben und in ein Arbeitsverhältnis bei dem Hofnachfolger eingetreten sowie künftige Übernehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes und Personen, die mit dem Betriebsleiter (Eigentümer) im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind.

4.

Die Förderung von baulichen Verbesserungen kann nur beantragen, wer die Voraussetzungen nach 3. mit der Maßgabe erfüllt, daß er Eigentümer des Familienheimes oder der Eigentumswohnung ist.

5.

Es dürfen nur landwirtschaftliche Arbeitnehmer gefördert werden, deren Arbeitsplatz in ihrem jetzigen Betrieb voraussichtlich auf Dauer gesichert ist oder die für den Fall des Verlustes ihres jetzigen Arbeitsplatzes in zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung aller Voraussicht nach wieder Arbeit als landwirtschaftliche Arbeitnehmer im Sinne dieser Grundsätze finden werden. Als Dauer gilt beim Bau und Kauf nach 2.1.1. und 2.1.2. ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren, bei baulichen Verbesserungen nach 2.1.3. ein solcher von mindetens fünf Jahren.

6. Von der Förderung sind ausgeschlossen

6.1.

Antragsteller, die bereits in irgendeiner Form Förderungsmittel nach diesen Grundsätzen oder nach den Richtlinien für die Vergabe von Bundesmitteln zur Seßhaftmachung verheirateter Landarbeiter vom 30. Mai 1958 mit Änderungen vom 6. Mai 1960 und 20. Dezember 1967 sowie nach den Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der baulichen Verbesserungen von Landarbeiterstellen und landwirtschaftlichen Werkwohnungen vom 5. Juni 1963 mit Änderungen vom 4. August 1964 und 21. Dezember 1967 oder nach den Richtlinien für die Zinsverbilligung von Darlehen zur Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen vom 23. März 1961, 8. April 1965 oder 7. Juli 1967 als Landarbeiter erhalten haben,

6.2.

Zugelassen ist jedoch die Förderung einer notwendigen Modernisierung, eines An-, Aus- und Umbaues sowie der Aufstockung bei einem bereits geförderten Objekt, sofern der Antragsteller seit der ersten Förderung ununterbrochen als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer tätig gewesen ist und der An-, Aus- und Umbau sowie die Aufstockung auf Grund einer wesentlichen Vergrößerung der Familie des Zuwendungsempfängers notwendig geworden ist.

7. Förderungsbegrenzungen

7.1.

Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn die Vorhaben den Anforderungen der § 1 Abs. 1 und §§ 39 bis 41 II. WoBauG entsprechen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in diesem Rahmen nähere Bestimmungen erlassen.

7.2.

Die Förderung von Vorhaben, bei denen die Kosten das Ortsübliche übersteigen, ist abzulehnen; bei baulichen Verbesserungen müssen ferner die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur erzielten Wertsteigerung stehen.

8.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, regelmäßig bis zum 1. April jeden Jahres nachzuweisen, daß er noch landwirtschaftlicher Arbeitnehmer im Sinne von 3.1. bis 3.3. ist und das geförderte Objekt bewohnt. Dieser Nachweis ist beim Bau und Kauf zehn Jahre lang, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rentenalters, bei baulichen Verbesserungen fünf Jahre lang zu erbringen.

Die Fristen rechnen vom Beginn des Jahres, das der vollen Auszahlung des Zuschusses folgt.

9. Art und Höhe der Förderung

9.1.

Förderungsmittel dürfen nur und insoweit gewährt werden, als die Maßnahme ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht durchgeführt werden könnte und andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht oder nicht in ausreichender Höhe in Anspruch genommen werden können; der Zuwendungsempfänger und sein Ehegatte müssen Vermögenswerte im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringen.

Die nach diesen Grundsätzen gewährten Mittel sind keine öffentlichen Mittel im Sinne von § 6 II. WoBauG.

10.

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen Zuschusses.

11.

Beim Bau und Kauf eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung beträgt der Zuschuß bis zu

11.1.

30 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 41 000 DM bei Zuwendungsempfängern mit einem Lebensalter von bis zu 30 Jahren,

11.2.

27 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 37 000 DM, bei Zuwendungsempfängern mit einem Lebensalter von 30 bis 40 Jahren,

11.3.

24 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 33 000 DM, bei Zuwendungsempfängern mit einem Lebensalter von 40 bis 55 Jahren,

11.4.

16 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 22 000 DM, bei Zuwendungsempfängern, die das 55. Lebensjahr zwar überschritten, das 60. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben.

11.5.

Bei weiblichen Zuwendungsempfängern tritt an die Stelle des 55. das 50. und an die Stelle des 60. das 55. Lebensjahr.

11.6.

Der Zuschuß erhöht sich für jedes Kind um 1,5 % der Gestehungskosten, jedoch um nicht mehr als 2 000 DM. Zu berücksichtigen sind die Kinder, für die der Begünstigte im Zeitpunkt des Antragseinganges bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf eine das Kindergeld ausschließende Leistung für Kinder hat.

Erhöht sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder beim Bau bis zum Ablauf des dritten Monats nach Bezugsfertigkeit oder beim Kauf bis zum Ablauf des dritten Monats nach Eigentumsübergang oder davor liegendem Bezug, so sind die geänderten Verhältnisse auf Antrag zu berücksichtigen.

12.

Bei der baulichen Verbesserung eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung beträgt der Zuschuß bis zu 50 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 8 000 DM.

13.

Gestehungskosten sind:

13.1.

beim Bau die Gesamtkosten im Sinne der §§ 5 bis 11 a der Zweiten Berechnungsverordnung,

13.2.

beim Kauf der Kaufpreis einschließlich Erwerbskosten sowie die Kosten der eventuell nach 2.3. notwendigen baulichen Verbesserungen,

13.3.

bei baulichen Verbesserungen, die Kosten der notwendigen Aufwendungen.

13.4.

Die Gestehungskosten schließen die Mehrwertsteuer ein.

14. Eigenleistung

14.1.

Mindestens 10 % der Gestehungskosten müssen durch Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers erbracht werden.

14.2.

Eigenleistungen sind:

14.2.1.

bei Antragstellung nachzuweisende Barguthaben; sie sind nach Bewilligung des Zuschusses auf ein Konto zu überweisen, über das nur mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde verfügt werden kann;

14.2.2.

die vom Zuwendungsempfänger erbrachten Leistungen in einen spätestens bei Beginn der Maßnahme auszahlungsreifen Bausparvertrag;

14.2.3.

unbare Leistungen (Arbeitsleistung des Antragstellers und seiner Familienangehörigen sowie selbst gestelltes Material) in Höhe von 80 % der im Kostenvoranschlag veranschlagten Unternehmensleistungen;

14.2.4.

beim Bau der Wert des Grundstücks im Zeitpunkt der Antragstellung, sofern der Zuwendungsempfänger bereits Eigentümer des Grundstücks ist; Restkaufschulden sind abzusetzen.

14.3.

Als Eigenleistungen sind auch anzuerkennen die in § 34 Abs. 3 und 4 II. WoBauG genannten Mittel (Ersatzeigenleistungen).

15.

Umwandlung des Zuschusses in ein Darlehen.

15.1.

Der Zuschuß wird nach Maßgabe von 16. in ein Darlehen umgewandelt, wenn der Zuwendungsempfänger beim Bau und Kauf vor Ablauf von zehn Jahren, bei baulichen Verbesserungen vor Ablauf von fünf Jahren seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend (nicht mehr als ein halbes Jahr) aufgibt.

Die Fristen rechnen vom Beginn des Jahres, das der vollen Auszahlung des Zuschusses folgt.

15.2.

15.1. gilt nicht, wenn

15.2.1.

der Zuwendungsempfänger stirbt und der überlebende Ehegatte oder seine minderjährigen Kinder hinsichtlich des Grundstückes Rechtsnachfolger von Todes wegen sind und das Familienheim oder die Eigentumswohnung selbst bewohnen und nicht veräußern;

15.2.2.

der Zuwendungsempfänger die o. g. Tätigkeit wegen Erreichens des Rentenalters oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aufgibt und dies durch Rentenbescheid oder amtsärztliches Zeugnis nachweist;

15.2.3.

der Zuwendungsempfänger die o. g. Tätigkeit aus einem Grund aufgibt, der ihn zur fristlosen Kündigung berechtigt, oder der Arbeitgeber den Arbeitnehmer aus einem Grund entläßt, der nicht zur fristlosen Kündigung berechtigt, und es in beiden Fällen dem Arbeitnehmer unmöglich ist, eine andere Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in zumutbarer Entfernung von seiner Wohnung aufzunehmen;

Unmöglichkeit liegt dann vor, wenn

- das zuständige Arbeitsamt im Benehmen mit der nach Landesrecht zuständigen landwirtschaftlichen Behörde binnen Jahresfrist nicht in der Lage war, dem Zuwendungsempfänger eine den Voraussetzungen in 3.1. bis 3.3. entsprechende Tätigkeit zu vermitteln bzw. nachzuweisen;
- die Übernahme der vermittelten bzw. nachgewiesenen Tätigkeit aus einem Grunde unzumutbar ist, der in der angebotenen Arbeitsstelle liegt.

15.3.

Wird der Zuschuß aus den in 15.2.3. genannten Gründen nicht in ein Darlehen umgewandelt, so ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, auf Anforderung bis zu einem Jahr nach Ausscheiden aus seinem bisherigen Arbeitsverhältnis eine entsprechende Tätigkeit auch dann anzunehmen, wenn er inzwischen eine andere Beschäftigung gefunden hat. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Zuschuß zu dem sich aus 15.2.3. ergebenden Zeitpunkt in ein Darlehen umzuwandeln. Ausnahmen hiervon kann die nach Landesrecht zuständige Behörde nur dann zulassen, wenn die Übernahme der Tätigkeit aus einem Grund unzumutbar ist, der in der angebotenen Arbeitsstelle liegt.

15.4.

Die Laufzeit des Darlehens nach 15.1. oder 15.3. beginnt mit dem auf den Eintritt des Umwandlungsgrundes folgenden Vierteljahresersten. Der jeweilige Darlehensbetrag ist mit 6 % zu verzinsen und unter Zuwachs der ersparten Zinsen mit 2 % zu tilgen.

15.5.

Ist der Zuwendungsempfänger auf Grund seiner Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu höheren Leistungen in der Lage, so ist die nach Landesrecht zuständige Behörde berechtigt und verpflichtet, den Tilgungssatz heraufzusetzen oder außerordentliche Tilgungszahlungen zu verlangen.

16. Höhe des Darlehens

16.1.

Das gemäß 15. durch Umwandlung des Zuschusses entstehende Darlehen beträgt beim Bau und Kauf eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung 100 % des Zuschusses, wenn der Zuwendungsempfänger seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer weniger als fünf Kalenderjahre ununterbrochen ausgeübt hat; das Darlehen verringert sich mit jedem weiteren Jahr der Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um 15 % bis herab auf 25 %, wenn der Zuwendungsempfänger im zehnten Jahre ausscheidet.

16.2.

Das gemäß 15. durch Umwandlung des Zuschusses entstehende Darlehen beträgt bei baulichen Verbesserungen eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung 100 % des Zuschusses, wenn der Begünstigte seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer weniger als drei Kalenderjahre ununterbrochen ausgeübt hat; das Darlehen verringert sich mit jedem weiteren Jahr der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um 20 % bis herab auf 60 %, wenn der Zuwendungsempfänger im fünften Jahre ausscheidet.

16.3.

Die Fristen in 16.1. und 16.2. rechnen vom Beginn des Jahres, das der vollen Auszahlung des Zuschusses folgt.

17. Rückforderung und Sicherung von Mitteln

17.1.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, erhaltene Zuschüsse unverzüglich zurückzuzahlen, soweit geförderte Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden.

17.2.

Erhaltene Zuschüsse können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden, wenn der Zuwendungsempfänger in Konkurs gerät oder seine Zahlungen einstellt oder mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird.

17.3.

Der Rückforderungsanspruch (nach 17.1., 17.2. und 18.5.) entfällt nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (beim Bau: Gebrauchsabnahme; beim Kauf: Eigentumsübergang oder davorliegender Bezug; bei baulichen Verbesserungen: Gebrauchsabnahme oder Fertigstellung der baulichen Maßnahmen).

17.4.

Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach 17.1. hat der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit den Zuschüssen finanzierten Bauten und baulichen Anlagen vor Ablauf der in 17.3. genannten Frist ohne Zustimmung der vom Land bestimmten Stelle veräußert oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den Zuschüssen finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Zuwendungsempfänger zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe des Zuschusses nicht übersteigen.

17.5.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien — WertR)" vom 27. Juli 1973 (Beilage 29/73 zum Bundesanzeiger Nummer 182 vom 27. September 1973) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Die Kosten der Wertfestlegung trägt der Zuwendungsempfänger.

17.6.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt in den Fällen nach 17.1. und 17.2. mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

18. Allgemeine Bestimmungen

18.1.

Bei Antragstellung ist die Gesamtfinanzierung nachzuweisen.

18.2.

Mit Baumaßnahmen darf vor der Bewilligung des Zuschusses nicht begonnen werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in Härtefällen Ausnahmen zulassen.

18.3.

Beim Kauf soll die Wirksamkeit des Kaufvertrages von der Bewilligung des Zuschusses abhängig gemacht werden. Der Abschluß eines Kaufvertrages ohne diese Bedingung bewirkt weder einen Rechtsanspruch auf die Förderung allgemein, noch auf eine bevorzugte Behandlung des Antrages.

18.4.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

18.5.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den AbewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Zweiter Teil

Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

1. Verwendungszweck

1.1.

Die rationelle Gestaltung der landwirtschaftlichen Erzeugung soll durch Verringerung der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe und Betriebszweige erreicht werden. Hierzu ist es notwendig, das Ausscheiden älterer landwirtschaftlicher Arbeitnehmer aus diesen Betrieben durch Gewährung einer Anpassungshilfe zu fördern.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Die Anpassungshilfe kann ein landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, der

2.1.1.

seinen landwirtschaftlichen Arbeitsplatz auf Veranlassung seines Arbeitgebers aufgibt und hierdurch dazu beiträgt, daß ein landwirtschaftlicher Betrieb oder ein Produktionszweig eines landwirtschaftlichen Betriebes, der die Arbeitskraft des Arbeitnehmers überwiegend beansprucht, strukturbedingt aufgelöst wird;

2.1.2.

im Zeitpunkt des Ausscheidens aus diesem Betrieb

— in diesem Betrieb oder auf diesem Arbeitsplatz mindestens 24 Kalendermonate ununterbrochen rentenversicherungspflichtig beschäftigt war,
— das 55., jedoch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat,
— keine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder Altersgeld oder Landabgabenrente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bezog und

2.1.3.

künftig seinen Lebensunterhalt aus außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit bestreitet oder noch sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis Arbeitslosengeld bezieht.

2.2.

Als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer (2.1.) gilt, wer als Arbeiter oder Angestellter in den dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis vorangegangenen 120 Kalendermonaten mindestens 90 Monate in Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein-, Obst- und Gemüsebaus sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht, die Existenzgrundlagen im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bildeten, rentenversicherungspflichtig beschäftigt war.

2.3.

Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne von 2.1.1. müssen eine Existenzgrundlage im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gebildet haben. Betriebe des Wein-, Obst- und Gemüsebaus sowie der Forstwirtschaft, der Teichwirtschaft und der Fischzucht, die diese Voraussetzungen erfüllen, stehen landwirtschaftlichen Betrieben gleich.

3. Art und Höhe der Anpassungshilfe

3.1.

Die Anpassungshilfe wird in Form einer einmaligen Abfindung gewährt, die frühestens sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis gezahlt wird.

3.2.

Die Abfindung beträgt für jeden Kalendermonat nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres 60 DM, höchstens jedoch 7 000 DM. Der Monat des Ausscheidens aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis und der Monat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, gelten als volle Kalendermonate.

3.3.

Die Anpassungshilfe wird einem Arbeitnehmer nur einmal gewährt.

3.4.

Die Anpassungshilfe wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1.

Die Anpassungshilfe wird nur auf Antrag gewährt.

4.2.

Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitverhältnis bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu stellen.

4.3.

Die Anpassungshilfe ist nebst Zinsen in Höhe von 2 % über Bundesbankdiskont zurückzuzahlen, wenn der Empfänger innerhalb eines Jahres nach Auszahlung der Anpassungshilfe wieder eine Beschäftigung in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb übernimmt.

4.4.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungsmitteln nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

4.5.

Die Verwendung der Mittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel richten sich im übrigen nach den vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)

1. Verwendungszwecke

Zu den Küstenschutzmaßnahmen gehören:

1.1.

Vorarbeiten;

1.2.

Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken an der Küste, auf den Inseln und an den Wasserläufen im Tidegebiet einschließlich notwendiger Befestigungsarbeiten und des Baues von Deichverteidigungswegen in einer Breite von 3,0 m, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 4,5 m;

1.3.

Sperrwerke und Bauwerke in den Hochwasserschutzwerken;

1.4.

der Bau von Buhnen und ähnlichen Anlagen;

1.5.

Vorlandarbeiten vor scharliegenden Seedeichen in einer Tiefe bis 400 m.

2. Abgrenzung der Verwendungszwecke

2.1.

Vorarbeiten sind Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter 1. genannten Verwendungszwecken dienen.

2.2.

Nicht gefördert werden:

Schöpfwerke aller Art und Größe, Entwässerungen, Bewässerungen, landbautechnische Maßnahmen und der Bau von Wirtschaftswegen sowie der Bau von Verwaltungsgebäuden.

2.3.

Deichverteidigungswege können nur insoweit gefördert werden, als sie im Zusammenhang mit einer in 1.1. bis 1.5. aufgeführten Maßnahme erforderlich sind. Die Förderung darf nicht dazu führen, daß andere Wegebaulastträger entlastet werden.

Träger für den Wegebau muß die gleiche öffentlich-rechtliche Körperschaft sein, die die Hauptmaßnahme ausführt.

2.4.

Allgemeine Abgrenzung

2.4.1.

Die Kosten für Bauentwürfe, Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

2.4.2.

Grunderwerb ist nur im Umfang der endgültig benötigten Flächen förderungsfähig.

Bei Vordeichungen ist vor dem Kauf von Grundstücken Einvernehmen mit dem BML herzustellen.

2.4.3.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

2.4.4.

Werkzeug und Kleingeräte, die für die Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig.

Nicht gefördert wird die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

2.4.5.

Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

2.4.6.

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf neu eingedeichter Flächen sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen oder zur Finanzierung einer anderen Küstenschutzmaßnahme zu verwenden.

2.4.7.

Unterhaltung und spätere Pflegearbeiten sowie das dazu benötigte Material sind nicht förderungsfähig.

2.4.8.

Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- oder Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

2.5.

Infolge der Ausführung von Küstenschutzvorhaben notwendige Maßnahmen der Landschaftspflege sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Vorhaben sind zu beachten.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Träger (Begünstigte) der Vorhaben können sein das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts, ausgenommen Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

3.2.

Die Träger der Vorhaben dürfen die Förderungsmittel nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

3.3.

Bei der Ausführung der Vorhaben sind die jeweils anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN-Vorschriften und die eingeführten Regelwerke zu beachten.

3.4.

Die einschlägigen Bestimmungen für öffentliche oder mit öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge sind anzuwenden. Regiearbeit ist zulässig, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung der Vorhaben gewährleistet ist.

3.5.

Die Bauarbeiten sind von der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu überwachen.

3.6.

Die geförderten Anlagen müssen auf die Dauer sachgemäß unterhalten werden.

3.7.

Werden durch Küstenschutzmaßnahmen andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Dabei sind Vorteile Dritter durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

Bei Maßnahmen des Küstenschutzes und bei sonstigen wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen ist in allen Fällen eine sachliche Trennung vorzunehmen. Wenn z. B. durch einen Deichbau die Verlegung oder der Ausbau eines Vorfluters erforderlich wird, so können diese nicht nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nichtförderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

4.2.

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

4.3.

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 95 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann sie für ein Einzelvorhaben bis zu 100 % der förderungsfähigen Kosten betragen. Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Träger des Vorhabens oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 70 % der ihm verbleibenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

4.4.

Soweit in den Haushalten des Bundes und der Länder öffentliche Darlehen zur Verfügung gestellt werden, können auch diese zur Finanzierung der unter 1. genannten Maßnahmen herangezogen werden.

5. Rückforderung und Sicherung der Mittel

5.1.

Der Begünstigte ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen, soweit geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung von Maschinen und Geräten im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung.

5.2.

Der Rückforderungsanspruch (nach 5.1. und 6.2.) entfällt,

5.2.1.

— soweit Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen gefördert worden sind — nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet zum Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe);

5.2.2.

— soweit Maschinen und Geräte gefördert worden sind — nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung an.

5.3.

Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach 5.1. hat der Begünstigte, soweit er Mittel für Investitionen erhalten hat, zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit den Mitteln finanzierten Grundstücke, Bauten, baulichen Anlagen, Maschinen und Geräte vor Ablauf der in 5.2.1. und 5.2.2. genannten Fristen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den Mitteln finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforde-

rungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Begünstigten zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe der Mittel nicht übersteigen.

5.4.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien — WertR)" vom 27. Juli 1973 (Beilage 29/73 zum Bundesanzeiger Nr. 182 vom 27. September 1973) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Begünstigte.

5.5.

Bei beweglichen Sachen, deren Anschaffungswert den Betrag von 10 000 DM im Einzelfall nicht übersteigt, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Bemessung des vom Begünstigten zu zahlenden Betrages eine einheitliche Wertminderung von 20 % jährlich angenommen werden.

5.6.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen und Darlehen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

6.2.

Die Verwendung der Mittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel richten sich im übrigen nach den vom Begünstigten anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

TEIL III

Bedeutung der Förderungsgrundsätze und Finanzierung der Maßnahmen

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung ist gemäß § 1 Abs. 2 GemAgrG Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe. Diese Maßnahme sieht, ausgehend von den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Wechselbeziehung zur Gesamtwirtschaft des Nahbereichs; sie stellt unter Berücksichtigung der infrastrukturellen Verhältnisse, der gewerblichen Wirtschaft, des sozialen Gefüges der Bevölkerung und der Landespflege die Grundlage für die agrarstrukturelle Entwicklung des Planungsraumes dar.

Die örtlichen Untersuchungen werden nach einheitlichen Kriterien in einer Form durchgeführt, die eine elektronische Auswertung zuläßt. Bund und Länder haben hierfür gemeinsam Erhebungsbögen erarbeitet; diese sind für alle Länder verbindlich. Die Ergebnisse werden so aufbereitet, daß sie für größere Räume mit- und untereinander verglichen werden können. Ebenso besteht die Möglichkeit, die Ergebnisse in übersichtlicher Form fortzuschreiben.

Die agrarstrukturelle Vorplanung wird schwerpunktmäßig in den Regionen durchgeführt, für die die Auswertung der bereits vorhandenen agrarstrukturellen Rahmenplanung oder der sonstigen Strukturdaten eine Entwicklung erwarten läßt, die eine Lenkung durch Strukturmaßnahmen erforderlich erscheinen lassen.

Insgesamt sollen im Haushaltsjahr 1977 1 681 000 ha einer agrarstrukturellen Vorplanung unterzogen werden; die entsprechenden Vorhaben befinden sich z. T. bereits in der Durchführung, z. T. werden sie 1977 eingeleitet. Die Summe der hierfür aufzuwendenden Zuschüsse (Bundes- und Landesmittel) beläuft sich auf 3,190 Millionen DM. Der Schwerpunkt dieser Maßnahme liegt in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Hessen und Niedersachsen. In diesen Ländern beträgt die zu erfassende Fläche insgesamt 1 330 000 ha (siehe Übersicht 3 Seite 146).

Die Ergebnisse der agrarstrukturellen Vorplanung stellen eine Entscheidungshilfe für die Auswahl der jeweils zweckmäßigsten Verbesserungsmaßnahmen dar. Dies gilt sowohl für die im Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe angeführten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur in ihrer Verflechtung untereinander wie auch mit anderen raumrelevanten Maßnahmen aus anderen Bereichen (z. B. Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur).

2. Flurbereinigung

Die Flurbereinigung ist nach wie vor ein besonders geeignetes Instrument zur Verbesserung der Agrarstruktur. Sie bildet, wie sich aus der Höhe der in diesem Rahmenplan zur Verfügung stehenden Mittel ergibt, einen sachlichen Schwerpunkt im Rahmen der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe.

Um einer generellen Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum gerecht zu werden, sind besondere Schwerpunkte für die Durchführung großräumiger und integraler Ordnungsmaßnahmen in den Gebieten gesetzt, in denen Maßnahmen der Verbesserung der Infrastruktur einschließlich der Dorfsanierung und Dorfentwicklung sowie Planungen überörtlicher und überregionaler Verkehrsträger eine Neuordnung der ländlichen Räume erforderlich werden lassen. Dabei werden der Schutz und die Pflege der Landschaft in zunehmendem Maße berücksichtigt.

Für die Förderung der Flurbereinigung (laufende sowie 1977 eingeleitete Verfahren) sehen Bund und Länder die Vergabe von 8,960 Millionen DM öffentlicher Darlehen, 378,718 Millionen DM Zuschüsse und 4,081 Millionen DM Zinszuschüsse vor. Der finanzielle Schwerpunkt der Flurbereinigung liegt eindeutig in Bayern. Im Rahmen der vorgenannten Flurbereinigungsverfahren werden auch Weinbergsflurbereinigungen durchgeführt. Diese beschränken sich auf 6 Bundesländer. Bund und Länder haben hierfür im Haushaltsjahr 1977 3,120 Millionen DM öffentlicher Darlehen, 58,039 Millionen DM Zuschüsse und 0,535 Millionen DM Zinszuschüsse vorgesehen.

In den Bereichen, in denen es keiner integralen Neuordnung bedarf, oder in denen die Anlagen neuer Wegenetze sowie größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen nicht erforderlich oder zur Zeit nicht möglich sind, werden beschleunigte Zusammenlegungsverfahren durchgeführt. Das schließt nicht aus, daß nach einigen Jahren, wenn es die Entwicklung des betroffenen Raumes erfordert, ein integrales Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden kann. Häufig bilden diese Verfahren die Grundlage dafür, daß nach einigen Jahren, wenn sich die Entwicklung der Betriebsgrößenstruktur stabilisiert hat, ein integrales Flurneuordnungsverfahren durchgeführt werden kann.

Die für die beschleunigten Zusammenlegungsverfahren veranschlagten Mittel belaufen sich im Haushaltsjahr 1977 auf insgesamt 1,300 Millionen DM öffentliche Darlehen, 20,576 Millionen DM Zuschüsse und 0,384 Millionen DM Zinszuschüsse (siehe Übersicht 3 Seite 146).

3. Freiwilliger Landtausch

Soweit nach den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung keine integralen Neuordnungsverfahren durchgeführt werden müssen oder zur Zeit noch nicht durchgeführt werden können und beschleunigte Zusammenlegungsverfahren zu kostenaufwendig erscheinen, ist der freiwillige Landtausch als Maßnahme zur Verringerung der Besitzzersplitterung und zur Strukturverbesserung landwirtschaftlicher Betriebe aus Gründen der Kosten- und Zeitersparnis ein agrarpolitisch bedeutsames Instrument. Der freiwillige Landtausch kann als ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (§§ 103 a bis 103 i) durchgeführt werden. Er wird darüber hinaus auch als Grundstückstausch mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage und als Tausch aufgrund langfristiger Pachtverträge gefördert, um diesem Instrument eine breite Anwendung zu eröffnen.

Insgesamt 16 740 ha sollen 1977 von dieser Maßnahme erfaßt werden, davon liegen allein 15 000 ha in Niedersachsen, weil dort 1977 einige großflächige Landtauschverfahren vorrangig durchgeführt werden sollen. Bund und Länder haben für den freiwilligen Landtausch im Haushaltsjahr 1977 Zuschüsse in Höhe von 5,040 Millionen DM eingeplant (vgl. Übersicht 3 Seite 146).

4. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung

Zur Verstärkung des Landangebotes und zu der damit verbundenen Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsgrößenstruktur kann die langfristige Verpachtung durch Übernahme der in der Flurbereinigung von den Teilnehmern aufzubringenden Geldbeiträge gefördert werden.

Um dem angestrebten Strukturwandel Rechnung zu tragen, müssen die Flächen vorrangig an solche Betriebe verpachtet werden, die als entwicklungsfähig im Sinne der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft gelten. Um weiterhin zu erreichen, daß die Pachtverhältnisse bei der Neuordnung des Verfahrensgebietes Berücksichtigung finden, sollen die Anträge auf Förderung bis zum Planwunschtermin (§ 57 FlurbG) gestellt werden.

Diese Maßnahme hat für alle Flächenländer Bedeutung. Die Schwerpunkte liegen in Bayern und Baden-Württemberg. 1977 sollen insgesamt 4 845 ha von dieser Maßnahme erfaßt werden. Hiervon liegen allein 3 200 ha in den beiden vorgenannten Ländern. Bund und Länder stellen 1977 für die langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung insgesamt Zuschüsse in Höhe von 2,337 Millionen DM zur Verfügung (siehe auch Übersicht 3 Seite 146).

5. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

Neben der Flurbereinigung, den wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen sowie dem Küstenschutz stellt die einzelbetriebliche Förderung einen Schwerpunkt dieses Rahmenplans dar.

5.1. Investitionshilfen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen

Die einzelbetriebliche Investitionsförderung sieht ihre Hauptaufgabe darin, den Inhabern entwicklungsfähiger Betriebe Hilfen anzubieten, damit diese ihre betrieblichen Wachstumschancen zur Verbesserung der Einkommen leichter nutzen können. Diese Zielsetzung entspricht den im Frühjahr 1972 vom EG-Ministerrat verabschiedeten Richtlinien für eine gemeinsame Agrarstrukturpolitik. Die Förderungsgrundsätze wurden an die Bestimmungen der Richtlinie 72/159/EWG angepaßt. Damit wird ein Teil der von Bund und Ländern getätigten Aufwendungen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garatiefonds (EAGFL) erstattet.

Der entwicklungsfähige Betrieb ist u. a. dadurch definiert, daß er nach Durchführung der geförderten Investitionen ein am außerlandwirtschaftlichen Einkommen orientiertes Arbeitseinkommen sowie eine ausreichende Kapitalverzinsung erwirtschaften kann.

Das Erreichen eines bestimmten Zieleinkommens bedeutet zwar noch keine Garantie für die Entwicklungsfähigkeit eines Betriebes. Als Orientierungsmaßstab ermöglicht es jedoch zusammen mit den anderen Förderungsvoraussetzungen wie berufliche Qualifikation, Buchführung und Betriebsentwicklungsplan eine gute Aussage über seine Zukunftschancen.

Die auch in der Bundesrepublik bestehenden regionalen Unterschiede in der Höhe des außerlandwirtschaftlichen Vergleichseinkommens führen dazu, daß die Höhe des geforderten Arbeitseinkommens regional differenziert werden muß. Hierfür wurde das Bundesgebiet in 27 Regionen aufgeteilt.

Die Förderung geschieht primär durch die Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen. Bei größeren Baumaßnahmen kommen öffentliche Darlehen und Beihilfen hinzu. Futterbau- und Grünlandbetrieben werden günstigere Finanzierungsmöglichkeiten eingeräumt als den anderen Betriebstypen. Hierdurch wird der Tatsache Rechnung getragen, daß rindviehhaltende Betriebe z. B. gegenüber reinen Akkerbaubetrieben wesentlich mehr Kapital einsetzen müssen, um eine bestimmte Einkommenssteigerung zu erreichen. Auch haben die Grünlandbetriebe im allgemeinen weniger betriebliche Alternativen.

Das Schwergewicht der größeren Bauvorhaben liegt bei den baulichen Maßnahmen im Altgehöft. Die Bedeutung dieser Maßnahmen nimmt laufend zu. Aussiedlungen werden nur unter der Voraussetzung durchgeführt, daß an der Verlagerung des Betriebes ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

Der Planungsausschuß hat den Wert des vergleichbaren Einkommens für 1977 auf 24 000 DM festgesetzt. Daneben sind folgende Änderungen von Bedeutung:

Die Zinsverbilligung wird für alle Bewilligungen vom 1. Januar 1977 an um 1 Prozentpunkt gesenkt. Diese Senkung erfolgt aufgrund der augenblickli-

chen Kapitalmarktlage. In den benachteiligten Gebieten liegt sie daher bei bis zu 6 %, außerhalb dieser Gebiete bei bis zu 4 %. Die Begünstigten müssen weiterhin eine Mindestbelastung von 2 % oder 3 % tragen.

Die baren oder unbaren Eigenleistungen müssen bei den entwicklungsfähigen Betrieben 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen, beim toten Inventar (Maschinen, Geräte) jedoch mindestens 20 %, höchstens bis zu 50 %. Diese Werte gelten ohne Mehrwertsteuer; sie kommt zu den Eigenleistungen hinzu.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen wird bei Aussiedlungen auf 600 000 DM, bei Teilaussiedlungen auf 450 000 DM begrenzt. Für den diese Grenzen überschreitenden Investitionsbetrag kann der Landwirt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe keine Förderungsmittel erhalten.

Bei Investitionen in der Schweinehaltung ist die Obergrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens von 150 000 DM auf 185 600 DM angehoben worden aufgrund einer Änderung der Brüsseler Strukturrichtlinie 72/159/EWG. Die Untergrenze bleibt unverändert 37 000 DM.

Für 1978 ist eine neue Regionalisierung des vergleichbaren Einkommens geplant. Außerdem soll die Gesamtkonzeption der Förderung weiterentwickelt werden.

Bund und Länder planen 1977 die Förderung von 8 177 entwicklungsfähigen Betrieben. Der Schwerpunkt bei den entwicklungsfähigen Betrieben. liegt in Niedersachsen und Schleswig-Holstein. 1977 werden für die entwicklungsfähigen Betriebe rd. 395 Millionen DM verausgabt.

5.2. Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte

Viele Nebenerwerbsbetriebe sind noch immer zu arbeits- und kapitalintensiv organisiert. Eine strukturgerechte Umstellung oder Anpassung scheiterte in der Vergangenheit häufig — insbesondere in den Grünland- und Futterbaubetrieben — an den fehlenden finanziellen Möglichkeiten.

Um in diesen Betrieben eine entsprechende Entwicklung sicherzustellen, so daß diese Betriebe ihre Funktion zufriedenstellend erfüllen können, sind deshalb die bis 1975 noch bestehenden Lücken in der einzelbetrieblichen Förderung durch eine Umstellungs- und Anpassungshilfe geschlossen worden.

1977 sollen insgesamt 1 132 Fälle gefördert werden. Dafür sind Zuschüsse in Höhe von 1,385 Millionen DM vorgesehen.

5.3. Investitionshilfen zur Energieeinsparung

Aufgrund der schwierigen Lage auf dem Energiesektor hat der Planungsausschuß besondere Förderungsmaßnahmen zur Energieeinsparung beschlossen. Gefördert werden Investitionen für bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Regeltechnik. Die Förderung beschränkt sich auf den Produktionsbereich. Es wird erwartet, daß dieses Programm insbesondere von Gartenbaubetrieben in Anspruch genommen wird.

Bund und Länder haben hierfür Förderungsmittel in Höhe von 1,880 Millionen DM vorgesehen.

5.4. Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils

Noch immer besteht ein erhebliches Gefälle zwischen den Wohnbedingungen der im außerlandwirtschaftlichen oder im landwirtschaftlichen Bereich tätigen Menschen. Die Ursache dafür liegt oftmals darin, daß in der Landwirtschaft die betrieblichen Investitionen Vorrang vor der Verbesserung der Wohnverhältnisse genossen haben. Dies soll u. a. durch die Förderung von Kauf und Neubau, An-, Aus- und Umbau sowie Aufstockung landwirtschaftlicher Wohnhäuser, insbesondere aber durch Verbesserungsmaßnahmen im arbeitswirtschaftlichen Bereich landwirtschaftlicher Wohnhäuser ausgeglichen werden.

Bund und Länder wollen hierfür 1977 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Zuschüsse in Höhe von 40,122 Millionen DM sowie Zinszuschüsse zur Verfügung stellen.

Der finanzielle Schwerpunkt dieser Maßnahmen liegt in den größeren Flächenländern. Das sind z. B. Bayern und Niedersachsen.

5.5. Aufstiegs- und Überbrückungshilfe

Beide Maßnahmen können vorerst uneingeschränkt bis zum 31. Dezember 1977 fortgeführt werden. Für 1977 sind rd. 1 300 Fälle geplant. Das Schwergewicht der Förderung liegt in Bayern.

5.6. Ländliche Siedlung

Durch die Maßnahmen der ländlichen Siedlung sollen im öffentlichen Interesse die Entwicklung und der Bestand landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe, deren Existenz im Interesse der Bodenordnung und der Struktur ländlicher Gebiete erforderlich ist (Auffangbetriebe), gefördert werden. Außerdem wird durch Bodenzwischenerwerb die Bereitstellung landwirtschaftlicher Flächen für strukturverbessernde Vorhaben im ländlichen Raum erleichtert.

Die Förderung von Auffangbetrieben erfolgt, wenn die Fortführung der Flächenbewirtschaftung im öffentlichen Interesse geboten ist. Ein öffentliches Interesse liegt z. B. vor, wenn die Erhaltung des typischen Landschaftsbildes bzw. des Erholungswertes der Landschaft nur auf diesem Wege sichergestellt werden kann. Dies gilt namentlich für die Offenhaltung der Schwarzwaldtäler. Im nördlichen Bereich werden Auffangbetriebe überwiegend im Zusammenhang mit anderen komplexen Strukturmaßnahmen gefördert.

In 1977 werden Auffangbetriebe nur gefördert, wenn entsprechende Anträge in den Vorjahren gestellt waren. Neue Anträge werden in 1977 nicht entgegengenommen.

Die Anliegersiedlung (flächenmäßige Betriebsvergrößerung) hat ihren Schwerpunkt dort, wo zwar auch Tendenzen zur Aufgabe der Landwirtschaft zu erkennen sind, gleichwohl jedoch noch Vollerwerbsbetriebe vorhanden sind, die sich weiterentwickeln können und als Auffangbetriebe fungieren werden, sofern man ihnen durch die gezielte Zulage von Land, sei es als Eigenland, sei es vor allem als Pachtland, hilft, den Anschluß zu einer zügigen Weiterentwicklung zu finden. Die künftige Ausgestaltung der Maßnahmen soll zum Rahmenplan 1978 bis 1981 erfolgen.

Im Haushaltsjahr 1977 stellen Bund und Länder für die Maßnahmen der ländlichen Siedlung (Bodenzwischenerwerb) öffentliche Darlehen in Höhe von 11,310 Millionen DM sowie 0,070 Millionen DM Zuschüsse zur Verfügung.

5.7. Buchführung

Um einen Anreiz zur Aufnahme der Buchführung zu geben, wird landwirtschaftlichen Betrieben ein gestaffelter Zuschuß zu den Buchführungskosten gewährt. Diese Maßnahme ist in der jetzigen Form Bestandteil der 1972 vom Ministerrat der EG beschlossenen Richtlinie über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (Rl. 72/159/EWG). Die Förderungsgrundsätze wurden an die Vorschriften dieser Richtlinien anpaßt. Der EAGFL beteiligt sich an der Finanzierung dieser Maßnahmen.

Die Buchführungszuschüsse sind 1977 von 1 700 DM auf 2 100 DM je Fall erhöht worden. Sie werden in sechs Raten von je 350 DM gezahlt.

6. Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten

Die Zielsetzung dieser Förderungsmaßnahme umfaßt

— die Verbesserung der Agrarstruktur,

— die Erhaltung der Landschaft und

— die Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen.

Diese Maßnahme ist in der Bundesrepublik ab ab 1. Oktober 1974 angelaufen. Sie basiert auf einer gleichlautenden EG-Richtlinie, die der Ministerrat am 28. April 1975 beschlossen hat. (Rl. 75/268/EWG). Der Gesamtumfang der von dieser Richtlinie erfaßten benachteiligten Gebiete, die nach einheitlichen Kriterien abgegrenzt wurden, umfaßt ca. 30 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) des Bundesgebietes. Auf die einzelnen Gebietskategorien entfallen folgende Anteile:

— Berggebiete	2,6 % der LF
— Benachteiligte Agrarzonen	25,4 % der LF
— Kleine Gebiete	2,0 % der LF

In diesen Gebieten erhalten entwicklungsfähige Betriebe einen erleichterten Zugang zu einer gegenüber der Richtlinie 72/159/EWG bzw. der einzelbetrieblichen Förderung verbesserten Investitionsförderung. Im Rahmen von Kooperationen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie gemeinsam genutzter Weiden und Almen werden auch Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im investiven Bereich gefördert.

Darüber hinaus erhalten landwirtschaftliche Betriebe ab 3 ha in besonders benachteiligten Teilräumen (Berggebiete, Kerngebiete der benachteiligten Agrarzonen und der Kleinen Gebiete; 10,9 % der LF des Bundesgebietes) eine Ausgleichszulage, die für Rinder, Schafe und Ziegen pro Großvieheinheit gewährt wird. Sie dient dem Ausgleich ständiger natürlicher Nachteile und trägt insbesondere zur Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung bei.

Bund und Länder haben 1977 für die Ausgleichszulage 110,745 Millionen DM bereitgestellt: Rd. 92 000 landwirtschaftliche Betriebe erhalten diese Ausgleichszulagen (vgl. Übersicht 3 auf S. 146). Die für die Investitionsförderung der entwicklungsfähigen Betriebe und die Kooperationen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie gemeinsam genutzter Weiden und Almen der benachteiligten Gebiete bereitgestellten Mittel sind mit den Mitteln für die entsprechenden Betriebe in den nichtbenachteiligten Gebieten zusammengefaßt (vgl. Übersicht 3 auf S. 146). Die Schwerpunkte für den Einsatz der Maßnahmen liegen naturgemäß in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen mit den größten Anteilen benachteiligter Gebiete bzw. Ausgleichszulagengebiete.

7. Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

Obwohl sich Bund und Länder von dieser Maßnahme heute keinen wesentlichen verbessernden Einfluß auf die Agrarstruktur versprechen, muß die Maßnahme weitergeführt werden, weil die Richtlinie Nr. 72/160/EWG dies vorschreibt. Der Planungsausschuß hat die Bedingungen für die Prämiengewährung und der Prämienhöhe verändert. Die Prämie von einheitlich 100 DM/Hektar (früher 500 DM, bei Sonderkulturen 1 500 DM) wird nur noch bei einer Abgabe der Flächen im Sinne der Richtlinie Nr. 72/160/EWG an entwicklungsfähige Betriebe, Bodengesellschaften oder juristische Personen gewährt.

1977 wird die Maßnahme nur in Hessen mit einem Finanzvolumen von 50 000 DM durchgeführt.

8. Beschaffung von Rebpflanzen für Umstellungen im Weinbau

Durch diese Maßnahme wird die Beschaffung von Rebpflanzgut beim Wiederaufbau reblauszerstörter, reblausverseuchter und reblausgefährdeter Rebflächen gefördert, wobei der Wiederaufbau in Verbindung mit der Flurbereinigung von Rebflächen auch als vorbeugende Bekämpfung des Reblausbefalls durchgeführt werden kann.

Ziel der Maßnahme ist die Strukturverbesserung im Produktionsbereich. Beim Wiederaufbau werden nur bewährte, den jeweiligen Standortbedingungen entsprechende Qualitätsrebsorten angepflanzt, die die Voraussetzungen für eine Qualitätsförderung der deutschen Weine bilden.

Die Wiederaufbauvorhaben sind in den meisten Fällen mit einer Flurbereinigung der Rebflächen als einleitende Maßnahme eng verbunden.

Die Ausführungskosten für ein Wiederaufbauverfahren einschließlich Flurbereinigung belaufen sich je nach Hangneigung der Rebflächen auf durchschnittlich 20 000 bis 60 000 DM/ha.

Für die Kosten des erforderlichen Rebpflanzgutes sind 1977 2,145 Millionen DM Bundes- und Landesmittel bereitgestellt.

Die Mittel werden insbesondere in strukturschwachen Gebieten im Rahmen der Wiederaufbauprogramme der einzelnen Länder verwandt. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe führen lediglich die Länder Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland diese Maßnahme durch. 93 % der Mittel werden in Rheinland-Pfalz eingesetzt (vgl. Übersicht 3 Seite 146).

9. Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung

Die Länder haben 1977 für diese Maßnahme einen Mittelbedarf von 20,948 Millionen DM eingeplant (vgl. Übersicht 3 Seite 146).

10. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

10.1. Verbesserung der Molkereistruktur

Das Programm zur Strukturverbesserung der Molkereiwirtschaft soll 1980 auslaufen. Im Hinblick darauf können Investitionsbeihilfen 1977 nur noch für Vorhaben gewährt werden, zu denen bis zum 31. Dezember 1976 bereits eine Bewilligung erfolgt ist und/oder die in einer zwischen Bund und Land abgestimmten Projektliste aufgenommen sind.

Diese Regelung verkennt nicht, daß in einzelnen Regionen noch eine strukturelle Verbesserung erforderlich ist. Hier geht es jedoch vorwiegend um die Stillegung unrentabler Kapazitäten. In der Regel können die durch eine Betriebsstillegung freiwerdenden Milchmengen durch bereits bestehende Unternehmen verwertet werden. Daher können 1977 nach wie vor Beihilfen für die Kosten und Verluste der Stillegung und die Abfindung von Arbeitnehmern gewährt werden.

Regionale Schwerpunkte dieser Maßnahme liegen in diesem Jahr in den Bundesländern Niedersachsen, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg. Bund und Länder stellen 1977 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Zuschüsse in Höhe von 18,068 Millionen DM für die Verbesserung der Molkereistruktur zur Verfügung (vgl. Übersicht 3 Seite 146).

10.2. Verbesserung der Struktur bei öffentlichen Schlachthöfen und Lebendviehmärkten (Referenzmärkten)

Durch diese Maßnahme wird der Aus- und Umbau — in Ausnahmefällen auch der Neubau — von öffentlichen Schlachthöfen sowie die innerbetriebliche Rationalisierung dieser Betriebe gefördert. Das gleiche gilt für den Ausbau und Umbau und die innerbetriebliche Rationalisierung von solchen Schlachtviehgroßmärkten, deren amtliche Preisnotierungen für die Ermittlung des EWG-Marktpreises herangezogen werden. Die Maßnahme umfaßt die Förderung von allen zum Betrieb dieser Anlagen gehörenden technischen Einrichtungen, wie z. B. Einrichtung, Erweiterung und Modernisierung von Fleischmärkten oder Anlagen für die Zerlegung von Fleisch.

Hierdurch soll eine bessere Auslastung der öffentlichen Schlachthöfe und eine rationelle Arbeitsweise bei wirtschaftlich tragbaren Kosten erreicht werden.

Im Jahr 1977 können jedoch nur Vorhaben gefördert werden, für die bis zum 31. Dezember 1976 bereits eine Bewilligung ausgesprochen worden ist. Diese befristete Aussetzung dient einer Konsolidierung der Maßnahme. Der Bund und die Länder stellen für die Weiterführung der bis 31. Dezember 1976 bewilligten Vorhaben im Haushaltsjahr 1977 Zuschüsse in Höhe von 5,444 Millionen DM bereit (vgl. Übersicht 3 Seite 146).

10.3. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse

Durch die Förderung von Einrichtungen zur Lagerung, Reinigung, Sortierung und Verpackung von Obst und Gemüse sowie zur Herstellung von Naßkonserven soll der Absatz von Obst und Gemüse verbessert werden. Die Maßnahme schafft Voraussetzungen dafür, geeignete Arten und Sorten zu großen einheitlichen Partien zusammenzufassen, sie richtig zu behandeln und entsprechend zu lagern. Obst und Gemüse kann, nach Qualitätsnormen sortiert und gekennzeichnet, in angemessener Verpakkung zum richtigen Zeitpunkt dem Frischmarkt oder der Verwertungsindustrie zugeführt werden. So kann die Produktion und Vermarktung den besonderen Erfordernissen des stark importbestimmten Obst- und Gemüsemarktes angepaßt werden. Insbesondere in Verbindung mit der Förderung von Erzeugerorganisationen kann eine weitere Konzentration des Angebotes und eine Anpassung der Angebotsmengen an die Markterfordernisse erreicht werden. Im Rahmen dieser Maßnahme können auch Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven gefördert werden soweit die entsprechenden Vorhaben einen Ausbau oder eine innerbetriebliche Rationalisierung beinhalten.

Besondere Förderungsschwerpunkte sind nach wie vor die traditionellen Obst- und Gemüseanbaugebiete in Niedersachsen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen. Von den insgesamt für diese Maßnahme vorgesehenen Mitteln in Höhe von 9,250 Millionen DM fließen allein

7,000 Millionen DM in diese vier Länder (vgl. Übersicht 3 Seite 146). Da auf dem einheimischen Markt gegenwärtig eine scharfe Konkurrenzsituation zu Erzeugnissen aus anderen Mitgliedsländern der EG besteht, findet ein wichtiger Anpassungsprozeß statt, der durch diese Förderungsmaßnahmen erleichtert wird.

10.4. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen

Mit der Förderung von Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wird eine verstärkte Zusammenfassung der Produktion und eine Verbesserung der Angebotsstruktur sowie der Markttransparenz erreicht. Die Förderungsmaßnahme trägt dazu bei, Produktion und Vermarktung den Anforderungen des modernen Marketings anzupassen, um so die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Erzeuger zu verbessern und den Absatz ihrer Erzeugnisse zu sichern.

Der regionale Schwerpunkt befindet sich in Nordrhein-Westfalen.

Bund und Länder stellen hierfür Zuschüsse in Höhe von 1,330 Millionen DM zur Verfügung (vgl. Übersicht 3 Seite 146).

10.5. Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln

Durch die Förderung soll der Neu- und Ausbau sowie die innerbetriebliche Rationalisierung von Fabrikationsanlagen für aus Kartoffeln hergestellte Veredelungserzeugnisse für die menschliche Ernährung unterstützt werden.

Die Maßnahme bezieht sich ebenfalls auf Rationalisierungsvorhaben der Kartoffelstärkeindustrie, die wegen der starken Konkurrenz ausländischer Betriebe einer Modernisierung bedarf. Dadurch soll ihre Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden.

Die Maßnahme dient in ihrer Gesamtheit der Anpassung an die sich ändernden Verzehrsgewohnheiten der Verbraucher. Der Verbrauch verlagert sich weiterhin auf Veredelungserzeugnisse aus Kartoffeln; bei Speisekartoffeln ist auch zukünftig mit Verbrauchsrückgängen zu rechnen.

Die Maßnahme wird mit räumlichen Schwerpunkten in Niedersachsen und Bayern durchgeführt. Das vorgesehene Zuschußvolumen beträgt 0,899 Millionen DM (vgl. Übersicht 3 Seite 146).

10.6. Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte

Durch die Förderung sollen öffentliche Seefischmärkte modernisiert und rationalisiert werden. Öffentliche Seefischmärkte können Investitionsbeihilfen erhalten.

Dem Förderungsziel entsprechend sind auch Betriebe des Frischfischgroßhandels und der -bearbeitung einbezogen, soweit sie zu Auktionen zugelassen und an einem öffentlichen Seefischmarkt tätig sind. Diese Betriebe können eine Beihilfe zur Unternehmensstillegung erhalten. Damit soll den Inhabern weniger leistungsfähiger Betriebe die Unternehmensstillegung erleichtert werden; es sollen gleichzeitig Voraussetzungen für die Konzentration auf leistungsfähige, an öffentlichen Seefischmärkten tätige Betriebe des Frischfischgroßhandels und der -bearbeitung geschaffen werden.

Die Unternehmensstillegung soll ferner durch Gewährung von Beihilfen zu Arbeitnehmerabfindungen erleichtert werden. Die Maßnahme kommt 1977 in den Ländern Bremen und Schleswig-Holstein zur Durchführung. Das vorgesehene Zuschußvolumen beträgt 1,650 Millionen DM (vgl. Übersicht 3 Seite 146).

11. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Die auf Grund des Marktstrukturgesetzes durchzuführenden Maßnahmen sind Bestandteil dieses Rahmenplanes. Durch das Marktstrukturgesetz wird der Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften gefördert.

Für Obst und Gemüse, fischwirtschaftliche Erzeugnisse und Hopfen gelten EG-Vorschriften (vgl. Nummer 12).

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Marktposition der Erzeuger, insbesondere durch die Produktion von Qualitätserzeugnissen, die kontinuierliche Belieferung des Marktes mit einheitlichen Partien und die Anpassung des landwirtschaftlichen Angebots an die Nachfrage.

Durch die Tätigkeit der Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen erfolgt eine Absatzsicherung für die betreffenden Landwirte, die in den landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit zur rationellen Ausweitung der Produktion zu mechanisierungswürdigen Einheiten schafft. Insofern ist ein Zusammenhang dieser Maßnahme mit dem einzelbetrieblichen Förderungsprogramm gegeben.

Anerkannte Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können — unter Berücksichtigung des am 1. September 1975 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Marktstrukturgesetzes — in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Startbeihilfen erhalten, um ihre Gründung und Tätigkeit zu fördern. Die Beihilfe darf jedoch insgesamt nicht höher sein als im bisherigen Förderungszeitraum von drei Jahren. Unter der gleichen Zielsetzung werden Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen auch in den ersten sieben Jahren nach ihrer Anerkennung mit Investitionsbeihilfen gefördert. Investitionsbeihilfen können auch Betriebe des Handels oder der Be- und/oder Verarbeitung erhalten, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften langfristige Lieferverträge eingehen.

Durch das vorstehende Änderungsgesetz werden auch die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen, die nach EG-Bestimmungen gebildet wurden, in ihrer wettbewerbsrechtlichen Stellung den nach dem Marktstrukturgesetz gegründeten Gemeinschaften gleichgestellt; desgleichen können nach EG-Recht anerkannte Erzeugergemeinschaften bzw. Erzeugerorganisationen mit Investitionsbeihil-

fen auf der Grundlage des Marktstrukturgesetzes gefördert werden.

Regionale Schwerpunkte bei der Förderung von Erzeugergemeinschaften lagen bisher in den marktfernen Gebieten, wobei insbesondere die Erzeugergemeinschaften für Schlachtvieh und Ferkel, für Qualitätsgetreide, für Milch sowie Kartoffeln zahlenmäßig überwiegen. Weitere Schwergewichte liegen bei Erzeugergemeinschaften für Wein. Die Anmeldungen für den Rahmenplan lassen erkennen, daß mit zunehmender Konsolidierung der Erzeugergemeinschaften die Gewährung von Investitionsbeihilfen stärker in den Vordergrund tritt.

Insgesamt haben Bund und Länder für 1977 Zuschüsse in Höhe von 44,007 Millionen DM eingeplant (vgl. Übersicht 3 Seite 146).

12. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen:

- **Obst und Gemüse (VO [EWG] Nr. 1035/72)**
- **Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 2142/70, jetzt Nr. 100/76)**
- **Hopfen (VO [EWG] Nr. 1696/71)**

Im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation Obst und Gemüse ist die Bildung von Erzeugerorganisationen vorgesehen, die zu einer besseren Anpassung der Angebote an die Markterfordernisse und zu einer stabilen Marktentwicklung beitragen sollen. Um deren Gründung und Tätigkeit zu erleichtern, wird den Erzeugerorganisationen eine Starthilfe gewährt. Die Höhe dieser Beihilfe ist begrenzt und nur während einer Übergangszeit vorgesehen. Die volle Eigenverantwortung der Erzeuger soll nicht in Frage gestellt werden.

Für fischwirtschaftliche Erzeugnisse ist die EG-Verordnung 100/76 (Neufassung der EG-Verordnung 2142/70) maßgebend.

Soweit die in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sich vor Inkrafttreten der EG-Marktorganisation gebildet haben und bereits aufgrund des Marktstrukturgesetzes gefördert wurden, sind sie auch weiterhin allein aus nationalen Mitteln zu fördern.

Als Startbeihilfe aufgrund der o. a. EG-Verordnung sollen die Erzeugerorganisationen Mittel in Höhe von 0,180 Millionen DM erhalten.

Auf Grund der Verordnung 1696/71 über eine gemeinsame Hopfenmarktordnung können den von den Mitgliedstaaten anerkannten Erzeugergemeinschaften Beihilfen gewährt werden, um die Durchführung von Maßnahmen zur Zusammenfassung des Angebots und zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Markterfordernisse zu erleichtern. In den Hopfenbaugebieten Bayerns sind bisher drei Erzeugergemeinschaften und in Baden-Württemberg eine Erzeugergemeinschaft anerkannt worden. Die betroffenen Länder haben hierfür Zuschüsse in Höhe von 1,662 Millionen DM vorgesehen (vgl. Übersicht 3 Seite 146).

13. Prämien für die Rodung von Obstbäumen

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 794/76 des Rates vom 6. Arpil 1976 und der Verordnung (EWG) Nr. 1090 der Kommission vom 11. Mai 1976 wurde für alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft eine verbindliche Rechtsgrundlage zur Durchführung einer Rodungsmaßnahme geschaffen. Ziel dieser Rodungsmaßnahme ist, den Anbau bestimmter Sorten gezielt zu verringern, die aufgrund permanenter Überschüsse innerhalb der Gemeinschaft zu kostenträchtigen Marktstörungen geführt haben. In der Bundesrepublik Deutschland wird von dieser Maßnahme nur die Apfelsorte ‚Golden Delicious' betroffen, von der rd. 500 ha gerodet wurden. Die Rodungsprämie beträgt maximal 3 829 DM je ha. Sie wird auf der Basis eines vor dem 1. November 1976 gestellten Antrages und des Nachweises über eine vor dem 1. April 1977 ordnungsgemäß durchgeführten Rodung gewährt. Außerdem ist die Gewährung der Prämie u. a. mit der Auflage verbunden, daß in den nachfolgenden fünf Jahren Neupflanzungen nur innerhalb der nach der Rodung verbliebenen restlichen Obstanbaufläche erfolgen dürfen. Das Schwergewicht der Maßnahme liegt in den Ländern Baden-Württemberg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen. Bund und Länder haben für die Prämiengewährung 1,867 Millionen DM bereitgestellt.

14. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dienen heute nicht mehr in erster Linie der landwirtschaftlichen Erzeugungssteigerung. Der Schwerpunkt solcher Maßnahmen liegt vielmehr

— in der Verbesserung der Arbeitsproduktivität und der Arbeitserleichterung;

— in der Sicherung von quantitativ und qualitativ gleichbleibenden Ernten;

— in der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den ländlichen Räumen.

Im wesentlichen dienen hierzu folgende wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen und die dazugehörigen *Vorarbeiten:*

— *Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze,* d. h. Maßnahmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit in der Landwirtschaft (landwirtschaftlicher Wasserbau). Die Bodenfruchtbarkeit hängt im wesentlichen von einem geregelten Wasserhaushalt ab.

— Ausgleich *des Wasserabflusses* sowie *Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind.* Hierzu zählen im wesentlichen Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Flußregelungen, Wildbachverbauungen, Windschutzanlagen.

— *Befestigung und Neubau von Wirtschaftswegen* als wesentliche Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität der land- und forstwirt-

schaftlichen Betriebe. Sie dienen der besseren Erschließung ihrer Nutzflächen.

— Der Ausbau der *Trinkwasserversorgung* in ländlichen Gemeinden dient vor allem der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande. Besondere Bedeutung kommt diesen Vorhaben bei der Erschließung schwachstrukturierter ländlicher Räume zu. Diese Maßnahme wird ergänzt durch die schadlose *Beseitigung des Abwassers* aus den Gemeinden des ländlichen Raumes.

Planung und Durchführung der raumwirksamen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind eng mit der allgemeinen agrarstrukturellen Entwicklung verbunden.

In den Rahmenplan 1977 sind Zuschüsse in Höhe von 583,890 Millionen DM und Zinszuschüsse von 24,189 Millionen DM eingestellt. Diese Maßnahme stellt somit innerhalb dieses Rahmenplans einen deutlichen *sachlichen Schwerpunkt* dar.

Räumliche Schwerpunkte für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 2 des GemAgrG sind u. a. die schon seit längerer Zeit auch mit Bundesmitteln geförderten Regionalprogramme Küstenplan, Emslandprogramm, Programm Nord und Alpenplan sowie die Sonderprogrammgebiete Schwäbische Alb in Baden-Württemberg, Östlicher Oberpfälzer Wald in Bayern und die Regionen Westeifel und Mosel/Saar in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Ferner sind für den Einsatz der wasserwirtschaftlichen Mittel Schwerpunkte in schwach strukturierten ländlichen Räumen gebildet worden. Neben den vorgenannten Regional- bzw. Sonderprogrammen sind als besonderer Schwerpunkt des Hochwasserschutzes noch der Aller-Leine-Oker-Plan in Niedersachsen und der überregionale Hochwasserschutz an den hochwassergefährdeten Gewässern in Hessen und in Bayern zu nennen, ferner das Projekt zur Wasserüberleitung aus der Donau und Altmühl in das wasserarme Maingebiet als wasserwirtschaftliche Voraussetzung für die ökonomische Entwicklung auch des ländlichen Raumes im Einflußbereich der Großschiffahrtstraße Rhein-Main-Donau mit dem Schwerpunkt an Rednitz und Regnitz im Fränkischen Wirtschaftsraum.

Die Aufteilung der Gesamtkosten auf die einzelnen Verwendungszwecke ist aus der Übersicht 3 (Seite 146) zu ersehen.

15. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Die waldbaulichen und sonstigen forstlichen Maßnahmen im Sinne der Förderungsgrundsätze umfassen nicht die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und den forstlichen Wirtschaftswegebau sowie z. B. bestimmte einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen, die an anderer Stelle behandelt werden; sie erstrecken sich nur auf folgende Teilmaßnahmen:

Vorarbeiten, d. s. Untersuchungen und Erhebungen, die zur Vorbereitung der folgenden Teilmaßnahmen erforderlich sind;

Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, von Brachflächen und Ödland

Die Aufforstung dieser Flächen kommt nur in Betracht, wenn dies insbesondere aus agrarstrukturellen Gründen zweckmäßig sowie landeskulturell zumindest unbedenklich ist. Die Aufforstung soll einen betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen.

Umwandlung sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald

Dafür kommen in Betracht: Nieder- und Mittelwald sowie sonstiger Wald, der überwiegend aus Stockausschlägen entstanden ist, ferner auch sonstige geringwüchsige Waldbestände, wenn sie die vom natürlichen Standort her mögliche optimale Gesamtzuwachsleistung nicht erreichen.

Wertästung

Hierunter wird das Aufästen einer angemessenen Zahl von Bäumen eines Waldbestandes im Jugendalter zwecks Verbesserung der Wertleistung verstanden.

Die *Trennung* von *Wald und Weide* bezweckt die Freistellung von Waldgrundstücken von der Viehweide und dient in erster Linie der Erhaltung eines standortgemäßen Waldes auf schwierigen Gebirgs- und Mittelgebirgsstandorten. Sie umfaßt die Ablösung von Weideberechtigungen oder die ersatzweise Bereitstellung von Weideflächen, für die grundsätzlich auf bestehende Weideflächen zurückzugreifen ist.

Mit der Förderung der genannten Maßnahmen soll bewirkt werden, daß

— die im Zuge der Umstrukturierung der Landwirtschaft freigesetzten Flächen einschließlich Ödland, soweit sie sich für eine Aufforstung eignen und aus landeskultureller Sicht dafür in Betracht kommen, planmäßig in Wald überführt werden;

— forstliche Strukturmängel Zug um Zug gemildert und beseitigt werden, um die Nutz-, aber auch die Schutz- und Erholungsfunktion des Privat- und Körperschaftswaldes zu verbessern.

Die Aufforstung von Grenzertragsböden und Brachflächen steht in einem engen Zusammenhang mit der Agrarstrukturpolitik, soweit diese auf eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsstruktur und die Vermeidung von Produktionsüberschüssen gerichtet ist. Die Teilmaßnahme hat sich an den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, der Landschaftsplanung und der Landschaftspflege zu orientieren. Grundlage sind die Ergebnisse der agrarstrukturellen Vorplanung bzw. der forstwirtschaftlichen Rahmenplanung.

Gleiches gilt sinngemäß für die übrigen Teilmaßnahmen. Bund und Länder stellten 1977 für die vor-

genannten Maßnahmen insgesamt Zuschüsse in Höhe von 15,434 Millionen DM zur Verfügung (vgl. Übersicht 3 Seite 146).

16. Maßnahmen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

Die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse umfaßt die Gewährung von Zuschüssen für Erstinvestitionen, die der Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen dienen sowie die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Verwaltung und Beratung.

Förderungsfähig sind nicht nur die nach Bundesrecht anerkannten Zusammenschlüsse, sondern auch die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen erstreckt. Gleiches gilt für die nach der Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. Mai 1943 gebildeten Forstverbände und für die nach Landesrecht bisher anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse des privaten Rechts sowie für die nicht förmlich anerkannten Zusammenschlüsse und die Grundbesitzer, die mit einer Forstbehörde Verträge über die gemeinschaftliche Betreuung abgeschlossen haben, nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen.

Mit der Förderung soll bewirkt werden, daß sich die rd. 700 000 Privatwaldbesitzer sowie die ländlichen Gemeinden mit zusammen erheblich mehr als 4 Millionen ha Wald zusammenschließen, um die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturmängel zu überwinden.

Das für 1977 angemeldete Zuschußvolumen beträgt 2,304 Millionen DM (vgl. Übersicht 3 Seite 146).

17. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Leistungsprüfungen sind für eine weitere Rationalisierung in der tierischen Erzeugung unentbehrlich. Ihre Ergebnisse bilden die Grundlage für den züchterischen Fortschritt sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Tierproduktion.

Die Ergebnisse der *Milchleistungsprüfungen* sind die Basis für eine leistungsgerechte Fütterung der Tiere, für die Berechnung des Zuchtwertes der eingesetzten Bullen sowie für die zur Rationalisierung der Milcherzeugung erforderliche Selektion der weiblichen Tiere. Mit Hilfe der Populationsgenetik ist es dabei möglich, züchterisch wertvolle Bullen herauszufinden, um diese dann stärker über die künstliche Besamung in der breiten Landeszucht einzusetzen. Diese Zuchtwertschätzung ist nur möglich, wenn ein hoher Anteil milchleistungsgeprüfter Tiere vorhanden ist.

Bayern führt diese Maßnahme ebenso wie die weiter unten beschriebene Förderung der Erzeuger-Kontrollringe außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft durch.

Ebenso wie die Milchleistungsprüfungen für die Milcherzeugung sind die *Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe* für den züchterischen Fortschritt auf dem Gebiet der Fleischerzeugung von zentraler Bedeutung.

Durch den freiwilligen Zusammenschluß der Erzeuger zu *Kontrollringen für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel,* wird eine Verbesserung der Qualität tierischer Produkte herbeigeführt. Die Kontrollringe bilden vielfach die Grundlage für die Arbeit der Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz und sind somit ein wichtiger marktpolitischer Faktor von überregionaler Bedeutung.

Dem *Schweinehybridprogramm* wird besondere Bedeutung beigemessen, weil bei den auf hohe Fleischleistung gezüchteten Schweinen bei der Anpassung an veränderte Umweltverhältnisse in zunehmendem Maße Schwierigkeiten auftreten. Diese äußern sich vor allem in mangelnder Vitalität und Widerstandskraft sowie in ungenügender Fruchtbarkeit der Tiere. Da diese Merkmale nur einen geringen Erblichkeitsgrad aufweisen, ist ihre züchterische Verbesserung nur über ein Kreuzungszuchtprogramm möglich.

In Erkenntnis der Tatsache, daß die Zuchtbasis eines Bundeslandes für ein breit angelegtes Zuchtprogramm zu klein ist, haben sich die Länder seit 1970 zur Durchführung eines gemeinsamen Schweinehybridprogramms zusammengefunden. Vorläufige Teilergebnisse zeigen, daß dieses Zuchtprogramm dazu beitragen kann, das Leistungspotential in der Schweinehaltung zu erhöhen und deren Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen und beträgt bis zu 85 % des im genehmigten Kostenplan veranschlagten Betrages.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stellen Bund und Länder 1977 für die Förderung aller vorgenannten Maßnahmen insgesamt 36,621 Millionen DM Zuschüsse bereit.

18. Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Das Ziel der Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues liegt darin, der modernen Landwirtschaft einen Stamm fachlich qualifizierter, vielseitig verwendbarer Fachkräfte zu erhalten. Die Maßnahme hat ihren Schwerpunkt naturgemäß in den Bundesländern mit Betrieben, in denen in besonders starkem Maße Fremdarbeitskräfte eingesetzt sind oder in denen Betriebshelferdienste bestehen. 1977 wollen Bund und Länder für diese Maßnahmen im Rah-

men der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt Zuschüsse in Höhe von 8,185 Millionen DM einsetzen (vgl. Übersicht 3 Seite 146).

Die Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer dient der Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und der Verbesserung der Agrarstruktur. Im Zuge dieser Entwicklung werden Produktionszweige eingestellt und Betriebe aufgelöst. Der Entschluß des Betriebsinhabers, derartige Maßnahmen zu treffen, wird vielfach gehemmt durch die Sorge- und Treuepflicht gegenüber den davon betroffenen langjährig beschäftigten älteren Mitarbeitern. Die Gewährung einer Anpassungshilfe an diese Arbeitnehmer erweitert seinen Entscheidungsspielraum.

Die Maßnahme entspricht der Richtlinie des Rates zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (Richtlinie Nr. 72/160/EWG). Die Anpassungshilfe wird in Form einer einmaligen Abfindung gewährt. Bund und Länder haben für 1977 0,493 Millionen DM vorgesehen.

19. Küstenschutz

Nach den katastrophalen Sturmfluten, die sich im Februar 1953 an der niederländischen, im Februar 1962 und Januar 1976 an der deutschen Küste ereignet haben, ist es das gemeinsame Anliegen des Bundes und der Küstenländer, die Deichsicherung für die rd. 1 Million ha großen Niederungsgebiete — 96 % davon sind landwirtschaftliche Nutzflächen — so schnell wie möglich zu gewährleisten. Zu den Sicherungsmaßnahmen gehören: Die Verstärkung und Erhöhung der Deiche an den Küsten, auf den Inseln und entlang der tidebeeinflußten Wasserläufe. Hinzu kommen die notwendigen Befestigungsarbeiten im Vorland, ferner Deichverteidigungswege und der Bau von Sperrwerken an der Mündung der Wasserläufe wie Lesum, Ochtum und Hunte sowie Vordeichungen zur Verkürzung der gefährdeten Deichstrecken (Meldorfer Bucht, Haseldorf-Wedel). Im Jahre 1977 sind im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Gesamtzuschüsse in Höhe von 170,930 Millionen DM erforderlich (siehe Übersicht 3 Seite 146).

TEIL IV

Besondere Förderungsschwerpunkte in den einzelnen Bundesländern

Schleswig-Holstein

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1977 findet sich in Übersicht 4 (Seite 152).

Die sachlichen Schwerpunkte des vorgesehenen Mitteleinsatzes liegen wie bei den vier vorhergegangenen Rahmenplänen in folgenden Bereichen

- Küstenschutz,
- wasserwirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
- einzelbetriebliche Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
- überbetriebliche Strukturverbesserung und Neuordnung des ländlichen Raumes durch Flurbereinigung und Wegebau.

Auf diese vier Maßnahmengruppen entfallen über 92 % der im Jahre 1977 vorgesehenen Ausgaben.

Räumliche Schwerpunkte werden neben den Küstenregionen vor allem die Landesteile Schleswig und Dithmarschen (Gebiet des Programms Nord) sowie die Geest- und Niederungsgebiete in den übrigen Regionen sein. Bei den vorhandenen natürlichen Voraussetzungen und den strukturellen Gegebenheiten dieser Gebiete wird der Landwirtschaft hier auch weiterhin eine überdurchschnittliche Bedeutung zukommen.

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung wird sich 1977 vor allem auf den mittleren und östlichen Teil des Programms Nord-Gebietes und einzelne Erschließungsräume im Landesteil Holstein konzentrieren. Daneben müssen die bisherigen — in der Regel kreisweise aufgestellten — agrarstrukturellen Vorplanungen fortgeschrieben und vertieft werden.

Die Gebiete mit einem vordringlichen Bedarf an großräumiger agrarstruktureller Vorplanung — in denen besonders umfangreiche Infrastrukturmaßnahmen für die Naherholung, aber auch der Agrarstrukturverbesserung und die Landschaftspflege erforderlich sind — werden in Abstimmung mit dem langfristigen Programm der Flurbereinigung festgelegt.

Insgesamt ist für 1977 die Bearbeitung eines Gebietes von rd. 12 000 ha mit einem Zuschußbedarf von 0,12 Millionen DM in Aussicht genommen.

2. Flurbereinigung

Die Flurbereinigung wird als wichtiges Instrument zur Verbesserung der agrarstrukturellen Verhältnisse und zur Neuordnung ländlicher Gebiete im Zeitraum des fünften Rahmenplanes fortgesetzt werden. Sie ist eine wesentliche Voraussetzung für eine gesunde strukturelle Entwicklung der Gemeinden und der Verbesserung der Infrastruktur im ländlichen Raum und für eine rationelle großflächige Landbewirtschaftung. Die Anlage und der Ausbau eines zweckmäßig angelegten Straßen- und Wegenetzes, die Regelung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, landschaftspflegerische Vorhaben und die Beseitigung der Besitzzersplitterung sind die vorrangigen Maßnahmen, die diesen Zielen dienen. Sie sind Voraussetzung, die Produktivität entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe zu steigern und den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu fördern. Darüber hinaus dient die Flurbereinigung der Beseitigung landeskultureller Nachteile, die durch großräumige Inanspruchnahme von Flächen für öffentliche und infrastrukturelle Zwecke, wie z. B. für den Straßenbau, verursacht werden.

Die im Rahmenplan enthaltenen Ansätze für die Flurbereinigung sollen jährlich die Einleitung von rd. 15 000 ha neuer Verfahren ermöglichen. Parallel dazu müssen laufende Maßnahmen zügig zu Ende geführt werden. Erhebliche Bedeutung haben die beschleunigten Zusammenlegungsverfahren in Schleswig-Holstein. Für das Haushaltsjahr 1977 sind insgesamt Mittel von rd. 13,8 Millionen DM vorgesehen.

3. Freiwilliger Landtausch

Die Erwartung, daß der freiwillige Landtausch als eine der Flurbereinigung verwandte Maßnahme eine wertvolle Ergänzung in der Agrarstrukturverbesserung darstellt, hat sich bestätigt. Die Leistungen sind stark von der Initiative der Helfer abhängig, die sich in den letzten Jahren dieser Aufgabe stärker zugewandt haben.

Es wird 1977 eine Tauschfläche von ca. 400 ha erwartet. Dafür sind Zuschüsse von 0,4 Millionen DM eingeplant worden.

4. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

4.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

Es gilt weiterhin, die Existenzgrundlagen der vergleichsweise großen Zahl entwicklungsfähiger bäu-

erlicher Vollerwerbsbetriebe in Schleswig-Holstein zu festigen und damit zugleich die Voraussetzungen für eine gesunde ländliche Siedlungsstruktur in allen Teilen des Landes zu verbessern. Die Ergebnisse einer kürzlich unter Berücksichtigung der geltenden Förderungsgrundsätze erstellten Entwicklungsanalyse für die schleswig-holsteinische Landwirtschaft zeigen, daß je nach Preisentwicklung 80 bis 95 v. H. der Haupterwerbsbetriebe die Einkommensziele der einzelbetrieblichen Förderungsbestimmungen nur unter Inanspruchnahme der staatlichen Hilfen erreichen können.

Bei größeren Investitionsvorhaben kann in der Regel nur unter Einsatz öffentlicher Darlehen und Zuschüsse — neben der Zinsverbilligung — eine Gesamtfinanzierung gewährleistet werden, die den nötigen Spielraum für eine befriedigende Eigenkapitalbildung in den Folgejahren schafft.

Für 1977 sind rd. 2 200 Anträge auf Gewährung von Zinszuschüssen für ein Darlehensvolumen von 100 Millionen DM (einschließlich bauliche Maßnahmen und Aussiedlung sowie Wohnteilförderung) eingeplant.

Hiervon entfallen voraussichtlich 14 Millionen DM auf die mit einer erhöhten Zinsverbilligung geförderten Betriebe in benachteiligten Gebieten.

Der Schwerpunkt der Förderung bei baulichen Maßnahmen in Altgehöften wird in Schleswig-Holstein wie bisher in Grünland- und Futterbaubetrieben mit ihrem hohen Investitionsbedarf für den Ausbau der Wirtschaftsgebäude liegen.

Die Aussiedlung und Teilaussiedlung bleiben auch künftig auf die wenigen Fälle beschränkt, in denen infrastrukturelle Maßnahmen das besondere öffentliche Interesse begründen.

Insgesamt wird für 1977 mit ca. 300 Anträgen auf Förderung von baulichen Maßnahmen und Aussiedlungen mit einem förderungsfähigen Volumen von 60 Millionen DM gerechnet. Der Bedarf an öffentlichen Darlehen und Zuschüssen ist auf rd. 21 Millionen DM zu beziffern. Hinzu kommen zinszuverbilligende Kapitalmarktdarlehen in Höhe von etwa 14 Millionen DM, die in der o. a. Summe der insgesamt zinszuverbilligenden Kapitalmarktdarlehen bereits enthalten sind.

4.2. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte

Durch Umstellungshilfen soll der Übergang zur nebenberuflichen Landbewirtschaftung erleichtert, durch Anpassungshilfen eine arbeitswirtschaftlich zweckmäßige Betriebsextensivierung von im Nebenerwerb bewirtschafteten Grünland- und Futterbaubetrieben unterstützt werden. Infolge des geringen Anteils von Nebenerwerbsbetrieben in Schleswig-Holstein wird diese Förderungsmaßnahme nur in geringem Umfange in Anspruch genommen werden. 1977 sind für diese Maßnahme 0,1 Millionen DM eingeplant worden.

4.3. Verbesserung des Wohnteils

Die agrarpolitischen Bemühungen sind darauf ausgerichtet, die Lebensverhältnisse der in der Landwirtschaft tätigen Menschen zu verbessern. Hierbei kommt der Entlastung der Landfrau eine besondere Bedeutung zu. Die Maßnahmen zur baulichen und arbeitswirtschaftlichen Verbesserung des Wohnteils stellen daher auch weiterhin einen besonderen Schwerpunkt der Förderung dar. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wird angenommen, daß jährlich rd. 100 Anträge auf Zinsverbilligung und rd. 1 500 Anträge auf Zuschüsse (im Mittel 3 000 DM Zuschußbetrag je Betrieb und Jahr) gestellt werden. Für das Jahr 1977 sind daher zinszuverbilligende Darlehen von 6 Millionen DM und ein Zuschußbetrag von 4,5 Millionen DM eingeplant worden.

4.4. Überbrückungsmaßnahmen und Aufstiegshilfe

Haupterwerbslandwirte mit nicht entwicklungsfähigen Betrieben, denen sich keine außerlandwirtschaftlichen Berufsalternativen bieten, erhalten Zinszuschüsse für Überbrückungsmaßnahmen zur Fortführung ihrer Betriebe.

Der Anteil an Überbrückungsbetrieben ist in Schleswig-Holstein aufgrund der betriebsstrukturellen Verhältnisse gering.

Von ähnlich geringer Bedeutung wie die Überbrückungsmaßnahmen wird für die schleswig-holsteinische Landwirtschaft die Aufstiegshilfe sein. Es wird daher 1977 für beide Maßnahmen nur mit etwa 15 Anträgen und einem zinszuverbilligenden Darlehensvolumen von 0,4 Millionen DM gerechnet.

4.5. Ländliche Siedlung

Vorhaben der Verbesserung der Agrarstruktur werden besonders wirksam gefördert, wenn dafür benötigte Landflächen vorsorglich von einem ländlichen Siedlungsunternehmen im Wege des Bodenzwischenerwerbs angekauft und bis zur endgültigen Verwertung vorgehalten werden. Diese Möglichkeit soll im Planungszeitraum weiter aufrechterhalten werden.

4.6. Buchführung

Rund 30 % aller landwirtschaftlichen Betriebe in Schleswig-Holstein führen Bücher; auf sie entfällt mehr als die Hälfte der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche. Obwohl dieser Anteil relativ hoch liegt, ist es erforderlich, die Buchführung wegen ihrer betriebswirtschaftlichen Bedeutung weiter auszudehnen. In 1977 sind ca. 350 Neuanträge aus 1976 zu bedienen. Hierfür und für Verpflichtungen aus den Jahren 1973 bis 1975 ist ein Mittelbedarf von 0,42 Millionen DM vorgesehen. Weitere 400 Neuanträge werden im Jahre 1977 erwartet.

4.7. Ausgleichszulage

Es ist das Ziel dieser Einkommenshilfen über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätig-

keit die Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder die Erhaltung der Landschaft entsprechend ihrer Bedeutung für den Fremdenverkehr oder aus Gründen des Küstenschutzes in bestimmten benachteiligten Gebieten zu gewährleisten.

Zu diesen Gebieten zählen in Schleswig-Holstein:

die Halligen mit	2 085 ha LF
die Inseln ohne landfeste Verkehrsanbindung mit	9 982 ha LF
die Deiche und Vorländereien mit	9 873 ha LF
die Hagenower Sandplatte mit	10 671 ha LF
insgesamt ...	32 611 ha LF

Der vorgesehene Mittelbedarf von 2,15 Millionen DM basiert auf einer Zahl von rd. 1 000 Anträgen mit rd. 25 000 ha Futterfläche und etwa 19 200 Großvieheinheiten.

5. Umstellungsprämie

Durch die Prämienregelung werden in Schleswig-Holstein rd. 15 000 Milchkühe aus der Milcherzeugung ausscheiden. Die Prämie wird in drei Teilbeträgen gezahlt, von denen in den Jahren 1977 und 1978 noch zwei Beträge von je 2,121 Millionen DM fällig werden.

6. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung Milchleistungsprüfungen

Rund 46 % der Verkaufserlöse der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft entfallen auf Einnahmen aus der Rinderhaltung, davon 62 % auf die Milchproduktion. Die Bedeutung der Milchleistungsprüfungen geht über den Kreis der Mitglieder des Landeskontrollverbandes, dem die Durchführung der Leistungsprüfung unter Aufsicht des Landwirtschaftsministeriums obliegt, weit hinaus. Die konsequente Berücksichtigung der Auswertungsergebnisse trägt dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Rinderproduktion zu erhalten und zu verbessern. Darüber hinaus bilden die Ergebnisse die Grundlage für betriebswirtschaftliche Entscheidungen und dienen somit unmittelbar der Verbesserung der Rentabilität des Betriebszweiges Milchviehhaltung.

Rund 55 % der Milchkühe, das sind rd. 270 000 Tiere, werden voraussichtlich in 1977 durch dieses Prüfungssystem erfaßt. Der dafür notwendige Mittelaufwand ist auf 5,4 Millionen DM veranschlagt.

Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel und Mastrinder

Die schleswig-holsteinische Landwirtschaft erzielt aus dem Verkauf der Erzeugnisse der Schweineproduktion rd. 20 % ihrer Gesamterlöse. Die Verbesserung der Rentabilität dieses Betriebszweiges liegt im wesentlichen in der Steigerung der Leistungseigenschaften der Einzeltiere. Die hierzu erforderlichen Leistungsprüfungen in den Mastbetrieben und in den Ferkelerzeugungsbetrieben bringen die Voraussetzungen für eine erfolgsichere Auswahl der Zuchttiere. Die Kontrollringe für Mastschweine und Ferkel führen diese Prüfungen durch und nutzen die Ergebnisse nach gründlicher Auswertung im Wege einer intensiven Beratung der angeschlossenen Betriebe.

Die Kontrollringe erstrecken sich über das ganze Land Schleswig-Holstein, so daß alle Schweineproduzenten — soweit sie der Landwirtschaft zuzurechnen sind — die Möglichkeit haben, sich solchen Institutionen anzuschließen.

1977 werden vier Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel und Mastrinder in Schleswig-Holstein tätig sein. Ein entsprechendes Beihilfevolumen von 0,90 Millionen DM ist für 1977 eingeplant.

Schweinehybridzuchtprogramm

Im Jahre 1974 wurde die Versuchsphase des Bundeshybridzuchtprogramms bei Schweinen planmäßig abgeschlossen.

In Schleswig-Holstein waren in der ersten Phase vier Betriebe beteiligt. In der nun folgenden Phase des Auf- und Ausbaues der Zucht in den Vermehrungsbetrieben soll der Muttertierbestand in Schleswig-Holstein auf insgesamt 2 550 Stück erweitert werden. Das Bundeshybridzuchtprogramm wird die Schlachtschweineproduktion in Schleswig-Holstein über den schon bestehenden hohen Qualitätsstandard hinaus weiter verbessern. Damit werden die vorwiegend exportorientierten Schlacht- und Verarbeitungsbetriebe des Landes in ihren Absatzbestrebungen nachhaltig unterstützt.

Für das Zuchtprogramm sind 1977 Mittel in Höhe von rd. 0,20 Millionen DM vorgesehen.

7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Schleswig-Holstein ist mit einer Bewaldung von rd. 8,9 % das waldärmste Land der Bundesrepublik Deutschland. Die Landesregierung strebt an, den Waldanteil in Schleswig-Holstein auf rd. 12 % zu erhöhen. Damit müssen rd. 50 000 ha aufgeforstet werden. Im Rahmen der Agrarstrukturpolitik kommt der Aufforstung daher in unserem Lande eine besondere landeskulturelle Bedeutung zu.

Die forstliche Fachplanung sieht unter Berücksichtigung räumlicher und sachlicher Schwerpunkte sowie von Arrondierungsmöglichkeiten im wesentlichen den Mitteleinsatz für Aufforstungsmaßnahmen vor, wobei von besonderer Bedeutung die Aufforstungsmaßnahmen auf Grenzertragsböden sind.

Es wird 1977 mit der Aufforstung von rd. 420 ha Grenzertragsböden gerechnet. Das gesamte Investitionsvolumen beläuft sich voraussichtlich auf rd. 1,42 Millionen DM. Der Mittelbedarf — einschließlich Altverpflichtungen — ist mit rd. 0,9 Millionen DM veranschlagt.

8. Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe

Der Landarbeiterwohnungsbau dient der Seßhaftmachung verheirateter Landarbeiter, damit den auf Fremdarbeitskräfte angewiesenen größeren landwirtschaftlichen Betrieben hauptberuflich in der Landarbeit tätige Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Mit den eingeplanten Förderungsmitteln werden etwa 76 Wohnungen — davon ca. 46 Bau- und Kaufvorhaben und ca. 30 bauliche Verbesserungsmaßnahmen — gefördert werden können.

Durch die Anpassungshilfe soll der strukturelle Anpassungsprozeß in der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft, insbesondere in den Betrieben, in denen die Beschäftigung von Fremdarbeitskräften eine größere Rolle spielt, gefördert werden.

1977 wird mit etwa acht Förderungsfällen gerechnet. Insgesamt sind für beide Maßnahmen 2,7 Millionen DM im Jahre 1977 vorgesehen.

9. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

9.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile und Schutz gegen Wasser und Wind

In Schleswig-Holstein ist die Beseitigung der durch zu hohe Grundwasserstände naturbedingten Nachteile für Boden und Pflanze und die Vermeidung von Überschwemmungen hochwertiger Kultur- und Siedlungsflächen durch Hochwasser besonders dringlich. Der Gewässerausbau dient im allgemeinen beiden Zielen gleichermaßen. Mit zunehmender Fertigstellung des Gewässerausbaues gewinnt die Dränung immer mehr an Bedeutung. Moorgebiete und Grenzertragsböden sind von der Förderung ausgenommen.

Der Schwerpunkt der Maßnahmen, der ursprünglich im Norden und in der Marsch lag, verlagert sich, zum Teil im Zusammenhang mit den Maßnahmen des Küstenschutzes, nach Süden (Dithmarschen, Elbmarschen) und nach Osten (Dränung hochwertiger Moränenböden).

Voraussetzung zur Anlage von Rückhaltebecken im Binnenland sind häufig nicht vorhanden. Oft ergibt sich dagegen die Notwendigkeit der Anlage von Speicherbecken (Poldern) hinter den Deichen.

Für diese Maßnahmen sind Ausgaben von insgesamt rd. 13,8 Millionen DM im Jahre 1977 eingeplant.

9.2. Wasserversorgungsanlagen

Zur Zeit sind in Schleswig-Holstein rd. 86 % der Bevölkerung an zentrale Wasserversorgungsanlagen angeschlossen.

Zur Sicherstellung der Wasserversorgung in allen Bereichen des Landes ist der Anschluß weiterer 7 bis 12 % der Bevölkerung an zentrale Anlagen erforderlich.

Für das Jahr 1977 sind Ausgaben in Höhe von insgesamt rd. 15,0 Millionen DM zum Bau zentraler Wasserversorgungsanlagen eingeplant.

9.3. Abwasseranlagen

In Schleswig-Holstein sind gegenwärtig ca. 1,7 Millionen Einwohner an zentrale Ortsentwässerungsanlagen angeschlossen. Zur Erzielung eines ausreichenden Gewässerschutzes sind nach dem „Generalplan Abwasser und Gewässerschutz in Schleswig-Holstein" etwa 2,22 Millionen Einwohner oder 86 % der Bevölkerung nach dem heutigen Bevölkerungsstand an zentrale Ortsentwässerungsanlagen anzuschließen.

Die für diese Maßnahmen im Rahmenplan vorgesehenen Ausgaben belaufen sich 1977 auf rd. 17,5 Millionen DM.

9.4. Wirtschaftswegebau

Der Wirtschaftswegebau wird vor allem in den Gemeinden gefördert, in denen eine Flurbereinigung nicht notwendig ist und in denen mit dem Ausbau des vorhandenen Wegenetzes eine verbesserte Erschließung der Gemeinden und damit eine Stärkung ihrer Wirtschaftskraft sowie eine Steigerung der Produktivität der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe erreicht wird.

Das in den Jahren 1973 und 1974 aufgestellte Wegebauprogramm sieht mit einem Bauvolumen von insgesamt rd. 97 Millionen DM einen Ausbau von etwa 1 400 km bis zum Jahre 1979 vor. Es sind Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft in Höhe von 25 % der Gesamtkosten beantragt und zum Teil bewilligt. Die Ansätze im Rahmenplan 1977 bis 1980 sind Voraussetzung für die Fortführung der Programme.

Insgesamt sind für die Förderung des Baus von land- und forstwirtschaftlichen Wegen 10,5 Millionen DM eingeplant.

10. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz und aufgrund von EG-Verordnungen

In Schleswig-Holstein sind z. Z. 123 Erzeugergemeinschaften und zwei Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz anerkannt, die sich wie folgt auf die einzelnen Warenbereiche verteilen:

Warenbereich	Zahl der anerkannten Erzeugergemeinschaften
Schweine	7
Ferkel	6
Milch	15
Fische, Krabben, Muscheln	13 + 1 Landesvereinigung
Eier, Schlachtgeflügel	4
Qualitätsgetreide	74 + 1 Landesvereinigung
Zuchtvieh	1
Kartoffeln	2
Blumen, Zierpflanzen	1
insgesamt ...	123 + 2 Landesvereinigungen

Durch die Novellierung des Marktstrukturgesetzes ist der Förderungszeitraum für Startbeihilfen unter bestimmten Voraussetzungen von drei auf fünf Jahre verlängert worden. Danach sind in Schleswig-Holstein noch 25 Erzeugergemeinschaften zu fördern, für die 1977 Startbeihilfen in Höhe von 0,8 Millionen DM eingeplant sind.

Mit der zunehmenden Konsolidierung der Erzeugergemeinschaften gewinnt die Gewährung von Investitionsbeihilfen an Bedeutung. Hierbei wird es sich schwerpunktmäßig um Maßnahmen von Erzeugergemeinschaften für Milch und von Vermarktern für Getreide handeln. Infolge der ständig steigenden Erntemengen, und nicht zuletzt auch durch die im Rahmen der geänderten Getreidemarktordnung vorgesehenen unterschiedlichen Preise für Füll- und Qualitätsweizen zeichnet sich ein verstärkter Investitionsbedarf für moderne Getreideaufnahme und Lagerungseinrichtungen ab. Es wird mit insgesamt 15 Vorhaben mit einem Zuschußbedarf von 0,6 Millionen DM in 1977 gerechnet.

Aufgrund von EG-Verordnungen sind zwei Erzeugerorganisationen für Fische (EG-VO 2142/70) zu fördern, die sich 1974 gebildet haben. Die den beiden Zusammenschlüssen von Inhabern fischwirtschaftlicher Betriebe 1975 erstmalig gezahlten Startbeihilfen werden bis zum Jahre 1977 gewährt. Für 1977 werden hierfür Mittel von rd. 0,065 Millionen DM benötigt.

11. Maßnahmen gemäß Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Der Privatwaldanteil beträgt in unserem Lande etwa 70 000 ha und damit ca. 54 % der gesamten Waldfläche. Es gibt etwa 10 000 Waldbesitzer. Die Flächen sind stark parzelliert und durchweg mit mehreren Baumarten bestockt.

Auf den Kleinprivatwald in der Größenordnung bis zu 50 ha entfallen ca. 36 000 ha mit 9 700 Betrieben; davon sind rd. 21 000 ha in forstlichen Zusammenschlüssen vereinigt. Durch diese Zusammenschlüsse ist eine wesentliche Erleichterung des Holzabsatzes und eine Verbesserung der Waldbewirtschaftung erreicht worden. Der Förderung dieser forstlichen Zusammenschlüsse durch Zuschüsse zu den Verwaltungskosten und Investitionen kommt daher in Schleswig-Holstein besondere forstpolitische Bedeutung zu.

Für Zuschüsse zu den Verwaltungs- und Beratungskosten sowie für Investitionsbeihilfen sind 1977 für 15 zu fördernde Zusammenschlüsse 0,15 Millionen DM veranschlagt.

12. Verbesserung der Marktstruktur

12.1. Molkereistrukturverbesserung

In Schleswig-Holstein wird die Verbesserung der Molkereistruktur auch in 1977 fortgesetzt werden müssen. Nach dem Stand vom 1. Januar 1977 waren noch 140 Molkereibetriebe vorhanden.

Für 1977 ist mit der weiteren Stillegung von ca. 5 Betrieben mit einer jährlichen Milchanlieferung von ca. 25 Millionen kg zu rechnen. Die im Haushaltsjahr 1977 vorgesehenen Mittel belaufen sich auf insgesamt 0,75 Millionen DM.

12.2. Investitionen für Obst und Gemüse sowie Blumen und Zierpflanzen

Die Marktferne Schleswig-Holsteins macht eine möglichst weitgehende Verwertung der einheimischen Gemüseernte im Lande selbst erforderlich. Voraussetzung hierfür sind leistungsfähige Absatzeinrichtungen und wettbewerbsfähige Unternehmen des Handels und der Be- und Verarbeitungsindustrie. Mit den vorgesehenen Zuschüssen in Höhe von 0,385 Millionen DM — entsprechend einem Investitionsvolumen von etwa 1,50 Millionen DM — soll vorrangig der weitere Ausbau und die innerbetriebliche Rationalisierung der vorhandenen Vermarktungseinrichtungen gefördert werden.

12.3. Struktur der Seefischmärkte

Die vorgesehenen 0,1 Millionen DM werden für Investitionen am Kieler Seefischmarkt benötigt. Mit Hilfe des Zuschusses wird der bereits in 1975 begonnene Um- und Ausbau der Verarbeitungs- und Absatzeinrichtungen fortgeführt.

13. Küstenschutz

13.1. Vorarbeiten

Es handelt sich hier vor allem um hydrologische und geologische Untersuchungen zur Vorbereitung der einzelnen Deichbaumaßnahmen.

Die für 1977 vorgesehenen Ausgaben betragen 1,125 Millionen DM.

13.2. Neubau von Schutzwerken

Vorgesehen ist die Fortsetzung der im „Generalplan Küstenschutz" enthaltenen Deichverstärkungen und Deichverkürzungen. Für den Planungszeitraum bis 1980 sind u. a. vorgesehen:

— Die Fertigstellung der Vordeichung in der Meldorfer Bucht,

— Die Deichverstärkung bei Brunsbüttel der Wilstermarsch

— die Vordeichung von Haseldorf bis Wedel (Hochwasserschutz für die Stadt Wedel),

— die Fortsetzung der Deichverstärkungen auf Föhr und Pellworm,

— die Fortsetzung der Deichverstärkungen auf Nordstrand und vor Westerhever,

— die Vordeichung in der Nordstrander Bucht (Deichverkürzung 10,0 km),

— die Fortsetzung der Deichverstärkungen an der Ostseeküste vor der Probstei.

Buhnen, Vorlandarbeiten

Vorgesehen sind Küstenschutzarbeiten im Vorland vor Landesschutzdeichen sowie Buhnenarbeiten vor Schardeichen. Die Arbeiten beschränken sich auf einen 400 m breiten Streifen vor den Deichen. Sie sind erforderlich, um die Wellenkräfte im Deichvorfeld zu brechen und den Wellenauflauf auf den Deichen zu vermindern. Die positive Wirkung dieser Maßnahmen hat sich bei der Sturmflutserie im Herbst 1973 und Anfang 1976 besonders deutlich gezeigt. Für diese Maßnahmen sind 1977 Ausgaben von 18,5 Millionen DM eingeplant.

Für 1977 sind Ausgaben — einschl. Altverpflichtungen — von 53,375 Millionen DM insgesamt vorgesehen.

13.3. Sperrwerke

Hierunter fallen die Restarbeiten an den Sperrwerken in der Eider, Stör, Krückau und Pinnau sowie die Sielbauten für die unter 13.2 genannten Vordeichungen. Insgesamt sind für diese Maßnahme 1977 Ausgaben von 5,5 Millionen DM eingeplant.

Hamburg

In Übersicht 5 findet sich eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten sowie des gesamten Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1977 (Seite 158).

Die besondere Situation der Landwirtschaft in Hamburg wird bestimmt durch die unmittelbare Beeinflussung der Großstadt und durch die Tatsache, daß der größte Teil der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Niederungsgebiet der Elbe liegt. Daraus ergeben sich auch die sachlichen Schwerpunkte der Anmeldung zum Rahmenplan:

— Fortsetzung des Hochwasserschutzprogrammes und der damit in Zusammenhang stehenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmen,

— Investitionsförderung zur Verbesserung der Struktur einzelner landwirtschaftlicher Betriebe und

— Verbesserung der Marktstruktur.

Die Maßnahmen des Küstenschutzes und der Wasserwirtschaft sind Grundvoraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion in den Niederungsgebieten. Die Sturmfluten vom Januar 1976 haben deutlich gemacht, daß die Neukonzeption des Küstenschutzes, die allen Einwohnern im Tidegebiet dient, mit erhöhtem Mitteleinsatz gefördert und in erweitertem Umfang fortgesetzt werden muß. Auch die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen werden künftig einen erheblichen Mitteleinsatz erforderlich machen. So bedarf das in den landwirtschaftlichen Räumen noch überwiegend vorhandene System der kombinierten Ent- und Bewässerung durch ein feinmaschiges offenes Grabennetz einer grundlegenden Korrektur.

Die Hamburger Landgebiete, in denen z. Z. auf etwa 18 000 ha nahezu 3 000 überwiegend Obst-, Gemüse- und Gartenbaubetriebe mit zusammen rd. 11 200 in der Landwirtschaft Tätigen ihre Existenzgrundlage finden, spielen nicht nur eine erhebliche Rolle in der Versorgung des Frischmarktes für die Bevölkerung im Ballungsraum, sondern sie haben auch die wichtige Funktion, als Freiflächen den Raum zu gliedern und der Bevölkerung als Freizeit- und Erholungsraum zu dienen. Der größte Teil der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe wird trotz anhaltenden Flächenanspruchs der Stadt auch künftig erhalten bleiben. Die im Haupterwerb bewirtschafteten Betriebe sind überwiegend entwicklungsfähig, bedürfen allerdings, um die anzustrebenden Betriebsgrößen oder Betriebsstrukturen und damit die an den großstädtischen Verhältnissen orientierten Einkommenserwartungen zu erreichen, der gezielten öffentlichen Hilfen.

Hamburg erfüllt für den norddeutschen Raum eine zentrale Marktfunktion, die es zu erhalten oder sogar auszubauen gilt. Die öffentlichen und privaten Märkte erfassen neben dem inländischen auch das ausländische Warenangebot. Sie haben dadurch einen entscheidenden Anteil an der Versorgung der Bevölkerung Norddeutschlands. Diese leistungsfähigen Märkte, verschiedene übergebietliche Erzeugerzusammenschlüsse sowie der zentrale Schlachthof, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden, soweit sie sich der heutigen agrarpolitischen Zielsetzung anpassen, haben eine große Zahl von Verarbeitungsbetrieben nach Hamburg gezogen, so daß die Ernährungswirtschaft einen wesentlichen Anteil an der Gesamtwirtschaft stellt.

1. Einzelbetriebliche Maßnahmen

Obgleich die Mittel für bauliche Maßnahmen in Altgehöften und sonstige Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben allen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben offenstehen, wird der Mitteleinsatz schwerpunktmäßig für Vorhaben entwicklungsfähiger Gartenbaubetriebe in den Vier- und Marschlanden erfolgen; insbesondere für die Errichtung von Hochglasanlagen und Gewächshausheizungen zur Intensivierung der Produktion über das ganze Jahr und der damit verbundenen ganzjährigen Auslastung der Arbeitskräfte mit dem Ziel eines angemessenen Einkommens.

Veranschlagt sind Förderungsmittel für

35 Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben,

5 Investitionshilfen für Nebenerwerbbetriebe,

40 Bewilligungen für die Verbesserung der arbeitswirtschaftlichen und hygienischen Bedingungen in den Wohnhäusern landwirtschaftlicher Betriebe,

10 Investitionen zur Energieeinsparung.

Insgesamt wird bei den einzelbetrieblichen Maßnahmen mit der Bewilligung von mindestens 90 Bewilligungen mit einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von etwa 6,16 Millionen DM gerechnet.

2. Marktstrukturverbesserung

Zur Verbesserung der Struktur von öffentlichen Schlachthöfen ist ein Investitionszuschuß für die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und Modernisierung der technischen Einrichtungen des „Schlachthofes Hamburg" vorgesehen. Die förderungsfähigen Gesamtkosten dieses bewilligten Vorhabens betragen ca. 2,33 Millionen DM.

Veranschlagt sind außerdem Investitionszuschüsse auf dem Gebiet Obst und Gemüse für Erzeugerzusammenschlüsse und Vermarktungseinrichtungen sowie für Investitionen zum Ausbau und/oder innerbetrieblichen Rationalisierung bei Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven. Das Investitionsvolumen für diese Vorhaben wird mit rd. 2,76 Millionen DM berechnet.

Nach dem Marktstrukturgesetz sind

- Investitionsbeihilfen für eine Erzeugergemeinschaft für Blumen und Zierpflanzen mit einem voraussichtlichen Investitionsaufwand von 0,10 Millionen DM und
- Investitionsbeihilfen für zwei Erzeugerzusammenschlüsse der Kutterfischerei mit einem Investitionsaufwand von jährlich 0,40 Millionen DM für die marktgerechte Aufbereitung ihrer Erzeugnisse

veranschlagt worden.

3. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Veranschlagt sind Zuschüsse als Finanzierungshilfen für

- Erhebungen und Untersuchungen im Bereich der Wasserwirtschaftlichen Vorarbeiten sowie Beiträge für das Kuratorium für Wasser- und Kulturbauwesen,
- Binnenentwässerungsmaßnahmen im Rahmen der Fortsetzung des Hochwasserschutzprogramms (Ausgleich des Wasserabflusses),
- Ausführungen der Druckentwässerung in ländlichen Gebieten.

Die förderungsfähigen Gesamtkosten für diese Vorhaben betragen etwa 7,35 Millionen DM.

4. Küstenschutz

Die Zuschüsse werden insbesondere für Vorhaben zur Fortführung der Arbeiten an den neuen Deichen und Hochwasseranlagen in Hamburg und auf der Insel Neuwerk benötigt. Hierzu gehört auch der Neubau von Sperrwerken sowie die Durchführung von Folgemaßnahmen des Hochwasserschutzes. Für die Vorarbeiten sind Zuschüsse zur Erstellung eines Gutachtens „Elbesperrwerk", an dem sich auch die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein beteiligen, veranschlagt worden. Die letzte Sturmflut im Januar 1976 hat gezeigt, daß die nach der Sturmflut vom Februar 1962 ausgearbeitete Konzeption des Hochwasserschutzprogramms richtig war, aber auch neue Erkenntnisse brachte, deren Umsetzung in die Praxis einen erheblich höheren Mittelbedarf zur Folge hat als ursprünglich vorgesehen war. Die förderungsfähigen Gesamtkosten werden 1977 mit 23,8 Millionen DM veranschlagt.

Weitere Maßnahmen

Die Zuschüsse für Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung kommen landwirtschaftlichen Betrieben mit ca. 1 450 Kühen zugute, für die die Milchleistungsprüfung die Grundlage für die züchterische Selektion und für die Verbesserung der Produktivität und der Qualität der Milcherzeugung darstellt.

Für die Maßnahmen

- Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben,
- Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien,
- Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen,
- Förderung von Landarbeiterwohnungen,
- Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer,
- Obstbaumrodeprämie

sind wegen der geringen Inanspruchnahme Leertitel ausgebracht worden, die bei Bedarf im Wege der Deckungsfähigkeit mit Förderungsmitteln ausgestattet werden können.

Bremen

Die sachlichen Schwerpunkte (vgl. auch Übersicht 6 Seite 164) des vorgesehenen Mitteleinsatzes liegen wie auch im vorherigen Rahmenplan in den folgenden Bereichen:

- Einzelbetriebliche Maßnahmen
- Wasserwirtschaftliche und kulturtechnische Maßnahmen
- Verbesserung der Marktstruktur
- Küstenschutz.

1. Einzelbetriebliche Maßnahmen

Von den in der Landwirtschaft und im Gartenbau vorhandenen Betrieben werden in Bremen etwa 600 hauptberuflich bewirtschaftet. Mit den Förderungsmaßnahmen sollen vorrangig Investitionsvorhaben in entwicklungsfähigen Gartenbau- und Grünlandbetrieben unterstützt werden.

Im Bereich des Gartenbaus sind Investitionen für die Errichtung von Hochglasflächen und Gewächshausheizungen notwendig. Die beabsichtigten Maßnahmen können von den Unternehmen nicht allein aus eigener Kraft finanziert werden.

Den entwicklungsfähigen landwirtschaftlichen Betrieben im Lande Bremen bleiben durch das natürliche Grünland wenig betriebliche Alternativen. Untersuchungen haben gezeigt, daß die Betriebe in den Randzonen Bremens von der Betriebsgröße her den agrarpolitischen Zielsetzungen entsprechen, aber aufgrund des hohen Kapitalbedarfs auf öffentliche Hilfen für den Ausbau einer funktionsfähigen Landbewirtschaftung angewiesen sind.

Im Haushaltsjahr 1977 ist eine finanzielle Förderung für

23 Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und

9 Wohnhausverbesserungen

vorgesehen.

2. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Bei den Maßnahmen zur Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze handelt es sich um die Weiterführung der Arbeiten des Bremischen Wasserverbandes in der Wümmeniederung.

3. Verbesserung der Marktstruktur

Bis 1976 sind in Bremen zehn Erzeugergemeinschaften gegründet und anerkannt worden, die mit Start- und Investitionsbeihilfen gefördert werden. Es handelt sich um Vermarktungseinrichtungen auf dem Molkerei-, Vieh- und Fleisch- sowie Gartenbau-Sektor.

Neben der Inanspruchnahme von Startbeihilfen beabsichtigen die Erzeugergemeinschaften, als Erstinvestitionen Verpackungsgeräte anzuschaffen und Lagerkapazitäten zu errichten, um damit ihrem Auftrag der kontinuierlichen Belieferung und Anpassung des Marktes gerecht zu werden.

Mittel zur Verbesserung der Marktstruktur in Höhe von 0,500 Millionen DM sind für Rationalisierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Schlachthofstruktur vorgesehen.

Im Rahmen der Verbesserung der Seefischmärkte soll die Fischereihafen-Betriebsgesellschaft als öffentliche Seefischmarktgesellschaft bei Investitionen zum Umbau von Hallen und Aufbau von Absatzeinrichtungen für die Fischwirtschaft unterstützt werden. In den nachgeordneten Stufen ist es aus absatzwirtschaftlichen Gesichtspunkten notwendig, unrentable Kapazitäten im Zusammenhang mit Arbeitnehmerabfindungen stillzulegen. Für die Maßnahmen in der Fischwirtschaft sind 1,550 Millionen DM eingeplant.

4. Küstenschutz

Die Arbeiten zur Absperrung der Unterwesernebenflüsse Lesum, Ochtum und Hunte werden fortgeführt. 1977 sind folgende Maßnahmen beabsichtigt:

Weiterführung der schadenverhütenden Folgemaßnahmen gemäß Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses.

Kostenbeteiligung am Ochtumsperrwerk.

Die Summe der für 1977 vorgesehenen Zuschüsse beläuft sich auf 6,666 Millionen DM.

Niedersachsen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten sowie des gesamten Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1977 findet sich in Übersicht 7 (Seite 170).

Die sachlichen Schwerpunkte des Mitteleinsatzes liegen wie bereits bei den vorhergehenden Rahmenplänen in Niedersachsen bei der Agrarstrukturverbesserung durch Flurbereinigung, der einzelbetrieblichen Investitionsförderung, den wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen sowie dem Küstenschutz.

1. Agrarstrukturelle Vorplanungen

Bei unveränderter Aufgabenstellung sollen im Jahre 1977 12 Vorhaben gefördert werden mit einem Zuschußbedarf in Höhe von 0,750 Millionen DM. Besondere Bedeutung ist dabei den Vorplanungen im Verlauf der DB-Entlastungsstrecke Hannover-Gemünden beizumessen.

2. Flurbereinigung

Die Aufgabenstellung ist gegenüber dem 4. Rahmenplan durch Aufnahme von Maßnahmen zur Dorferneuerung erweitert worden. Im Jahre 1977 sollen rd. 210 Vorhaben mit einem Finanzierungsbedarf in Höhe von 38 Millionen DM aus Zuschüssen und 2,880 Millionen DM aus öffentlichen Darlehen bei zuschußfähigen Gesamtkosten in Höhe von rd. 71 Millionen DM gefördert werden. Die Aufstockung des Zuwendungsbetrages gegenüber dem Vorjahr ist durch Nachholbedarf aus den Kürzungen des Jahres 1976 begründet.

Nach der Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes handelt es sich bei der Mehrzahl der Vorhaben des Freiwilligen Landtausches künftig um behördlich geleitete Verfahren, wobei sich die Zielsetzung nicht geändert hat. Zum Abbau von Überhängen in Höhe von rd. 6 Millionen DM (Stand Anfang 1976) ist Ende 1976 durch Umschichtung ein zusätzlicher Betrag in Höhe von rd. 1 Million DM bereitgestellt worden. Aus demselben Anlaß ist der ursprüngliche Ansatz in der mehrjährigen Finanzplanung für 1977 erheblich aufgestockt worden.

Bei Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung können 1977 etwa 85 Anträge mit einer Verpachtungsfläche von rd. 700 ha gefördert werden.

3. Einzelbetriebliche Maßnahmen

Von den rd. 153 600 landwirtschaftlichen Betrieben über 0,5 ha LN (Stand 1976) in Niedersachsen werden heute noch etwa 80 000 hauptberuflich bewirtschaftet. Davon können rd. 35 000 als entwicklungsfähige Vollerwerbsbetriebe angesehen werden. Die Aufgabe der nichtentwicklungsfähigen Betriebe wird infolge der derzeitigen Rezessionsphase in den nächsten Jahren voraussichtlich etwas langsamer verlaufen.

Hinsichtlich der Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben hatte das Land Niedersachsen durch den 1962 eingeführten Stufeninvestitionsplan bereits die Förderung auf die entwicklungsfähigen Betriebe beschränkt. Besondere Schwierigkeiten bestehen in Niedersachsen für die Grünlandbetriebe, weil hier der Kapitaleinsatz zur Erzielung eines zusätzlichen Einkommens das Zehn- bis Zwölffache des dafür im Ackerbaubetrieb benötigten Kapitaleinsatzes beträgt. Einer verstärkten Förderung dieser Betriebe kommt somit besondere Bedeutung zu. Es ist vorgesehen, 1977 außerhalb der benachteiligten Gebiete 40 Aussiedlungen, 270 bauliche Maßnahmen im Altgehöft und 1 055 sonstige Investitionen zu bewilligen.

In benachteiligten Gebieten werden von den in die einzelbetriebliche Förderung einzubeziehenden 1 900 Betrieben ca. 465 Betriebe die erhöhte Zinsverbilligung von 6 % erhalten. Von den zur Förderung vorgesehenen Fällen entfallen 10 auf Aussiedlungen, 80 auf bauliche Maßnahmen im Altgehöft und 375 auf sonstige Investitionen.

Für die Kooperationen werden 50 Fälle erwartet.

Bei der Ausgleichszulage wird mit rd. 12 000 Anträgen gerechnet.

Mit dem Bodenzwischenerwerb durch Siedlungsunternehmen soll eine Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum durch die

— Verbesserung der Bodenordnung und Infrastruktur,

— Schaffung ausreichender Betriebskapazitäten und Förderung der Produktivität im Einzelbetrieb,

— Sicherung der Erholungs- und ökologischen Ausgleichsfunktion im ländlichen Raum,

— Verbesserung der Möglichkeiten für eine Landnutzung ohne Marktangebot,

verwirklicht werden. Der Schwerpunkt der Förderung wird den Förderungsgrundsätzen entsprechend in den strukturschwachen landwirtschaftlichen Problemgebieten liegen. Der Mitteleinsatz richtet sich nach den in den argrarstrukturellen Vorplanungen festgelegten Zielen der räumlichen Entwicklung. Vorrangig werden solche Vorhaben berücksichtigt, die in Verbindung mit anderen Förderungsmaßnahmen (z. B. Flurbereinigung) zu einer umfassenden Strukturverbesserung beitragen. Nach Aussetzung der Förderung von Landauffangbetrieben genießt der Bodenzwischenerwerb bei der Förderung der ländlichen Siedlung besondere Priorität.

Die nachfolgenden Maßnahmen sollen der Umstellung landwirtschaftlicher Betriebe und damit dem Agrarstrukturwandel dienen:

3 400 Wohnhausförderungen
50 Überbrückungsmaßnahmen
800 Investionshilfen für Nebenerwerbslandwirte
80 Investitionshilfen für Energieeinsparung
70 Aufstiegshilfen

Seit Beginn der Gemeinschaftsaufgabe wurden durch Bewilligungen in die EF einbezogen:

210 Aussiedlungen
2 519 bauliche Maßnahmen in Altgehöften
3 885 sonstige Investitionen
15 431 Wohnteilförderungen
489 Überbrückungsmaßnahmen
55 Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte und Energieeinsparungen
3 Aufstiegshilfen sowie
23 799 Ausgleichszulagen in Berggebieten und bestimmten anderen benachteiligten Gebieten.

Die Gesamtbewilligungen betragen 140,4 Millionen DM Zuschüsse, 176,4 Millionen DM öffentliche Darlehen und Zinsverbilligungszusagen für ein Kreditvolumen in Höhe von 362,1 Millionen DM.

4. Marktstrukturverbesserung

Für die Marktstrukturverbesserung sind im Jahre 1977 Zuschüsse in Höhe von insgesamt rd. 20,2 Millionen DM vorgesehen. Die Förderungsschwerpunkte sind dabei Maßnahmen nach dem Marktstrukturgesetz sowie die Fortführung der Molkereistrukturverbesserung.

Die zur Zeit nach dem Marktstrukturgesetz anerkannten 187 Erzeugergemeinschaften sollen durch gezielte Förderungsmaßnahmen in die Lage versetzt werden, ihre Marktposition zu festigen und auszubauen. Dabei wird die Vergrößerung bestehender und die Gründung weiterer Erzeugergemeinschaften angestrebt. Aufgrund des hohen Selbstversorgungsgrades gilt dies insbesondere für den Fleisch-, Eier- und Geflügel-, Kartoffel- sowie Milchsektor. Hier ist ein überregionaler Absatz wegen des Konzentrationsgrades entscheidend. Vorgesehen ist die Gewährung von Startbeihilfen in Höhe von insgesamt 6 Millionen DM für 130 Vorhaben sowie Investitionszuschüsse in Höhe von 6 Millionen DM für 90 Vorhaben.

Für die Molkereistrukturverbesserung stehen rd. 6,2 Millionen DM zur Verfügung, die überwiegend zur Abwicklung von 29 Altvorhaben benötigt werden.

Für die Verbesserung der Struktur der Schlachthöfe sowie den Ausbau der Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse, Blumen und Zierpflanzen und Verarbeitungsbetriebe für Kartoffeln sind insgesamt rd. 2 Millionen DM vorgesehen.

5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Unter Berücksichtigung insbesondere der naturgegebenen Verhältnisse und des damit verbundenen Entwicklungsstandes der ländlichen Räume wurde das Land Niedersachsen in die drei Förderungsbereiche Küstenplangebiet, Binnenland und Emslandgebiet unterteilt. Die Förderungsbereiche sind als räumliche Schwerpunkte im Sinne des § 2 GemAgrG anzusehen. Entsprechend den sachlichen Notwendigkeiten in den einzelnen Förderungsbereichen werden die insgesamt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen zur Verfügung stehenden Zuschußmittel für das Haushaltsjahr 1977 wie folgt aufgeteilt:

Förderungsbereich Küstenplangebiet
52,000 Millionen DM = rd. 33,4 %

Förderungsbereich Binnenland
80,490 Millionen DM = rd. 51,8 %

Förderungsbereich Emslandgebiet
23,000 Millionen DM = rd. 14,8 %

Zuschüsse insgesamt
155,490 Millionen DM = 100,0 %

Sachliche Schwerpunkte sind mit etwas unterschiedlichen Akzenten in allen drei Förderungsbereichen nach wie vor der Hochwasserschutz und die Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze; danach folgen die zentralen Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen in ländlichen Gemeinden und der Wirtschaftswegebau.

6. Forstliche Maßnahmen

Die Ansätze für waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen sind gegenüber dem 4. Rahmenplan unverändert und entsprechen dem derzeitigen Bedarf. Wegen der noch immer vorrangigen Wiederaufforstung von Sturmschadens- und Waldbrandflächen werden sich die Waldbesitzer und forstlichen Betreuungsorgane auch im Haushaltsjahr 1977 den forstwirtschaftlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur noch nicht wieder in wünschenswertem Umfange widmen können.

Der Ansatz für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse entspricht etwa der Höhe der Ausgaben im Haushaltsjahr 1976. Infolge der verstärkten Mechanisierung der Forstarbeiten aus Anlaß der Sturmkatastrophe konnte der diesjährige Mittelbedarf für Investitionen eingeschränkt werden. Nach Abschluß der Wiederaufforstung der Sturmschadensflächen wird sich der Schwerpunkt der forstlichen Arbeiten auf Bestandespflegemaßnahmen verlagern. Hierdurch werden schon in diesem Jahr erste Impulse für neue Investitionsvorhaben gegeben. Insbesondere werden die Zusammenschlüsse zu ihrer Festigung in den kommenden Jahren wieder stärker auf Zuwendungen zu den Verwaltungskosten angewiesen sein, da ihre Einnahmen aus Dienstleistungen, hier insbesondere aus Holzeinschlag und Holzverkauf, infolge der starken Vorratsverluste durch Sturm- und Waldbrandkatastrophen stark zurückgehen werden.

7. Weitere Maßnahmen

7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Die Förderungsmittel für Milchleistungsprüfungen kommen rd. 36 000 Betrieben mit rd. 621 000 Kühen zugute, für die die Milchleistungsprüfung die Grundlage für die züchterische Selektion und für die Verbesserung der Produktivität und der Qualität in der Milcherzeugung darstellt. Die Milchleistungsprüfung dient außerdem im gesamtwirtschaftlichen Interesse der Zuchtwertschätzung von Bullen, durch deren Einsatz in der künstlichen Besamung die Wirtschaftlichkeit des Landes wesentlich verbessert wird.

Den Betrieben kann nach den Förderungsgrundsätzen ein Förderungsbetrag bis zu 24 DM je Kuh und Jahr gewährt werden, der in allen Bundesländern stärker ausgeschöpft wird als in Niedersachsen. Bei einem insgesamt zur Verfügung stehenden Betrag von 7 250 000 DM beläuft sich der Förderungsbetrag auf 11,60 DM.

In Niedersachsen werden rd. 50 Kontrollringe gefördert. Zahl der Betriebe mit

Mastschweinen	1 139
Sauenhaltung	2 996
Mastrinderhaltung	36
Mastlämmer- und Jungmasthammelhaltung	81

Die Förderungsmittel — veranschlagt sind 1 250 000 DM — sind dazu bestimmt, die wirtschaftlichen Leistungen dieser Betriebe und damit ihre Beispielswirkung für die gesamte niedersächsische Landwirtschaft durch Ertrags- und Qualitätskontrollen nachhaltig zu verbessern.

Mit der Förderung des Bundeshybridschweinezuchtprogramms, das bereits vor Einleitung der Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern gemeinsam finanziert wurde, soll das Leistungspotential in der Schweinehaltung erhöht und die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem Ausland verbessert werden. Der Ansatz von 500 000 DM ist zur Abwicklung des am Ende dieses Jahres auslaufenden Programms erforderlich.

7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Die Ziele der Förderung von Landarbeiterwohnungen bleiben auch im 5. Rahmenplan unverändert. Mit den vorgesehenen Förderungsmitteln wird ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Wohnverhältnisse von Landarbeitern geleistet, um so den auf Fremdarbeitskräfte angewiesenen landwirtschaftlichen Betrieben geeignete Fachkräfte langfristig zu erhalten. Der räumliche Schwerpunkt für den Einsatz der Förderungsmittel wird weiterhin in den strukturschwachen Gebieten Nordwestniedersachsens und im Zonenrandgebiet liegen. Hier sind positive Auswirkungen der Förderungsmittel zusätzlich im ge-

werblichen Bereich feststellbar, zumal bei den Förderungsmaßnahmen die Neuerrichtung und die bauliche Verbesserung von Familienheimen eindeutig überwiegt.

8. Küstenschutz

Der Generalplan „Küstenschutz Niedersachsen" aus dem Jahre 1973 umfaßt folgende Maßnahmen:

— Erhöhung und Verstärkung von rd. 430 km Haupt-, Hochwasser- und Inseldeichen,

— Neubau von 31 Deichsielen und 5 Sperrwerken,

— Bau von 451 km Deichverteidigungswegen,

— Ausbau der Inselschutzwerke und Weiterführung der Vorlandsicherungen an der Küste.

Auf der Grundlage des Generalplanes wird mit allen zu Gebote stehenden technischen und finanziellen Mitteln an der Sicherung der Küste gearbeitet. Die sehr schwere Sturmflut am 3./4. Januar 1976 hat wiederum gezeigt, daß die Maßnahmen des Küstenschutzes erste Priorität einzunehmen haben. Träger der Arbeiten sind im wesentlichen die niedersächsischen Deichverbände. Die Deichverbände haben für die Unterhaltung der Deiche zu sorgen, an den Baukosten müssen sie sich nicht mehr beteiligen.

Im einzelnen sind 1977 u. a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

— *Neubau von Deichen, Schutzwerken, Buhnen, Vorlandarbeiten*

Im Haushaltsjahr 1977 müssen mit einem Kostenaufwand von rd. 53 Millionen DM weitere Hauptdeiche auf ihre endgültige Höhe und Stärke gebracht sowie die Inselschutzarbeiten auf den ostfriesischen Inseln und die Uferschutzarbeiten durch Buhnen, Lahnungen und Deichsicherungswerke weiter vorangetrieben werden.

Die Deichbaumaßnahmen werden in der Hauptsache in folgenden Verbänden durchgeführt:

Deichacht Krummhörn, Deichacht Norden, Deichacht Esens, Vereinigte Emsdeichachten, Leda-Jümme-Verband, II. und III. Oldenburgischer Deichverband, Artlenburger Deichverband, Deichverbände Nord- und Südkehdingen und Deichverband I. Meile Alten Landes.

— *Sperrwerke*

Im Haushaltsjahr 1977 sollen insbesondere das Ochtumsperrwerk fertiggestellt und das Hunte- und Wischhafener Sperrwerk weitergeführt werden.

Nordrhein-Westfalen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1977 findet sich in der Übersicht 8 (Seite 176).

Als besondere Schwerpunkte ergeben sich danach die Flurbereinigung, die einzelbetriebliche Förderung und die Wasserwirtschaft.

1. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

Die Anreize zur Agrarstrukturverbesserung sollen durch die geplanten Maßnahmen weiterhin erfolgen. Das Ziel ist es, auch in Gebieten mit ungünstigen landwirtschaftlichen Voraussetzungen eine bestimmte Zahl von landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieben zu erhalten bzw. zu entwickeln, um auf diese Weise auch die Landschaft zu pflegen und die Infrastruktur ländlicher Gebiete zu verbessern.

2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

1. Die Förderungsschwerpunkte liegen beim Ausgleich des Wasserabflusses und beim Hochwasserschutz

   a) im Gebiet der oberen Lippe. Hier soll u. a. der Bau der Hochwasserrückhaltebecken Siddinghausen und Ehringerfeld gefördert werden.

   b) in den Einzugsgebieten von Werre, Bega, Salze und deren Nebengewässern. In diesen Gebieten traten in den letzten 25 Jahren 201 Hochwasserereignisse auf, die zu Versandungen von Ländereien, Verlusten an Kulturland, Deichbrüchen und Schäden an Wohn- und Wirtschaftsgebäuden führten. Eine Dämpfung der gefährlichen Hochwasserspitzen werden die Hochwasserrückhaltebecken Löhne und Bad Salzuflen/Bega bringen.

2. Für den Bereich der Trinkwasserversorgung liegen Förderungsschwerpunkte in den Regierungsbezirken Detmold und Münster, wo z. Z. etwa 87,6 % bzw. 88,5 % der Bevölkerung an eine öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen sind. Dieser Raum liegt unter dem Landesdurchschnitt von 96 %. Es wird angestrebt, in diesen überwiegend ländlich strukturierten Räumen die zentrale Versorgung weiter auszubauen. Das gilt gleichermaßen für die ländlichen Bereiche der Regierungsbezirke Arnsberg und Köln, in denen weitere Ausbaumaßnahmen bei der Wasserversorgung erforderlich sind.

3. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Durch die Maßnahmen sollen die forstwirtschaftlichen Betriebe rationeller gestaltet sowie die forstwirtschaftliche Erzeugung und die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Forstwirtschaft verbessert werden.

Sachliche Schwerpunkte sind die Erstaufforstungen, die ausschließlich dort vorgenommen werden, wo sie landeskulturell erwünscht sind und die Umwandlung von ertraglosem Niederwald in ertragsreichen,

standortgemäßen Hochwald sowie die Wiederherstellung bzw. Nachbesserung der von der Dürre vernichteten Forstkulturen.

4. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Sachlicher Schwerpunkt bei der Förderung der rd. 350 neu gebildeten Zusammenschlüsse, die eine Fläche von mehr als 120 000 ha vor allem kleinparzellierten Privatwaldes von 30 000 Waldbesitzern umfassen, ist die Mechanisierung der Forstarbeiten. Zuschüsse werden hauptsächlich eingesetzt zur Beschaffung von Maschinen für den Holzeinschlag und den Holztransport. Daneben wird den Zusammenschlüssen durch Zuschüsse zu ihren Verwaltungsausgaben eine Starthilfe während der Anlaufzeit gegeben.

5. Milchleistungsprüfungen

Die Milchleistungsprüfung ist die Grundlage für die züchterische Selektion sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Milcherzeugung. Bei ihrer Durchführung entstehen fast ausschließlich Personalkosten. Die Gesamtkosten betragen zur Zeit rd. 45 DM pro Kuh und Jahr. Zur Durchführung der Zuchtwertschätzung und im Interesse einer stetigen Verbesserung der Produktionsbedingungen ist es erwünscht, daß diese Milchleistungsprüfungen in möglichst vielen Betrieben durchgeführt werden. Der Zuschuß aus öffentlichen Mitteln soll diese Entwicklung unterstützen.

Am 1. Januar 1976 standen 266 339 Kühe unter Kontrolle.

6. Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Jungmasthammel sowie Eiern

Die Kontrollringe sind freiwillige Zusammenschlüsse von Landwirten, die daran interessiert sind, von einer unabhängigen Organisation Leistungsergebnisse in ihren Betrieben feststellen zu lassen. Durch Vergleiche unter einer Vielzahl von Betrieben können wertvolle Rückschlüsse auf notwendige Änderungen in der Betriebsführung gezogen werden. Die Maßnahme dient daher der Verbesserung der Produktivität und der Qualität der Erzeugnisse. In Nordrhein-Westfalen sind 9 Kontrollringe gegründet worden. Sie sind vielfach die Voraussetzungen zur Gründung von Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz.

7. Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe

Die Leistungsprüfungsanstalten wurden errichtet, um einwandfreie Leistungsdaten für die züchterische Selektion zu ermitteln. Im überwiegenden Maße werden Nachkommenprüfungen auf Mastleistung und Schlachtwert durchgeführt. In letzter Zeit werden den Eigenleistungsprüfungen in Verbindung mit Nachkommenprüfung Raum gewährt. Auf Grund neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse werden Änderungen der Prüfungsmethodik erforderlich, die zwangsläufige Um- und Ausbauten in den Prüfungsanstalten erfordern. Gelegentlich müssen Investitionen aus Rationalisierungsgründen durchgeführt werden.

In Nordrhein-Westfalen bestehen 3 Leistungsprüfungsanstalten.

— Versuchsgut Frankenforst — Mastprüfungsanstalt

— Lehr- und Versuchsanstalt Haus Düsse

— Anstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht, Eickelborn.

Hessen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1977 findet sich in Übersicht 9 (Seite 182).

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Die für das Jahr 1977 eingeplanten Mittel der agrarstrukturellen Vorplanung — zweite Stufe — sind zur Fortführung der Planung im Rahmen der Schwerpunktprogramme der Landentwicklung bestimmt. Vordringlich sollen über die agrarstrukturelle Vorplanung auf der Basis der Landes- und Regionalplanung für die strukturschwachen Räume und ländlichen Entwicklungsgebiete unter Berücksichtigung der ökologischen, sozialen, kulturellen und ökonomischen Aspekte sowie der Planungen Dritter Leitlinien für die Landentwicklung (Planung, Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsfunktion des ländlichen Raumes) und für die allgemeine Landeskultur (Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung und der Landschaftspflege) erarbeitet werden.

Die Leitlinien sind die Grundlage für den schwerpunktmäßigen Einsatz der Maßnahmen der Landentwicklung. 1977 wird die begonnene Planung vorrangig in folgenden Gebieten weiter- bzw. zu Ende geführt:

1. Melsungen, Fritzlar, Ziegenhain
2. Hersfeld-Rotenburg
3. Alsfeld-Marburg
4. Groß Gerau-Darmstadt
5. Main-Nidda
6. Elbetal, Erzeberg, Baunatal, Gudensberg
7. Schrecksbach
8. Reinhardswald, Liebenau
9. Edersee

10. Marburg (Umland)
11. Frankenberg
12. Waldeck

2. Flurbereinigung einschließlich Übernahme der Beitragsleistung

Die Erstbereinigung ist in Hessen annähernd abgeschlossen. In den nächsten Jahren steht eine landwirtschaftliche Nutzfläche von etwa 350 000 ha zur Zweitbereinigung an. Hierzu kommen noch Verfahren, die durch größere überörtliche Planungen der Verkehrsträger und durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen bedingt sind.

In Durchführung befinden sich 320 Verfahren mit einer Verfahrensfläche von 200 000 ha. Ein Schwerpunkt der Förderung in den nächsten Jahren ist die Durchführung des Knüllentwicklungsprogramms. Die weiter anhängigen großräumigen Maßnahmen im Westerwald und im Raum Obere Kinzig werden voraussichtlich im nächsten Jahr zum Abschluß kommen. Für diese Verfahren werden gleichzeitig Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, in Anspruch genommen. Einen weiteren Schwerpunkt der Flurbereinigungstätigkeit bilden die Zweckverfahren, die im Interesse der Straßenbauverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung durchzuführen sind.

Die im Knüllgebiet anstehenden Flurbereinigungen dienen zum Teil nicht ausschließlich der Verbesserung der Agrarstruktur. Für den Teil der Kosten, der überwiegend der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und der Erholungsfunktion der Landschaft dient, werden Mittel aus dem Landeshaushalt bereitgestellt. Durch die Übernahme der Beitragsleistung bei langfristiger Verpachtung im Rahmen der Flurbereinigung sollen in 1977 ca. 500 ha zur Aufstockung von Vollerwerbsbetrieben mobilisiert werden.

3. Einzelbetriebliche Maßnahmen

3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre führte zu einer Abschwächung des agrarstrukturellen Wandels. Eine langfristig angelegte Strukturpolitik kann und darf sich aber nicht an konjunkturellen Schwankungen orientieren. Die Wettbewerbssituation der Landwirtschaft und die technischen Möglichkeiten zur Kostensenkung zwingen die entwicklungsfähigen Betriebe zu weiteren Anpassungsinvestitionen. Gerade im Wirtschaftsjahr 1976/77 muß infolge der Dürre mit einer verringerten Kapitalbildungskraft landwirtschaftlicher Betriebe gerechnet werden. Dies gilt in besonderem Maße für Futterbaubetriebe, an deren Weiterentwicklung aus der Sicht der Landschaftspflege und der Raumordnung ein öffentliches Interesse besteht. Aus diesem Grunde ist trotz der abgeschwächten gesamtwirtschaftlichen Konjunkturlage die Investitionsförderung entwicklungsfähiger Betriebe unverzichtbar. Hinzu kommt ein nicht unerheblicher Antragsüberhang aus dem Vorjahr.

Folgende Förderungsmaßnahmen sind im Jahre 1977 vorgesehen:

17 Aussiedlungen
davon 3 in benachteiligten Gebieten

58 Althofsanierungen
davon 20 in benachteiligten Gebieten

400 sonstige Investitionen
davon 70 in benachteiligten Gebieten

34 Auffangbetriebe (Entwicklung bestehender Betriebe)
davon 20 in benachteiligten Gebieten

20 Anliegersiedlungen

150 Betriebe im Rahmen von Kooperationen

20 Betriebe Ausrichtungsprämie

Die „sonstigen Investitionen" werden ein Kreditvolumen von ca. 14 Millionen DM umfassen, das sich etwa wie folgt aufteilen wird:

45 % Baumaßnahmen
37 % Inventarbeschaffungen
10 % Viehaufstockung
8 % Sonstiges

Die regionalen Schwerpunkte des Mitteleinsatzes werden im Zonenrandgebiet, in Nordhessen, im Vogelsberg und im Odenwald liegen.

3.2. Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten — Ausgleichszulage —

Die Zahl von 8 300 Antragstellern verändert sich nur wenig. Bei der vorgegebenen Höhe der Haushaltsmittel von 6,640 Millionen DM können etwa 95 DM GV/ha gezahlt werden.

Von dem Gesamtbetrag entfallen auf:

Benachteiligtes Gebiet

Gebiet 19 Nord-Ost-Hessen
4 700 Betriebe mit 4,000 Millionen DM

Gebiet 12 Nord-West-Hessen
2 500 Betriebe mit 1,800 Millionen DM

Gebiet 17 Westlicher Taunus
200 Betriebe mit 0,160 Millionen DM

Gebiet 22 Odenwald
330 Betriebe mit 0,315 Millionen DM

Kleines Gebiet

Gebiet 20 Knüll
455 Betriebe mit 0,315 Millionen DM

Gebiet 21 Östlicher Taunus
115 Betriebe mit 0,100 Millionen DM.

3.3. und 3.4. Aufstiegs- und Überbrückungshilfe

Die Zahl der Anträge auf Überbrückungshilfe nimmt zu. Infolge der Besitzverhältnisse in Hessen gibt es sehr viele Betriebe, die als nicht entwicklungsfähig anzusprechen sind, wobei zumeist ältere Betriebsinhaber keine Möglichkeit haben, in einen anderen Beruf überzuwechseln.

Die im Jahr 1976 eingerichtete Förderungsmaßnahme „Aufstiegshilfe" gibt jungen strebsamen Landwirten schrittweise die Möglichkeit, einen entwicklungsfähigen Betrieb aufzubauen. Nach 35 Anträgen mit 1,680 Millionen DM Kreditvolumen werden 1977 ca. 50 Anträge mit einem Kreditvolumen von etwa 2,500 Millionen DM jährlich erwartet. Die regionale Herkunft der Antragsteller verteilt sich bei der Aufstiegshilfe wesentlich stärker auf benachteiligte Gebiete als bei der Investitionsförderung entwicklungsfähiger Betriebe.

3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte

Die seit 1975 bestehende Förderungsmaßnahme wird allmählich mehr in Anspruch genommen. Für 1977 sind 20 Fälle mit einem Zuschußbetrag von insgesamt 40 000 DM veranschlagt.

3.6. Verbesserung des Wohnteils

Nachdem in vielen Betrieben die Wirtschaftsgebäude in den letzten Jahren bevorzugt erneuert wurden, kann ein stärkeres Interesse an der Verbesserung des Wohnteils beobachtet werden. Die Zahl der Anträge auf Förderung mit Zinsverbilligung von Kapitalmarktmitteln ist laufend gestiegen. Für die nächsten Jahre wird mit einem Bedarf für 85 Anträge mit einem Kreditvolumen von 3 Millionen DM gerechnet.

Anträge auf Zuschüsse für Verbesserungen im arbeitswirtschaftlichen Bereich konnten in den vergangenen Jahren wegen fehlender Haushaltsmittel nicht in vollem Umfang bedient werden. Für 1977 werden ca. 900 Anträge erwartet. Dafür stehen Mittel in Höhe von 2,550 Millionen DM zur Verfügung.

An der Förderung sind Landkreise in den Mittelgebirgslagen, wie Vogelsbergkreis, Fulda, Marburg-Biedenkopf und Waldeck-Frankenberg besonders beteiligt.

3.7. Investitionen zur Energieeinsparung

Die Maßnahmen zur Energieeinsparung und Regeltechnik werden fast ausschließlich von Gartenbaubetrieben für ihre beheizten Gewächshäuser beansprucht. Es wird mit 40 Anträgen und einem Zuschußbedarf von 120 000 DM gerechnet. Der Schwerpunkt liegt im Rhein-Main-Gebiet.

3.8. Buchführung

Die veranschlagten Mittel werden zu ca. 80 % für die Erfüllung bereits eingegangener Verpflichtungen benötigt. Vorgesehen sind für 1977 350 neue Bewilligungen.

Zur Einführung der Buchführung besteht eine zwingende Verpflichtung für Betriebe, die eine Förderung nach Maßgabe eines Betriebsentwicklungsplanes im Rahmen des einzelbetrieblichen Förderungsprogramms erhalten.

3.9. Beschaffung von Rebpflanzgut für Umstellungen im Weinbau

Für die Jahre 1977 bis 1980 sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

a) Geisenheim	je Jahr 20 ha
b) Hallgarten	je Jahr 20 ha
c) Hessische Bergstraße und sonstiges	je Jahr 10 ha
	50 ha

Bei einem Bedarf von 6 000 Rebstöcken pro ha beträgt bei 50 ha der Gesamtbedarf 300 000 Rebstöcke.

Unter Zugrundelegung eines Preises von 1,80 DM/Rebstock belaufen sich die förderungsfähigen Gesamtkosten auf 540 000 DM (300 000 × 1,80).

Bei einem Beihilfesatz von 25 % beträgt der Zuschuß für die Haushaltsjahre 1977 bis 1980 jeweils 135 000 DM.

3.10. Förderung der Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung

Die EWG-Verordnung Nr. 1353/73 vom 15. Mai 1973 zur Einführung einer Prämienregelung für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung und Prämien zur Förderung der speziell auf die Fleischerzeugung ausgerichteten Rinderzucht gilt in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unmittelbar. Hiernach besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Prämienzahlung. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe; sie hat am 1. November 1973 begonnen. Die Förderung pro Kuh beträgt — je nach Milchleistung — etwa 1 000 DM.

Die Ansätze dienen der Erfüllung eingegangener Ausgabeverpflichtungen.

4. Marktstrukturverbesserung

4.1. Molkereistruktur

Der Landesstrukturplan sieht die Bildung von etwa 12 Schwerpunktunternehmen vor, an die sich die umliegenden, d. h. räumlich mit ihnen in Verbindung stehenden Molkereibetriebe anlehnen sollten, damit jedem Schwerpunktbetrieb ein bestimmtes Erfassungsgebiet zugeordnet werden kann.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurden daher weitere Rationalisierungsmaßnahmen in folgenden Gebieten durchgeführt:

Im Zonenrandgebiet Nordosthessen (Eschwege-Altmorschen-Bebra), im Raum Lahn-Dill (Wetzlar), im Raum Vogelsberg (Alsfeld) sowie im Untertaunuskreis (Bad Schwalbach).

Um die Effektivität der Milcherzeugung in den genannten Gebieten zu verbessern, ist es zwingend erforderlich, diese vier wesentlichen Projekte noch durchzuführen. Die im 5. Rahmenplan veranschlagten Haushaltsmittel werden für die Maßnahmen dringend benötigt.

In drei Fällen handelt es sich um EG-Projekte mit bisher bewilligten Zuschüssen in Höhe von 6 Millionen DM. Wenn die Mittel des Mitgliedstaates (Gemeinschaftsaufgabe) nicht entsprechend der Auflage der EG-Kommission geleistet werden, müßten die bereits gezahlten Zuschüsse aus dem EAGFL zurückgezahlt werden; die Mittel wären dann von den Erzeugern durch Abzug von Milchgeld zurückzuerstatten, wenn dadurch nicht sogar die Gefahr des Konkurses heraufbeschworen wird.

Die Molkereiunternehmen sind bei einer Verminderung der vorgesehenen Beihilfen gezwungen, ihre Finanzplanung zu ändern und entstehende Finanzlücken durch die Aufnahme von Fremdmitteln zu schließen. Die dadurch entstehenden Belastungen werden die Kostenentwicklung im Rahmen der Rationalisierungsmaßnahmen deutlich negativ beeinflussen. Die angestrebte Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, vor allem die Anhebung des Milchgeldauszahlungspreises, wird damit nicht im erwarteten Umfang erfolgen können.

Es ist darauf hinzuweisen, daß seit Sommer 1975 keine neuen Maßnahmen zur Verbesserung der Molkereistruktur mehr gefördert werden.

4.2. Schlachthofstruktur

Obwohl auch im Land Hessen auf dem Gebiet der Vieh- und Fleischvermarktung eine Zunahme des Versands von Fleisch aus den marktfernen Überschußgebieten zu beobachten ist, haben doch die im südhessischen Ballungsgebiet gelegenen Schlacht- und Viehhöfe ihre Bedeutung, besonders für die Preisfindung bei den in Hessen noch rd. 50 % der Gesamtumsätze betragenden Direktverkäufen, nicht verloren. Dieser Entwicklung gilt es dadurch Rechnung zu tragen, daß die im nordhessischen Erzeugergebiet gelegenen, im Landesstrukturplan als Schwerpunkt- oder Regionalschlachthöfe ausgewiesenen Schlachthöfe an das zunehmende Bedürfnis nach Versandschlachtungen angepaßt und in den südhessischen Schwerpunktschlachthöfen weitere Rationalisierungsmaßnahmen, besonders auch auf den Referenzmärkten, getroffen werden.

4.3. Obst und Gemüse

Wenngleich in den letzten Jahren in den Hauptproduktionsgebieten für Obst und Gemüse bereits eine sehr beachtliche Angebotskonzentration festzustellen ist, müssen auch in den kommenden Jahren im Zuge einer weiteren Konzentration sowohl bei den Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse als auch bei Betrieben, die Naßkonserven aus Obst und Gemüse herstellen, die vorhandenen Anlagen ausgebaut, modernisiert und mit technischen Einrichtungen ausgestattet bzw. neue Anlagen geschaffen werden.

4.4. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

In Hessen haben sich rd. 26 000 Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zu

18	Erzeugergemeinschaften	für Schlachtvieh
8	Erzeugergemeinschaften	für Qualitätsgetreide
3	Erzeugergemeinschaften	für Wein
1	Erzeugergemeinschaft	für Zuchtvieh
1	Erzeugergemeinschaft	für Schlachtgeflügel
1	Erzeugergemeinschaft	für Eier

zusammengeschlossen; die Erzeugergemeinschaften für Schlachtvieh und Qualitätsgetreide haben drei Vereinigungen gebildet.

Auf Grund der in § 3 des Marktstrukturgesetzes festgelegten Anerkennungsvoraussetzungen — Einhaltung und Überwachung bestimmter Erzeugungs- und Qualitäts- sowie Verkaufsregeln, Nachweis einer Mindesterzeugungsmenge bzw. Mindestanbaufläche u. a. m. — konnte die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den auf den deutschen Markt drängenden ausländischen Erzeugnissen erheblich verbessert werden, sowohl hinsichtlich Menge als auch in der Qualität. Die mit dem Marktstrukturgesetz angestrebte Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes hat mit Hilfe der nach dem Marktstrukturgesetz gebotenen Förderungsmöglichkeiten gute Fortschritte gemacht; hierbei steht die Förderung von Investitionen anerkannter Erzeugergemeinschaften sowie von Unternehmen, bei denen die Erzeugergemeinschaften aufgrund mehrjähriger Lieferverträge ihre Erzeugnisse absetzen, im Vordergrund.

5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

5.0. Vorarbeiten

Die Wasserversorgung in Hessen muß weiterhin großräumig gelöst werden. Dies gilt auch für den ländlichen Raum. Voraussetzung hierfür sind umfassende Untersuchungen, um die aus landespolitischer Sicht notwendige Konzeption entwickeln zu können.

Vorrangig sind die entsprechenden Vorarbeiten im Rahmen der überregionalen Wasserversorgung, um einen Versorgungsausgleich in Hessen zwischen Wassermangel- und -überschußgebieten herbeizuführen.

In gleicher Weise sind auch im Interesse des Gewässerschutzes im ländlichen Raum Vorarbeiten und großräumige Untersuchungen zum Ausbau der Abwasseranlagen erforderlich. Dabei wird insbesondere der Zusammenschluß von Gemeinden zu Gruppenanlagen zu prüfen sein.

Die übergebietlichen Abflußregelungen größerer Niederschlagsgebiete bedürfen ebenfalls umfassender Vorarbeiten des Landes.

Darüber hinaus werden wasserwirtschaftliche Projekte durch einschlägige Institutionen im Rahmen der Vorarbeiten gefördert. Die Ergebnisse dieser

Entwicklungsarbeiten stehen dem Land zur Verfügung; sie sind mit Grundlage bei Erfüllung der wasserwirtschaftlichen Aufgaben. Insgesamt sind 1977 in Hessen wie in den Vorjahren Vorarbeiten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben in Höhe von 800 000 DM vorgesehen.

5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile

Im Jahre 1977 sind Drän- und Beregnungsvorhaben mit einem Flächenumfang von 860 ha vorgesehen. Zu der hierfür erforderlichen Investition von 6,875 Millionen DM wird eine Beihilfe von 5 Millionen DM bereitgestellt.

Der Schwerpunkt erstreckt sich auf Maßnahmen zur Sicherstellung der Bewässerung und Grundwasseranreicherung im hessischen Ried. Soweit noch in geringem Umfange Dränungen notwendig werden, sind diese vorrangig im nordhessischen Raum in den Kreisen Waldeck-Frankenberg, Kassel, Werra-Meißner-Kreis sowie Schwalm-Eder-Kreis und im Vogelsberg durchzuführen.

5.2. Ausgleich des Wasserabflusses, Schutz gegen Wasser und Wind

Die Maßnahmen der überregionalen Abflußregelung zur Bewirtschaftung der Gewässer in den hochwassergefährdeten, größeren Niederschlagsgebieten werden planmäßig fortgesetzt. Es wird notwendig, auch in den kommenden Jahren diese Maßnahmen weiterzuführen und sie sogar zu intensivieren, um Schäden an landwirtschaftlichen Nutzflächen und Siedlungen zu vermeiden. Dieses gilt insbesondere für den Bau von Speicheranlagen mit Aufgaben des Hochwasserschutzes und der Niedrig- und Grundwasseranreicherung.

Im Rahmenplan 1977 sind Maßnahmen in 14 Flußgebieten vorgesehen, wofür Investitionsaufwendungen in Höhe von 20,1 Millionen DM zu erwarten sind. Der Schwerpunkt dieser Maßnahmen ist in Südhessen die Fortführung der Arbeiten im Kinzig- und Mümlinggebiet und in Nordhessen die Fertigstellung der Speicherbecken bei Seibelsdorf an der Antrift und bei Wetterburg an der Twiste. Insgesamt sollen anteilig 4,3 km Wasserläufe hochwasserfrei ausgebaut und Rückhalteanlagen mit einem Fassungsvermögen von rd. 3,6 hm^3 erstellt werden.

5.3. Landwirtschaftlicher Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung

Die Förderung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebaues außerhalb der Flurbereinigung wird auch in 1977 wieder hauptsächlich schwerpunktmäßig in großräumigen Maßnahmen unter gleichzeitiger Inanspruchnahme von Zuschüssen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erfolgen. Damit wird eine Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum herbeigeführt und die Infrastruktur wesentlich beeinflußt. Zunehmend wird aber auch den Belangen der Landespflege Rechnung getragen.

Im wesentlichen werden folgende großräumige Maßnahmen gefördert:

Marburg (Ebsdorfer Grund)

Marburg (Lahn-Wetschaft)

Hofgeismar II

Wölfersheim

Beerfelden V

Kuppenrhön

Alsfeld-Mitte

Wolfshagen-Nord

In diesen Projekten wird eine Wegstrecke von ca. 145 km mit Kosten von rd. 10,2 Millionen DM ausgebaut.

5.4. Forstlicher Wirtschaftswegebau

Für eine geordnete und rationelle Bewirtschaftung des Waldes sind ausreichende befestigte Wirtschaftswege unabdingbar erforderlich. Immer mehr gilt es beim Waldwegebau im Interesse der Erzielung vertretbarer Erlöse dem Holztransport durch Schwerlastfahrzeuge Rechnung zu tragen.

Der Neu- bzw. Ausbau forstlicher Wirtschaftswege trägt jedoch nicht nur zur Ertragssteigerung der Forstbetriebe bei, sondern dient zugleich dem Erholungsverkehr für die Allgemeinheit.

Die Erschließung des Nichtstaatswaldes mit lkw-fähigen Wirtschaftswegen ist unzureichend. Vorhanden ist eine Wegedichte von rd. 20 lfdm/ha. Im Kleinprivatwald liegt sie unter 10 lfdm/ha. Zur Erreichung einer mit dem Staatswald annähernd vergleichbaren Dichte von mindestens 30 lfdm/ha bedarf es im Nichtstaatswald des Baues von noch rd. 9 500 km befestigter forstlicher Wirtschaftswege.

Die Zuschußmittel finden fast ausnahmslos als nationaler Anteil zur Durchführung forstlicher EG-Projekte in den Räumen Lahn-Dill, Odenwald, Waldeck und Zonenrandgebiet Verwendung.

5.5. Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

Im ländlichen Raum wird es in den nächsten Jahren darauf ankommen, die vorhandenen Wasserversorgungsanlagen im Hinblick auf den steigenden Wassergebrauch so auszubauen, daß sie den Bedarfsansprüchen genügen. Dabei gilt es insbesondere, eine einwandfreie und ausreichende Wasserversorgung auch im ländlichen Bereich auf lange Sicht durch einen überregionalen Versorgungsverbund sicherzustellen. Die in den vergangenen Jahren begonnenen Maßnahmen müssen daher 1977 zügig weitergeführt werden, wobei der Schwerpunkt im nord-, ost- und mittelhessischen Raum liegt.

Gleichzeitig ist der Ausbau von Kläranlagen und damit auch der Bau von Kanalisationsanlagen im Interesse des Gewässerschutzes verstärkt durchzuführen. 1977 ist vorgesehen, vorrangig begonnene Maßnahmen zur Errichtung von Gruppenkläranlagen in technisch sinnvollen Bauabschnitten weiterzuführen

und in den Verbandsgemeinden die Kanalisationsanlagen zu vervollständigen.

Im Rahmenplan 1977 sind Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen mit Baukosten von 140 Millionen DM vorgesehen. Von diesen Investitionskosten werden etwa 40 % auf den Ausbau der Wasserversorgung und etwa 60 % auf den Ausbau der Abwasseranlagen entfallen.

Hiermit können rd. 120 Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen für ländliche Gemeinden durchgeführt werden. Mit den neuen Anlagen wird die zentrale Wasserversorgung für über 80 000 Einwohner sichergestellt sowie der Betriebswasserbedarf in der Landwirtschaft voll gedeckt. Auf der Abwasserseite können die notwendigen Anlagen für 120 000 Einwohner erstellt und damit weitere Verbesserungen der Infrastruktur im ländlichen Raum geschaffen werden.

Diese Investitionen für den Ausbau der zentralen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen sollen letztlich dazu dienen, die betrieblichen Voraussetzungen zur Existenzsicherung in der Landwirtschaft herbeizuführen.

6.1. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, von Brachflächen und Ödland:

In den vergangenen Jahren wurden durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft in bedeutendem Maße Flächen freigegeben, von denen ein Teil nach den Regionalplanungen aus agrarstrukturellen und landespflegerischen Gründen der Aufforstung zugeführt werden sollen. Die Flächen befinden sich hauptsächlich in Mittelgebirgslagen mit ungünstigen Boden- und Klimaverhältnissen sowie in Teilräumen, in denen die Industrie Arbeitsplätze bietet.

Der Landesentwicklungsplan „Hessen 80" sieht die Aufforstung von rd. 60 000 ha Brachflächen und Ödland vor. In der zurückliegenden Zeit wurden jährlich rd. 800 ha aufgeforstet, hiervon rd. 500 ha mit Hilfe von Zuschüssen aus EAGFL-, Bundes- und Landesmitteln.

Die Zuschußmittel werden überwiegend als nationaler Anteil zur Durchführung forstlicher EG-Projekte in den Räumen Lahn-Dill, Odenwald, Waldeck und Zonenrandgebiet eingesetzt.

Ein nicht unwesentlicher Teil wird zur Gewährung von Zuschüssen für die infolge der Dürre 1976 erforderlichen Nachbesserungen benötigt.

Umwandlung sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald:

Der im Nichtstaatswald mit einer Fläche von rd. 11 500 ha vorhandene ertragsarme Niederwald bedarf aus betriebswirtschaftlicher wie auch aus volkswirtschaftlicher Sicht der Umwandlung in ertragreichen Hochwald. Das gleiche gilt für die vorhandenen sonstigen ertragsschwachen Bestockungen von rd. 25 000 ha. Eigentümer dieser Flächen sind vornehmlich Kleinbauern und teils Gemeinden mit geringem Waldbesitz.

Der größte Teil der vorgesehenen Umwandlungsmaßnahmen wird im Rahmen forstlicher EG-Projekte im Lahn-Dillgebiet, Odenwald, Raum Waldeck und im Zonenrandgebiet durchgeführt.

Schutzpflanzungen sind aus landeskulturellen Gründen in den Höhenlagen der Mittelgebirge sowie in den landwirtschaftlichen Intensivgebieten mit ausgeräumten Fluren erforderlich. Die Schutzpflanzungen werden unter dem Gesichtspunkt der Landschaftspflege und der Nutzholzgewinnung angelegt.

Die knappen Mittel zwingen dazu, für 1977 die Anlage von Schutzpflanzungen äußerst einzuschränken.

6.2. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Bedingt durch geringe Betriebsgröße, Parzellierung und Gemengelage, ertragsschwache Bestockung, ungünstige Baumartenzusammensetzung, unzureichendes Wegenetz sind die Wirtschaftsergebnisse im Nichtstaatswald, insbesondere im Kleinprivatwald, nicht befriedigend.

Die Bildung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse hat daher zum Ziel, die Arbeits- und Produktionsbedingungen in diesen Forstbetrieben zu verbessern. Zur Bildung und Festigung der Zusammenschlüsse bedarf es personeller und finanzieller Hilfen.

Insbesondere gilt es, für die rd. 60 000 Betriebe des Privat- und Körperschaftswaldes in Hessen einen den heutigen betrieblichen Erfordernissen angemessenen Mechanisierungsgrad zu erreichen.

Die Zuschußmittel werden in erster Linie zur erstmaligen Beschaffung von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen für den Forstbetrieb verwendet. Außerdem dienen sie zur Förderung der Anlage von Holzaufarbeitungs- und -lagerplätzen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen günstigeren Holzverwertung.

Fördergebiete sind hauptsächlich die regionalen Schwerpunkte des Privat- und Kommunalwaldes: Odenwald, Taunus, Vogelsberg, Lahn-Dillgebiet, Spessart, Knüll, Rhön, Waldeck und Zonenrandgebiet.

7. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

7.1.

Die **Milchleistungsprüfungen** liefern die Unterlagen für eine gezielte Zuchtplanung sowie für die Verbesserung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit in der Milcherzeugung. Von der Förderung werden rd. 8 300 Betriebe mit rd. 108 000 Kühen erfaßt. Die vorgesehenen Zuschüsse betragen im Haushaltsjahr 1977 1 600 000 DM = ca. 15 DM je Kuh.

Die regionalen Schwerpunkte dieser Förderungsmaßnahme bilden im wesentlichen in Nord- und Osthessen die Kreise Fulda, Kassel, Marburg-Biedenkopf, Schwalm-Eder-Kreis und Waldeck-Frankenberg sowie in Mittelhessen der Vogelsbergkreis.

Die **Kontrollringe** dienen der Verbesserung der Erzeugerbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben und haben eine verbrauchergerechte kosten-

günstige Qualitätsproduktion zum Ziel. In den hessischen Schweinekontrollringen wurden 1974/75 in 1 486 Betrieben rd. 146 400 Mastschweine und rd. 11 400 Zuchtsauen erfaßt. Es wird mit Sicherheit damit gerechnet, daß ab dem Jahr 1979 diese Maßnahme erheblich ausgeweitet wird, da zu diesem Zeitpunkt das Schweinehybridzuchtprogramm zum Tragen kommt und sich die Zuchten den Kontrollringen anschließen. Der Aufbau von Kontrollringen für Lämmer und Mastrinder wird fortgeführt. Die Gesamtzahl wird etwa 15 000 Lämmer und Jungmasthammel und etwa 1 200 Rinder betragen. Für das Haushaltsjahr 1977 sind wiederum 463 000 DM vorgesehen.

7.2.

Das **Schweinehybridzuchtprogramm**, das 1969 auf Bundesebene begonnen wurde und unter Beteiligung des Bundes und der Länder durchgeführt wird, hat eine Erhöhung des Leistungspotentials in der Schweinezucht und -haltung sowie die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit zum Ziel. Nach Ablauf des Jahres 1977 wird dieses Programm nicht mehr im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" durchgeführt.

7.3. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

7.3.1.

Die Gewährung von **Anpassungshilfen** ist bei der Auflösung von landwirtschaftlichen Betrieben und Betriebsteilen, die mit der Entlassung von Arbeitskräften verbunden ist, vorgesehen. Dieser Förderungsmaßnahme kommt in Hessen keine große Bedeutung zu.

7.3.2.

Die Förderung des **Landarbeiterwohnungsbaues** durch Neubau und Kauf sowie durch bauliche Verbesserungen wird auch 1977 fortgesetzt. Die Verfahren sollen schwerpunktmäßig in Gebieten mit Sonderkulturenanbau durchgeführt werden.

8. Obstbaumrodungsmaßnahmen

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 794/76 des Rates vom 6. April 1976 und der Verordnung (EWG) Nr. 1090/76 der Kommission vom 11. Mai 1976 ist eine Rodeprämie zu gewähren.

In Hessen liegen 19 Anträge auf Gewährung einer Rodeprämie vor; sie wird für 19 ha beantragt. Der Mittelbedarf beläuft sich auf 74 000 DM.

Rheinland-Pfalz

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1977 findet sich in Übersicht 10 (Seite 188).

Die in früheren Jahrzehnten im gesamten Landesgebiet ausgeübte Realteilung hat in Rheinland-Pfalz zu einer extremen Zersplitterung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und zu einer sehr ungünstigen Betriebsgrößenstruktur geführt. Für die Anpassung der Landwirtschaft kam erschwerend hinzu, daß es sich bei dem überwiegenden Teil der agrarstrukturellen Problemgebiete gleichzeitig um wirtschaftsschwache ländliche Räume handelt, die hinter der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung zurückgeblieben sind.

Trotz der seit 1950 unternommenen erheblichen Anstrengungen zur Flurneuordnung und des dynamischen Strukturwandels, als dessen Folge die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe sich in dem Zeitraum 1949 bis 1976 um mehr als 50 % verringerte, bestehen weiterhin umfangreiche Strukturmängel, die die Wettbewerbssituation der Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz beeinträchtigen. Dies gilt in besonderem Maße für die Landesteile Eifel-Hunsrück einschließlich des Weinbaugebietes Mosel-Saar-Ruwer, die West- und Südpfalz sowie den Westerwald. Die vorgenannten Gebiete stellen für den Einsatz der Mittel zur Verbesserung der Agrarstruktur räumliche Schwerpunkte im Sinne von § 2 Abs. 2 GemAgrG dar. Von Teilen der Südpfalz abgesehen, handelt es sich um Räume, die auch im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" durch Einbeziehung in die regionalen Aktionsprogramme gefördert werden.

Seit 1969 wurde damit begonnen, die regionalen Aktionsprogramme durch landwirtschaftliche Entwicklungsprogramme zu ergänzen. Rheinland-Pfalz kommt damit dem gesetzlichen Auftrag nach, die Maßnahmen der beiden Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" und der „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" miteinander abzustimmen sowie sachliche und räumliche Schwerpunkte für den Mitteleinsatz im Bereich der Agrarstrukturpolitik zu bilden.

Das landwirtschaftliche Entwicklungsprogramm für das Eifel-Hunsrück-Gebiet wurde 1973 veröffentlicht. Die Strukturanalyse für dieses Entwicklungsprogramm zeigt, daß eine agrarstrukturelle Anpassung in einem angemessenen Zeitraum mit den zur Verfügung stehenden Mitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe nur möglich sein wird, wenn für eine Reihe der Förderungsmaßnahmen sachliche und räumliche Prioritäten gesetzt werden. Das gilt insbesondere für die Maßnahmen, bei denen finanzielle Engpässe zu erwarten sind. Dazu rechnen vor allem die Flurneuordnung und der landwirtschaftliche Wirtschaftswegebau sowie die Förderung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Das Landwirtschaftliche Entwicklungsprogramm West-Südpfalz ist Anfang des Jahres 1975 herausgegeben worden. Sachliche Schwerpunkte der Förderung in der Westpfalz sind die einzelbetriebliche Anpassung, die Fortführung der Bodenordnung, die Aufforstung von Brachflächen und der Ausbau der Trinkwasserfernversorgung im Nordpfälzer Bergland. In der Südpfalz stehen die Verbesserung der Marktstruktur, insbesondere im Weinbaugebiet „südliche Weinstraße" und die Weinbergsflurberei-

nigung im Vordergrund. Aus der Strukturanalyse geht hervor, daß noch 60 bis 70 % der Weinerzeugung in den Winzerbetrieben als Faßwein vermarktet wird. Daraus resultiert wegen des zersplitterten Angebotes eine erhebliche Marktschwäche, die immer wieder zu Preiseinbrüchen führt. Ziel des Entwicklungsprogramms ist es, die Erfassung und Vermarktung über Winzergenossenschaften und Verbundverträge zwischen Erzeugergemeinschaften und dem Weinhandel von derzeit 16 % in den nächsten fünf bis zehn Jahren auf etwa 40 % auszuweiten.

In das Landwirtschaftliche Entwicklungsprogramm West-Südpfalz ist erstmals ein Investitions- und Finanzierungsprogramm für die Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" aufgenommen worden. Es erstreckt sich über die Laufzeit des Rahmenplans 1975 bis 1979. Insgesamt sollen in der West- und Südpfalz in diesem Zeitabschnitt rd. 230 Millionen DM aus der Gemeinschaftsaufgabe eingesetzt werden.

Mit der Aufnahme eines Investitions- und Finanzierungsprogramms ist ein erster Schritt zu einer verbesserten Transparenz für den regionalen Mitteleinsatz in der Agrarstrukturpolitik getan worden.

Das 3. landwirtschaftliche Entwicklungsprogramm, das insbesondere den Rhein-Hunsrück-Kreis und Rhein-Lahn-Kreis umfaßt, wird Mitte des Jahres 1977 veröffentlicht. Sachliche Schwerpunkte der Förderung in diesem Planungsraum sind der Ausbau der Fernversorgungsprojekte für die Trinkwasserbeschaffung in den Höhengebieten des vorderen Hunsrücks und des Taunus, die verstärkte Einleitung von Zweitbereinigungen zur Arrondierung der landwirtschaftlichen Betriebe, die einzelbetriebliche Anpassung über bauliche Maßnahmen und der Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung. Für die Laufzeit des Rahmenplans 1977 bis 1981 ist für das 3. Entwicklungsprogramm ein Mitteleinsatz in Höhe von rd. 115 Millionen DM aus der Gemeinschaftsaufgabe vorgesehen.

Die Anmeldung des Landes Rheinland-Pfalz zum Rahmenplan 1977 sieht für die Folgejahre eine jährliche Steigerung von rd. 3 % vor. Sofern es bei der Festschreibung des Ansatzes der Bundesmittel in der Finanzplanung des Bundes für die kommenden Jahre auf 1,210 Mrd. DM bleibt, werden sich in Rheinland-Pfalz insbesondere bei der Durchführung des Flurbereinigungsprogramms und der Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung in beträchtlichem Umfang Engpässe ergeben. Die für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in ländlichen Gemeinden erforderlichen Mittel konnten wegen des begrenzten Plafonds an Bundesmitteln für die Gemeinschaftsaufgabe bereits bisher nur zu etwa 50 % innerhalb der Rahmenpläne berücksichtigt werden. Die unzureichende Mittelbereitstellung für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung hat in den letzten Jahren zu untragbar hohen Belastungen der Einwohner in ländlichen Gemeinden geführt. Eine Verringerung dieser Belastungen für die Bevölkerung im ländlichen Raum ist dringend erforderlich, da es sich vorwiegend um einkommensschwache Bevölkerungsgruppen handelt.

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

An die Stelle der agrarstrukturellen Vorplanung II sind in Rheinland-Pfalz in den letzten Jahren in zunehmendem Maße die bereits erwähnten landwirtschaftlichen Entwicklungsprogramme getreten, mit denen die sachlichen und räumlichen Schwerpunkte für den Einsatz der Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" festgelegt werden. Fünf bis sechs Jahre nach der Veröffentlichung der einzelnen Programme soll eine Fortschreibung derselben erfolgen. Schwerpunkte der Fortschreibung werden die Untersuchung der inzwischen eingetretenen strukturellen Veränderungen, die Überprüfung der bisherigen strukturpolitischen Zielsetzung und eine Erfolgskontrolle für die einzelnen Maßnahmegruppen der Gemeinschaftsaufgabe sein.

Da die Intensität der strukturellen Bestandsaufnahme und die kartografische Darstellung der agrarstrukturellen Verhältnisse im Rahmen der landwirtschaftlichen Entwicklungsprogramme mit den Ergebnissen einer agrarstrukturellen Vorplanung II weitgehend identisch sind, wird die Durchführung der Einzelmaßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe nach Vorliegen der landwirtschaftlichen Entwicklungsprogramme mit den sogenannten projektgebundenen Vorplanungen (agrarstrukturelle Vorplanung Stufe III) vorbereitet. Dies gilt vor allem für die Maßnahmen der Bodenordnung.

2. Flurbereinigung

Rheinland-Pfalz weist von allen Bundesländern den größten Flurzersplitterungsgrad auf. Im Landesdurchschnitt liegt die Teilstückgröße der land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche noch unter einem Hektar. Die außerordentlich starke Flurzersplitterung geht, wie bereits erwähnt, auf die in den vergangenen Jahrzehnten in allen Landesteilen ausgeübte Realteilung zurück. Hinzu kommt, daß in den Flurbereinigungsverfahren vor 1960 aufgrund der kleinbetrieblichen Struktur und der vorherrschenden tierischen Anspannung auch nur relativ kleine Grundstücke gebildet werden konnten. Neben der intensiven Weiterführung der Erstbereinigung sind daher vornehmlich in den Gemeinden, die bereits vor 1945 und in den ersten Nachkriegsjahren bereinigt wurden, aufgrund der inzwischen sehr starken agrarstrukturellen Veränderungen in verstärktem Umfang Zweitbereinigungen notwendig. Die Zweitbereinigungen bilden in diesen Gemeinden eine entscheidende Voraussetzung für die Rationalisierung der Außenwirtschaft in Vollerwerbsbetrieben, die inzwischen durch die Flächenaufstockung vielfach 30 bis 50 ha erreicht haben.

Von der gesamten Rebfläche, die in Rheinland-Pfalz rd. 65 000 ha umfaßt, waren im Jahre 1945 nicht mehr als etwa 2 500 ha bereinigt. Die hohen Produktionskosten, die durch die extreme Flurzersplitterung der Rebflächen bedingt werden, sind ein beträchtliches Wettbewerbshemmnis für die Integration des einheimischen Weinbaus in die EG. Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Weinbaus

ist die Weinbergsflurbereinigung nach 1960 in Rheinland-Pfalz erheblich intensiviert worden. Die Bedeutung dieses sachlichen Schwerpunktes für die Bodenordnung geht daraus hervor, daß inzwischen etwa 50 % der gesamten Förderungsmittel für die Bodenordnung im Bereich der Weinbergsflurbereinigung eingesetzt werden.

Angesichts von rd. 350 000 ha LN, für die eine Erst- und Zweitbereinigung durchzuführen sind und des großen Nachholbedarfs, der noch in der Weinbergsflurbereinigung besteht, kommt der agrarpolitischen Zielsetzung der Bodenordnung in Rheinland-Pfalz auch in den nächsten Jahren weiterhin eine vorrangige Bedeutung zu.

Die Flurbereinigung wird jedoch daneben künftig auf der Grundlage des neuen Flurbereinigungsgesetzes in zunehmendem Maße auch als Instrument der Neuordnung des ländlichen Raumes eingesetzt werden.

Für 1977 ist die Einleitung der folgenden Bodenordnungsmaßnahmen vorgesehen:

— 27 Acker-Grünlandverfahren (§ 1 und § 86 FlurbG) mit rd. 18 000 ha Bearbeitungsfläche

— 21 Weinbergsflurbereinigungsverfahren (§ 1 FlurbG) mit rd. 1 800 ha Bearbeitungsfläche

— 13 beschleunigte Zusammenlegungsverfahren (§§ 91 ff. FlurbG) mit rd. 4 500 ha Bearbeitungsfläche.

Zum Besitzübergang werden 1977 voraussichtlich kommen:

— rd. 12 000 ha in Acker-Grünlandverfahren

— rd. 1 000 ha in Weinbergsflurbereinigungsverfahren

— rd. 5 000 ha in beschleunigten Zusammenlegungsverfahren.

In Bearbeitung sind zur Zeit insgesamt rd. 140 000 ha Verfahrensfläche, deren Neuordnung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe gefördert wird.

Die Schwerpunkte für die Förderung im Rahmenplan 1977 sind bei der Acker-Grünlandflurbereinigung die Höhengebiete des Landes — Eifel, Hunsrück, Westerwald und Westpfalz — und bei der Weinbergsflurbereinigung die Mittelmosel, die Ahr, der Mittelrhein, die Rheinfront und die Pfalz (Weinstraße) unter Bevorzugung der Qualitätslagen. Diese räumlichen Schwerpunkte entsprechen in etwa denen der Vorjahre. Bei den Acker-Grünlandverfahren gemäß § 1 und § 87 FlurbG ist eine zunehmende Verzahnung mit der Planung und dem Ausbau der Fernverkehrsstraßen notwendig.

1977 sind für Maßnahmen der Flurbereinigung und des freiwilligen Landtausches 49,650 Millionen DM öffentliche Darlehen und Zuschüsse vorgesehen. Nach den Planungen für die Bodenordnung in den kommenden Jahren steigt der Bedarf auf über 50 Millionen DM an.

3. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung

Diese Förderungsmaßnahme ist insbesondere in den ungünstig strukturierten Gebieten des Landes geeignet, die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren zu erleichtern und die Effizienz der Neuordnung zu erhöhen. Trotz verbesserter Information der Teilnehmer ist das Interesse an der Inanspruchnahme dieser Förderung bisher jedoch verhältnismäßig gering geblieben. Aus diesem Grunde sind im Rahmenplan 1977 lediglich 0,100 Millionen DM angesetzt worden.

4. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

Nach der Agrarberichterstattung 1974 liegt das Standardbetriebseinkommen in 61 000 der insgesamt 96 000 landwirtschaftlichen Betriebe in Rheinland-Pfalz unter 10 000 DM. Diese Betriebe, auf die 64 % der Gesamtzahl der Betriebe entfallen, werden fast ausschließlich im Nebenerwerb bewirtschaftet. In der Gruppe der hauptberuflich bewirtschafteten Betriebe, die insgesamt rd. 35 000 Betriebe umfaßt, erreichen 23 500 nur ein Standardbetriebseinkommen von 10 000 bis 30 000 DM. Die überwiegende Zahl der Betriebe mit einem Standardbetriebseinkommen zwischen 10 000 und 30 000 DM kann nicht als entwicklungsfähig angesehen werden. Bei der Mehrzahl der Betriebe dieser Gruppe handelt es sich vielmehr um Übergangsbetriebe, die nach dem Ausscheiden der älteren Betriebsleiter zumeist nicht mehr hauptberuflich fortgeführt werden.

Als bedingt entwicklungsfähig sind die Betriebe zwischen 20 000 und 30 000 DM Standardbetriebseinkommen zu betrachten. Der Ausbau dieser Betriebe setzt in der Regel sehr erhebliche Investitionen voraus.

Ein Standardbetriebseinkommen von mehr als 30 000 DM erreichen in Rheinland-Pfalz etwa 11 500 Betriebe. Sie stellen die eigentliche Kerngruppe der entwicklungsfähigen Vollerwerbsbetriebe dar. Mit den bedingt entwicklungsfähigen Betrieben kann die Gesamtzahl der Vollerwerbsbetriebe in Rheinland-Pfalz mit rd. 20 000 angenommen werden.

Den großen agrarstrukturellen Abstand gegenüber den norddeutschen Agrargebieten macht der unterschiedliche Flächenanteil der Vollerwerbsbetriebe mit 30 000 DM Standardbetriebseinkommen und mehr deutlich. Während dieser in Norddeutschland deutlich über 60 % liegt, sind es in Rheinland-Pfalz lediglich 35 % der LN, die von der Gruppe der Vollerwerbsbetriebe bewirtschaftet werden.

Für die Förderung der landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe bestehen zwei sachliche und räumliche Schwerpunkte:

— Förderung von baulichen Maßnahmen in entwicklungsfähigen Vollerwerbsbetrieben der Höhengebiete, die den Strukturwandel in den vergangenen Jahren genutzt haben, um in die Größenordnung von 30 bis 50 ha LN hineinzuwachsen.

— Ausbau von Vollerwerbsbetrieben in den Weinbaugebieten, die schon als Selbstvermarktungsbetriebe eine günstige Ausgangsposition für die weitere Entwicklung erreicht haben.

Die Auswertung der Förderungsfälle seit 1973 zeigt, daß die Betriebe in den Höhengebieten die Marktchancen zum Ausbau der Veredlungsproduktion nur in geringem Maße genutzt haben. Von den Dauerkulturbetrieben wurden dagegen in verhältnismäßig großem Umfang die Förderungsmittel in Anspruch genommen. Aus der Analyse der Subventionswerte geht hervor, daß diese in den Dauerkulturbetrieben höher als in den Futterbaubetrieben sind. Diese Feststellung steht zunächst scheinbar im Widerspruch zu den günstigeren Förderungskonditionen für die Futterbaubetriebe. Daß die Dauerkulturbetriebe trotzdem höhere Subventionswerte erreichen, liegt daran, daß deren Investitionen in der Regel voll gefördert werden, während in den Futterbaubetrieben Teilinvestitionen ausgeschlossen sind. Bei der Fortentwicklung der Förderungsgrundsätze sollte dies Anlaß sein, Korrekturen vorzunehmen, die eine ausgewogene Relation der Förderungskonditionen sichern.

Bei der Siedlungsstruktur, die durch das Haufendorf mit engen Hoflagen gekennzeichnet wird, ist die Fortführung der Aussiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben sowohl aus betriebswirtschaftlichen wie auch aus städtebaulichen Gründen notwendig. Hinzu kommt, daß aus Gründen des Immissionsschutzes wegen des hohen Anteils der Wohnbauten auch in kleinen Gemeinden die Baugenehmigungsbehörden den Ausbau von Bestandsgrößen in der tierischen Veredlungswirtschaft, wie er zur Entwicklung von Vollerwerbsbetrieben notwendig ist, nicht mehr zulassen. Bei Investitionsvorhaben in der Schweinehaltung wird daher selbst bei nichtgenehmigungspflichtigen Anlagen die Aussiedlung zum Regelfall. Damit die Kosten dieser Vorhaben in vertretbarem Rahmen bleiben, wird angestrebt, die Standortverlagerung nach Möglichkeit auf eine Teil- bzw. Betriebszweigaussiedlung zu beschränken.

Die Mittel für das einzelbetriebliche Förderungsprogramm sollen 1977 wie folgt eingesetzt werden:

		Anzahl
— Aussiedlungen		80
davon Vollaussiedlungen	45	
Teilaussiedlungen	20	
Betriebszweigaussiedlungen	15	
— bauliche Maßnahmen im Altgehöft		100
— sonstige Rationalisierungsmaßnahmen		260
— Überbrückungshilfe		40
— Wohnungsbauförderung		1 050

Nach der bisherigen Inanspruchnahme der Mittel für das einzelbetriebliche Förderungsprogramm sind räumliche Schwerpunkte:

— das Eifel-Hunsrück-Gebiet einschließlich des Weinbaugebietes Mosel-Saar-Ruwer

— die Vorderpfalz und die Südpfalz.

Eine unterdurchschnittliche Investitionstätigkeit ist für die Gebiete Westerwald, Mittelrhein und Westpfalz festzustellen.

Ländliche Siedlung

Die Mittel zur Förderung der ländlichen Siedlung sind in Rheinland-Pfalz in den vergangenen Jahren bereits nur sehr restriktiv eingesetzt worden. Nach der vom Planungsausschuß beschlossenen Aussetzung der Förderung von Landauffangbetrieben im Jahre 1977 wird damit gerechnet, daß Förderungsmittel lediglich noch für 10 Vorhaben einzusetzen sind, die aufgrund bereits vorliegender Anträge abgewickelt werden müssen. Mit Rücksicht auf die Mittelknappheit sind für 1977 Mittel zur Förderung des Bodenzwischenerwerbs nicht vorgesehen.

5. Förderung der Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung

Die im Rahmenplan 1977 noch eingesetzten Mittel in Höhe von 0,500 Millionen DM dienen der Abwicklung von Verpflichtungen, die 1974 eingegangen wurden.

6. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Für die Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung werden für 1977 2,050 Millionen DM angemeldet. Den sachlichen Schwerpunkt stellen in diesem Bereich die Milchleistungsprüfungen mit 1,4 Millionen DM dar. Räumliche Schwerpunkte sind die Höhengebiete Eifel, Hunsrück und Westpfalz.

7. Beschaffung von Rebpflanzgut für Umstellung im Weinbau

Die Förderung der Umstellung im Weinbau stellt eine Folgemaßnahme der Weinbergsflurbereinigung dar. Insgesamt sind in Verbindung mit der Weinbergsflurbereinigung noch rd. 30 000 bis 35 000 ha Rebflächen wiederaufzubauen. Die durchschnittliche jährliche Wiederaufbauleistung soll etwa 1 000 bis 1 200 ha betragen. 1977 sind hierfür 2 Millionen DM vorgesehen, die schwerpunktmäßig an der Mittelmosel, in der Pfalz und in Rheinhessen eingesetzt werden sollen. Die Förderung wird bisher noch durch Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds ergänzt. Mit dem Auslaufen der Förderung von Einzelvorhaben nach der Verordnung Nr. 17/64/EWG vom 5. Februar 1964 werden erhebliche Finanzierungsschwierigkeiten für den Wiederaufbau nach der Flurbereinigung zu erwarten sein. Wenn das strukturpolitische Ziel der Entwicklung eines wettbewerbsfähigen Weinbaus nicht gefährdet werden soll, müssen für die kommenden Jahre andere ergänzende Förderungsmöglichkeiten entwickelt werden.

8. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

In Rheinland-Pfalz haben die Brachflächen mit rd. 75 000 ha bisher die absolut größte Ausdehnung im Vergleich zu den übrigen Bundesländern erreicht. Der Anteil der Brachflächen beträgt rd. 9 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche. In Verbindung mit der Ausarbeitung der landwirtschaftlichen Entwicklungsprogramme werden die Grenzstandorte der landwirtschaftlichen Bodennutzung im Maßstab 1 : 10 000 kartiert. Nach den bisher vorliegenden Ergebnissen beträgt der Anteil der landwirtschaftlichen Grenzstandorte in den Höhengebieten im Durchschnitt 25 bis 35 % der LN. In einigen Teilgebieten mit besonders ungünstigen Erzeugungsbedingungen liegt er zwischen 50 und 80 % der LN.

Schwerpunkte der Sozialbrache sind der Pfälzer Wald, das Westpfälzer Bergland und der Westerwald.

In der Westpfalz und im Kreis Oberwesterwald beläuft sich der Anteil der Forstflächen bisher lediglich auf 25 bis 35 %. Er liegt damit erheblich unter dem Durchschnitt vergleichbarer Mittelgebirgslagen. In den beiden genannten Gebieten kommt daher der Aufforstung aus ökologischen Gründen Priorität zu. Unter den waldbaulichen Maßnahmen wird der Aufforstung von Brachflächen gegenüber der Umwandlung von Nieder- in Hochwald Vorrang eingeräumt.

9. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Schwerpunkte des Mitteleinsatzes sind die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in ländlichen Gemeinden, der Hochwasserschutz, Beregnungsvorhaben und der landwirtschaftliche Wegebau außerhalb der Flurbereinigung.

9.1. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in ländlichen Gemeinden

Der Anteil der ländlichen Bevölkerung in Gemeinden unter 2 000 Einwohnern beträgt nach der Volks- und Berufszählung von 1970 in Rheinland-Pfalz 33 % der Gesamtbevölkerung, während im Bundesgebiet der Anteil der Einwohner in ländlichen Gemeinden sich nur noch auf 18 % beläuft. Diese Relation kennzeichnet die Bedeutung, die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für die Verbesserung der Infrastruktur der ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz haben. Die ländlichen Gemeinden in Rheinland-Pfalz sind zwar durchweg zentral, jedoch zu einem großen Teil nur unzureichend mit Trink- und Brauchwasser versorgt. Das gilt vornehmlich für die Höhengebiete des Landes, die wegen des fehlenden Wasserdargebotes in zunehmendem Maße durch überregionale Verbundsysteme zu versorgen sind. Die Programmplanungen des Landes erfordern bereits jetzt den überwiegenden Teil der verfügbaren Investitionshilfen zur Förderung von Großmaßnahmen einzusetzen, um im nächsten Jahrzehnt die Voraussetzungen zur ausreichenden Versorgung der ländlichen Bevölkerung zu schaffen. Von den bereits angelaufenen Fernversorgungsprojekten sind insbesondere die Großmaßnahmen „Westpfalz" mit 70,0 Millionen DM Gesamtkosten sowie Maßnahmen im Gebiet der Eifel, des Hunsrücks und des Westerwaldes herauszustellen. Neben diesen Vorhaben werden 1977 zwei neue Schwerpunktprojekte im Landkreis Birkenfeld sowie an der mittleren Ahr erstmalig in die Förderung einbezogen. Es handelt sich hier überwiegend um Gemeinden in den Höhengebieten des Landes, deren strukturelle Entwicklungsmöglichkeiten durch Behebung der vielerorts bestehenden Versorgungsschwierigkeiten entscheidend verbessert werden.

Neben der Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Brauchwasser bleibt die unschädliche Beseitigung der Abwasser eine erstrangige Aufgabe. Im Interesse der Gewässerreinhaltung ist die vollbiologische Abwasserbehandlung anzustreben. Die Planungen des Landes sehen den Abschluß der wesentlichsten Arbeiten auf diesem Gebiet Mitte der achtziger Jahre vor, wobei auch in den ländlichen Gemeinden soweit als möglich der Bau von Gruppenkläranlagen gefordert wird. Bisher konnte bereits mehr als die Hälfte der Bevölkerung in Rheinland-Pfalz an eine Kläranlage angeschlossen werden, jedoch fehlt bei etwa 40 % dieser Anlagen die Voraussetzung für eine mechanisch-biologische Abwasserreinigung. Allein im ländlichen Bereich sind zur Lösung der anstehenden Probleme noch Investitionen für den Bau von Abwasseranlagen in Höhe von rd. 1,5 Mrd. DM erforderlich.

1976 konnte der erste Teilabschnitt des von Rheinland-Pfalz aufgestellten Fünfzehn-Jahresplanes für die Abwasserbeseitigung abgeschlossen werden. Mit der Beendigung dieses Teilabschnittes ist der Anteil der Einwohner, die an Kläranlagen mit mechanischer und biologischer Reinigungsstufe angeschlossen sind, von 25 % auf rd. 60 % angestiegen.

Der überwiegende Teil der Förderungsmittel für die Abwasserbeseitigung entfällt 1977 auf 10 bereits in Ausführung befindliche Großmaßnahmen. Die Förderung aus dem Rahmenplan 1977 wird ein weiteres Schwerpunktvorhaben im rheinhessischen Gebiet neu einbeziehen.

Im Jahre 1977 sind für Maßnahmen der zentralen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung im ländlichen Bereich insgesamt rd. 31,5 Millionen DM Förderungsmittel eingeplant. Wegen der hohen Priorität, die der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zugemessen wird, ist der Ansatz für diese Maßnahmen gegenüber der ersten Anmeldung nicht gekürzt worden.

9.2. Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind und Ausgleich des Wasserabflusses

Die Überschwemmungen vergangener Jahre haben überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen in Mitleidenschaft gezogen. Zur Abwendung oder zur Verminderung künftiger Hochwassergefahren sind in Rheinland-Pfalz seit dem Jahre 1970 mit räumlichen Schwerpunkten in der Vorderpfalz, Rheinhessen, im Nahe- und Moselgebiet sowie im Rhein-Lahnkreis in verstärktem Umfang Hochwasserschutzmaßnahmen (Gewässer- und Deichausbau) angelaufen. Die ein-

geplanten Förderungsmittel in Höhe von 7,6 Millionen DM dienen im wesentlichen der Fortsetzung der in Ausführung befindlichen Maßnahmen in Rheinhessen und der Vorderpfalz.

9.3. Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanzen

Die bereits in die vorausgegangenen beiden Rahmenpläne einbezogene Großmaßnahme „Beregnung der nördlichen Vorderpfalz" spielt auch in den kommenden Jahren eine dominierende Rolle bei den Meliorations- und Beregnungsprojekten des Landes. Durch die mit 140 Millionen DM veranschlagte Maßnahme sollen rd. 14 000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche eine Beregnungsmöglichkeit erhalten. Die Anlage ist in Teilbereichen schon in Betrieb genommen worden. Im Frühjahr 1976/77 kann bereits ein Drittel des gesamten Verbandsgebietes beregnet werden. Durch die Beregnung soll die Wettbewerbsfähigkeit des Gemüsebaugebietes im Raume Vorderpfalz erhalten und verbessert werden.

Für Meliorations- und Beregnungsmaßnahmen sind im Jahre 1977 insgesamt 9 Millionen DM Zuwendungen vorgesehen.

9.4. Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung

Trotz erheblicher finanzieller Anstrengungen während der letzten zehn Jahre, in denen teilweise 100 % mehr Förderungsmittel pro Jahr als gegenwärtig eingesetzt werden konnten, besteht noch ein sehr großer Nachholbedarf. Die Bestandsaufnahme für die landwirtschaftlichen Entwicklungsprogramme hat gezeigt, daß insbesondere in den Höhengemeinden der Westpfalz und des Taunusgebietes in der Mehrzahl der Gemeinden bisher weniger als 1 km/100 ha Wege mit einer schweren Befestigung ausgebaut sind. Im Interesse des rationellen Einsatzes der Maschinen in der inzwischen vollmechanisierten Landwirtschaft ist der weitere Ausbau der Wirtschaftswege außerhalb der Flurbereinigung eine vordringliche Aufgabe im Bereich der kulturbautechnischen Förderungsmaßnahmen.

Ein gut ausgebautes und befestigtes Wegenetz ist in den zahlreichen Gemeinden, die vor Übergang von der tierischen Anspannung zur Mechanisierung flurbereinigt wurden, nicht vorhanden. Es muß nachträglich durch Förderung des Wirtschaftswegebaues außerhalb der Flurbereinigung geschaffen werden. Ein Ausbau der befestigten Wege ist aber auch in Gemarkungen notwendig, die noch nicht bereinigt sind, in denen aber Flurbereinigungsverfahren in absehbarer Zeit nicht eingeleitet werden können.

Zum Ausbau bzw. zur Befestigung von 275 km Wirtschaftswegen sind im Jahre 1977 Förderungsmittel in Höhe von 7 Millionen DM eingeplant.

10. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz und Verbesserung der Marktstruktur

Sachliche Schwerpunkte der Förderung sind:

Die Schaffung leistungsfähiger Vermarktungseinrichtungen in der Wein-, Obst- und Gemüsewirtschaft sowie die Gewährung von Start- und Investitionshilfen für Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz.

Die Verbesserung der Molkereistruktur ist weitgehend abgeschlossen. Die Zahl der Unternehmen verringerte sich auf 13, deren durchschnittliche jährliche Arbeitskapazität 60 Millionen kg beträgt. Bis 1980 ist noch mit der Stillegung von 2 bis 3 kleinen Betrieben zu rechnen.

Die Rationalisierung infolge der Molkereistrukturverbesserung hat sich nachweisbar positiv auf die Erzeugererlöse ausgewirkt und damit die Wettbewerbsposition der Futterbaubetriebe verbessert.

Die 1977 zur Förderung einzelner Marktstrukturbereiche vorgesehenen Mittel in Höhe von 1,250 Millionen DM werden für den Ausbau von zwei Erzeugergroßmärkten für Obst und Gemüse in der Südpfalz und in Rheinhessen eingesetzt.

Die Förderungsmittel nach dem Marktstrukturgesetz werden wie bereits in den Vorjahren mit Schwerpunkt für die Weinwirtschaft bereitgestellt. In den Hauptanbaugebieten in Rheinland-Pfalz werden noch 60 bis 70 % des Weins von den Erzeugern selbst ausgebaut und als Faßwein verkauft. Diese starke Zersplitterung des Angebots hat eine sehr schwache Marktposition der Winzer zur Folge, die in den vergangenen Jahren immer wieder zu Preiszusammenbrüchen geführt hat. Ziel des Weinbauplans, der 1977 veröffentlicht wird, ist es daher, die Bemühungen zur Marktstrukturverbesserung im Weinbau mit dem Ziel zu verstärken, den Anteil der Erzeugergemeinschaften an der Erfassung und Vermarktung in den nächsten Jahren beträchtlich zu steigern.

Bisher wurden 85 Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz anerkannt, davon 49 für Wein und 16 für Trauben/Most. Von den 7,9 Millionen DM, die für Förderungsmaßnahmen nach dem Marktstrukturgesetz in den Rahmenplan 1977 aufgenommen wurden, werden voraussichtlich rd. 90 % von den Erzeugergemeinschaften für Wein, Trauben und Most sowie der Weinwirtschaft in Anspruch genommen. Neu in die Förderung aufgenommen wird 1977 voraussichtlich die erste Erzeugergemeinschaft für Tabak, die alle Tabakerzeuger in der Südpfalz umfassen wird.

11. Maßnahmen gemäß Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die Mittel für die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse (0,200 Millionen DM) werden schwerpunktmässig für die Beschaffung von Maschinen sowie die Anlage von Holzaufbereitungs- und -lagerplätzen eingesetzt.

12. Förderung der Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (EG-Bergbauern-Programm)

In die Investitionsförderung nach dem EG-Bergbauernprogramm sind in Rheinland-Pfalz insgesamt

rd. 345 000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche einbezogen worden. Dies entspricht fast 40 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche in Rheinland-Pfalz. Die Fördergebiete liegen vor allem in Eifel und Hunsrück sowie im Nordpfälzer Bergland und im Hohen Westerwald

Die Kerngebiete, in denen eine Ausgleichszulage an Betriebe ab 3 ha gezahlt werden kann, umfassen in Rheinland-Pfalz insgesamt 90 000 ha. Es handelt sich hierbei um zwei Teilgebiete. Das eine liegt in der West- und Zentraleifel und umschließt Teile der Kreise Bitburg, Prüm, Daun und Ahrweiler. Die Bevölkerungsdichte in diesem Raum beträgt weniger als 75 E/qkm. Die Agrarquote beläuft sich auf mehr als 30 %. Weniger als 25 % der Erwerbstätigen sind in der Industrie beschäftigt. Einer Entvölkerung dieses Gebietes kann nur dadurch entgegengewirkt werden, daß Bedingungen geschaffen werden, unter denen die landwirtschaftlichen Erwerbstätigen bereit sind, ihren Beruf dort weiter auszuüben. Dazu gehört insbesondere eine Einkommensübertragung.

Das zweite Teilgebiet für die Ausgleichszulage umfaßt den Hohen Westerwald, zu dem insbesondere die Verbandsgemeinden Wissen, Daaden, Gebhardshain, Bad Marienberg, Westerburg und Rennerod gehören. In diesem Raum wird das Landschaftsbild in zunehmendem Maße durch den Rückgang der Landbewirtschaftung beeinträchtigt. Die Ausgleichszulage soll dazu beitragen, eine weitere Aufgabe der Landbewirtschaftung im Interesse der Landespflege zu vermeiden.

Für die Zahlung der Ausgleichszulage sind im Rahmenplan 1977 7 Millionen DM vorgesehen.

Saarland

Die Planung schließt sich an den 4. Rahmenplan an und hat eine systematische und kontinuierliche Fortsetzung der Agrarstrukturverbesserung zum Ziel. Angesichts der beschränkt verfügbaren öffentlichen Mittel wurde eine stärkere Konzentration der Maßnahmen vorgenommen. Darüber hinaus wurde der Planung eine restriktive Gestaltung der Förderungskonditionen, insbesondere im Bereich der Maßnahmengruppen mit hohem Mittelanteil, zugrunde gelegt.

Die sachlichen Schwerpunkte des Mittelansatzes liegen in folgenden Bereichen: (siehe Übersicht 11 Seite 194)

— Neuordnung des ländlichen Raumes durch die Flurbereinigung

— einzelbetriebliche Investitionsförderung

— wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Neben den sachlichen Schwerpunkten wurden im Rahmenplan den regionalen Bedürfnissen entsprechende räumliche Schwerpunkte im Sinne des § 2 GemAgrG gebildet. Diese liegen in dem stärker landwirtschaftlich orientierten nördlichen Teil des Landes sowie in dem südlichen Teil des Saar-Pfalz-Kreises.

Die Anmeldung zum Rahmenplan wurde unter Beachtung der Ziele und Bedürfnisse der Raumordnung und Landesplanung mit den Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" koordiniert.

Begründung der wichtigsten Einzelmaßnahmen

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Durch die agrarstrukturelle Vorplanung wird sichergestellt, daß sich die agrarstrukturellen Maßnahmen sinnvoll in die Bemühungen zur Verbesserung der Gesamtstruktur des ländlichen Raumes einordnen. Im Saarland geht es künftig insbesondere darum, die vom Ausbau der Saar und dem weiteren Fernstraßenbau auf die Landwirtschaft ausgehenden Auswirkungen zu untersuchen und Maßnahmen vorzuschlagen, die geeignet sind, die Funktions- und Entwicklungsfähigkeit der Landwirtschaft zu sichern.

2. Flurbereinigung

Die Flurbereinigung ist ein Kernstück der Gemeinschaftsaufgabe. Mit ihrem vielfältigen Instrumentarium hat sie sich mittlerweile zu einer Ordnungsaufgabe 1. Ranges entwickelt, die nicht nur der Landwirtschaft, sondern der Verbesserung der Wirtschafts- und Infrastruktur im ländlichen Raum dient.

Im Agrarbereich geht es vor allem darum, die Produktionsgrundlagen der Landwirtschaft weiter zu verbessern und den landwirtschaftlichen Betrieben in allen Teilen des Landes gleiche Wettbewerbschancen einzuräumen. Hierbei wird das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren weiterhin verstärkt zur Anwendung gelangen. Im Bereich der Wirtschafts- und Infrastruktur bringt der Ausbau der Saar und der weitere Fernstraßenbau zusätzliche Aufgaben für die Flurbereinigungsverwaltung mit sich.

3. Einzelbetriebliche Maßnahmen

Die Förderung dieser Maßnahmen stellt ein komplexes und stark differenziertes System dar, um den verschiedenen Unternehmensformen vom Vollerwerbsbetrieb bis zum Nebenerwerbsbetrieb sowie den verschiedenen Formen der überbetrieblichen Zusammenarbeit eine der agrarpolitischen Zielsetzung und den jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen entsprechende Investitionshilfe anzubieten. Vorrang hat hierbei der entwicklungsfähige Voll- und Haupterwerbsbetrieb. Zur Anpassung dieser Betriebe sind umfassende Neu, Um- und Ausbauten der Wirtschaftsgebäude erforderlich. Darüber hinaus können in Einzelfällen — soweit das öffentliche Interesse dies verlangt — auch noch Aussiedlungen gefördert werden. Das öffentliche Interesse besteht in der Regel in der Verbesserung der Infrastruktur der Gemeinden, der Beseitigung von Emissionen sowie in der Landschaftserhaltung.

4. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Wasserversorgung

Ein großer Teil der saarländischen Gemeinden ist landwirtschaftlich orientiert. Infolge ihrer geographischen Lage am Rand der Ballungsgebiete hat die Entwicklung der zentralen Wasserversorgung naturgemäß nicht den hohen Stand in bezug auf Leistung und Versorgungssicherheit wie in den Verdichtungsräumen. Die meisten ländlichen Gemeinden sind bereits in Wasserversorgungsverbände zusammengeschlossen, da sie die entsprechenden Aufgaben allein nicht lösen können. Mit der Vergrößerung der Transportwege für das Wasser wachsen die finanziellen Belastungen, zumal der spezifische Verbrauch auf dem Land einen nur relativ niedrigen Wert erreicht. Das findet seinen Niederschlag in der Tarifgestaltung. Die Wasserpreise liegen durchweg über 1,20 DM/cbm Wasser. Andererseits steigt mit einer Verbesserung der sanitären Einrichtungen der Wasserbedarf, so daß die vorhandenen Anlagen vielfach nicht ausreichen. Hier helfend und ausgleichend einzugreifen, ist das Ziel dieses Programmes.

Abwasserbeseitigung

In den noch weitgehend ländlich orientierten Bereichen, insbesondere des nördlichen Teiles des Saarlandes, wurde der Abwasserfortleitung und -reinigung bisher nicht in ausreichendem Umfang Rechnung getragen. Der steigende Lebensstandard hat jedoch auch in den ländlichen Gemeinden zu einem stetig steigenden Abwasseranfall geführt. Das hat zur Folge, daß die Gewässer in den landwirtschaftlich strukturierten Gebieten stark verunreinigt sind und der Wert dieser Gebiete für Erholungszwecke beeinträchtigt wird. Zudem hat die schlechte Finanzausstattung dieser Gemeinden zwangsläufig zu einem erheblichen Nachholbedarf beim Bau der notwendigen Hauptsammler und Kläranlagen geführt. Die vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit den raumordnerischen und den übrigen agrarstrukturellen Planungen.

Baden-Württemberg

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1977 findet sich in Übersicht 12 (Seite 200). Als besondere Schwerpunkte ergeben sich danach Wasserwirtschaft, Flurbereinigung und die einzelbetriebliche Investitionsförderung.

1. Flurbereinigung

Für die Bewältigung der in den ländlichen Räumen des Landes anstehenden Probleme ist die Flurbereinigung von wesentlicher Bedeutung. Mit den ihr gegebenen besonderen Möglichkeiten und Instrumentarien trägt sie dazu bei, die Lebensbedingungen auf dem Lande zu verbessern.

Dabei werden von der Flurbereinigung zwar nach wie vor in erster Linie landwirtschaftliche Ziele verfolgt, dabei aber auch zunehmend die ihr gestellten neuen Aufgaben wie die Belange der Infrastruktur, der Dorferneuerung und des Umweltschutzes wahrgenommen.

Mit Hilfe ihrer Bündelungsfunktion stimmt die Flurbereinigung die eigene Planung mit den Maßnahmen anderer Planungsbereiche ab und bewirkt somit eine umfassende Entwicklung der Flurbereinigungsgemeinden; dadurch wird eine höchstmögliche Effizienz bei der notwendigen Sanierung der strukturellen Verhältnisse in den ländlichen Räumen des Landes erreicht. Besonders augenfällig wird die Beteiligung der Flurbereinigung an der Verbesserung der Infrastruktur am Beispiel der Verkehrserschließung des ländlichen Raumes bei gleichzeitiger Verbesserung der agrarstrukturellen Verhältnisse. Wenn Straßenbauvorhaben oder ähnliche Eingriffe einschneidende Veränderungen in dem Wirtschaftsraum einer Gemeinde und damit auch in der Landschaft verurachen, so erleichtert in vielen Fällen die Flurbereinigung die Bereitstellung der für den Bau der Straßen oder sonstiger öffentlicher Anlagen erforderlichen Flächen. Außerdem werden landeskulturelle Schäden behoben, soweit sie durch die Flurbereinigung nicht von vornherein vermieden werden. Diese Zweckflurbereinigungen beanspruchen derzeit rund ein Drittel der Arbeitskapazität der Flurbereinigungsämter in Baden-Württemberg.

Wegen ihrer hohen betriebswirtschaftlichen Effizienz und in Anbetracht der Bedürfnisse eines klassischen Weinbaulandes bildet die Rebflurbereinigung einen weiteren Schwerpunkt der Flurbereinigungstätigkeit in Baden-Württemberg.

Seit 1953 wurden in Baden-Württemberg 820 000 ha flurbereinigt; das entspricht rd. 47 % der z. Z. 1,74 Millionen ha landwirtschaftlich genutzter Fläche des Landes. Somit verbleibt noch ein relativ hoher Anteil an Erstbereinigungen. Rd. 30 000 bis 36 000 ha werden jährlich im Rahmen der Flurbereinigung neu geordnet, davon 8 000 bis 10 000 ha in beschleunigten Zusammenlegungen.

Zur Zeit sind im Lande 761 Verfahren mit einer Gesamtfläche von 575 000 ha in Bearbeitung. Bei 620 Verfahren, davon 145 Rebflurbereinigungen und 90 beschleunigten Zusammenlegungsverfahren, fallen im Jahr 1977 voraussichtlich Ausführungskosten in Höhe von etwas über 100 Millionen DM an, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe mit rd. 71 Millionen DM gefördert werden sollen.

Schwerpunkte der Flurneuordnung sind im Jahr 1977 vor allem die Region Franken, u. a. mit zahlreichen Rebflurbereinigungen im Heilbronner Bereich und Normalverfahren im Hohenloheschen, die Region Mittlerer Neckar mit dem Remstaler Rebgebiet, die Region Südlicher Oberrhein mit den Kerngebieten des südbadischen Weinbaus, die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg sowie die Region Donau-Iller mit vorwiegend agrarischen Flurbereinigungen. In diesem Schwerpunktgebiet laufen auch zahlreiche Zweckflurbereinigungen, besonders im Zuge von Autobahnneubauten, was vor allem auch für die

Region Unterer Neckar und für den Bereich Stuttgart-westlicher Bodensee zutrifft.

2. Einzelbetriebliche Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft und der ländlichen Siedlung

Nach den Erhebungen zur agrarstrukturellen Rahmenplanung weisen nahezu 75 % der in Baden-Württemberg hauptberuflich bewirtschafteten und rd. 65 % der als entwicklungsfähig anzusehenden Betriebe ungenügende Wirtschaftsgebäude auf. Diese können an der bisherigen Hofstelle nur teilweise saniert und weiterentwickelt werden.

In Baden-Württemberg ist daher eine gezielte Weiterführung der Aussiedlung, Teilaussiedlung und Betriebszweigaussiedlung vor allem aus Gründen der Dorfentwicklung und des Immissionsschutzes sowie die Förderung der Althofsanierung weiterhin erforderlich.

Mit den vorgesehenen Förderungsmitteln können nach Abdeckung der Verpflichtungen aus den Vorjahren voraussichtlich 30 Aussiedlungen und 5 Teilaussiedlungen und etwa 280 umfangreiche bauliche Maßnahmen in Altgehöften und Betriebszweigaussiedlungen gefördert werden. Komplementär werden Zinsverbilligungszuschüsse für Kapitalmarktdarlehen eingesetzt.

Die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der ländlichen Siedlung, insbesondere in den benachteiligten Gebieten, ist weiterhin erforderlich, um einen Mindestbesatz an landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieben zu erhalten. Hierzu sind vor allem bestehende Betriebe zu Landauffangbetrieben zu entwickeln. Dieser Maßnahme kommt in Baden-Württemberg ganz besondere Bedeutung zu. Mit den vorgesehenen Mitteln sollen 30 bereits vorliegende Anträge bewilligt werden. Außerdem sind für die Aufstockung entwicklungsfähiger Betriebe mit Eigenland sowie um Vorratsland für strukturelle Zwecke zu beschaffen, öffentliche Darlehen veranschlagt.

In vielen entwicklungsfähigen Betrieben Baden-Württembergs — vor allem in Grünland- und Futterbaubetrieben — ist eine Förderung der Mechanisierung und Rationalisierung sowie der Aufstockung der Tierbestände erforderlich. Für diese Maßnahmen sind ZV-Zuschüsse für ein Darlehensvolumen von 30 Millionen DM vorgesehen. Damit können rd. 800 Betriebe gefördert werden.

Zinszuschüsse für Kapitalmarktdarlehen sind ferner veranschlagt für ca. 20 Betriebe, die den Anschluß an die Entwicklungsfähigkeit nicht verlieren wollen (Aufstiegshilfe), für ca. 50 Überbrückungsbetriebe und für die Förderung des Baues von ca. 100 landwirtschaftlichen Wohnhäusern.

Die Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils kann mit den vorgesehenen Mitteln alternativ zur Zinsverbilligung in rd. 100 Fällen gefördert werden. Für Maßnahmen im arbeitswirtschaftlichen Bereich landwirtschaftlicher Wohngebäude stehen nach Abdeckung der Verpflichtungen aus 1976 Mittel für etwa 1 100 Anträge zur Verfügung.

3. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

3.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze

In einigen Teilen des Landes, insbesondere in der Hohenloher Ebene, der Baar und den Talniederungen der Donau und ihrer südlichen Zuflüsse ist die Regelung des Bodenwasserhaushalts vor allem durch Dränung für die landwirtschaftlichen Betriebe von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung.

In anderen Gebieten, vor allem in den Gemüseanbaugebieten der Rheinebene und des mittleren Neckarraumes sowie in Weinbaugebieten des Taubergrundes, müssen weitere Beregnungsanlagen erstellt werden, die zugleich zur Bekämpfung der Spätfröste eingesetzt werden können. Insgesamt ist im Haushaltsjahr 1977 die Ent- und Bewässerung von 1 200 ha LN vorgesehen.

3.2. Ausgleich des Wasserabflusses

Aufgrund der geographischen Verhältnisse sind vor allem Systeme kleinerer Hochwasserrückhaltebekken im Oberlauf und in den Seitengewässern der Flüsse mit dem Schwerpunkt im schwäbisch-fränkischen Hügelland vorgesehen. Ein größeres Rückhaltebecken ist in Oberschwaben im Bau.

3.3. Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind

Schwerpunkte des Gewässerausbaues zum Hochwasserschutz liegen am Rhein und Neckar, im Hohenloher Raum und in Oberschwaben.

Die Ausbaulänge beträgt bei größeren Gewässern nur wenige Kilometer; einschließlich des Ausbaus von kleineren Gewässern und Gräben im Zusammenhang mit Entwässerungsmaßnahmen ergibt sich eine Gesamtausbaulänge von rd. 60 Kilometern.

3.4. Zentrale Wasserversorgungsanlagen in ländlichen Gemeinden

Die vorhandenen Wasserversorgungsanlagen sind dem steigenden Wasserverbrauch vielfach nicht gewachsen. Da das örtliche Wasserdargebot nicht ausreicht, muß durch den Ausbau der Gruppen- und Fernversorgungen zusätzliches Wasser herangeführt werden. Der Schwerpunkt liegt dabei in den nördlichen und nordöstlichen Landesteilen sowie im Schwarzwald und auf der Schwäbischen Alb. Vorgesehen sind etwa 30 Vorhaben. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach dem Wasserpreis unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Bauträger.

3.5. Zentrale Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden

Auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung steht die Abwasserreinigung in zentralen Kläranlagen im Vordergrund. Angestrebt werden leistungsfähige Anlagen, die oft nur durch überörtliche Lösungen zu verwirklichen sind. Räumliche Schwerpunkte liegen in den Einzugsgebieten des Bodensees, des Rheins, des Neckars sowie der Donau. Vorgesehen sind etwa 60 Vorhaben.

Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der Baukostenbelastung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Bauträger.

3.6. Befestigung und Neubau von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen

In vielen Gemeinden des Landes sind die Feldfluren noch unzureichend durch befestigte Wege erschlossen. In Streusiedlungsgebieten, insbesondere im Schwarzwald und Allgäu, haben sehr viele landwirtschaftliche Gehöfte noch keine dauernd befahrbare Verbindung mit dem Straßennetz.

Außerhalb der Flurbereinigung erfolgt der Ausbau des Wegenetzes vorwiegend in den Gebieten mit ungünstigen natürlichen Produktionsbedingungen und den besonderen Förderungsgebieten des Landes durch Bodenverbände, die eine größere Zahl von Gemeinden umfassen und später auch die Unterhaltung der ausgebauten Wege übernehmen. Die mehrjährigen Ausbauprogramme werden zum Teil auch aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds gefördert. Im Jahre 1977 sollen insgesamt 400 km landwirtschaftliche Wege befestigt oder ausgebaut werden.

3.7. Forstwirtschaftlicher Wirtschaftswegebau

Die beabsichtigten Baumaßnahmen liegen in der Regel in Gebieten, die von Natur aus benachteiligt sind und die auch vor allem im landwirtschaftlichen Bereich erhebliche strukturelle Mängel aufweisen. Außerdem handelt es sich meist um sehr steile Lagen (z. B. des Schwarzwaldes oder des Schwäbisch-fränkischen Waldes), bei denen ein verstärkter Maschineneinsatz z. B. zur Holzernte nicht möglich ist. Eine räumliche Schwerpunktbildung erfolgt im Rahmen des Schwarzwaldprogramms und des Albprogramms, in denen etwa 80 % der Vorhaben überwiegend als EAGFL-Vorhaben durchgeführt werden.

4. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

4.1. Verbesserung der Molkereistruktur

Die Bereinigung der Molkereistruktur ist weitgehend abgeschlossen. Ziel der künftigen Förderung ist die Stillegung einiger Molkereibetriebe in den noch verbesserungsbedürftigen Regionen, wobei die freiwerdenden Milchmengen leistungsstarken Betrieben zugeordnet werden sollen.

4.2. Verbesserung der Struktur bei öffentlichen Schlachthöfen und Lebendviehmärkten (Referenzmärkten)

Für die Schlacht- und Viehhofstruktur in Baden-Württemberg ist die Förderungsmaßnahme von erheblicher Bedeutung. Eine Wiederaufnahme der Förderung ab 1. Januar 1978 ist zur Verwirklichung der Ziele der Schlachthoforientierungs- und -anpassungsplanung des Landes notwendig.

4.3. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse sowie bei Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven

Die Schaffung neuer Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse ist weitgehend abgeschlossen. Auf der Grundlage des Strukturplans für die Obst- und Gemüsewirtschaft in Baden-Württemberg ist neben Investitionen in vorhandenen Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse in verstärktem Maße der Ausbau und die innerbetriebliche Rationalisierung bestehender Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven zu fördern. Im Frischmarktbereich kommt dem Bau von CA-Kühlräumen für die Langzeitlagerung von Tafelobst weiterhin eine erhebliche Bedeutung zu.

Räumliche Schwerpunkte für die Obst- und Gemüsevermarktung sind vor allem die Rheinebene, das Bodenseegebiet und der Neckarraum. Die Obst- und Gemüseverarbeitung konzentriert sich auf die nördlichen Landesteile.

4.4. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Die Gemeinschaften werden gefördert, um mit Hilfe der verbindlichen Erzeugungs- und Qualitätsregeln die Marktposition durch Qualitätserzeugung zu verbessern und die Belieferung des Marktes mit großen Partien einheitlicher Qualität sicherzustellen.

Die Schwerpunkte der Erzeugung liegen in den marktfernen Gebieten, in denen für spezialisierte Betriebe die Direktvermarktung schwierig ist. Deshalb sollen im Jahr 1977 ca. 120 Erzeugergenossenschaften und Unternehmen durch die Gewährung von Startbeihilfen und Investitionszuschüssen — teilweise im Zusammenwirken mit EG-Zuschüssen — gefördert werden.

Bayern

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1977 findet sich in Übersicht 13 (Seite 206).

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Durch die agrarstrukturelle Vorplanung sollen gutachtliche Leitlinien für die Durchführung von Maßnahmen zur Neuordnung ländlicher Räume unter Berücksichtigung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbedingungen und der Betriebsstrukturen sowie der regionalen Wirtschaftsstruktur, der Infrastruktur und der Landschaftsstruktur erarbeitet werden.

Zuzüglich zu den bereits anhängigen Verfahren ist 1977 die Förderung von 6 neuen Vorhaben mit einer Planungsfläche von rund 150 000 ha vorgesehen.

2. Flurbereinigung

Der ländliche Raum, der im früheren Agrarland Bayern über Jahrhunderte hinweg fast ausschließ-

lich Wohn- und Produktionsstätte einer landwirtschaftlich orientierten Bevölkerung war, wird in zunehmendem Maße von der Allgemeinheit in Anspruch genommen. Weite Teile seiner Flächen werden für öffentliche Zwecke des Verkehrs, der Ver- und Entsorgung, der Wasserrückhaltung, der Gewinnung von Bodenschätzen usw. benötigt. Darüber hinaus dienen gerade in den landschaftlich besonders schönen Teilen Bayerns die ländlichen Fluren vielerorts der natur- und landschaftsgebundenen Freizeitgestaltung und Erholung. Infolge der wachsenden Umweltbelastungen kommt dem ländlichen Raum auch eine erhöhte Bedeutung als ökologischer Ausgleichsraum für die natürlichen Lebensgrundlagen zu.

Die bayerische Flurbereinigung als ein zentrales Instrument der ländlichen Strukturpolitik hat sich als die wirksamste Ordnungsmaßnahme erwiesen, die vielschichtigen, flächenbezogenen Interessen im ländlichen Raum durch eine sinnvolle Neuordnung auszugleichen.

Hauptziel der Flurbereinigung ist es weiterhin, die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und für land- und forstwirtschaftliche Betriebe nachhaltig günstige außenwirtschaftliche Grundlagen für eine ökonomische Produktion zu erreichen. Die Möglichkeit einer rationellen Bodenbewirtschaftung soll die Voraussetzung für den Erhalt der Landwirtschaft als wichtigen Bestandteil der bayerischen Gesamtwirtschaft schaffen.

Der Ausbau eines leistungsfähigen und weitmaschigen Wegenetzes im Rahmen der Flurbereinigung ist eine wesentliche Voraussetzung für eine moderne Landtechnik und für das Konzept des „Bayerischen Weges" — der überbetrieblichen Zusammenarbeit in der Land- und Forstwirtschaft. Die Verbindungswege und die im Zusammenwirken mit den Gemeinden erstellten Gemeindestraßen erschließen Weiler und Einzelhöfe, verbinden Siedlungsteile miteinander und stellen den Anschluß an das überörtliche Verkehrsnetz her. Das so geschaffene bzw. ausgebaute Wegenetz kommt nicht allein der Land- und Forstwirtschaft zugute, sondern stellt einen maßgeblichen Beitrag zur Verkehrsentflechtung, zur Verdichtung der Infrastruktur und zur Entwicklung des ländlichen Raumes dar.

Durch die Zusammenlegung der in Bayern besonders stark zersplitterten und zerstreuten Flächen zu großen Wirtschaftseinheiten trägt die Flurbereinigung wesentlich zur Steigerung der Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe bei und ermöglicht eine rationelle Landbewirtschaftung. Gleichzeitig wird die Möglichkeit gegeben, in Zukunft erforderliche Flächen für den öffentlichen Bedarf, für Schulen, Kindergärten, Kinderspiel- und Dorfplätze, für Sportanlagen usw., aber auch für Industrie oder Gewerbe bereitzustellen.

Die Bodenordnung im Ortsbereich im Rahmen einer Flurbereinigung schafft in vielen Dörfern, insbesondere in Franken und der Oberpfalz, erst die Voraussetzung für die Erneuerung oder Sanierung der dörflichen Bausubstanz und führt nachhaltig zu wesentlichen Verbesserungen der kommunalen Daseinsvorsorge, der Arbeits- und Wohnverhältnisse. In eigener Zuständigkeit werden Dorferneuerungsmaßnahmen durchgeführt, bei denen besonders die Verkehrs- und Hochwasserverhältnisse der Ortslagen saniert und die Beseitigung städtebaulicher Mißstände eingeleitet werden. Im Mittelpunkt dieser Bemühungen steht der in der Landwirtschaft tätige Mensch, dessen Lebens- und Arbeitsbedingungen entsprechend den Anforderungen und Möglichkeiten der Gegenwart gestaltet werden sollen.

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen sollen, insbesondere in den bayerischen Mittelgebirgs- und Voralpenlagen, dazu beitragen, die Bewirtschaftung wertvoller landwirtschaftlicher Böden zu gewährleisten, die Erträge zu sichern und naturgegebene Nachteile für Boden und Pflanzen zu beseitigen.

Die Durchführung von Flurbereinigungsmaßnahmen unter Anwendung des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes erleichtert die Durchführung und Planung überregionaler Einrichtungen. Die für den Bau von Autobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sowie für Eisenbahnen und Wasserstraßen benötigten Flächen lassen sich vielfach ohne Enteignung bereitstellen. Durch das Vorhaben entstehende Durchschneidungsschäden und sonstige landeskulturelle Nachteile können beseitigt oder in hohem Maße gemildert werden.

Auf Grund der in Bayern allgemein festzustellenden Abnahme der Bodenmobilität gewinnt die Landbevorratung durch die Teilnehmergemeinschaften Flurbereinigung und deren Verbände immer mehr an Bedeutung. Wenn Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr oder einem anderen öffentlichen Interesse dienen, erstellt werden sollen, werden in der Regel mehr oder weniger große Flächen benötigt. Mit dem Landauffang durch die Flurbereinigung können diese Flächen nicht nur mittelfristig vorgehalten werden, sondern das Flurbereinigungsgesetz bietet auch weitreichende Möglichkeiten, um das Land zur rechten Zeit und am rechten Platz auszuweisen.

Die landschaftsgestaltenden Maßnahmen der Flurbereinigung tragen seit mehr als 2 Jahrzehnten maßgeblich dazu bei, das typische Erscheinungsbild der bayerischen Landschaft in seiner Vielfalt und Schönheit zu erhalten. Entsprechend den Landschafts- und Grünordnungsplänen der Teilnehmergemeinschaften wird die Anlage von Schutzpflanzungen, Feldgehölzen, Baumgruppen und landschaftsgestaltenden Wasserflächen sowie die landschaftsgerechte Einbindung der eigenen Maßnahmen gefördert. Vorhandene Brache auf ertragsgünstigen Lagen kann beseitigt oder verhindert werden, Grenzertragsflächen werden aus der Bewirtschaftung genommen und die Voraussetzungen für die Einführung extensiver Wirtschaftsformen zur Offenhaltung der Landschaft geschaffen.

Im Jahre 1977 werden in Bayern voraussichtlich etwa 25 000 Grundeigentümer in 148 Flurbereinigungsverfahren mit einer Fläche von voraussichtlich 98 000 ha in den Besitz eingewiesen werden. Bei 1 150 Flurbereinigungsverfahren — davon 26 Weinbergsflurbereinigungen, 50 beschleunigten Zusammenlegungsverfahren und 79 Flurbereinigungsverfahren (unter Anwendung der §§ 86 und 87 FlurbG) — fallen Kosten an.

Dabei werden etwa 1 000 km Wege mit schwerer und etwa 1 500 km mit leichter Befestigung zu bauen sein. Im Zuge dieser Maßnahmen werden 120 Brükken zu erstellen und mehr als 300 km Heckenpflanzungen für Bodenschutz und Landschaftsgestaltung anzulegen sein. Auf 6 000 ha landwirtschaftlicher Kernlagen werden produktionstechnisch wertvolle Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt werden, die die naturgegebenen Nachteile für Boden und Pflanzen beseitigen sollen.

3. Freiwilliger Landtausch

Neben dem Flurbereinigungsverfahren und dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren ist der freiwillige Landtausch unter bestimmten Voraussetzungen eine weitere geeignete Maßnahme, die Agrarstruktur hinsichtlich der Besitzzersplitterung sowohl auf Eigentums- als auch auf Pachtbasis zu verbessern. Er wird insbesondere in Gemeinden angewandt, in denen behördliche Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorerst nicht durchgeführt werden können oder nicht erforderlich sind.

Im Jahre 1977 wird mit einer Tauschfläche von ca. 600 ha gerechnet.

4. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung

Eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft, erfordert in weiten Teilen Bayerns eine Verbesserung der Betriebsgrößenstruktur. Die langfristige Verpachtung landwirtschaftlicher Nutzflächen in der Flurbereinigung ist geeignet, Strukturmängel zu lindern. Um den Inhabern nicht entwicklungsfähiger Betriebe die Anpassung an die strukturelle Entwicklung zu erleichtern und gleichzeitig das Angebot an langfristigem Pachtland zu vergrößern, soll die langfristige Verpachtung von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Übernahme der Beitragsleistung in der Flurbereinigung gefördert werden.

5. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

5.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

a) Aussiedlung

Für die Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe wegen stark beengter Hoflagen oder von Betriebszweigen aus Gründen des Immissionsschutzes besteht in Bayern nach wie vor ein erhebliches öffentliches Interesse. Mit den veranschlagten Förderungsmitteln können nach Abdeckung der in den Vorjahren eingegangenen Verpflichtungen 1977 voraussichtlich etwa 50 neue Vorhaben eingeleitet werden.

b) Althofsanierung

Ein erheblicher Teil der als entwicklungsfähig anzusehenden landwirtschaftlichen Betriebe in Bayern verfügt noch über nur unzureichende Wirtschaftsgebäude. Ein Nachholbedarf ist vor allem in den von Natur benachteiligten Gebieten gegeben. Insbesondere in Grünland- und Futterbaubetrieben sind vielfach Investitionen notwendig, um die Chancen für eine Einkommensverbesserung über eine verstärkte Viehhaltung nutzen zu können.

c) Sonstige Investitionen im Wirtschaftsteil

Zur Erhaltung und Weiterentwicklung einer ausreichenden Zahl von leistungsfähigen Betrieben sollen im Haushaltsjahr 1977 in etwa 400 Fällen Zinszuschüsse für Kapitalmarktdarlehen gewährt werden.

5.2. Überbrückungsmaßnahmen und Aufstiegshilfe

Betrieben, die nicht als Vollerwerbsbetriebe weiterentwickelt werden können, oder denen ermöglicht werden soll, sich schrittweise so zu entwickeln, daß sie den Anschluß an die Entwicklungsfähigkeit nicht verlieren, werden Hilfen für Investitionen kleineren Umfangs in Form von Zinsverbilligung gewährt. 1977 ist die Förderung in rd. 800 derartigen Fällen vorgesehen.

5.3. Verbesserung des Wohnteils

Die Förderung des Neu-, Um- und Ausbaus landwirtschaftlicher Wohngebäude sowie von Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich dient der nachhaltigen Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse für die Menschen auf dem Lande. Sie trägt somit zur Erhaltung des Dorfes als gesunde und moderne Wohngemeinde bei und vermindert die Gefahr einer weiteren Entleerung ländlicher Gebiete. Auch im Jahre 1977 ist mit einer starken Bautätigkeit im Bereich des Wohnhausbaues in der Landwirtschaft und mit zahlreichen Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich landwirtschaftlicher Wohnhäuser zu rechnen.

Für die Förderung des Neu-, Um- und Ausbaues von Wohnhäusern in nicht entwicklungsfähigen Betrieben stellt Bayern zinsgünstige Darlehen aus Landesmitteln zur Verfügung.

5.4. Ländliche Siedlung

Im Rahmen des Bodenzwischenerwerbs durch die Siedlungsgesellschaften soll Vorratsland für strukturelle Zwecke geschaffen werden. Der vorsorgliche Landankauf wird endgültig jedoch nur gefördert, wenn er der Durchführung von Vorhaben der ländlichen Siedlung dient.

6. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Bedingt durch die zunehmende Bedeutung der Fleischleistung und durch steigende Ansprüche an die Fleischqualität und die damit verbundene Verbesserung der züchterischen Maßnahmen ist die Erweiterung der Kapazität der Mast- und Schlachtleistungsprüfung beim Rind und Schwein erforderlich. Zur Sicherstellung einer besseren Selektionsbasis unter Berücksichtigung des genetischen Fortschritts ist es notwendig, die Leistungsprüfung beim Schwein

stärker auf die Stations- Eigenleistungsprüfung zu verlagern. Insbesondere müssen auch die notwendigen Voraussetzungen für die Prüfung der Schweine aus Hybridherkünften geschaffen werden.

Durch die Verwirklichung der vorgesehenen Vorhaben wird eine schnelle und breit gestreute Weitergabe des Zuchtfortschritts an die breite Landestierhaltung erreicht.

7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Nach wie vor wird ein Teil der Flächen, bei denen eine landwirtschaftliche Nutzung ökonomisch nicht mehr vertretbar ist, zur Aufforstung anstehen. 1977 wird mit einer Fläche von etwa 800 ha, insbesondere in den Mittelgebirgslagen der Rhön, des Frankenwaldes, des Oberpfälzer Waldes und des Bayerischen Waldes sowie im Alpenraum, gerechnet.

Von den noch vorhandenen rd. 60 000 ha ertragsschwachen Waldbestandsformen sind 80 % sanierungswürdig. Wegen der erforderlichen hohen Aufwendungen sind hierbei nur relativ geringe Jahresfortschritte realisierbar. Schwerpunkte ergeben sich vor allem in den Regierungsbezirken Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz.

Etwa 90 % der Netto-Forstbetriebseinnahmen werden über den Stammholzverkauf erzielt. Einer Qualitätsverbesserung durch Wertästung kommt hier besondere betriebs- und gesamtwirtschaftliche Bedeutung zu.

Die Freistellung des Waldes von Weiderechten setzt voraus, daß für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe geeignete Ersatzfutterflächen hergerichtet und zur Verfügung gestellt werden. Zur Erleichterung der oft schwierigen und lang andauernden Verhandlungen ist eine kontinuierliche Fortführung der Förderung erforderlich. 1977 wird mit der Bereitstellung von etwa 20 ha Ersatzflächen gerechnet.

Neben dem Schutz vor Erosionen dienen Schutzpflanzungen auch der Verbesserung des Kleinklimas und der Bereicherung der Landschaft. 1977 werden Anträge für die Förderung von insgesamt rd. 10 km Schutzpflanzungen berücksichtigt werden können.

8. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

8.1 Vorarbeiten:

Der Betrag ist für die Fortsetzung der Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen vorgesehen, die als Grundlage für die wirkungsvolle Durchführung der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen dienen.

8.2 Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze:

Die Entwässerung von grundwasservernäßten und staunassen Böden ist eine wesentliche Voraussetzung für den modernen landwirtschaftlichen Betrieb. Im südbayerischen Voralpenland und Bergland und in den Mittelgebirgsregionen ist infolge der hohen mittleren jährlichen Niederschläge (900 bis 2 500 mm) eine landwirtschaftliche Nutzung der Böden im Zuge der weitgehenden Mechanisierung und Rationalisierung der Landwirtschaft häufig nur noch dann möglich, wenn der Bodenwasserhaushalt geregelt ist. Im Jahre 1977 soll auf rd. 210 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche durch Regelung des Bodenwasserhaushalts die Bodenbewirtschaftung verbessert werden.

8.3 Ausgleich des Wasserabflusses:

Durch den Bau von Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken können meist mehrere wasserwirtschaftliche Aufgaben gleichzeitig gelöst werden: Die Rückhaltung von Hochwassern ermöglicht insbesondere im Alpenvorland den Schutz der unterhalb gelegenen Siedlungen und landwirtschaftlichen Nutzflächen vor Überflutungen. Durch gezielte Abgabe des gespeicherten Wassers können die Niedrigwasserabflüsse der Gewässer zur Verbesserung der Wassergüte und der Nutzungsmöglichkeiten aufgehöht werden. Über Trinkwassertalsperren soll Trink- und Brauchwasser bereitgestellt werden für die noch schlecht versorgten ländlichen Gebiete, bei denen die hydrogeologischen Voraussetzungen für eine ausreichende Wasserversorgung aus dem Grundwasser nicht gegeben sind. Dazu kommt bei allen Wasserspeichern ihre Bedeutung für die Naherholung und den Fremdenverkehr.

Mit den für 1977 vorgesehenen Baukosten sollen die Bauarbeiten für die Trinkwassertalsperre am Kleinen Regen bei Frauenau zügig fortgeführt, die Anschlußaufträge für die Förmitztalsperre ausgeführt und die Restarbeiten an den Wasserspeichern Eixendorf und Marklkofen abgeschlossen werden. Weiterhin sollen die Aufwendungen für Grunderwerb und für vorbereitende Arbeiten an vier weiteren geplanten Wasserspeichern abgedeckt werden.

Bei der Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Maingebiet, durch die eine Verminderung der wasserwirtschaftlichen Gegensätze zwischen Nord- und Südbayern erreicht werden soll, werden im Jahre 1977 die Bauarbeiten für das Ausgleichbecken Altmühltal bei Gunzenhausen, am Altmühlüberleiter und an dem Vorbecken der Brombachtalsperre fortgeführt.

Die vorgenannten Maßnahmen zur Errichtung von Talsperren und Rückhaltebecken umfassen einen Speicherraum von 153,8 hm^3, wovon aus den Bewilligungen 1977 ein anteiliger Speicherraum von 7,8 hm^3 geschaffen wird.

8.4 Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind:

Im Rahmen des Alpenplanes sollen durch den Ausbau von Wildbächen, einschließlich der Sanierung der Niederschlagsgebiete, die Grundlagen für eine Strukturverbesserung des bayerischen Berglandes geschaffen werden, da nur eine wirtschaftlich gesicherte Bergbevölkerung die in Jahrhunderten ge-

wachsene Kulturlandschaft des Alpenraumes zu erhalten vermag. Neben der Fortführung technischer und biologischer Maßnahmen zur Bekämpfung der unmittelbaren, naturgegebenen Erosionserscheinungen muß daher verstärkt daran gearbeitet werden, die Gebirgslandschaft in ihrer Gesamtheit zu sanieren, das teilweise gestörte natürliche Gleichgewicht wieder herzustellen und damit die Voraussetzungen für eine Gesundung des Wasser- und Geschiebehaushalts im bayerischen Alpen- und Voralpengebiet zu schaffen.

Auch außerhalb des unmittelbaren Alpenbereiches ist der Schutz von Siedlungen und landwirtschaftlich genutzten Flächen vor Überflutungen eine vordringliche wasserbauliche Aufgabe. Trotz der bereits durchgeführten Hochwasserschutzmaßnahmen werden noch heute weite Talgründe der großen Alpenflüsse mit einer Vielzahl kleinerer Siedlungen und ausgedehnten landwirtschaftlichen Nutzflächen überschwemmt. Durch Deiche, Flutmulden und Binnenentwässerungsanlagen sind diese Flächen gegen die Wassergefahren zu schützen. Die weiteren Täler der Flüsse mit ihren reichlichen Wasservorkommen dienen der Landwirtschaft als Anbauflächen für Intensivkulturen; auch hierzu soll das Land weitgehend hochwasserfrei sein.

An fast allen südbayerischen Alpenflüssen und an der Donau, aber auch an den Flüssen im Maingebiet, die trotz eines geringen Mittelwasserabflusses gefährliche Hochwasser erzeugen, sind daher im Jahr 1977 umfangreiche Baumaßnahmen nötig. Fortgeführt werden insbesondere die Hochwasserfreilegungen im Gebiet von Regensburg, Kelheim und Wasserburg a. Inn, die Arbeiten für den Hochwasserschutz an der Vils in Niederbayern, in Gemünden, Kahl a. Main und Münnerstadt im Maingebiet. Begonnen werden soll mit dem Hochwasserschutz im Raum von Bad Kissingen an der Fränkischen Saale und Harburg an der Wörnitz.

Einige südbayerische Flüsse tiefen sich örtlich sehr stark ein. Sie gefährden dadurch nicht nur die Anlagen am Fluß. Der Grundwasserspiegel in den Talalluvionen wird abgesenkt; die nutzbaren Wasservorräte für die Wasserversorgung und die landwirtschaftliche Bewässerung nehmen ab. Zum Schutz der Landwirtschaft vor der schädlichen Austrocknung der Talböden müssen die Flüsse durch Sohlschwellen und Wehre festgelegt werden. Die dringende Sanierung der unteren Isar, des Lechs und der Wertach soll 1977 fortgeführt werden.

Die aus diesen Maßnahmen nutzziehenden Flächen umfassen rd. 3 500 ha Vorteilsfläche, die verbesserten Flußlauflängen betragen rd. 70 km.

8.5 Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden:

Auch in ländlichen Gebieten ist eine mengen- wie gütemäßig ausreichende Wasserversorgung und ein weitestgehender Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers Voraussetzung für die Gesunderhaltung der Bevölkerung und für jede weitere Entwicklung.

In den letzten Jahren ist der Wasserbedarf auch in ländlichen Gebieten sehr stark angestiegen. Die geplante Entwicklung erfordert die Bereitstellung zusätzlichen Trink- und Brauchwassers, wenn die sonstigen Investitionen zur wirtschaftlichen Belebung der ländlichen Räume Erfolg haben sollen.

Mit den für 1977 vorgesehenen Maßnahmen soll der Anschluß von etwa 15 000 Einwohnern an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage ermöglicht werden.

Mit der Aufgabe, die Wasserversorgung überall zentral sicherzustellen, ist die Sorge um die Reinhaltung der Gewässer untrennbar verbunden. Der ständig zunehmende Wasserverbrauch bedingt auch im ländlichen Raum einen erhöhten Abwasseranfall. Dort aber liegen die nutzbaren Grundwasservorkommen, aus denen vor allem der künftige Trinkwasserbedarf gedeckt werden soll und die deshalb mengen- und gütemäßig unverändert erhalten werden müssen.

Auch die Oberflächengewässer — und hier insbesondere die Seen — müssen im Hinblick auf ihre zunehmende Bedeutung für Freizeit und Erholung wie auch künftige Betriebswasserentnahmen vor Verunreinigung geschützt werden.

Durch die für 1977 vorgesehenen Baumaßnahmen sollen die Abwässer von etwa 36 000 Einwohnern erstmals in Kanälen abgeleitet und einer Sammelkläranlage zugeführt werden.

8.6 Befestigung und Neubau von Wirtschaftswegen:

a) Landwirtschaftlicher Wegebau

Der Wirtschaftswegebau ist ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Agrarstruktur. Er schafft mit die Voraussetzungen für eine rationelle Kombination der Produktionsfaktoren. Erst gut ausgebaute Wirtschaftswege ermöglichen den wirtschaftlichen Einsatz moderner Geräte und Maschinen. Im Jahr 1977 sollen rd. 300 km Wege gebaut werden. Dabei handelt es sich um eine Reihe sorgfältig aufeinander abgestimmter Einzelmaßnahmen, die zur Beseitigung flächen- und besitzstruktureller Belastungen in Bayern vordringlich sind.

b) Forstlicher Wegebau

Das Ergebnis der durchgeführten Forstwegenetzplanung zeigt, daß die Hälfte aller Privat- und Körperschaftswaldflächen unzureichend erschlossen ist. Zur Beseitigung der daraus sich ergebenden Wettbewerbsnachteile bei Produktion und Absatz sind in einem Entwicklungszeitraum von 15 Jahren noch rd. 15 000 km Wirtschaftswege Lkw-fahrbar zu befestigen. 1977 ist der Ausbau von rd. 480 km — vornehmlich in den waldreicheren Gebieten Unter- und Oberfrankens, der Oberpfalz und des oberbayerischen Alpen- und Alpenvorlandes — vorgesehen.

9. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Eine verstärkte Kooperation im Bereich des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist eine wesent-

liche Voraussetzung für die Verbesserung der Marktstellung der Landwirtschaft. Die Maßnahmen des Gesetzes zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse an die Erfordernisse des Marktes sollen dazu beitragen, die Gründung von entsprechenden Zusammenschlüssen zu erleichtern und notwendige Investitionen zu ermöglichen.

1977 werden voraussichtlich an 71 Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften Startbeihilfen gewährt werden können. Eine Förderung von Investitionen wird in 29 Fällen möglich sein.

10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die Bewirtschaftungsnachteile aufgrund geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt und Besitzzersplitterung können in den Bereichen Investitionen, Betriebsrationalisierung, Einkauf und Vermarktung in erster Linie durch überbetriebliche Zusammenarbeit überwunden werden. Zu diesem Zweck bestehen derzeit in Bayern 143 Forstbetriebsgemeinschaften, 33 Waldgenossenschaften u. ä. (nach Bundeswaldgesetz) und 7 Forstwirtschaftliche Vereinigungen. Ihnen gehören rd. 53 000 Waldbesitzer mit rd. 570 000 ha Forstbetriebsfläche an. Diese Zusammenschlüsse sollen bei der Aufbringung ihrer Investitions- und Verwaltungskosten gemäß dem Bundeswaldgesetz gefördert werden.

11. Verbesserung der Marktstruktur

11.1 Verbesserung der Molkereistruktur

Die veranschlagten Mittel sind im wesentlichen für die Abwicklung der in den Vorjahren eingeleiteten Investitionsmaßnahmen erforderlich. Darüber hinaus dienen sie der Gewährung von Zuschüssen bei der Stillegung von Kapazitäten im Zuge der Strukturverbesserung und der Gewährung von Arbeitnehmerabfindungen.

11.2 Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse sowie Investitionen zum Ausbau und der innerbetrieblichen Rationalisierung bei Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven

Obwohl in den vergangenen Jahren in den Hauptanbaugebieten für Obst und Gemüse eine Konzentration des Angebots erfolgt ist, muß der weitere Ausbau der Vermarktungseinrichtungen bei den Erzeugerorganisationen und beim Aufkaufhandel sowie der Lagereinrichtungen für Rohware bei den Verarbeitungsbetrieben fortgesetzt werden, um die gesetzten Ziele erreichen zu können.

11.3 Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln

Für die bayerische Landwirtschaft ist der Ausbau der Kartoffelverarbeitungsindustrie von besonderer Bedeutung, zumal hier ein erheblicher Nachholbedarf besteht.

Die vorgesehenen Rationalisierungsmaßnahmen führen zu einer Senkung der Produktionskosten und damit zu einer Steigerung der Rentabilität. Außerdem wird die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und zugleich das Einkommen der über 2 600 landwirtschaftlichen Vertragsbauern verbessert.

Berlin

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1977 findet sich in Übersicht 14 (Seite 212).

1. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

In Berlin sind weiterhin Maßnahmen geboten, die eine dem übrigen Bundesgebiet entsprechende Entwicklung der landwirtschaftlichen, vor allem der gärtnerischen Produktion auch für die Zukunft sichern helfen.

Der Erwerbsgartenbau — die intensivste Form der Landbewirtschaftung — ist mit seiner Erzeugung auf den Markt hin orientiert und nutzt den verbrauchernahen Standortvorteil mit der Produktion von transportkostenintensiven Topfpflanzen, Beet- und Balkonpflanzen sowie Schnittblumen.

Wegen der großen Konkurrenz auf dem Sektor der Gartenbauerzeugnisse, die nach Berlin gelangen, werden von den Unternehmern alle Rationalisierungsmöglichkeiten intensiv genutzt, was auch dazu führt, daß die Maßnahmen zur Energieeinsparung häufig Anwendung finden.

Die Berliner Baumschulen übernehmen hauptsächlich die Akklimatisierung von empfindlichen Gehölzen.

Der Vollzug der 4. Durchführungsverordnung zum Bundes-Immissionsschutz-Gesetz macht Investitionen zum Immissionsschutz und zur geruchlosen Gülleverwertung in Tierhaltungen notwendig.

2. Förderung in benachteiligten Gebieten

Ziel der Maßnahmen ist die Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen und deren Nutzung als Naherholungsgebiet für die großstädtische Bevölkerung. Das letzte gut erhaltene märkische Dorf „Lübars" im Norden Berlins wird neben der Inanspruchnahme des Einzelbetrieblichen Förderungsprogramms insbesondere durch Gewährung einer Ausgleichszulage für ca. 210 ha LN (120 DM je ha) gefördert. Diese Maßnahme wird als teilweiser Ausgleich für die von den Erholungssuchenden angerichteten Schäden angesehen.

TEIL V

Zusammenfassung der Anmeldungen 1977 für das Bundesgebiet

In der Übersicht 1 (Seite 142) ist das Mittelvolumen für alle Maßnahmen des 5. Rahmenplanes enthalten. Der Rahmenplan hat ein Finanzvolumen an Kassenmitteln von 1 988 Millionen DM; davon entfallen 1 210 Millionen DM auf den Bund und 778 Millionen DM auf die Länder. Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen beträgt rd. 1 379 Millionen DM (Übersicht 2 / Seite 144).

Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz hat für 1977 folgende Mittelverteilung beschlossen:

a) Kassenmittel

Land	Millionen DM
Schleswig-Holstein	126,315
Hamburg	13,100
Bremen	8,004
Niedersachsen	271,242
Nordrhein-Westfalen	134,472
Hessen	81,763
Rheinland-Pfalz	96,052
Saarland	12,367
Baden-Württemberg	167,850
Bayern	297,760
Berlin	1,075
Gemeinschaftsaufgabe insgesamt	1 210,000

b) Verpflichtungsermächtigungen

Land	Millionen DM
Schleswig-Holstein	93,960
Hamburg	9,720
Bremen	5,950
Niedersachsen	201,780
Nordrhein-Westfalen	99,990
Hessen	60,840
Rheinland-Pfalz	71,460
Saarland	9,180
Baden-Württemberg	124,830
Bayern	221,490
Berlin	0,810
insgesamt	900,000

Wie sich aus der Übersicht 2 ergibt, haben nicht alle Länder ihren Anteil an Verpflichtungsermächtigungen voll ausgeschöpft.

TEIL VI

Fortschreibung des Rahmenplanes für die Finanzplanjahre 1978 bis 1980

Die Übersichten 15, 16 und 17 (Seite 218) zeigen die Anmeldungen der Länder für die Finanzplanjahre 1978 bis 1980. Danach würden sich folgende Bundesanteile ergeben:

1978	1 425 Millionen DM
1979	1 441 Millionen DM
1980	1 451 Millionen DM

Diese Anmeldungen der Länder übersteigen die Ansätze der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes.

TEIL VII

Vollzug des Rahmenplanes 1975 bis 1978

Der dritte Rahmenplan für den Zeitraum 1975 bis 1978 hatte ein höheres Finanzvolumen als die beiden ersten Rahmenpläne. Es betrug rund 2 249 Millionen DM. Davon entfielen auf den Bund 1 372 Millionen DM und auf die Länder 877 Millionen DM.

1975 wurden in allen Ländern die Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten durchgeführt. Insbesondere für diese Maßnahmen, die auf eine Richtlinie des Rates (Nr. 75/268/EWG) zurückgehen, sind zusätzliche Mittel bereitgestellt worden.

In der Übersicht 18 ist der Soll-Ist-Vergleich für die Kassenmittel 1975 für die einzelnen Maßnahmen — geordnet nach Ländern — durchgeführt. Dabei zeigt sich, daß von den Umschichtungen in sehr unterschiedlichem Maße Gebrauch gemacht worden ist. Am stärksten waren sie bei den einzelbetrieblichen Maßnahmen und der Marktstrukturverbesserung. Bei den Schwerpunkten gab es keine wesentlichen Verschiebungen.

In der Übersicht 19 ist der Soll-Ist-Vergleich für die Verpflichtungsermächtigungen zusammengestellt.

Eine ausführliche Darstellung der Ist-Ergebnisse erfolgt in dem Agrarstrukturbericht 1975 bis 1976.

ANHANG

Übersichten für den Rahmenplan 1977 bis 1980

Übersicht 1

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1977

— Beträge in Millionen DM —

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf: Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung	Freiwilliger Landtausch	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Schleswig-Holstein	200,525	126,315	74,210	0,120	13,755	0,400	0,050	53,150
Hamburg	20,091	13,100	6,991	—	—	—	—	2,512
Bremen	12,228	8,004	4,224	—	—	—	—	1,528
Niedersachsen	436,435	271,242	165,193	0,650	40,880	3,730	0,430	98,785
Nordrhein-Westfalen	224,120	134,472	89,648	1,000	89,500	0,200	—	61,398
Hessen	136,271	81,763	54,508	0,880	24,125	—	0,377	36,657
Rheinland-Pfalz	160,086	96,052	64,034	0,100	49,400	0,150	0,100	37,907
Saarland	20,612	12,367	8,245	0,040	4,038	—	0,030	6,824
Baden-Württemberg	279,750	167,850	111,900	0,620	73,050	0,060	0,550	90,875
Bayern	496,267	297,760	198,507	0,500	180,960	0,500	0,800	160,260
Berlin	1,792	1,075	0,717	—	—	—	—	1,791
insgesamt	1 988,177	1 210,000	778,177	3,910	475,708	5,040	2,337	551,687

Bundesanteil				2,346	285,425	3,024	1,402	331,012
Länderanteil				1,564	190,283	2,016	0,935	220,675

Übersicht 1

Langfristige Verpachtung (Prämien)	Umstellung im Weinbau	Umstellungsprämie	Verbesserung der Marktstruktur	Marktstrukturgesetz	Maßnahmen aufgrund von EG-VO	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstliche Maßnahmen	Leistungsprüfungen	Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe	Küstenschutz
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
—	—	2,121	1,235	1,400	0,136	57,867	1,014	6,577	2,700	60,000
—	—	0,044	1,273	0,025	0,100	5,645	—	0,038	—	10,454
—	—	0,025	2,050	1,132	—	0,530	0,125	0,082	0,090	6,666
—	—	6,500	8,198	12,000	0,522	155,490	2,550	9,170	3,720	93,810
—	—	6,540	6,000	—	0,150	47,982	4,000	7,050	0,300	—
0,050	0,135	0,900	1,625	0,450	0,074	66,800	1,675	2,255	0,268	—
—	2,000	0,500	1,250	7,900	0,200	55,579	2,700	2,050	0,250	—
—	0,010	0,100	0,360	—	0,015	8,616	0,274	0,155	0,150	—
—	—	0,913	6,350	12,400	0,842	83,640	2,700	7,350	0,400	—
—	—	3,300	8,300	8,700	1,624	125,930	2,700	1,893	0,800	—
—	—	—	—	—	—	—	—	0,001	—	—
0,050	2,145	20,943	36,641	44,007	3,663	608,079	17,738	36,621	8,678	170,930
0,030	1,287	12,566	21,985	26,404	2,198	364,847	10,643	21,973	5,207	119,651
0,020	0,858	8,377	14,656	17,603	1,465	243,232	7,095	14,648	3,471	51,279

Übersicht 2

Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1977

— Beträge in Millionen DM —

Land	Mittelansatz insgesamt	Von Spalte 1 entfallen auf		Von dem Betrag in Spalte 1 entfallen auf						
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung		Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	Freiwilliger Landtausch	Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung	
		Bund	Land		Darlehen und Zuschüsse	Zinszuschüsse			Darlehen und Zuschüsse	Zinszuschüsse
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schleswig-Holstein	150,191	93,959	56,232	—	3,487	1,426	—	—	24,540	41,500
Hamburg	14,605	9,820	4,785	—	—	—	—	—	0,600	1,430
Bremen	2,342	1,505	0,837	—	—	—	—	—	—	1,342
Niedersachsen	317,889	201,733	116,156	0,100	24,000	—	—	1,000	79,025	48,120
Nordrhein-Westfalen	166,651	99,991	66,660	—	73,047	—	—	—	27,218	39,900
Hessen	40,105	24,062	16,043	—	—	—	—	—	17,150	10,767
Rheinland-Pfalz	99,840	59,904	39,936	—	20,700	—	—	—	20,340	19,700
Saarland	9,332	5,599	3,733	—	0,200	0,100	—	—	1,772	1,200
Baden-Württemberg	208,050	124,830	83,220	0,200	66,000	1,600	0,500	—	40,870	29,500
Bayern	369,150	221,490	147,660	0,495	140,000	7,460	0,400	0,200	80,555	46,020
Berlin	0,444	0,266	0,178	—	—	—	—	—	—	0,444
insgesamt	1 378,599	843,159	535,440	0,795	327,434	10,586	0,900	1,200	292,070	239,923

Übersicht 2

Von dem Betrag in Spalte 1 entfallen auf										
Leistungsprüfungen	Waldbauliche Maßnahmen	Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen		Zusammenschlüsse aufgrund von EG-VO	Marktstrukturgesetz	Verbesserung der Marktstruktur	Küstenschutz	Summe der Spalten 4 bis 19	
			Darlehen und Zuschüsse	Zinszuschüsse					Darlehen und Zuschüsse	Zinszuschüsse
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
—	0,200	2,000	26,712	11,876	—	—	—	38,450	95,389	54,802
—	—	—	2,000	—	—	—	—	10,575	13,175	1,430
—	—	—	—	—	—	—	—	1,000	1,000	1,342
—	0,634	3,310	50,500	—	—	—	1,200	110,000	269,769	48,120
	—	—	23,986	—	—	—	2,500	—	126,751	39,900
—	—	0,188	12,000	—	—	—	—	—	29,338	10,767
—	—	0,100	37,000	—	—	2,000	—	—	80,140	19,700
—	—	—	2,060	4,000	—	—	—	—	4,032	5,300
—	0,150	0,150	61,210	3,370	—	1,900	2,600	—	173,580	34,470
1,340	1,000	0,920	62,020	19,570	—	4,410	4,760	—	296,100	73,050
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,444
1,340	1,984	6,668	277,488	38,816	—	8,310	11,060	160,025	1 089,274	289,325

noch Übersicht 2

Land	Von den Beträgen in den Spalten 20 und 21 werden fällig im Haushaltsjahr							
	1978 Darlehen und Zuschüsse	1978 Zinszuschüsse	1979 Darlehen und Zuschüsse	1979 Zinszuschüsse	1980 Darlehen und Zuschüsse	1980 Zinszuschüsse	in den Folgejahren Darlehen und Zuschüsse	in den Folgejahren Zinszuschüsse
Schleswig-Holstein	54,326	6,841	21,067	5,580	19,576	5,131	0,420	37,250
Hamburg	7,988	0,120	5,093	0,130	0,094	0,135	—	1,045
Bremen	1,000	0,141	—	0,134	—	0,127	—	0,940
Niedersachsen	122,044	3,239	83,531	5,576	54,606	5,968	9,588	33,337
Nordrhein-Westfalen	35,425	2,620	15,256	3,610	12,536	3,550	63,534	30,120
Hessen	12,504	1,327	12,504	1,230	4,090	1,133	0,240	7,077
Rheinland-Pfalz	39,460	2,900	25,260	2,700	11,060	2,500	4,360	11,600
Saarland	3,360	0,370	0,672	0,338	—	0,306	—	4,286
Baden-Württemberg	68,688	4,040	39,318	3,763	29,663	3,491	35,911	23,176
Bayern	150,960	8,333	77,460	7,806	42,640	7,199	25,040	49,712
Berlin	—	0,065	—	0,058	—	0,051	—	0,270
insgesamt	495,755	29,996	280,161	30,925	174,265	29,591	139,093	198,813

Bundesanteil	304,050	17,998	173,401	18,556	108,559	17,755	83,456	119,287
Länderanteil	191,705	11,998	106,760	12,369	65,706	11,836	55,637	79,526

Übersicht 3

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedafs für das Haushaltsjahr 1977

— Beträge in Millionen DM —

Zeile a) = Neu zu bewilligende Vorhaben

Zeile b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

	Maßnahme		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben
				Umfang	Einheit	
			3	4 a	4 b	5
1	**Agrarstrukturelle Vorplanung**	a) b)	66	1 681 000	ha	4,437
2	**Flurbereinigung**					
2.1	Flurbereinigungsverfahren	a) b)	899	845 632	ha	534,521
2.2	Weinbergs-Flurbereinigungen	a) b)	160	10 568	ha	89,055
2.3	Beschleunigte Zusammenlegung	a) b)	191	123 085	ha	29,862
2.4	Freiwilliger Landtausch	a) b)	970	16 740	ha	7,448
2.5	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a) b)	993	4 845	ha	2,866
2	Insgesamt Maßnahme 2 (Flurbereinigung)	a) b)				663,752
3	**Einzelbetriebliche Maßnahmen**					
3.1	Investitionen in entwicklungsfähige Betriebe und Kooperationen	a) b)	8 177			1 133,972
3.2	Ausgleichszulage	a) b)	88 136	1 020 431	ha	91,245
3.3 und 3.4	Aufstiegs- und Überbrückungshilfe	a) b)	1 288			66,400
3.5	Investitionshilfen für Nebenerwerbs-Landwirte	a) b)	1 132			39,701
3.6	Verbesserung des Wohnteils	a) b)	24 007			300,737
3.7	Energieeinsparung	a) b)	305			15,055
3.8	Buchführung	a) b)	3 915			9,148
3.9	Bodenzwischenerwerb	a) b)	76	1 619	ha	15,225
3.10	Verpachtungsprämie	a) b)	25	100	ha	0,050
3.11	Umstellungen im Weinbau	a) b)		7 527 000	Reben	12,070
3.12	Umstellungsprämie	a) b)				6,500
3	Insgesamt Maßnahme 3 (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	a) b)				1 690,103
4	**Marktstrukturverbesserung**					
4.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche					
4.1.1	Molkereistruktur	a) b)	57			44,672

Übersicht 3

Von Spalte 5 entfällt auf		Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf			
Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
6	7	8	9	10	11
	0,268	3,374 0,536			
23,200	86,374	103,709 275,009	8,621 0,339	27,600 21,220	0,521 3,560
1,500	22,746	23,713 34,321	3,120	3,800 7,300	0,075 0,460
3,900	5,756	9,204 11,372	0,961 0,339	1,800 3,000	0,025 0,359
	1,408	4,840 0,200			
		1,966 0,371			
28,600	116,284	143,432 321,273	12,702 0,678	33,200 31,520	0,621 4,379
13,600	263,777	30,403 60,921	54,936 154,423	513,236 400,829	6,039 58,461
		106,045 4,700			
	24,150			41,062 23,879	0,464 2,944
	37,866	1,235 0,150			
1,600	199,015	22,826 17,296		46,869 50,796	0,413 8,208
	12,805	1,650 0,230			
	1,690	0,003 4,255			
	1,930	0,070	4,645 6,665		
		0,050			
	9,925	2,145			
		6,500 14,448			
15,200	551,158	170,927 102,000	59,581 161,088	601,167 555,504	6,916 74,313
2,800	32,481	6,291 11,777			

noch Übersicht 3

Zeile a) = Neu zu bewilligende Vorhaben
Zeile b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben
				Umfang	Einheit	
			3	4 a	4 b	5
4.1.2	Schlachthofstruktur	a) b)	16			14,312
4.1.3	Obst und Gemüse	a) b)	73			43,248
4.1.4	Blumen und Zierpflanzen	a) b)	11			2,500
4.1.5	Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a) b)	4			7,900
4.1.6	Seefischmärkte	a) b)	4			2,550
4.1.7	Zuckerfabriken	a) b)				
4.1	Insgesamt Maßnahme 4.1 (Einzelne Bereiche)	a) b)				115,182
4.2	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz					
4.2.1	Startbeihilfen	a) b)	300			55,260
4.2.2	Investitionsbeihilfen	a) b)	259			160,201
4.3	Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen					
4.3.1	Startbeihilfen Obst und Gemüse	a) b)	5			0,015
4.3.2	Startbeihilfen fischwirtschaftliche Erzeugnisse	a) b)	4			0,725
4.3.3.1	Startbeihilfen Hopfen	a) b)	1			0,060
4.3.3.2	Beihilfen Hopfen	a) b)	300	300	ha	2,000
4.2 und 4.3	Insgesamt (Maßnahmen 4.2 und 4.3)	a) b)				218,261
5	**Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen**					
5.0	Vorarbeiten	a) b)	75			5,236
5.1	Beseitigung naturgegebener Nachteile	a) b)	181	13 775	ha	83,445
5.2 und 5.3	Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a) b)				282,498
5.4	Ländlicher Wegebau					
5.4.1	Landwirtschaftliche Wege	a) b)	1 082	1 695	km	157,732
5.4.2	Forstwirtschaftliche Wege	a) b)	736	1 125	km	38,757
5.5	Wasserversorgungsanlagen	a) b)	185	528 000	Einwohner	321,889
5.6	Abwasseranlagen	a) b)	418	664 000	Einwohner	464,128
5	Insgesamt Maßnahme 5 (Wasser- und kulturbautechnisch)	a) b)				1 353,685

noch Übersicht 3

Von Spalte 5 entfällt auf		Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf			
Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
6	7	8	9	10	11
2,849	8,520	2,943			
		2,501			
1,500	31,608	5,540			
		3,710			
	1,170	0,330			
		1,000			
	5,927	0,213			
		0,686			
	0,300	1,650			
7,149	80,006	16,967			
		19,674			
0,010	38,093	16,597			
		0,453			
15,200	118,180	19,071			
		7,886			
		0,015			
	0,560	0,165			
	0,038	0,022			
	1,100	0,900			
		0,700			
15,210	157,971	36,770			
		9,039			
	0,160	4,416			
		0,622			
4,400	23,609	33,580		4,500	0,062
		11,941		6,600	1,021
10,845	34,060	133,829		12,100	0,249
		89,750		17,630	1,906
19,150	38,867	45,045		25,840	0,510
		30,533		49,700	5,169
4,090	13,130	15,617		1,560	0,031
		3,142			0,294
22,700	167,893	59,054		17,900	0,343
		28,088		1,800	3,698
20,600	251,704	76,148		35,400	0,726
		52,125		8,800	10,180
81,785	529,423	367,689		97,300	1,921
		216,201		84,530	22,268

noch Übersicht 3

Zeile a) = Neu zu bewilligende Vorhaben

Zeile b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

	Maßnahme		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben
				Umfang	Einheit	
			3	4 a	4 b	5
6	**Forstliche Maßnahmen**					
6.1 bis 6.7	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a)	3 955	9 236	ha	29,254
		b)				
6.8	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a)	571			6,584
		b)				
6	Insgesamt Maßnahme 6 (Forstliche Maßnahmen)	a)				35,838
		b)				
7	**Weitere Maßnahmen**					
7.1	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung					
7.1.1	Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe	a)				88,962
		b)				
7.1.2	Leistungsprüfungsanstalten	a)	14			6,167
		b)				
7.1	Insgesamt Maßnahme 7.1 (Leistungsprüfungen tierischer Erzeugung)	a)				95,129
		b)				
7.2	Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer					
7.2.1	Anpassungshilfe	a)	99			0,493
		b)				
7.2.2	Landarbeiter-Wohnungsbau	a)	348			43,810
		b)				
7.2	Insgesamt Maßnahme 7.2 (Landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a)				44,303
		b)				
8	**Küstenschutz**					
8.1	Vorarbeiten	a)	11			2,525
		b)				
8.2	Sperrwerke	a)	9			54,295
		b)				
8.3	Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a)	47			212,552
		b)				
8	Insgesamt Maßnahme 8 (Küstenschutz)	a)				269,372
		b)				
Mittelbedarf	Insgesamt (Maßnahmen 1 bis 8)	a)				4 491,929
		b)				
		a+b)				
Bundesanteil		a)				
		b)				
		a+b)				
Landesanteil		a)				
		b)				
		a+b)				
4.3.4	Obstbaumrodungen	a)				1,867

noch Übersicht 3

Von Spalte 5 entfällt auf		Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf			
Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
6	7	8	9	10	11
1,340	11,584	14,630 0,804			
	4,116	2,184 0,120			
1,340	15,700	16,814 0,924			
9,460	45,109	34,393			
1,280	2,495	1,052 1,176			
10,740	47,604	35,445 1,176			
		0,493			
3,980	30,848	2,314 5,871			
3,980	30,848	2,807 5,871			
		2,525 0,200			
		25,295 29,871			
		81,527 31,512			
		109,347 61,583			
164,004	1 529,268	905,433 738,277 1 643,710	72,283 161,766 234,049	731,667	9,458 100,960 110,418
		554,195 449,125 1 003,320	43,370 97,059 140,429		5,675 60,575 66,250
		351,238 289,152 640,390	28,913 64,707 93,620		3,783 40,385 44,168
	0,006	1,861			

Übersicht 4

Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Schleswig-Holstein für das Haushaltsjahr 1977

— Beträge in Millionen DM —

Zeile a) = Neu zu bewilligende Vorhaben

Zeile b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben
				Umfang	Einheit	
			3	4 a	4 b	5
1	**Agrarstrukturelle Vorplanung**	a) b)	16	17 000	ha	0,170
2	**Flurbereinigung**					
2.1	Flurbereinigungsverfahren	a) b)	63	62 100	ha	8,570
2.2	Weinbergs-Flurbereinigungen	a) b)				
2.3	Beschleunigte Zusammenlegung	a) b)	60	62 100	ha	8,570
2.4	Freiwilliger Landtausch	a) b)	30	400	ha	0,500
2.5	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a) b)	33	260	ha	0,050
2	Insgesamt Maßnahme 2 (Flurbereinigung)	a) b)				17,690
3	**Einzelbetriebliche Maßnahmen**					
3.1	Investitionen in entwicklungsfähige Betriebe und Kooperationen	a) b)	1 800			172,000
3.2	Ausgleichszulage	a) b)	1 000	32 611	ha	2,150
3.3 und 3.4	Aufstiegs- und Überbrückungshilfe	a) b)	15			0,800
3.5	Investitionshilfen für Nebenerwerbs-Landwirte	a) b)	35			0,700
3.6	Verbesserung des Wohnteils	a) b)	1 600			28,000
3.7	Energieeinsparung	a) b)				
3.8	Buchführung	a) b)	400			0,840
3.9	Bodenzwischenerwerb	a) b)	2	5	ha	0,055
3.10	Verpachtungsprämie	a) b)				
3.11	Umstellungen im Weinbau	a) b)				
3.12	Umstellungsprämie	a) b)				
3	Insgesamt Maßnahme 3 (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	a) b)				204,545
4	**Marktstrukturverbesserung**					
4.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche					
4.1.1	Molkereistruktur	a) b)	4			1,435

Übersicht 4

Von Spalte 5 entfällt auf		Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf			
Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
6	7	8	9	10	11
	0,050	0,120			
3,900	0,701	0,065 5,575	0,661 0,339	1,500	0,019 0,219
3,900	0,701	0,064 5,575	0,661 0,339	1,500	0,019 0,219
	0,100	0,400			
		0,050			
7,800	1,502	0,579 11,150	1,322 0,678	3,000	0,038 0,438
4,000	38,006	6,499 2,323	10,695 12,364	93,600	0,993 10,976
		2,150			
	0,400	0,400		0,400	0,004 0,171
	0,600	0,100			
1,000	16,107	0,393 4,107		6,000	0,060 1,750
		0,415			
	0,005		0,050 0,100		
		2,121			
5,000	55,118	9,142 8,966	10,745 12,464	100,000	1,057 12,897
	1,076	0,359 0,391			

noch Übersicht 4

Zeile a) = Neu zu bewilligende Vorhaben

Zeile b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben
				Umfang	Einheit	
			3	4 a	4 b	5
4.1.2	Schlachthofstruktur	a)				
		b)				
4.1.3	Obst und Gemüse	a)	5			1,340
		b)				
4.1.4	Blumen und Zierpflanzen	a)	1			0,200
		b)				
4.1.5	Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a)				
		b)				
4.1.6	Seefischmärkte	a)	1			0,400
		b)				
4.1.7	Zuckerfabriken	a)				
		b)				
4.1	Insgesamt Maßnahme 4.1 (Einzelne Bereiche)	a)	11			3,375
		b)				
4.2	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz					
4.2.1	Startbeihilfen	a)	25			3,800
		b)				
4.2.2	Investitionsbeihilfen	a)	15			0,473
		b)				
4.3	Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen					
4.3.1	Startbeihilfen Obst und Gemüse	a)				
		b)				
4.3.2	Startbeihilfen fischwirtschaftliche Erzeugnisse	a)	2			0,325
		b)				
4.3.3.1	Startbeihilfen Hopfen	a)				
		b)				
4.3.3.2	Beihilfen Hopfen	a)				
		b)				
4.2 und 4.3	Insgesamt (Maßnahmen 4.2 und 4.3)	a)	42			4,598
		b)				
5	**Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen**					
5.0	Vorarbeiten	a)	4			1,003
		b)				
5.1	Beseitigung naturgegebener Nachteile	a)	65	3 500	ha	11,990
		b)				
5.2 und 5.3	Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a)	20	24	km	4,867
		b)				
5.4	Ländlicher Wegebau					
5.4.1	Landwirtschaftliche Wege	a)	135	270	km	17,557
		b)				
5.4.2	Forstwirtschaftliche Wege	a)	4	8	km	0,543
		b)				
5.5	Wasserversorgungsanlagen	a)	30	28 000	VSE	21,960
		b)				
5.6	Abwasseranlagen	a)	55	12 000	EGW	22,956
		b)				
5	Insgesamt Maßnahme 5 (Wasser- und kulturbautechnisch)	a)				80,876
		b)				

noch Übersicht 4

Von Spalte 5 entfällt auf		Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf			
Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
6	7	8	9	10	11
	1,005	0,335			
	0,150	0,050			
	0,300	0,100			
	2,531	0,844 0,391			
	3,000	0,800			
	0,355	0,118 0,482			
	0,260	0,065			
	3,615	0,983 0,482			
		1,003			
	4,294	1,340 4,441		3,500	0,044 0,676
		0,533 6,700		0,500	0,006 0,096
4,850	2,444	4,483 5,488		1,940	0,024 0,191
0,150	0,076	0,197 0,112		0,060	0,001 0,004
	2,257	3,257 9,938		8,000	0,100 1,698
	2,328	1,952 13,375		11,000	0,138 2,070
5,000	11,399	12,765 40,054		25,000	0,313 4,735

noch Übersicht 4

Zeile a) = Neu zu bewilligende Vorhaben
Zeile b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben
				Umfang	Einheit	
			3	4 a	4 b	5
6	**Forstliche Maßnahmen**					
6.1 bis 6.7	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a) b)	120	420	ha	1,420
6.8	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a) b)	15	17 000	ha	0,450
6	Insgesamt Maßnahme 6 (Forstliche Maßnahmen)	a) b)				1,870
7	**Weitere Maßnahmen**					
7.1	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung					
7.1.1	Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe	a) b)	4	270 000	Kühe	14,947
7.1.2	Leistungsprüfungsanstalten	a) b)	1			0,500
7.1	Insgesamt Maßnahme 7.1 (Leistungsprüfungen tierischer Erzeugung)	a) b)				15,447
7.2	Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer					
7.2.1	Anpassungshilfe	a) b)	5			0,025
7.2.2	Landarbeiter-Wohnungsbau	a) b)	76			8,480
7.2	Insgesamt Maßnahme 7.2 (Landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a) b)				8,505
8	**Küstenschutz**					
8.1	Vorarbeiten	a) b)	5			0,925
8.2	Sperrwerke	a) b)	3			10,800
8.3	Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a) b)	9	5	km	52,313
8	Insgesamt Maßnahme 8 (Küstenschutz)	a) b)				64,038
Mittelbedarf	Insgesamt (Maßnahmen 1 bis 8)	a) b) a+b)				401,185
Bundesanteil		a) b) a+b)				
Landesanteil		a) b) a+b)				
4.3.4	Obstbaumrodungen	a)	14	19	ha	0,071

noch Übersicht 4

Von Spalte 5 entfällt auf		Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf			
Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
6	7	8	9	10	11
	0,460	0,760			
		0,104			
	0,300	0,150			
	0,760	0,910			
		0,104			
1,760	6,685	6,502			
0,125	0,300	0,075			
1,885	6,985	6,577			
		0,025			
0,600	5,880	2,675			
0,600	5,880	0,025			
		2,675			
		0,925			
		0,200			
		2,800			
		2,700			
		21,863			
		31,512			
		25,588			
		34,412			
20,285	87,840	57,604	12,067	128,000	1,408
		98,234	13,142		18,070
		155,838	25,209		19,478
		37,122	7,240		0,845
		62,381	7,885		10,842
		99,503	15,125		11,687
		20,482	4,827		0,563
		35,853	5,257		7,228
		56,335	10,084		7,791
		0,071			

Übersicht 5

Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Hamburg für das Haushaltsjahr 1977

— Beträge in Millionen DM —

Zeile a) = Neu zu bewilligende Vorhaben

Zeile b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben
				Umfang	Einheit	
			3	4 a	4 b	5
1	**Agrarstrukturelle Vorplanung**	a)				
		b)				
2	**Flurbereinigung**					
2.1	Flurbereinigungsverfahren	a)				
		b)				
2.2	Weinbergs-Flurbereinigungen	a)				
		b)				
2.3	Beschleunigte Zusammenlegung	a)				
		b)				
2.4	Freiwilliger Landtausch	a)				
		b)				
2.5	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a)				
		b)				
2	Insgesamt Maßnahme 2 (Flurbereinigung)	a)				
		b)				
3	**Einzelbetriebliche Maßnahmen**					
3.1	Investitionen in entwicklungsfähige Betriebe und Kooperationen	a)	35			5,100
		b)				
3.2	Ausgleichszulage	a)				
		b)				
3.3 und 3.4	Aufstiegs- und Überbrückungshilfe	a)				
		b)				
3.5	Investitionshilfen für Nebenerwerbs-Landwirte	a)	5			0,125
		b)				
3.6	Verbesserung des Wohnteils	a)	40			0,680
		b)				
3.7	Energieeinsparung	a)	10			0,255
		b)				
3.8	Buchführung	a)				
		b)				
3.9	Bodenzwischenerwerb	a)				
		b)				
3.10	Verpachtungsprämie	a)				
		b)				
3.11	Umstellungen im Weinbau	a)				
		b)				
3.12	Umstellungsprämie	a)				
		b)				
3	Insgesamt Maßnahme 3 (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	a)				6,160
		b)				
4	**Marktstrukturverbesserung**					
4.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche					
4.1.1	Molkereistruktur	a)				
		b)				

Übersicht 5

Von Spalte 5 entfällt auf		Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf			
Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
6	7	8	9	10	11
	0,979	0,219	1,232	2,070	0,042
		0,074	0,352	9,040	0,405
	0,110	0,015			
	0,390	0,120		0,170	0,003
	0,205	0,050			
		0,044			
	1,684	0,404	1,232	2,240	0,045
		0,118	0,352	9,040	0,405

noch Übersicht 5

Zeile a) = Neu zu bewilligende Vorhaben

Zeile b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

	Maßnahme		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben
				Umfang	Einheit	
			3	4 a	4 b	5
4.1.2	Schlachthofstruktur	a) b)	3			2,332
4.1.3	Obst und Gemüse	a) b)	3			2,760
4.1.4	Blumen und Zierpflanzen	a) b)				
4.1.5	Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a) b)				
4.1.6	Seefischmärkte	a) b)				
4.1.7	Zuckerfabriken	a) b)				
4.1	Insgesamt Maßnahme 4.1 (Einzelne Bereiche)	a) b)	6			5,092
4.2	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz					
4.2.1	Startbeihilfen	a) b)				
4.2.2	Investitionsbeihilfen	a) b)	1			0,100
4.3	Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen					
4.3.1	Startbeihilfen Obst und Gemüse	a) b)				
4.3.2	Startbeihilfen fischwirtschaftliche Erzeugnisse	a) b)	2			0,400
4.3.3.1	Startbeihilfen Hopfen	a) b)				
4.3.3.2	Beihilfen Hopfen	a) b)				
4.2 und 4.3	Insgesamt (Maßnahmen 4.2 und 4.3)	a) b)	3			0,500
5	**Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen**					
5.0	Vorarbeiten	a) b)	3			0,045
5.1	Beseitigung naturgegebener Nachteile	a) b)				
5.2 und 5.3	Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a) b)	2			6,300
5.4	Ländlicher Wegebau					
5.4.1	Landwirtschaftliche Wege	a) b)				
5.4.2	Forstwirtschaftliche Wege	a) b)				
5.5	Wasserversorgungsanlagen	a) b)				
5.6	Abwasseranlagen	a) b)	1			1,000
5	Insgesamt Maßnahme 5 (Wasser- und kulturbautechnisch)	a) b)	6			7,345

noch Übersicht 5

Von Spalte 5 entfällt auf		Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf			
Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
6	7	8	9	10	11
1,149	0,600	0,583			
	2,070	0,690			
1,149	2,670	1,273			
	0,075	0,025			
	0,300	0,100			
	0,375	0,125			
		0,045			
		4,300 0,800			
	0,500	0,500			
	0,500	4,845 0,800			

noch Übersicht 5

Zeile a) = Neu zu bewilligende Vorhaben
Zeile b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben
				Umfang	Einheit	
			3	4 a	4 b	5
6	**Forstliche Maßnahmen**					
6.1 bis 6.7	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a) b)				
6.8	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a) b)				
6	Insgesamt Maßnahme 6 (Forstliche Maßnahmen)	a) b)				
7	**Weitere Maßnahmen**					
7.1	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung					
7.1.1	Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe	a) b)				0,038
7.1.2	Leistungsprüfungsanstalten	a) b)				
7.1	Insgesamt Maßnahme 7.1 (Leistungsprüfungen tierischer Erzeugung)	a) b)				0,038
7.2	Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer					
7.2.1	Anpassungshilfe	a) b)				
7.2.2	Landarbeiter-Wohnungsbau	a) b)				
7.2	Insgesamt Maßnahme 7.2 (Landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a) b)				
8	**Küstenschutz**					
8.1	Vorarbeiten	a) b)	3			1,100
8.2	Sperrwerke	a) b)	1			2,300
8.3	Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a) b)	6			16,929
8	Insgesamt Maßnahme 8 (Küstenschutz)	a) b)	9			20,329
Mittelbedarf	Insgesamt (Maßnahmen 1 bis 8)	a) b) a+b)	114			39,464
Bundesanteil		a) b) a+b)				
Landesanteil		a) b) a+b)				
4.3.4	Obstbaumrodungen	a)	12	17	ha	

noch Übersicht 5

Von Spalte 5 entfällt auf		Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf			
Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
6	7	8	9	10	11
		0,038			
		0,038			
		1,100			
		2,300			
		0,700			
		6,354			
		9,754			
		0,700			
1,149	5,229	16,439	1,232	2,240	0,045
		1,618	0,352	9,040	0,405
		18,057	1,584	11,280	0,450
		10,839	0,739	1,344	0,027
		1,041	0,211	5,424	0,243
		11,880	0,950	6,768	0,270
		5,600	0,493	0,896	0,018
		0,577	0,141	3,616	0,162
		6,177	0,634	4,512	0,180

Übersicht 6

Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Bremen für das Haushaltsjahr 1977

— Beträge in Millionen DM —

Zeile a) = Neu zu bewilligende Vorhaben
Zeile b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben
				Umfang	Einheit	
			3	4 a	4 b	5
1	**Agrarstrukturelle Vorplanung**	a) b)				
2	**Flurbereinigung**					
2.1	Flurbereinigungsverfahren	a) b)				
2.2	Weinbergs-Flurbereinigungen	a) b)				
2.3	Beschleunigte Zusammenlegung	a) b)				
2.4	Freiwilliger Landtausch	a) b)				
2.5	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a) b)				
2	Insgesamt Maßnahme 2 (Flurbereinigung)	a) b)				
3	**Einzelbetriebliche Maßnahmen**					
3.1	Investitionen in entwicklungsfähige Betriebe und Kooperationen	a) b)	23	874	ha	3,220
3.2	Ausgleichszulage	a) b)	125	3 600	ha	0,430
3.3 und 3.4	Aufstiegs- und Überbrückungshilfe	a) b)				
3.5	Investitionshilfen für Nebenerwerbs-Landwirte	a) b)	7	115	ha	0,068
3.6	Verbesserung des Wohnteils	a) b)	9			0,100
3.7	Energieeinsparung	a) b)	5			0,100
3.8	Buchführung	a) b)	10			0,003
3.9	Bodenzwischenerwerb	a) b)				
3.10	Verpachtungsprämie	a) b)				
3.11	Umstellungen im Weinbau	a) b)				
3.12	Umstellungsprämie	a) b)	6			
3	Insgesamt Maßnahme 3 (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	a) b)				3,921
4	**Marktstrukturverbesserung**					
4.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche					
4.1.1	Molkereistruktur	a) b)				

Übersicht 6

Von Spalte 5 entfällt auf		Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf			
Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
6	7	8	9	10	11
	0,428	0,172	0,620	2,000	0,060 0,185
		0,430			
	0,058	0,010			
	0,077	0,023			
	0,080	0,020			
		0,003 0,005			
		0,025			
	0,643	0,658 0,030	0,620	2,000	0,060 0,185

noch Übersicht 6

Zeile a) = Neu zu bewilligende Vorhaben

Zeile b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben
				Umfang	Einheit	
			3	4 a	4 b	5
4.1.2	Schlachthofstruktur	a)	1			0,500
		b)				
4.1.3	Obst und Gemüse	a)				
		b)				
4.1.4	Blumen und Zierpflanzen	a)				
		b)				
4.1.5	Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a)				
		b)				
4.1.6	Seefischmärkte	a)	2			1,550
		b)				
4.1.7	Zuckerfabriken	a)				
		b)				
4.1	Insgesamt Maßnahme 4.1 (Einzelne Bereiche)	a)	3			2,050
		b)				
4.2	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz					
4.2.1	Startbeihilfen	a)				
		b)				
4.2.2	Investitionsbeihilfen	a)	8			4,528
		b)				
4.3	Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen					
4.3.1	Startbeihilfen Obst und Gemüse	a)				
		b)				
4.3.2	Startbeihilfen fischwirtschaftliche Erzeugnisse	a)				
		b)				
4.3.3.1	Startbeihilfen Hopfen	a)				
		b)				
4.3.3.2	Beihilfen Hopfen	a)				
		b)				
4.2 und 4.3	Insgesamt (Maßnahmen 4.2 und 4.3)	a)	8			4,528
		b)				
5	**Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen**					
5.0	Vorarbeiten	a)	1			0,080
		b)				
5.1	Beseitigung naturgegebener Nachteile	a)	1	220	ha	0,300
		b)				
5.2 und 5.3	Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a)				
		b)				
5.4	Ländlicher Wegebau					
5.4.1	Landwirtschaftliche Wege	a)		1	km	0,080
		b)				
5.4.2	Forstwirtschaftliche Wege	a)	4	3	km	0,314
		b)				
5.5	Wasserversorgungsanlagen	a)				
		b)				
5.6	Abwasseranlagen	a)				
		b)				
5	Insgesamt Maßnahme 5 (Wasser- und kulturbautechnisch)	a)				0,774
		b)				

noch Übersicht 6

Von Spalte 5 entfällt auf		Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf			
Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
6	7	8	9	10	11
		0,500			
		1,550			
		2,050			
	3,396	1,132			
	3,396	1,132			
	0,060	0,020			
	0,050	0,250			
	0,040	0,040			
	0,094	0,220			
	0,244	0,530			

noch Übersicht 6

Zeile a) = Neu zu bewilligende Vorhaben
Zeile b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben
				Umfang	Einheit	
			3	4 a	4 b	5
6	**Forstliche Maßnahmen**					
6.1 bis 6.7	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a)		70	ha	0,125
		b)				
6.8	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a)				
		b)				
6	Insgesamt Maßnahme 6 (Forstliche Maßnahmen)	a)				0,125
		b)				
7	**Weitere Maßnahmen**					
7.1	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung					
7.1.1	Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe	a)	1	5 700	Kühe	0,280
		b)				
7.1.2	Leistungsprüfungsanstalten	a)				
		b)				
7.1	Insgesamt Maßnahme 7.1 (Leistungsprüfungen tierischer Erzeugung)	a)				0,280
		b)				
7.2	Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer					
7.2.1	Anpassungshilfe	a)				
		b)				
7.2.2	Landarbeiter-Wohnungsbau	a)	4			0,600
		b)				
7.2	Insgesamt Maßnahme 7.2 (Landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a)	4			0,600
		b)				
8	**Küstenschutz**					
8.1	Vorarbeiten	a)				
		b)				
8.2	Sperrwerke	a)	1			7,666
		b)				
8.3	Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a)				
		b)				
8	Insgesamt Maßnahme 8 (Küstenschutz)	a)	1			7,666
		b)				
Mittelbedarf	Insgesamt (Maßnahmen 1 bis 8)	a)				19,944
		b)				
		a+b)				
Bundesanteil		a)				
		b)				
		a+b)				
Landesanteil		a)				
		b)				
		a+b)				
4.3.4	Obstbaumrodungen	a)				

noch Übersicht 6

Von Spalte 5 entfällt auf		Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf			
Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
6	7	8	9	10	11
		0,125			
		0,125			
	0,198	0,082			
	0,198	0,082			
	0,510	0,090			
	0,510	0,090			
		6,666			
		6,666			
	4,991	11,333	0,620	2,000	0,060
		0,030			0,185
		11,363	0,620		0,245
		7,467	0,372		0,036
		0,018			0,111
		7,485	0,372		0,147
		3,866	0,248		0,024
		0,012			0,074
		3,878	0,248		0,098

Übersicht 7

Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 1977

— Beträge in Millionen DM —

Zeile a) = Neu zu bewilligende Vorhaben

Zeile b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben
				Umfang	Einheit	
			3	4 a	4 b	5
1	**Agrarstrukturelle Vorplanung**	a) b)	12	180 000	ha	0,650
2	**Flurbereinigung**					
2.1	Flurbereinigungsverfahren	a) b)	190	300 000	ha	68,512
2.2	Weinbergs-Flurbereinigungen	a) b)				
2.3	Beschleunigte Zusammenlegung	a) b)	20	10 000	ha	3,000
2.4	Freiwilliger Landtausch	a) b)	500	15 000	ha	5,888
2.5	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a) b)	85	690	ha	0,430
2	Insgesamt Maßnahme 2 (Flurbereinigung)	a) b)		325 690	ha	77,830
3	**Einzelbetriebliche Maßnahmen**					
3.1	Investitionen in entwicklungsfähige Betriebe und Kooperationen	a) b)	1 940	73 200	ha	236,243
3.2	Ausgleichszulage	a) b)	12 000	162 000	ha	
3.3 und 3.4	Aufstiegs- und Überbrückungshilfe	a) b)	120	1 200	ha	7,200
3.5	Investitionshilfen für Nebenerwerbs-Landwirte	a) b)	800	20 000	ha	35,000
3.6	Verbesserung des Wohnteils	a) b)	3 800			68,782
3.7	Energieeinsparung	a) b)	80			8,000
3.8	Buchführung	a) b)	560			1,176
3.9	Bodenzwischenerwerb	a) b)	30	1 200	ha	9,600
3.10	Verpachtungsprämie	a) b)				
3.11	Umstellungen im Weinbau	a) b)				
3.12	Umstellungsprämie	a) b)	2 011	30 100	Kühe	6,500
3	Insgesamt Maßnahme 3 (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	a) b)				372,501
4	**Marktstrukturverbesserung**					
4.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche					
4.1.1	Molkereistruktur	a) b)	2			1,300

Übersicht 7

Von Spalte 5 entfällt auf		Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf			
Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
6	7	8	9	10	11
		0,550 0,100			
5,100	10,532	26,000 10,000	2,880		
	1,000	2,000			
	1,158	3,730			
		0,430			
5,100	12,690	32,160 10,000	2,880		
4,000	35,289	2,769 16,258	7,040 26,146	120,166 128,114	0,403 10,769
		15,300			
	0,200			5,812 3,400	0,020 0,150
	33,900	0,500 0,100			
	30,000	2,661 5,699		18,699 25,900	0,060 2,386
	7,000	0,400 0,200			
		0,644			
	0,960		2,280 5,000		
		6,500			
4,000	107,349	28,130 22,901	9,320 31,146	144,677 157,414	0,483 13,305
	0,526	0,174 5,994			

noch Übersicht 7

Zeile a) = Neu zu bewilligende Vorhaben

Zeile b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Forderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben
				Umfang	Einheit	
			3	4 a	4 b	5
4.1.2	Schlachthofstruktur	a) b)	4			5,000
4.1.3	Obst und Gemüse	a) b)	11			8,700
4.1.4	Blumen und Zierpflanzen	a) b)	2			0,400
4.1.5	Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a) b)	2			0,600
4.1.6	Seefischmärkte	a) b)	1			0,600
4.1.7	Zuckerfabriken	a) b)				
4.1	Insgesamt Maßnahme 4.1 (Einzelne Bereiche)	a) b)	22			16,600
4.2	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz					
4.2.1	Startbeihilfen	a) b)	130			24,000
4.2.2	Investitionsbeihilfen	a) b)	90			24,000
4.3	Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen					
4.3.1	Startbeihilfen Obst und Gemüse	a) b)				
4.3.2	Startbeihilfen fischwirtschaftliche Erzeugnisse	a) b)				
4.3.3.1	Startbeihilfen Hopfen	a) b)				
4.3.3.2	Beihilfen Hopfen	a) b)				
4.2 und 4.3	Insgesamt (Maßnahmen 4.2 und 4.3)	a) b)	220			48,000
5	**Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen**					
5.0	Vorarbeiten	a) b)	12			1,300
5.1	Beseitigung naturgegebener Nachteile	a) b)	80	7 500	ha	34,100
5.2 und 5.3	Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a) b)	120	410	km	105,790
5.4	Ländlicher Wegebau					
5.4.1	Landwirtschaftliche Wege	a) b)	200	250	km	17,900
5.4.2	Forstwirtschaftliche Wege	a) b)	30	40	km	1,500
5.5	Wasserversorgungsanlagen	a) b)	40	95 000	E	108,300
5.6	Abwasseranlagen	a) b)	100	120 000	EWG	132,000
5	Insgesamt Maßnahme 5 (Wasser- und kulturbautechnisch)	a) b)	335			400,890

noch Übersicht 7

Von Spalte 5 entfällt auf		Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf			
Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
6	7	8	9	10	11
1,000	3,000	1,000			
1,500	6,400	0,800			
	0,320	0,080			
	0,450	0,150			
2,500	10,696	2,204 5,994			
	18,000	6,000			
	18,000	6,000			
	36,000	12,000			
	0,100	1,200			
2,800	12,300	19,000			
2,400	8,000	78,390 11,900			
1,000	8,700	8,200			
	0,700	0,800			
3,000	78,800	13,000			
5,600	83,400	23,000			
14,800	192,000	143,590 11,900			

noch Übersicht 7

Zeile a) = Neu zu bewilligende Vorhaben
Zeile b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben
				Umfang	Einheit	
			3	4 a	4 b	5
6	**Forstliche Maßnahmen**					
6.1 bis 6.7	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a) b)	750	800	ha	3,365
6.8	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a) b)	180			1,634
6	Insgesamt Maßnahme 6 (Forstliche Maßnahmen)	a) b)	930			4,999
7	**Weitere Maßnahmen**					
7.1	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung					
7.1.1	Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe	a) b)	60	621 000	Kühe	32,100
7.1.2	Leistungsprüfungsanstalten	a) b)	2			0,170
7.1	Insgesamt Maßnahme 7.1 (Leistungsprüfungen tierischer Erzeugung)	a) b)				32,270
7.2	Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer					
7.2.1	Anpassungshilfe	a) b)	12			0,070
7.2.2	Landarbeiter-Wohnungsbau	a) b)	200			25,000
7.2	Insgesamt Maßnahme 7.2 (Landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a) b)	212			25,070
8	**Küstenschutz**					
8.1	Vorarbeiten	a) b)	3			0,500
8.2	Sperrwerke	a) b)	4			33,529
8.3	Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a) b)	32	40	km	143,310
8	Insgesamt Maßnahme 8 (Küstenschutz)	a) b)	39			177,339
Mittelbedarf	Insgesamt (Maßnahmen 1 bis 8)	a) b) a+b)				1 156,671
Bundesanteil		a) b) a+b)				
Landesanteil		a) b) a+b)				
4.3.4	Obstbaumrodungen	a)	92	136	ha	0,522

noch Übersicht 7

Von Spalte 5 entfällt auf		Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf			
Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
6	7	8	9	10	11
	0,915	1,950			
	0,900	0,600			
	1,815	2,550			
3,100	20,000	9,000			
		0,170			
3,100	20,000	9,170			
		0,070			
0,500	19,540	1,650 2,000			
0,500	19,540	1,720 2,000			
		0,500			
		13,529 26,471			
		53,310			
		67,339 26,471			
30,000	400,090	299,935 79,366 379,301	12,200 31,146 43,346	144,677	0,483 13,305 13,788
		186,694 50,267 236,961	7,320 18,688 26,008		0,290 7,983 8,273
		113,241 29,099 142,340	4,880 12,458 17,338		0,193 5,322 5,515
		0,522			

Übersicht 8

Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1977

— Beträge in Millionen DM -

Zeile a) = Neu zu bewilligende Vorhaben
Zeile b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben
				Umfang	Einheit	
			3	4 a	4 b	5
1	**Agrarstrukturelle Vorplanung**	a) b)	6	700 000	ha	1,000
2	**Flurbereinigung**					
2.1	Flurbereinigungsverfahren	a) b)	23	40 500	ha	105,297
2.2	Weinbergs-Flurbereinigungen	a) b)				
2.3	Beschleunigte Zusammenlegung	a) b)				
2.4	Freiwilliger Landtausch	a) b)	50	260	ha	0,200
2.5	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a) b)				
2	Insgesamt Maßnahme 2 (Flurbereinigung)	a) b)		40 760	ha	105,497
3	**Einzelbetriebliche Maßnahmen**					
3.1	Investitionen in entwicklungsfähige Betriebe und Kooperationen	a) b)	1 147			150,375
3.2	Ausgleichszulage	a) b)	400	3 000	ha	1,000
3.3 und 3.4	Aufstiegs- und Überbrückungshilfe	a) b)	38			0,500
3.5	Investitionshilfen für Nebenerwerbs-Landwirte	a) b)	15			0,340
3.6	Verbesserung des Wohnteils	a) b)	2 700			40,905
3.7	Energieeinsparung	a) b)	65			2,500
3.8	Buchführung	a) b)	345			0,724
3.9	Bodenzwischenerwerb	a) b)				
3.10	Verpachtungsprämie	a) b)				
3.11	Umstellungen im Weinbau	a) b)				
3.12	Umstellungsprämie	a) b)				
3	Insgesamt Maßnahme 3 (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	a) b)				196,344
4	**Marktstrukturverbesserung**					
4.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche					
4.1.1	Molkereistruktur	a) b)				

Übersicht 8

Von Spalte 5 entfällt auf		Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf			
Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
6	7	8	9	10	11
		1,000			
	32,250				
		88,350			
		1,150			
		0,200			
	32,250	0,200			
		89,500			
	45,025	3,675	2,581	74,100	1,625
		9,555	18,450		10,017
		0,500			
		4,700			
	0,100			0,400	0,010
					0,215
	0,290	0,050			
	31,535	8,370			
					0,745
	2,000	0,500			
		0,405			
		6,540			
	78,950	13,095	2,581	74,500	1,635
		21,200	18,450		10,977
		3,500			

noch Übersicht 8

Zeile a) = Neu zu bewilligende Vorhaben
Zeile b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

	Maßnahme		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben
				Umfang	Einheit	
			3	4 a	4 b	5
4.1.2	Schlachthofstruktur	a)				
		b)				
4.1.3	Obst und Gemüse	a)	5			1,500
		b)				
4.1.4	Blumen und Zierpflanzen	a)	5			1,000
		b)				
4.1.5	Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a)				
		b)				
4.1.6	Seefischmärkte	a)				
		b)				
4.1.7	Zuckerfabriken	a)				
		b)				
4.1	Insgesamt Maßnahme 4.1 (Einzelne Bereiche)	a)				2,500
		b)				
4.2	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz					
4.2.1	Startbeihilfen	a)				
		b)				
4.2.2	Investitionsbeihilfen	a)				
		b)				
4.3	Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen					
4.3.1	Startbeihilfen Obst und Gemüse	a)				
		b)				
4.3.2	Startbeihilfen fischwirtschaftliche Erzeugnisse	a)				
		b)				
4.3.3.1	Startbeihilfen Hopfen	a)				
		b)				
4.3.3.2	Beihilfen Hopfen	a)				
		b)				
4.2 und 4.3	Insgesamt (Maßnahmen 4.2 und 4.3)	a)				
		b)				
5	**Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen**					
5.0	Vorarbeiten	a)				
		b)				
5.1	Beseitigung naturgegebener Nachteile	a)	2	60	ha	0,180
		b)				
5.2 und 5.3	Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a)	10	30	km	20,620
		b)				
5.4	Ländlicher Wegebau					
5.4.1	Landwirtschaftliche Wege	a)	187	134	km	9,600
		b)				
5.4.2	Forstwirtschaftliche Wege	a)	77	84	km	2,400
		b)				
5.5	Wasserversorgungsanlagen	a)	13	100 000	E	47,250
		b)				
5.6	Abwasseranlagen	a)				
		b)				
5	Insgesamt Maßnahme 5 (Wasser- und kulturbautechnisch)	a)				80,050
		b)				

noch Übersicht 8

Von Spalte 5 entfällt auf		Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf			
Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
6	7	8	9	10	11
		1,500			
		1,000			
		6,000			
	0,090	0,090 2,500			
2,650	4,090	5,310 2,500			
	4,800	4,800			
	1,200	1,200			
13,200	3,552	15,082 4,000			
		12,500			
15,850	13,732	26,482 21,500			

noch Übersicht 8

Zeile a) = Neu zu bewilligende Vorhaben
Zeile b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben
				Umfang	Einheit	
			3	4 a	4 b	5
6	**Forstliche Maßnahmen**					
6.1 bis 6.7	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a) b)		2 500	ha	4,810
6.8	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a) b)	50			0,625
6	Insgesamt Maßnahme 6 (Forstliche Maßnahmen)	a) b)				5,435
7	**Weitere Maßnahmen**					
7.1	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung					
7.1.1	Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe	a) b)				13,770
7.1.2	Leistungsprüfungsanstalten	a) b)	3			0,250
7.1	Insgesamt Maßnahme 7.1 (Leistungsprüfungen tierischer Erzeugung)	a) b)				14,020
7.2	Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer					
7.2.1	Anpassungshilfe	a) b)	60			0,300
7.2.2	Landarbeiter-Wohnungsbau	a) b)				
7.2	Insgesamt Maßnahme 7.2 (Landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a) b)				0,300
8	**Küstenschutz**					
8.1	Vorarbeiten	a) b)				
8.2	Sperrwerke	a) b)				
8.3	Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a) b)				
8	Insgesamt Maßnahme 8 (Küstenschutz)	a) b)				
Mittelbedarf	Insgesamt (Maßnahmen 1 bis 8)	a) b) a+b)				405,296
Bundesanteil		a) b) a+b)				
Landesanteil		a) b) a+b)				
4.3.4	Obstbaumrodungen	a)	29	39	ha	0,150

noch Übersicht 8

Von Spalte 5 entfällt auf		Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf			
Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
6	7	8	9	10	11
	1,060	3,750			
	0,375	0,250			
	1,435	4,000			
1,570	5,400	6,800			
		0,250			
1,570	5,400	7,050			
		0,300			
		0,300			
17,420	131,767	52,277 138,200 190,477	2,581 18,450 21,031	74,500	1,635 10,977 12,612
		31,366 82,920 114,286	1,549 11,070 12,619		0,981 6,586 7,567
		20,911 55,280 76,191	1,032 7,380 8,412		0,654 4,391 5,045
		0,150			

Übersicht 9

Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1977

— Beträge in Millionen DM —

Zeile a) = Neu zu bewilligende Vorhaben
Zeile b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben
				Umfang	Einheit	
			3	4 a	4 b	5
1	**Agrarstrukturelle Vorplanung**	a) b)	12	450 000	ha	0,880
2	**Flurbereinigung**					
2.1	Flurbereinigungsverfahren	a) b)	315	199 500	ha	22,000
2.2	Weinbergs-Flurbereinigungen	a) b)	5	500	ha	6,000
2.3	Beschleunigte Zusammenlegung	a) b)				
2.4	Freiwilliger Landtausch	a) b)				
2.5	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a) b)	120	500	ha	0,377
2	Insgesamt Maßnahme 2 (Flurbereinigung)	a) b)				28,377
3	**Einzelbetriebliche Maßnahmen**					
3.1	Investitionen in entwicklungsfähige Betriebe und Kooperationen	a) b)	699			63,620
3.2	Ausgleichszulage	a) b)	8 300	114 000	ha	6,640
3.3 und 3.4	Aufstiegs- und Überbrückungshilfe	a) b)	175			7,200
3.5	Investitionshilfen für Nebenerwerbs-Landwirte	a) b)	20			0,700
3.6	Verbesserung des Wohnteils	a) b)	985			15,550
3.7	Energieeinsparung	a) b)	40			1,200
3.8	Buchführung	a) b)	350			0,735
3.9	Bodenzwischenerwerb	a) b)	12	180	ha	1,900
3.10	Verpachtungsprämie	a) b)	25	100	ha	0,050
3.11	Umstellungen im Weinbau	a) b)		300 000	Reben	0,540
3.12	Umstellungsprämie	a) b)	494	5 589	Kühe	
3	Insgesamt Maßnahme 3 (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	a) b)				97,910
4	**Marktstrukturverbesserung**					
4.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche					
4.1.1	Molkereistruktur	a) b)	4			3,650

Übersicht 9

Von Spalte 5 entfällt auf		Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf			
Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
6	7	8	9	10	11
		0,880			
	3,000	16,500	2,500		
	0,875	4,625	0,500		
		0,377			
	3,875	21,502	3,000		
	18,345	3,315	6,240	20,300	0,406
		3,630	6,917	62,126	3,517
		6,640			
	1,200			6,000	0,120
				10,400	0,564
	0,660	0,040			
	10,000	2,550		3,000	0,060
				8,920	0,483
	1,080	0,120			
		0,435			
	0,265		0,415		
			1,205		
		0,050			
	0,405	0,135			
		0,900			
	31,955	12,850	6,655	29,300	0,586
		4,965	8,122	81,446	4,564
0,600	2,050	1,000			

noch Übersicht 9

Zeile a) = Neu zu bewilligende Vorhaben

Zeile b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

	Maßnahme		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Forderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben
				Umfang	Einheit	
			3	4 a	4 b	5
4.1.2	Schlachthofstruktur	a)	6			3,680
		b)				
4.1.3	Obst und Gemüse	a)	5			0,600
		b)				
4.1.4	Blumen und Zierpflanzen	a)				
		b)				
4.1.5	Be- und Verarbeitung von	a)				
	Kartoffeln	b)				
4.1.6	Seefischmärkte	a)				
		b)				
4.1.7	Zuckerfabriken	a)				
		b)				
4.1	Insgesamt Maßnahme 4.1	a)				7,930
	(Einzelne Bereiche)	b)				
4.2	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz					
4.2.1	Startbeihilfen	a)	4			1,050
		b)				
4.2.2	Investitionsbeihilfen	a)	26			0,800
		b)				
4.3	Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen					
4.3.1	Startbeihilfen	a)				
	Obst und Gemüse	b)				
4.3.2	Startbeihilfen	a)				
	fischwirtschaftliche Erzeugnisse	b)				
4.3.3.1	Startbeihilfen	a)				
	Hopfen	b)				
4.3.3.2	Beihilfen	a)				
	Hopfen	b)				
4.2 und	Insgesamt	a)				1,850
4.3	(Maßnahmen 4.2 und 4.3)	b)				
5	**Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen**					
5.0	Vorarbeiten	a)	4			0,800
		b)				
5.1	Beseitigung naturgegebener	a)	16	860	ha	21,875
	Nachteile	b)				
5.2 und	Ausgleich des Wasser-	a)	14	4	km	20,100
5.3	abflusses usw.	b)				
5.4	Ländlicher Wegebau					
5.4.1	Landwirtschaftliche Wege	a)	10	145	km	10,200
		b)				
5.4.2	Forstwirtschaftliche Wege	a)	105	165	km	3,800
		b)				
5.5	Wasserversorgungsanlagen	a)		80 000	Einw.	59,884
		b)				
5.6	Abwasseranlagen	a)		120 000	Einw.	80,500
		b)				
5	Insgesamt Maßnahme 5	a)				197,159
	(Wasser- und kulturbautechnisch)	b)				

noch Übersicht 9

Von Spalte 5 entfällt auf		Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf			
Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
6	7	8	9	10	11
0,700	2,480	0,500			
	0,475	0,125			
1,300	5,005	1,625			
	0,800	0,250			
	0,600	0,200			
	1 400	0,450			
		0,800			
	4,875	5,000			
0,595	1,005	18,500			
2,300	1,950	5,950			
1,540	0,760	1,500			
	45,334	14,550			
	60,000	20,500			
4,435	113,924	66,800			

noch Übersicht 9

Zeile a) = Neu zu bewilligende Vorhaben

Zeile b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr: Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Umfang	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Einheit	Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben
			3	4 a	4 b	5
6	**Forstliche Maßnahmen**					
6.1 bis 6.7	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a)		906	ha	4,160
		b)				
6.8	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a)	45			0,750
		b)				
6	Insgesamt Maßnahme 6 (Forstliche Maßnahmen)	a)				
		b)				4,910
7	**Weitere Maßnahmen**					
7.1	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung					
7.1.1	Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe	a)	23	108 000	Kühe	6,356
		b)				
7.1.2	Leistungsprüfungsanstalten	a)				
		b)				
7.1	Insgesamt Maßnahme 7.1 (Leistungsprüfungen tierischer Erzeugung)	a)				6,356
		b)				
7.2	Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer					
7.2.1	Anpassungshilfe	a)	5			0,018
		b)				
7.2.2	Landarbeiter-Wohnungsbau	a)	15			1,080
		b)				
7.2	Insgesamt Maßnahme 7.2 (Landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a)				1,098
		b)				
8	**Küstenschutz**					
8.1	Vorarbeiten	a)				
		b)				
8.2	Sperrwerke	a)				
		b)				
8.3	Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a)				
		b)				
8	Insgesamt Maßnahme 8 (Küstenschutz)	a)				
		b)				
Mittelbedarf Insgesamt (Maßnahmen 1 bis 8)		a)				346,544
		b)				
		a+b)				
Bundesanteil		a)				
		b)				
		a+b)				
Landesanteil		a)				
		b)				
		a+b)				
4.3.4	Obstbaumrodungen	a)	19	19	ha	0,074

noch Übersicht 9

Von Spalte 5 entfällt auf		Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf			
Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
6	7	8	9	10	11
0,800	1,985	1,375			
	0,450	0,300			
0,800	2,435	1,675			
0,540	3,561	2,255			
0,540	3,561	2,255			
		0,018			
0,300	0,510	0,082 0,168			
0,300	0,510	0,100 0,168			
7,375	162,665	108,211 5,133 113,344	9,655 8,122 17,777	29,300 81,446 110,746	0,586 4,564 5,150
		64,927 3,080 68,007	5,793 4,873 10,666	17,580 48,868 66,448	0,352 2,738 3,090
		43,284 2,053 45,337	3,862 3,249 7,111	11,720 32,578 44,298	0,234 1,826 2,060
		0,074			

Übersicht 10

Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 1977

— Beträge in Millionen DM —

Zeile a) = Neu zu bewilligende Vorhaben
Zeile b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben
				Umfang	Einheit	
			3	4 a	4 b	5
1	**Agrarstrukturelle Vorplanung**	a)	7	86 000	ha	0,133
		b)				
2	**Flurbereinigung**					
2.1	Flurbereinigungsverfahren	a)	159	118 532	ha	20,842
		b)				
2.2	Weinbergs-Flurbereinigungen	a)	95	8 918	ha	25,805
		b)				
2.3	Beschleunigte Zusammenlegung	a)	44	13 785	ha	2,978
		b)				
2.4	Freiwilliger Landtausch	a)	200	350	ha	0,170
		b)				
2.5	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a)	30	115	ha	0,100
		b)				
2	Insgesamt Maßnahme 2 (Flurbereinigung)	a)				49,895
		b)				
3	**Einzelbetriebliche Maßnahmen**					
3.1	Investitionen in entwicklungsfähige Betriebe und Kooperationen	a)	440	13 900	ha	82,310
		b)				
3.2	Ausgleichszulage	a)	5 300	55 000	ha	7,000
		b)				
3.3 und 3.4	Aufstiegs- und Überbrückungshilfe	a)	50	960	ha	2,000
		b)				
3.5	Investitionshilfen für Nebenerwerbs-Landwirte	a)	15	180	ha	0,333
		b)				
3.6	Verbesserung des Wohnteils	a)	1 050			10,400
		b)				
3.7	Energieeinsparung	a)	10	200	ha	0,250
		b)				
3.8	Buchführung	a)	200	6 200	ha	1,200
		b)				
3.9	Bodenzwischenerwerb	a)				
		b)				
3.10	Verpachtungsprämie	a)				
		b)				
3.11	Umstellungen im Weinbau	a)		7 200 000	Reben	11,520
		b)				
3.12	Umstellungsprämie	a)				
		b)				
3	Insgesamt Maßnahme 3 (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	a)				115,013
		b)				
4	**Marktstrukturverbesserung**					
4.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche					
4.1.1	Molkereistruktur	a)	1			0,625
		b)				

Übersicht 10

Von Spalte 5 entfällt auf		Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf			
Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
6	7	8	9	10	11
	0,033	0,100			
	5,169	3,546	1,680		
		14,332			
	6,161	7,208	2,320		
		17,871			
	0,595	2,246			
		0,197			
	0,020	0,150			
		0,100			
	11,945	13,250	4,000		
		32,400			
	13,350	3,040	5,000	42,000	0,660
		4,552	10,654		
		7,000			
	1,000			1,000	0,030
	0,283	0,050			
	6,000	1,400		2,000	0,060
		0,500			
	0,200	0,050			
	0,780	0,211			
	9,520	2,000			
		0,500			
	31,133	13,540	5,000	45,000	0,750
		5,763	10,654	80,000	4,700
	0,375	0,250			

noch Übersicht 10

Zeile a) = Neu zu bewilligende Vorhaben
Zeile b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben
				Umfang	Einheit	
			3	4 a	4 b	5
4.1.2	Schlachthofstruktur	a) b)				
4.1.3	Obst und Gemüse	a) b)	4			4,000
4.1.4	Blumen und Zierpflanzen	a) b)				
4.1.5	Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a) b)				
4.1.6	Seefischmärkte	a) b)				
4.1.7	Zuckerfabriken	a) b)				
4.1	Insgesamt Maßnahme 4.1 (Einzelne Bereiche)	a) b)				4,625
4.2	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz					
4.2.1	Startbeihilfen	a) b)	20			2,000
4.2.2	Investitionsbeihilfen	a) b)	20			30,400
4.3	Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen					
4.3.1	Startbeihilfen Obst und Gemüse	a) b)				
4.3.2	Startbeihilfen fischwirtschaftliche Erzeugnisse	a) b)				
4.3.3.1	Startbeihilfen Hopfen	a) b)				
4.3.3.2	Beihilfen Hopfen	a) b)				
4.2 und 4.3	Insgesamt (Maßnahmen 4.2 und 4.3)	a) b)				32,400
5	**Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen**					
5.0	Vorarbeiten	a) b)	4			0,520
5.1	Beseitigung naturgegebener Nachteile	a) b)	2	825	ha	12,000
5.2 und 5.3	Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a) b)	28	20	km	13,600
5.4	Ländlicher Wegebau					
5.4.1	Landwirtschaftliche Wege	a) b)	150	175	km	15,000
5.4.2	Forstwirtschaftliche Wege	a) b)	8	100	km	1,500
5.5	Wasserversorgungsanlagen	a) b)	50	165 000	E	26,000
5.6	Abwasseranlagen	a) b)	62	280 000	E	62,000
5	Insgesamt Maßnahme 5 (Wasser- und kulturbautechnisch)	a) b)				130,620

noch Übersicht 10

Von Spalte 5 entfällt auf		Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf			
Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
6	7	8	9	10	11
	3,000	1,000			
	3,375	1,250			
	1,200	0,800			
	21,300	7,100			
	22 500	7,900			
		0,420			
		0,100			
1,500	1,500	7,000			
		2,000			
3,200	2,800	5,700			
		1,900			
6,000	3,000	4,000			
		2,000			
0,200	0,300	1,000			
6,500	7,500	6,000			
		6,000			
8,000	18,541	10,459			
		9,000			
25,400	33,641	34,579			
		21,000			

noch Übersicht 10

Zeile a) = Neu zu bewilligende Vorhaben

Zeile b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben
				Umfang	Einheit	
			3	4 a	4 b	5
6	**Forstliche Maßnahmen**					
6.1 bis 6.7	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a) b)	185	1 200	ha	4,140
6.8	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a) b)	38			0,540
6	Insgesamt Maßnahme 6 (Forstliche Maßnahmen)	a) b)				4,680
7	**Weitere Maßnahmen**					
7.1	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung					
7.1.1	Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe	a) b)	4	225 500	Kühe	7,210
7.1.2	Leistungsprüfungsanstalten	a) b)	1			0,100
7.1	Insgesamt Maßnahme 7.1 (Leistungsprüfungen tierischer Erzeugung)	a) b)				7,310
7.2	Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer					
7.2.1	Anpassungshilfe	a) b)	10			0,050
7.2.2	Landarbeiter-Wohnungsbau	a) b)	16			2,000
7.2	Insgesamt Maßnahme 7.2 (Landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a) b)				2,050
8	**Küstenschutz**					
8.1	Vorarbeiten	a) b)				
8.2	Sperrwerke	a) b)				
8.3	Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a) b)				
8	Insgesamt Maßnahme 8 (Küstenschutz)	a) b)				
Mittelbedarf	Insgesamt (Maßnahmen 1 bis 8)	a) b) a+b)				346,926
Bundesanteil		a) b) a+b)				
Landesanteil		a) b) a+b)				
4.3.4	Obstbaumrodungen	a)	73	51	ha	0,200

noch Übersicht 10

Von Spalte 5 entfällt auf		Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf			
Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
6	7	8	9	10	11
0,540	1,100	2,500			
	0,340	0,200			
0,540	1,440	2,700			
2,490	2,770	1,950			
		0,100			
2,490	2,770	2,050			
		0,050			
	1,800	0,100			
		0,100			
	1,800	0,150			
		0,100			
28,430	108,637	75,719	9,000	45,000	0,750
		59,263	10,654	80,000	4,700
		134,982	19,654	125,000	5,450
		45,431	5,400	27,000	0,450
		35,558	6,392	48,000	2,820
		80,989	11,792	75,000	3,270
		30,288	3,600	18,000	0,300
		23,705	4,262	32,000	1,880
		53,993	7,862	50,000	2,180
		0,200			

Übersicht 11

Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Saarland für das Haushaltsjahr 1977

— Beträge in Millionen DM —

Zeile a) = Neu zu bewilligende Vorhaben
Zeile b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben
				Umfang	Einheit	
			3	4 a	4 b	5
1	**Agrarstrukturelle Vorplanung**	a) b)	1	8 000	ha	0,050
2	**Flurbereinigung**					
2.1	Flurbereinigungsverfahren	a) b)	26	18 000	ha	2,700
2.2	Weinbergs-Flurbereinigungen	a) b)	1	50	ha	0,150
2.3	Beschleunigte Zusammenlegung	a) b)	43	24 000	ha	3,274
2.4	Freiwilliger Landtausch	a) b)				
2.5	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a) b)	15	80	ha	0,030
2	Insgesamt Maßnahme 2 (Flurbereinigung)	a) b)				6,154
3	**Einzelbetriebliche Maßnahmen**					
3.1	Investitionen in entwicklungsfähige Betriebe und Kooperationen	a) b)	75			21,502
3.2	Ausgleichszulage	a) b)				
3.3 und 3.4	Aufstiegs- und Überbrückungshilfe	a) b)	20			1,100
3.5	Investitionshilfen für Nebenerwerbs-Landwirte	a) b)	30			0,300
3.6	Verbesserung des Wohnteils	a) b)	40			0,800
3.7	Energieeinsparung	a) b)	20			0,300
3.8	Buchführung	a) b)				
3.9	Bodenzwischenerwerb	a) b)		66	ha	0,660
3.10	Verpachtungsprämie	a) b)				
3.11	Umstellungen im Weinbau	a) b)		27 000	Reben	0,010
3.12	Umstellungsprämie	a) b)				
3	Insgesamt Maßnahme 3 (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	a) b)				24,672
4	**Marktstrukturverbesserung**					
4.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche					
4.1.1	Molkereistruktur	a) b)				

Übersicht 11

Von Spalte 5 entfällt auf		Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf			
Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
6	7	8	9	10	11
	0,010	0,040			
0,200	0,600	1,500	0,200	0,100	0,002
	0,050	0,100			
	0,850	1,924	0,300	0,100	0,002
				0,200	0,010
		0,030			
0,200	1,500	3,554	0,500	0,200	0,004
				0,200	0,010
	14,600	1,100	2,030	2,000	0,040
		1,100	1,310	6,000	0,300
	0,850			0,250	0,005
	0,250	0,050			
		0,050			
	0,721	0,079			
		0,100			
	0,280	0,020			
		0,030			
		0,050			
	0,460		0,200		
			0,360		
		0,010			
		0,100			
	17,161	1,259	2,230	2,250	0,045
		1,430	1,670	6,000	0,300

noch Übersicht 11

Zeile a) = Neu zu bewilligende Vorhaben
Zeile b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr: Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Umfang	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Einheit	Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben
			3	4 a	4 b	5
4.1.2	Schlachthofstruktur	a)	2			2,800
		b)				
4.1.3	Obst und Gemüse	a)				
		b)				
4.1.4	Blumen und Zierpflanzen	a)				
		b)				
4.1.5	Be- und Verarbeitung von	a)				
	Kartoffeln	b)				
4.1.6	Seefischmärkte	a)				
		b)				
4.1.7	Zuckerfabriken	a)				
		b)				
4.1	Insgesamt Maßnahme 4.1	a)	2			2,800
	(Einzelne Bereiche)	b)				
4.2	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz					
4.2.1	Startbeihilfen	a)				
		b)				
4.2.2	Investitionsbeihilfen	a)				
		b)				
4.3	Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen					
4.3.1	Startbeihilfen	a)	5	4	ha	0,015
	Obst und Gemüse	b)				
4.3.2	Startbeihilfen	a)				
	fischwirtschaftliche Erzeugnisse	b)				
4.3.3.1	Startbeihilfen	a)				
	Hopfen	b)				
4.3.3.2	Beihilfen	a)				
	Hopfen	b)				
4.2 und	Insgesamt	a)				
4.3	(Maßnahmen 4.2 und 4.3)	b)				0,015
5	**Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen**					
5.0	Vorarbeiten	a)	2			0,190
		b)				
5.1	Beseitigung naturgegebener	a)				
	Nachteile	b)				
5.2 und	Ausgleich des Wasser-	a)		14	km	3,671
5.3	abflusses usw.	b)				
5.4	Ländlicher Wegebau					
5.4.1	Landwirtschaftliche Wege	a)	20	20	km	2,880
		b)				
5.4.2	Forstwirtschaftliche Wege	a)	8	15	km	0,300
		b)				
5.5	Wasserversorgungsanlagen	a)		15 000	Einwohner	3,295
		b)				
5.6	Abwasseranlagen	a)		26 000	Einwohner	11,272
		b)				
5	Insgesamt Maßnahme 5	a)				21,608
	(Wasser- und kulturbautechnisch)	b)				

noch Übersicht 11

Von Spalte 5 entfällt auf		Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf			
Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
6	7	8	9	10	11
	2,440	0,360			
	2,440	0,360			
		0,015			
		0,015			
		0,150			
		1,511		1,800	0,036
				3,600	0,180
	0,650	1,350		0,800	0,016
				2,000	0,100
	0,150	0,150			
	1,200	0,715		0,900	0,018
				1,800	0,090
	2,000	3,772		4,400	0,088
				8,800	0,440
	4,000	7,648		7,900	0,158
				16,200	0,810

noch Übersicht 11

Zeile a) = Neu zu bewilligende Vorhaben

Zeile b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben
				Umfang	Einheit	
			3	4 a	4 b	5
6	**Forstliche Maßnahmen**					
6.1 bis 6.7	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a) b)		140	ha	0,334
6.8	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a) b)	3			0,010
6	Insgesamt Maßnahme 6 (Forstliche Maßnahmen)	a) b)	3	140	ha	0,344
7	**Weitere Maßnahmen**					
7.1	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung					
7.1.1	Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe	a) b)	4	5 500	Kühe	0,340
7.1.2	Leistungsprüfungsanstalten	a) b)				
7.1	Insgesamt Maßnahme 7.1 (Leistungsprüfungen tierischer Erzeugung)	a) b)				0,340
7.2	Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer					
7.2.1	Anpassungshilfe	a) b)	3			0,010
7.2.2	Landarbeiter-Wohnungsbau	a) b)	3			0,150
7.2	Insgesamt Maßnahme 7.2 (Landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a) b)				0,160
8	**Küstenschutz**					
8.1	Vorarbeiten	a) b)				
8.2	Sperrwerke	a) b)				
8.3	Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a) b)				
8	Insgesamt Maßnahme 8 (Küstenschutz)	a) b)				
Mittelbedarf	Insgesamt (Maßnahmen 1 bis 8)	a) b) a+b)				56,143
Bundesanteil		a) b) a+b)				
Landesanteil		a) b) a+b)				
4.3.4	Obstbaumrodungen	a)				

noch Übersicht 11

Von Spalte 5 entfällt auf		Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf			
Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
6	7	8	9	10	11
	0,064	0,270			
	0,006	0,004			
	0,070	0,274			
	0,185	0,155			
	0,185	0,155			
		0,010			
	0,040	0,110			
		0,030			
	0,040	0,120			
		0,030			
0,200	25,406	13,425	2,730	10,350	0,207
		1,460	1,670	22,400	1,120
		14,885	4,400	32,750	1,327
		8,055	1,638		0,124
		0,876	1,002		0,672
		8,931	2,640		0,796
		5,370	1,092		0,083
		0,584	0,668		0,448
		5,954	1,760		0,531

Übersicht 12

Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 1977

— Beträge in Millionen DM —

Zeile a) = Neu zu bewilligende Vorhaben
Zeile b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben
				Umfang	Einheit	
			3	4 a	4 b	5
1	**Agrarstrukturelle Vorplanung**	a) b)	6	90 000	ha	0,679
2	**Flurbereinigung**					
2.1	Flurbereinigungsverfahren	a) b)	45	45 000	ha	94,600
2.2	Weinbergs-Flurbereinigungen	a) b)	10	800	ha	45,700
2.3	Beschleunigte Zusammenlegung	a) b)	15	8 500	ha	8,440
2.4	Freiwilliger Landtausch	a) b)	40	130	ha	0,070
2.5	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a) b)	260	1 200	ha	0,879
2	Insgesamt Maßnahme 2 (Flurbereinigung)	a) b)				149,689
3	**Einzelbetriebliche Maßnahmen**					
3.1	Investitionen in entwicklungsfähige Betriebe und Kooperationen	a) b)	808			167,441
3.2	Ausgleichszulage	a) b)	21 000	210 000	ha	23,000
3.3 und 3.4	Aufstiegs- und Überbrückungshilfe	a) b)	70			2,600
3.5	Investitionshilfen für Nebenerwerbs-Landwirte	a) b)	5			0,135
3.6	Verbesserung des Wohnteils	a) b)	1 210			25,400
3.7	Energieeinsparung	a) b)	45			0,850
3.8	Buchführung	a) b)	750			1,575
3.9	Bodenzwischenerwerb	a) b)	10	60	ha	1,110
3.10	Verpachtungsprämie	a) b)				
3.11	Umstellungen im Weinbau	a) b)				
3.12	Umstellungsprämie	a) b)				
3	Insgesamt Maßnahme 3 (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	a) b)				222,111
4	**Marktstrukturverbesserung**					
4.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche					
4.1.1	Molkereistruktur	a) b)	5			3,462

Übersicht 12

Von Spalte 5 entfällt auf		Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf			
Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
6	7	8	9	10	11
		0,479			
		0,141			
4,000	12,640	26,880	0,700	5,500	0,090
		21,220		21,220	0,671
1,500	13,960	10,280	0,300	2,500	0,049
		7,300		7,300	0,290
	2,110	2,370			
		2,800		2,800	0,100
	0,010	0,060			
		0,379			
		0,171			
5,500	28,720	39,969	1,000	8,000	0,139
		31,491		31,320	1,061
5,600	41,800	6,808	7,143	69,300	0,845
		8,051	28,763	195,549	8,777
		23,000			
	0,400			2,200	0,025
				10,079	0,504
	0,115	0,020			
0,600	16,095	1,200		5,000	0,050
		2,890		15,976	0,799
	0,680	0,170			
		0,830			
	0,110		1,000		
		0,913			
6,200	59,200	31,198	8,143	76,500	0,920
		12,684	28,763	221,604	10,080
	2,077	0,885			
		0,715			

noch Übersicht 12

Zeile a) = Neu zu bewilligende Vorhaben
Zeile b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben
				Umfang	Einheit	
			3	4 a	4 b	5
4.1.2	Schlachthofstruktur	a) b)				
4.1.3	Obst und Gemüse	a) b)	30			19,548
4.1.4	Blumen und Zierpflanzen	a) b)	3			0,900
4.1.5	Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a) b)				
4.1.6	Seefischmärkte	a) b)				
4.1.7	Zuckerfabriken	a) b)				
4.1	Insgesamt Maßnahme 4.1 (Einzelne Bereiche)	a) b)	38			23,910
4.2	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz					
4.2.1	Startbeihilfen	a) b)	50			15,000
4.2.2	Investitionsbeihilfen	a) b)	70			72,000
4.3	Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen					
4.3.1	Startbeihilfen Obst und Gemüse	a) b)				
4.3.2	Startbeihilfen fischwirtschaftliche Erzeugnisse	a) b)				
4.3.3.1	Startbeihilfen Hopfen	a) b)	1			0,060
4.3.3.2	Beihilfen Hopfen	a) b)				
4.2 und 4.3	Insgesamt (Maßnahmen 4.2 und 4.3)	a) b)				87,060
5	**Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen**					
5.0	Vorarbeiten	a) b)	5			0,500
5.1	Beseitigung naturgegebener Nachteile	a) b)	8	600	ha	1,800
5.2 und 5.3	Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a) b)	15	1 200	ha	27,000
5.4	Ländlicher Wegebau					
5.4.1	Landwirtschaftliche Wege	a) b)	120	400	km	42,515
5.4.2	Forstwirtschaftliche Wege	a) b)	200	230	km	9,200
5.5	Wasserversorgungsanlagen	a) b)	30	30 000	Einwohner	33,200
5.6	Abwasseranlagen	a) b)	60	70 000	Einwohner	86,400
5	Insgesamt Maßnahme 5 (Wasser- und kulturbautechnisch)	a) b)	438			200,615

noch Übersicht 12

Von Spalte 5 entfällt auf		Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf			
Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
6	7	8	9	10	11
		0,850			
	15,045	2,403			
		1,297			
	0,700	0,200			
	17,822	3,488			
		2,862			
	8,000	7,000			
12,000	54,200	3,900			
		1,500			
	0,038	0,022			
12,000	62,238	10,922			
		1,500			
		0,500			
0,100	0,100	0,400		0,700	0,010
		3,000		6,600	0,250
	6,910	1,990		3,100	0,040
		14,450		14,030	0,760
2,000	12,283	4,222		9,100	0,120
		15,045		47,700	2,253
	5,130	3,270			
		0,730			
	22,250	2,450			
		8,150			
	56,150	8,750			
		17,250			
2,100	102,823	21,582		12,900	0,170
		58,625		68,330	3,263

noch Übersicht 12

Zeile a) = Neu zu bewilligende Vorhaben
Zeile b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben
				Umfang	Einheit	
			3	4 a	4 b	5
6	**Forstliche Maßnahmen**					
6.1 bis 6.7	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a)	1 700	2 000	ha	5,800
		b)				
6.8	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a)	20			0,825
		b)				
6	Insgesamt Maßnahme 6 (Forstliche Maßnahmen)	a)	1 720			6,625
		b)				
7	**Weitere Maßnahmen**					
7.1	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung					
7.1.1	Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe	a)	27	285 000	Kühe	13,560
		b)				
7.1.2	Leistungsprüfungsanstalten	a)	1			0,100
		b)				
7.1	Insgesamt Maßnahme 7.1 (Leistungsprüfungen tierischer Erzeugung)	a)				13,660
		b)				
7.2	Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer					
7.2.1	Anpassungshilfe	a)				
		b)				
7.2.2	Landarbeiter-Wohnungsbau	a)	11			1,900
		b)				
7.2	Insgesamt Maßnahme 7.2 (Landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a)	11			1,900
		b)				
8	**Küstenschutz**					
8.1	Vorarbeiten	a)				
		b)				
8.2	Sperrwerke	a)				
		b)				
8.3	Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a)				
		b)				
8	Insgesamt Maßnahme 8 (Küstenschutz)	a)				
		b)				
Mittelbedarf	Insgesamt (Maßnahmen 1 bis 8)	a)				707,069
		b)				
		a+b)				
Bundesanteil		a)				
		b)				
		a+b)				
Landesanteil		a)				
		b)				
		a+b)				
4.3.4	Obstbaumrodungen	a)	345	214	ha	0,820

noch Übersicht 12

Von Spalte 5 entfällt auf		Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf			
Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
6	7	8	9	10	11
	3,400	2,400			
	0,495	0,180			
		0,120			
	3,895	2,580			
		0,120			
	6,310	7,250			
		0,100			
	6,310	7,350			
0,130	1,418	0,202			
		0,198			
0,130	1,418	0,202			
		0,198			
25,930	282,426	118,590	9,143	97,400	1,229
		107,621	28,763	321,254	14,404
		226,211	37,906	418,654	15,633
		71,154	5,486	58,440	0,737
		64,573	17,258	192,752	8,642
		135,727	22,744	251,192	9,379
		47,436	3,657	38,960	0,492
		43,048	11,505	128,502	5,762
		90,484	15,162	167,462	6,254
		0,820			

Übersicht 13

Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Bayern für das Haushaltsjahr 1977

— Beträge in Millionen DM —

Zeile a) = Neu zu bewilligende Vorhaben
Zeile b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben – Umfang	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben – Einheit	Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben
			3	4 a	4 b	5
1	**Agrarstrukturelle Vorplanung**	a) b)	6	150 000	ha	0,875
2	**Flurbereinigung**					
2.1	Flurbereinigungsverfahren	a) b)	78	62 000	ha	212,000
2.2	Weinbergs-Flurbereinigungen	a) b)	4	300	ha	11,400
2.3	Beschleunigte Zusammenlegung	a) b)	9	4 700	ha	3,600
2.4	Freiwilliger Landtausch	a) b)	150	600	ha	0,620
2.5	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a) b)	450	2 000	ha	1,000
2	Insgesamt Maßnahme 2 (Flurbereinigung)	a) b)				228,620
3	**Einzelbetriebliche Maßnahmen**					
3.1	Investitionen in entwicklungsfähige Betriebe und Kooperationen	a) b)	1 200			229,800
3.2	Ausgleichszulage	a) b)	40 000	440 000	ha	51,000
3.3 und 3.4	Aufstiegs- und Überbrückungshilfe	a) b)	800			45,000
3.5	Investitionshilfen für Nebenerwerbs-Landwirte	a) b)	200			2,000
3.6	Verbesserung des Wohnteils	a) b)	3 700			110,000
3.7	Energieeinsparung	a) b)	20			1,000
3.8	Buchführung	a) b)	1 300			3,120
3.9	Bodenzwischenerwerb	a) b)	20	100	ha	1,000
3.10	Verpachtungsprämie	a) b)				
3.11	Umstellungen im Weinbau	a) b)				
3.12	Umstellungsprämie	a) b)				
3	Insgesamt Maßnahme 3 (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	a) b)				442,920
4	**Marktstrukturverbesserung**					
4.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche					
4.1.1	Molkereistruktur	a) b)	41			34,200

Übersicht 13

Von Spalte 5 entfällt auf		Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf			
Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
6	7	8	9	10	11
	0,175	0,205 0,295			
10,000	21,482	29,218 135,532		20,500	0,410 2,670
	1,700	1,500 8,000		1,300	0,026 0,170
	0,500	0,600 2,800		0,200	0,004 0,030
	0,120	0,300 0,200			
		0,600 0,200			
10,000	23,802	32,218 146,732		22,000	0,440 2,870
	55,055	2,745 15,378	11,655 49,467	87,000	0,950 13,450
		51,000			
	20,000			25,000	0,250 1,340
	1,600	0,400			
	88,000	6,000 4,000		12,000	0,120 2,045
	0,800	0,200			
	0,910				
		1,260			
		3,300			
	166,365	60,345 23,938	11,655 49,467	124,000	1,320 16,835
2,200	26,377	3,623 1,177			

noch Übersicht 13

Zeile a) = Neu zu bewilligende Vorhaben
Zeile b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

	Maßnahme		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben
				Umfang	Einheit	
			3	4 a	4 b	5
4.1.2	Schlachthofstruktur	a) b)				
4.1.3	Obst und Gemüse	a) b)	10			4,800
4.1.4	Blumen und Zierpflanzen	a) b)				
4.1.5	Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a) b)	2			7,300
4.1.6	Seefischmärkte	a) b)				
4.1.7	Zuckerfabriken	a) b)				
4.1	Insgesamt Maßnahme 4.1 (Einzelne Bereiche)	a) b)				46,300
4.2	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz					
4.2.1	Startbeihilfen	a) b)	71			9,410
4.2.2	Investitionsbeihilfen	a) b)	29			27,900
4.3	Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen					
4.3.1	Startbeihilfen Obst und Gemüse	a) b)				
4.3.2	Startbeihilfen fischwirtschaftliche Erzeugnisse	a) b)				
4.3.3.1	Startbeihilfen Hopfen	a) b)				
4.3.3.2	Beihilfen Hopfen	a) b)	300	300	ha	2,000
4.2 und 4.3	Insgesamt (Maßnahmen 4.2 und 4.3)	a) b)				39,310
5	**Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen**					
5.0	Vorarbeiten	a) b)	40			0,798
5.1	Beseitigung naturgegebener Nachteile	a) b)	7	210	ha	1,200
5.2 und 5.3	Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a) b)	55	3 460	ha	80,550
5.4	Ländlicher Wegebau					
5.4.1	Landwirtschaftliche Wege	a) b)	260	300	km	42,000
5.4.2	Forstwirtschaftliche Wege	a) b)	300	480	km	19,200
5.5	Wasserversorgungsanlagen	a) b)	22	15 000	Einwohner	22,000
5.6	Abwasseranlagen	a) b)	140	36 000	Einwohner	68,000
5	Insgesamt Maßnahme 5 (Wasser- und kulturbautechnisch)	a) b)	824			233,748

noch Übersicht 13

Von Spalte 5 entfällt auf		Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf			
Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
6	7	8	9	10	11
		1,651			
	3,613	0,187			
		0,913			
	5,477	0,063			
		0,686			
2,200	35,467	3,873			
		4,427			
0,010	7,093	1,747			
		0,453			
3,200	20,254	0,596			
		5,904			
	1,100	0,900			
		0,700			
3,210	28,447	3,243			
		7,057			
		0,278			
		0,522			
	0,400	0,500		0,300	0,008
					0,095
2,000	11,255	17,595		6,700	0,167
		51,500			0,870
3,000	5,000	12,000		14,000	0,350
		8,000			2,625
2,200	4,720	7,280		1,500	0,030
		2,300			0,290
	7,000	4,000		9,000	0,225
					1,910
7,000	28,785	7,215		20,000	0,500
					7,670
14,200	57,160	48,868		51,500	1,280
		62,322			13,460

noch Übersicht 13

Zeile a) = Neu zu bewilligende Vorhaben
Zeile b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr: Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Umfang	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Einheit	Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben
			3	4 a	4 b	5
6	**Forstliche Maßnahmen**					
6.1 bis 6.7	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a) b)	1 200	1 200	ha	5,100
6.8	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a) b)	220			1,750
6	Insgesamt Maßnahme 6 (Forstliche Maßnahmen)	a) b)	1 420			6,850
7	**Weitere Maßnahmen**					
7.1	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung					
7.1.1	Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe	a) b)				0,360
7.1.2	Leistungsprüfungsanstalten	a) b)	6			5,047
7.1	Insgesamt Maßnahme 7.1 (Leistungsprüfungen tierischer Erzeugung)	a) b)	6			5,407
7.2	Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer					
7.2.1	Anpassungshilfe	a) b)	4			0,020
7.2.2	Landarbeiter-Wohnungsbau	a) b)	23			4,600
7.2	Insgesamt Maßnahme 7.2 (Landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a) b)	27			4,620
8	**Küstenschutz**					
8.1	Vorarbeiten	a) b)				
8.2	Sperrwerke	a) b)				
8.3	Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a) b)				
8	Insgesamt Maßnahme 8 (Küstenschutz)	a) b)				
Mittelbedarf	Insgesamt (Maßnahmen 1 bis 8)	a) b) a+b)				1 008,680
Bundesanteil		a) b) a+b)				
Landesanteil		a) b) a+b)				
4.3.4	Obstbaumrodungen	a)	12	6	ha	0,030

noch Übersicht 13

Von Spalte 5 entfällt auf		Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf			
Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
6	7	8	9	10	11
	2,600	1,500			
		0,700			
	1,250	0,500			
	3,850	2,000			
		0,700			
		0,360			
1,155	2,195	0,357			
		1,176			
1,155	2,195	0,717			
		1,176			
		0,020			
2,450	1,150	0,080			
		0,700			
2,450	1,150	0,100			
		0,700			
33,251	318,617	151,593	11,655	197,500	3,040
		247,347	49,467		33,165
		398,940	61,122		36,205
		90,956	6,993		1,824
		148,408	29,680		19,899
		239,364	36,673		21,723
		60,637	4,662		1,216
		98,939	19,787		13,266
		159,576	24,449		14,482
	0,006	0,024			

Übersicht 14

Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Berlin für das Haushaltsjahr 1977

— Beträge in Millionen DM —

Zeile a) = Neu zu bewilligende Vorhaben
Zeile b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben
				Umfang	Einheit	
			3	4 a	4 b	5
1	**Agrarstrukturelle Vorplanung**	a) b)				
2	**Flurbereinigung**					
2.1	Flurbereinigungsverfahren	a) b)				
2.2	Weinbergs-Flurbereinigungen	a) b)				
2.3	Beschleunigte Zusammenlegung	a) b)				
2.4	Freiwilliger Landtausch	a) b)				
2.5	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a) b)				
2	Insgesamt Maßnahme 2 (Flurbereinigung)	a) b)				
3	**Einzelbetriebliche Maßnahmen**					
3.1	Investitionen in entwicklungsfähige Betriebe und Kooperationen	a) b)	10	60		2,361
3.2	Ausgleichszulage	a) b)	11	220	ha	0,025
3.3 und 3.4	Aufstiegs- und Überbrückungshilfe	a) b)				
3.5	Investitionshilfen für Nebenerwerbs-Landwirte	a) b)				
3.6	Verbesserung des Wohnteils	a) b)	8			0,120
3.7	Energieeinsparung	a) b)	10			0,600
3.8	Buchführung	a) b)				
3.9	Bodenzwischenerwerb	a) b)	2	8	ha	0,900
3.10	Verpachtungsprämie	a) b)				
3.11	Umstellungen im Weinbau	a) b)				
3.12	Umstellungsprämie	a) b)	1	12	Kühe	
3	Insgesamt Maßnahme 3 (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	a) b)				4,006
4	**Marktstrukturverbesserung**					
4.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche					
4.1.1	Molkereistruktur	a) b)				

Übersicht 14

Von Spalte 5 entfällt auf		Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf			
Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
6	7	8	9	10	11
	0,900	0,061	0,700	0,700	0,015 0,065
		0,025			
	0,090	0,030			
	0,480	0,120			
	0,130	0,070	0,700		
		0,005			
	1,600	0,306 0,005	1,400	0,700	0,015 0,065

noch Übersicht 14

Zeile a) = Neu zu bewilligende Vorhaben
Zeile b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben
				Umfang	Einheit	
			3	4 a	4 b	5
4.1.2	Schlachthofstruktur	a) b)				
4.1.3	Obst und Gemüse	a) b)				
4.1.4	Blumen und Zierpflanzen	a) b)				
4.1.5	Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a) b)				
4.1.6	Seefischmärkte	a) b)				
4.1.7	Zuckerfabriken	a) b)				
4.1	Insgesamt Maßnahme 4.1 (Einzelne Bereiche)	a) b)				
4.2	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz					
4.2.1	Startbeihilfen	a) b)				
4.2.2	Investitionsbeihilfen	a) b)				
4.3	Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen					
4.3.1	Startbeihilfen Obst und Gemüse	a) b)				
4.3.2	Startbeihilfen fischwirtschaftliche Erzeugnisse	a) b)				
4.3.3.1	Startbeihilfen Hopfen	a) b)				
4.3.3.2	Beihilfen Hopfen	a) b)				
4.2 und 4.3	Insgesamt (Maßnahmen 4.2 und 4.3)	a) b)				
5	**Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen**					
5.0	Vorarbeiten	a) b)				
5.1	Beseitigung naturgegebener Nachteile	a) b)				
5.2 und 5.3	Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a) b)				
5.4	Ländlicher Wegebau					
5.4.1	Landwirtschaftliche Wege	a) b)				
5.4.2	Forstwirtschaftliche Wege	a) b)				
5.5	Wasserversorgungsanlagen	a) b)				
5.6	Abwasseranlagen	a) b)				
5	Insgesamt Maßnahme 5 (Wasser- und kulturbautechnisch)	a) b)				

noch Übersicht 14

Von Spalte 5 entfällt auf		Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf			
Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
6	7	8	9	10	11

noch Übersicht 14

Zeile a) = Neu zu bewilligende Vorhaben
Zeile b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben
				Umfang	Einheit	
			3	4 a	4 b	5
6	**Forstliche Maßnahmen**					
6.1 bis 6.7	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a) b)				
6.8	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a) b)				
6	Insgesamt Maßnahme 6 (Forstliche Maßnahmen)	a) b)				
7	**Weitere Maßnahmen**					
7.1	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung					
7.1.1	Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe	a) b)	1			0,001
7.1.2	Leistungsprüfungsanstalten	a) b)				
7.1	Insgesamt Maßnahme 7.1 (Leistungsprüfungen tierischer Erzeugung)	a) b)	1			0,001
7.2	Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer					
7.2.1	Anpassungshilfe	a) b)				
7.2.2	Landarbeiter-Wohnungsbau	a) b)				
7.2	Insgesamt Maßnahme 7.2 (Landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a) b)				
8	**Küstenschutz**					
8.1	Vorarbeiten	a) b)				
8.2	Sperrwerke	a) b)				
8.3	Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a) b)				
8	Insgesamt Maßnahme 8 (Küstenschutz)	a) b)				
Mittelbedarf	Insgesamt (Maßnahmen 1 bis 8)	a) b) a+b)				4,007
Bundesanteil		a) b) a+b)				
Landesanteil		a) b) a+b)				
4.3.4	Obstbaumrodungen	a)				

noch Übersicht 14

Von Spalte 5 entfällt auf		Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf			
Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
6	7	8	9	10	11
		0,001			
		0,001			
	1,600	0,307	1,400	0,700	0,015
		0,005			0,065
		0,312	1,400	0,700	0,080
		0,184	0,840	0,420	0,009
		0,003			0,039
		0,187	0,840	0,420	0,048
		0,123	0,560	0,280	0,006
		0,002			0,026
		0,125	0,560	0,280	0,032

Übersicht 15

Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1978

— Beträge in Millionen DM —

Land	Mittelbedarf insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf				
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung	Freiwilliger Landtausch	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Schleswig-Holstein	245,800	155,980	89,820	0,120	20,530	0,400	0,050	55,150
Hamburg	28,824	19,323	9,501	—	—	—	—	2,729
Bremen	14,159	9,162	4,997	—	—	—	—	1,723
Niedersachsen	438,118	272,252	165,866	0,650	40,620	1,330	0,430	104,035
Nordrhein-Westfalen	230,430	138,258	92,172	1,000	91,000	0,200	0,450	62,330
Hessen	142,627	85,576	57,051	1,250	26,625	—	0,377	41,251
Rheinland-Pfalz	173,000	103,800	69,200	0,150	50,000	0,150	0,200	46,800
Saarland	28,930	17,358	11,572	0,060	6,106	—	0,100	7,800
Baden-Württemberg	331,000	198,600	132,400	0,640	83,760	0,100	0,800	109,909
Bayern	705,000	423,000	282,000	1,600	253,750	0,800	2,000	222,825
Berlin	2,948	1,769	1,179	—	—	—	—	2,707
insgesamt	2 340,836	1 425,078	915,758	5,470	572,391	2,980	4,407	657,259

Übersicht 15

Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf										
Langfristige Verpachtung	Umstellung im Weinbau	Umstellungsprämie	Verbesserung der Marktstruktur	Marktstrukturgesetz	Maßnahmen aufgrund von EG-VO	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstliche Maßnahmen	Leistungsprüfungen	Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe	Küstenschutz
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
—	—	2,444	2,625	4,000	0,225	65,367	1,039	6,350	2,500	85,000
—	—	—	0,500	0,025	—	5,245	—	0,035	—	20,290
0,030	—	0,025	2,600	1,400	—	1,360	0,125	0,080	0,150	6,666
—	—	1,400	8,398	12,402	—	159,490	2,850	8,950	3,763	93,800
—	—	—	6,500	—	—	58,000	4,000	6,650	0,300	—
—	0,135	0,550	1,625	0,900	0,250	65,466	1,675	2,255	0,268	—
—	2,000	0,200	1,750	7,900	—	58,000	3,500	2,100	0,250	—
—	0,010	0,035	0,450	0,060	—	13,748	0,306	0,155	0,100	—
—	—	0,290	10,100	14,000	0,011	99,190	3,600	7,900	0,700	—
—	—	1,200	9,000	11,500	5,200	188,575	4,500	2,000	2,050	—
—	—	—	—	—	—	0,240	—	0,001	—	—
0,030	2,145	6,144	43,548	52,187	5,686	714,681	21,595	36,476	10,081	205,756

Übersicht 16

Zusammenstellung für das Haushaltsjahr 1979

— Beträge in Millionen DM —

Land	Mittelbedarf insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf				
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung	Freiwilliger Landtausch	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Schleswig-Holstein	245,800	155,980	89,820	0,120	20,530	0,400	0,050	57,483
Hamburg	21,412	14,127	7,285	—	—	—	—	2,921
Bremen	14,089	9,120	4,969	—	—	—	—	1,803
Niedersachsen	438,118	272,252	165,866	0,650	40,620	1,330	0,430	105,435
Nordrhein-Westfalen	234,340	140,604	93,736	1,000	92,000	0,200	0,450	65,240
Hessen	143,433	86,060	57,373	1,250	26,625	—	0,377	42,357
Rheinland-Pfalz	177,300	106,380	70,920	0,150	50,500	0,150	0,200	48,850
Saarland	31,505	18,903	12,602	0,060	6,271	—	0,100	8,550
Baden-Württemberg	334,600	200,760	133,840	0,660	84,010	0,100	0,800	111,549
Bayern	725,000	435,000	290,000	1,600	259,630	0,800	2,000	232,955
Berlin	2,948	1,769	1,179	—	—	—	—	2,707
insgesamt	2 368,545	1 440,955	927,590	5,490	580,186	2,980	4,407	679,850

Übersicht 16

Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf										
Langfristige Verpachtung (Prämien)	Umstellung im Weinbau	Umstellungsprämie	Verbesserung der Marktstruktur	Marktstrukturgesetz	Maßnahmen aufgrund von EG-VO	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstliche Maßnahmen	Leistungsprüfungen	Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe	Küstenschutz
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
—	—	—	2,625	4,000	0,225	65,367	1,100	6,400	2,500	85,000
—	—	—	0,360	0,025	—	5,275	—	0,035	—	12,796
0,030	—	—	2,600	1,400	—	1,360	—	0,080	0,150	6,666
—	—	—	8,398	12,402	—	159,490	2,850	8,950	3,763	93,800
—	—	—	6,500	—	—	58,000	4,000	6,650	0,300	—
—	0,135	0,250	1,625	0,900	0,250	65,466	1,675	2,255	0,268	—
—	2,000	—	1,700	7,900	—	59,800	3,700	2,100	0,250	—
—	0,010	—	0,450	0,040	—	15,463	0,306	0,155	0,100	—
—	—	—	11,100	14,000	—	99,681	3,600	8,400	0,700	—
—	—	—	8,600	11,400	5,100	194,265	4,600	2,000	2,050	—
—	—	—	—	—	—	0,240	—	0,001	—	—
0,030	2,145	0,250	43,958	52,067	5,575	724,407	21,831	37,026	10,081	198,262

Übersicht 17

Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1980

— Beträge in Millionen DM —

Land	Mittelbedarf insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf				
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung	Freiwilliger Landtausch	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Schleswig-Holstein	245,800	155,980	89,820	0,120	20,530	0,400	0,050	57,483
Hamburg	13,215	8,379	4,836	—	—	—	—	3,030
Bremen	14,089	9,120	4,969	—	—	—	—	1,803
Niedersachsen	438,118	272,252	165,866	0,650	40,620	1,330	0,430	105,435
Nordrhein-Westfalen	235,960	141,576	94,364	1,000	92,000	0,200	0,450	66,860
Hessen	144,597	86,758	57,839	1,250	26,625	—	0,377	43,771
Rheinland-Pfalz	181,700	109,020	72,680	0,150	52,000	0,150	0,200	50,950
Saarland	32,359	19,416	12,943	0,040	6,480	—	0,100	9,120
Baden-Württemberg	338,100	202,860	135,240	0,660	84,460	0,100	0,800	114,684
Bayern	740,000	444,000	296,000	1,600	262,455	0,800	2,000	242,605
Berlin	2,990	1,794	1,196	—	—	—	—	2,749
insgesamt	2 386,928	1 451,155	935,773	5,470	585,170	2,980	4,407	698,490

Übersicht 17

Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf										
Langfristige Verpachtung (Prämien)	Umstellung im Weinbau	Umstellungsprämie	Verbesserung der Marktstruktur	Marktstrukturgesetz	Maßnahmen aufgrund von EG-VO	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstliche Maßnahmen	Leistungsprüfungen	Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe	Küstenschutz
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
—	—	—	2,625	4,000	0,225	65,367	1,050	6,450	2,500	85,000
—	—	—	0,375	—	—	5,275	—	0,035	—	4,500
0,030	—	—	2,600	1,400	—	1,360	—	0,080	0,150	6,666
—	—	—	8,398	12,402	—	159,490	2,850	8,950	3,763	93,800
—	—	—	6,500	—	—	58,000	4,000	6,650	0,300	—
—	0,135	—	1,625	0,900	0,250	65,466	1,675	2,255	0,268	—
—	2,000	—	1,700	7,800	—	60,700	3,700	2,100	0,250	—
—	0,010	—	0,450	0,020	—	15,578	0,306	0,155	0,100	—
—	—	—	10,100	14,000	—	100,096	3,600	8,900	0,700	—
—	—	—	8,300	9,400	5,100	199,090	4,600	2,000	2,050	—
—	—	—	—	—	—	0,240	—	0,001	—	—
0,030	2,145	—	42,673	49,922	5,575	730,662	21,781	37,576	10,081	189,966

Übersicht 18

Zusammenstellung für das Haushaltsjahr 1975

(Kassenmittel)

— Beträge in Millionen DM —

Soll-Ist-Vergleich

D = Öffentliche Darlehen
Z = Zuschüsse
ZZ = Zuschüsse für zinsverbilligte Darlehen
HJ = Haushaltsjahr

Land	von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf — Soll — Mittelansatz insgesamt	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf Bund	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf Land	— Ist — Mittel insgesamt	von dem Betrag in Spalte 5 entfallen auf Bund	auf Land
1	2	3	4	5	6	7
Schleswig-Holstein	255,132	161,552	93,580	256,924	162,590	94,334
Hamburg	25,423	16,400	9,023	12,734	8,497	4,237
Bremen	13,833	9,109	4,724	11,199	7,386	3,813
Niedersachsen	498,108	310,905	187,203	499,675	311,843	187,832
Nordrhein-Westfalen	244,153	146,492	97,661	223,531	134,119	89,412
Hessen	149,192	89,515	59,677	149,219	89,523	59,696
Rheinland-Pfalz	180,059	108,035	72,024	178,175	106,905	71,270
Saarland	21,331	12,799	8,532	21,168	12,702	8,466
Baden-Württemberg	314,688	188,813	125,875	317,068	190,240	126,828
Bayern	544,386	326,632	217,754	546,913	328,148	218,765
Berlin	2,912	1,747	1,165	0,541	0,324	0,217
insgesamt	2 249,217	1 371,999	877,218	2 217,147	1 352,277	864,870

Land	von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf — Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung — Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Freiwilliger Landtausch — Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
	Z	Z	Z	Z	Z	Z
	20	21	22	23	24	25
Schleswig-Holstein	0,15	0,15	0,15	0,2	0,4	0,4
Hamburg	—	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	0,5	0,4	0,336	1,53	1,995	1,993
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	—	—	—
Hessen	0,377	0,12	0,12	0,025	0,01	0,01
Rheinland-Pfalz	0,3	0,082	0,081	0,2	0,086	0,085
Saarland	0,05	0,05	—	—	—	—
Baden-Württemberg	0,9	0,6	0,618	0,1	0,07	0,04
Bayern	1,6	1,046	1,037	0,6	0,51	0,51
Berlin	—	—	—	—	—	—
insgesamt	3,877	2,448	2,342	2,655	3,071	3,038

Übersicht 18

Agrarstrukturelle Vorplanung			Flurbereinigung								
Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
Z	Z	Z	D	D	D	Z	Z	Z	ZZ	ZZ	ZZ
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
0,25	0,175	0,175	1,3	1,3	2,435	22,205	20,396	19,589	0,198	0,137	0,137
0,01	0,01	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0,75	0,782	0,782	3,3	6,552	6,552	50,05	47,489	47,442	—	—	—
—	—	—	—	—	—	93,0	101,4	103,65	—	—	—
1,25	1,25	1,089	3,0	3,0	4,403	25,75	26,022	26,734	—	—	—
0,2	0,2	0,236	6,0	5,12	5,076	53,357	49,487	50,658	—	—	—
0,12	0,12	0,049	0,5	0,5	0,64	5,02	5,02	4,504	0,041	0,041	0,015
0,62	0,62	0,619	2,0	2,0	—	76,6	78,48	84,88	0,75	0,455	0,455
1,65	1,65	1,701	—	—	—	207,15	205,15	204,724	2,08	1,43	1,424
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4,85	4,807	4,651	16,1	18,472	19,106	533,132	533,444	542,181	3,069	2,063	2,031

Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung									Langfristige Verpachtung (Prämien)		
Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
D	D	D	Z	Z	Z	ZZ	ZZ	ZZ	Z	Z	Z
26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
18,637	25,419	24,028	12,97	15,748	14,753	5,782	4,828	4,827	0,994	0,6	0,597
2,288	2,228	0,472	0,475	0,475	0,128	0,41	0,41	0,122	0,065	0,065	—
0,54	0,607	0,538	0,584	0,644	0,522	0,14	0,14	0,032	0,02	0,02	—
37,125	60,918	53,155	57,878	33,604	40,452	6,5	5,0	5,427	3,3	2,212	1,983
13,59	14,83	15,745	25,439	20,892	18,492	8,297	4,638	3,971	—	—	—
23,569	23,919	22,785	16,771	16,771	17,924	3,44	3,429	1,646	0,35	0,35	0,325
19,9	18,55	18,819	19,102	18,013	15,566	3,3	1,6	1,276	0,2	0,192	0,191
3,183	3,183	4,695	2,11	2,11	2,074	0,126	0,126	0,162	0,09	0,09	0,007
40,8	45,23	45,887	50,16	50,173	47,422	4,548	3,898	3,893	0,84	0,69	0,597
56,894	68,478	72,011	84,401	85,683	86,331	9,428	5,193	5,162	2,0	1,527	1,477
0,96	0,856	0,42	0,275	0,392	0,107	0,057	0,037	0,004	0,011	0,011	—
217,486	264,218	258,555	270,165	244,505	243,771	42,028	29,299	26,522	7,87	5,757	5,177

noch Übersicht 18

Land	von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf								
	Umstellungsprämie			Leistungsprüfungen			Umstellung im Weinbau		
	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z
	38	39	40	41	42	43	44	45	46
Schleswig-Holstein	6,75	6,311	6,06	6,363	6,12	6,12	—	—	—
Hamburg	0,088	0,088	0,039	0,037	0,037	0,035	—	—	—
Bremen	0,05	0,05	0,03	0,053	0,102	0,045	—	—	—
Niedersachsen	6,3	11,266	11,458	10,24	10,24	10,187	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	9,5	11,5	10,455	—	—	—	—	—	—
Hessen	1,875	2,135	1,901	2,235	2,246	2,246	0,135	0,135	0,132
Rheinland-Pfalz	0,9	0,9	0,893	2,1	1,781	1,829	2,0	1,91	1,91
Saarland	0,24	0,24	0,177	0,157	0,157	0,131	0,01	0,01	0,007
Baden-Württemberg	2,5	1,668	1,612	6,815	6,558	6,558	—	—	—
Bayern	4,5	6,324	6,155	1,183	1,088	0,379	—	—	—
Berlin	0,009	0,009	0,009	0,002	0,001	0,001	—	—	—
insgesamt	32,712	40,491	38,789	29,185	28,33	27,531	2,145	2,055	2,049

Land	von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf					
	Zusammenschlüsse aufgrund von EG-VO			Marktstrukturgesetz		
	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
	Z	Z	Z	Z	Z	Z
	59	60	61	62	63	64
Schleswig-Holstein	0,1	0,163	0,163	2,6	3,122	2,82
Hamburg	0,03	0,03	0,011	0,225	0,225	0,025
Bremen	—	—	—	1,525	1,733	1,159
Niedersachsen	—	—	—	12,5	10,567	14,316
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	—	—	—
Hessen	—	—	—	1,8	0,888	0,887
Rheinland-Pfalz	—	—	—	10,5	10,776	10,712
Saarland	—	—	—	0,02	0,02	—
Baden-Württemberg	—	—	—	14,2	14,4	14,382
Bayern	6,0	6,0	6,0	9,2	10,148	8,046
Berlin	—	—	—	0,198	0,013	—
insgesamt	6,13	6,193	6,174	52,768	51,892	52,347

noch Übersicht 18

Waldbauliche Maßnahmen			Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe			Wasserwirtschaftliche und kulturtechnische Maßnahmen					
Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	ZZ	ZZ	ZZ
47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58
0,6	0,883	0,883	2,145	2,145	2,91	81,41	75,886	79,707	2,55	2,68	2,68
0,01	0,01	—	0,125	0,125	0,003	9,375	9,375	2,942	—	—	—
—	0,125	0,125	0,2	0,2	0,058	0,67	0,67	0,476	—	—	—
2,63	2,63	2,54	1,26	1,708	4,806	157,54	158,859	158,859	—	—	—
—	—	—	0,8	0,2	0,041	69,727	80,893	61,274	—	—	—
1,2	1,2	1,2	1,28	1,28	0,643	61,455	62,805	63,377	—	—	—
2,5	2,665	2,559	1,05	0,83	0,696	54,2	65,333	65,203	—	—	—
0,245	0,245	0,17	0,18	0,18	—	8,192	8,156	7,91	0,393	0,43	0,328
3,0	2,88	2,883	1,055	0,6	0,678	90,585	91,505	91,240	2,215	1,597	1,586
3,5	2,2	2,358	1,05	1,006	1,407	124,808	129,908	133,111	10,842	7,227	7,196
—	—	—	0,15	0,15	—	—	—	—	—	—	—
13,685	12,838	12,718	9,295	8,424	11,242	657,962	683,390	664,099	16,0	11,934	11,79

Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse			Verbesserung der Marktstruktur			Küstenschutz		
Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll lt. Umschichtung	Ist	Soll nach Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z
65	66	67	68	69	70	71	72	73
0,2	0,13	0,126	5,0	3,812	3,991	84,728	84,728	84,373
—	—	—	0,825	0,885	0,386	11,46	11,46	8,571
—	—	—	1,957	1,957	1,548	8,094	7,586	6,666
1,98	0,265	0,815	24,325	23,221	18,191	120,4	120,4	120,381
—	—	—	23,8	9,8	9,903	—	—	—
0,3	0,3	0,3	4,38	3,682	3,497	—	—	—
0,25	0,25	0,25	4,0	2,284	2,135	—	—	—
0,004	0,004	—	0,65	0,65	0,299	—	—	—
0,6	0,33	0,319	16,4	12,934	13,399	—	—	—
0,5	0.378	0,369	17,0	9,44	7,515	—	—	—
—	—	—	1,25	—	—	—	—	—
3,834	1,657	2,179	99,587	68,665	60,864	224,682	224,174	219,991

Übersicht 19

Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1975

(Soll-Ist-Vergleich)

— in Millionen DM —

Zeile a) = Soll
Zeile b) = Ist
Z = Zuschüsse, D = Darlehen, ZZ = Zinszuschüsse

Land		insgesamt	davon für			Fälligkeiten 1976		
			D	Z	ZZ	D	Z	ZZ
1		2	3	4	5	6	7	8
Schleswig-Holstein	a)	212,460	14,300	158,686	39,474	12,250	70,011	5,108
	b)	199,674	13,689	146,210	39,775	13,039	63,138	5,067
Hamburg	a)	10,245	0,660	7,919	1,666	0,440	6,374	0,170
	b)	9,134	0,249	7,847	1,038	0,249	6,338	0,055
Bremen	a)	6,826	—	5,858	0,968	—	1,360	0,100
	b)	0,968	—	—	0,968	—	—	0,100
Nordrhein-Westfalen	a)	240,887	32,544	158,547	49,796	12,701	28,091	4,274
	b)	173,837	26,442	106,967	40,428	20,788	41,379	2,005
Niedersachsen	a)	118,260	32,160	37,978	48,122	25,760	30,600	3,254
	b)	108,181	32,160	27,921	48,100	28,280	23,093	3,250
Hessen	a)	39,465	17,677	7,144	14,644	8,839	3,624	1,700
	b)	28,570	9,507	5,220	13,843	4,753	2,427	1,990
Rheinland-Pfalz	a)	100,400	7,500	75,300	17,600	5,200	34,560	2,200
	b)	82,160	7,250	57,310	17,600	5,200	16,620	2,200
Saarland	a)	10,620	4,400	2,180	4,040	3,300	1,540	0,383
	b)	9,164	1,980	1,344	5,840	1,980	0,936	0,553
Baden-Württemberg	a)	256,050	31,200	186,150	38,700	17,900	72,505	4,150
	b)	184,155	35,390	113,243	35,522	20,330	49,240	3,625
Bayern	a)	505,360	52,000	347,570	105,790	39,000	169,570	11,660
	b)	500,158	52,450	341,918	105,790	42,450	162,294	11,660
Berlin	a)	0,240	—	—	0,240	—	—	0,016
	b)	0,050	—	—	0,050	—	—	0,004
insgesamt	a)	1 500,813	192,441	987,332	321,040	125,390	418,235	33,015
	b)	1 296,051	179,117	807,980	308,954	137,069	365,465	30,509

Übersicht 19

1977			1978			1979 und Folgejahre		
D	Z	ZZ	D	Z	ZZ	D	Z	ZZ
9	10	11	12	13	14	15	16	17
1,025	55,397	4,743	1,025	32,878	4,380	—	0,400	25,243
0,325	50,501	4,710	0,325	32,212	4,356	—	0,359	25,642
0,110	1,530	0,180	0,110	0,010	0,175	—	0,005	1,141
—	1,509	0,100	—	—	0,096	—	—	0,787
—	1,360	0,100	—	1,360	0,094	—	1,778	0,674
—	—	0,100	—	—	0,094	—	—	0,674
1,843	15,354	4,150	2,000	27,329	4,048	16,000	87,773	37,324
3,154	18,584	1,973	0,300	14,586	1,932	2,200	32,418	34,518
3,200	2,359	5,615	3,200	4,359	6,012	—	0,660	33,241
1,832	2,546	5,600	2,048	2,054	6,010	—	0,228	33,240
8,838	3,019	1,590	—	0,261	1,480	—	0,240	9,874
4,754	2,203	1,867	—	0,285	1,720	—	0,305	8.266
2,300	18,910	2,063	—	12,060	1,912	—	9,770	11,425
2,050	18,870	2,063	—	12,060	1,912	—	9,760	11,425
1,100	0,530	0,363	—	0,030	0,342	—	0,080	2,952
—	0,348	0,523	—	0,060	0,493	—	—	4,271
10,200	38,915	4,490	3,100	34,075	4,840	—	40,655	25,220
11,407	23,640	4,015	3,653	20,047	4,410	—	20,316	23,473
13,000	71,930	10,875	—	63,710	10,110	—	42,360	73,145
10,000	74,573	10,875	—	63,083	10,110	—	41,968	73,145
—	—	0,016	—	—	0,016	—	—	0,192
—	—	0,003	—	—	0,003	—	—	0,040
44,616	209,304	34,185	9,435	176,072	33,409	16,000	183,721	220,431
33,522	192,774	31,829	6,326	144,387	31,136	2,200	105.354	215,480

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Vom 3. September 1969

(BGBl I 1969, S. 1573) geändert durch Gesetz zur Änderung über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I 1971, S. 2140)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gemeinschaftsaufgabe

(1) Zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes werden als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch
   a) Flurbereinigung und freiwilligen Landtausch,
   b) Vergrößerung und Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
   c) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung,
   d) sonstige Maßnahmen, die für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;
2. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft durch
   a) Förderung von Zusammenschlüssen land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeuger,
   b) Errichtung, Ausbau, Zusammenfassung und Stillegung von Vermarktungseinrichtungen zur Rationalisierung und Verbesserung des Absatzes land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
4. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz).

(2) Eine für Maßnahmen gemäß Absatz 1 erforderliche Vorplanung ist Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

(2) Bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden. Die Maßnahmen sind mit anderen öffentlichen Neuordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen.

§ 3

Förderungsarten

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Zuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4

Gemeinsamer Rahmenplan

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5

Inhalt des Rahmenplans

(1) Der Rahmenplan bezeichnet die jeweils in den einzelnen Haushaltsjahren durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrunde liegenden Zielvorstellungen. Er weist die Arten der Förderung, nach Ländern getrennt, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraumes jeweils vorzusehenden Mittel aus.

(2) Der Rahmenplan enthält ferner bei den Maßnahmen Angaben über

1. den Verwendungszweck der Mittel und die Förderungsvoraussetzungen,
2. die Art und Höhe der Bundes- und Landesmittel sowie die Beteiligung Dritter und der Begünstigten,
3. die Sicherung der Mittel,

4. die Tilgung und Verzinsung von Darlehen,
5. die Rückforderung von Mitteln.

§ 6

Planungsausschuß

(1) Für die Rahmenplanung bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an. Eine Vertretung ist zulässig.

(2) Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl der Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(3) Der Planungsausschuß beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.

(4) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldungen zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jeden Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung enthält Angaben über

1. die Art und den Umfang der jährlich durchzuführenden Maßnahmen sowie
2. die voraussichtlichen Kosten, getrennt nach Maßnahmen, Kostenträgern und Haushaltsjahren.

Die angemeldeten Maßnahmen sind zu begründen. Aus der Begründung muß ersichtlich sein, daß die Maßnahmen wirtschaftlich und zweckmäßig sind.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplanes gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplans im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in die Entwürfe ihrer Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplans

(1) Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplans und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91 a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von

60 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2) sowie

70 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2).

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs teilen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Maßnahmen mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beiträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Zuwendungsempfänger fordert das Land die Mittel in Höhe des Bundesanteils zurück und leitet die zurückerhaltenen Beträge an den Bund weiter.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12

Überleitungsvorschrift

Bis zum Beginn der Durchführung des ersten Rahmenplans kann nach den bisherigen Grundsätzen verfahren werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Geschäftsordnung des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz

Der Planungsausschuß für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" hat sich nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 — BGBl. I S. 1573 — (GemAgrG) durch Beschluß vom 19. Februar 1971/20. Juli 1972/1. Mai 1975 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Organisation des Planungsausschusses

§ 1

Bezeichnung

Der Planungsausschuß führt die Bezeichnung: „Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz" (PLANAK).

§ 2

Mitglieder

Jedes Land teilt dem Vorsitzenden mit, welcher Minister (Senator) Mitglied des Planungsausschusses ist und wer dieses Mitglied im Planungsausschuß vertritt.

§ 3

Vorsitz

Der Vorsitzende (oder sein Vertreter) führt die Geschäfte des Planungsausschusses nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung; er leitet die Sitzungen des Planungsausschusses.

Der PLANAK wählt ohne Aussprache einen Minister (Senator) zum Vertreter des Vorsitzenden.

§ 4

Unterausschuß

(1) Der Planungsausschuß setzt zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlußfassung einen Unterausschuß ein.

(2) Der Unterausschuß setzt sich aus einem Beauftragten des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzenden sowie aus je einem Beauftragten der übrigen Mitglieder des Planungsausschusses zusammen.

II. Verfahren der Anmeldung zum Rahmenplan

§ 5

Anmeldung

(1) Der Planungsausschuß beschließt über die Form und den Umfang der Anmeldung nach §§ 5 und 7 GemAgrG.

(2) Die Länder übersenden dem Vorsitzenden ihre Anmeldung zum Rahmenplan in fünffacher Ausfertigung, den übrigen Mitgliedern des Planungsausschusses in zweifacher Ausfertigung.

§ 6

Widerruf

Eine Zustimmung gemäß § 7 Abs. 1 GemAgrG wird durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden widerrufen; die Erklärung soll in schriftlicher Form abgegeben werden. Der Vorsitzende setzt die übrigen Mitglieder des Planungsausschusses von der Erklärung in Kenntnis.

III. Verfahren des Planungsausschusses

§ 7

Sitzungsort

Der Planungsausschuß tagt am Sitz des Vorsitzenden. Der Planungsausschuß kann Ausnahmen beschließen.

§ 8

Einberufung

(1) Der Vorsitzende beruft den Planungsausschuß nach Bedarf ein. Der Planungsausschuß ist mindestens einmal jährlich einzuberufen; er ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Planungsausschusses verlangt.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor. Hierzu werden die vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern vorgeschlagenen Beratungsgegenstände in einer Tagesordnung zusammengestellt.

(3) Der Vorsitzende fügt der Einladung zu den Sitzungen des Planungsausschusses die Tagesordnung mit Unterlagen sowie etwaige Stellungnahmen und Empfehlungen des Unterausschusses bei.

(4) Die Einladung mit Unterlagen soll den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugehen.

§ 9

Beschlußfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Beratungen stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen

und die Beschlußfähigkeit fest. Der Planungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Bund und mindestens sieben Länder vertreten sind.

(2) Über nicht mit der Einladung mitgeteilte Tagesordnungspunkte darf nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht; § 11 gilt in diesem Falle nicht.

§ 10

Beratung und Beschlußfassung

(1) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Beratungsgegenständen Anträge stellen. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag der weitestgehende ist.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor Erledigung der Sachanträge abzustimmen.

(3) Vor der Abstimmung stellt der Vorsitzende die erforderliche Stimmenmehrheit fest.

§ 11

Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen von der Geschäftsordnung

Über Meinungsverschiedenheiten bei Auslegungen der Geschäftsordnung entscheidet der Planungsausschuß; über Abweichungen von der Geschäftsordnung ist ein einstimmiger Beschluß des Planungsausschusses erforderlich.

§ 12

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Die Sitzungen des Planungsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Sitzungen höchstens drei Berater hinzuziehen. Der Planungsausschuß kann weitere Personen zulassen. Er kann zu den einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige heranziehen und — soweit erforderlich — Berichterstatter bestellen.

§ 13

Umlaufverfahren

(1) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer Angelegenheit für nicht erforderlich, so kann der Beschluß auf schriftlichem Wege gefaßt werden (Umlaufsache).

(2) Der Vorsitzende teilt den Gegenstand der Beschlußfassung, einen Entscheidungsvorschlag und den Zeitpunkt, bis zu dem ein Votum zu dem Entscheidungsvorschlag beim Vorsitzenden eingegangen sein muß, schriftlich mit. Der Zeitpunkt nach Satz 1 muß mindestens 3 Wochen nach dem Tag des Abgangs der Mitteilung liegen; der Abgangstag muß amtlich belegt sein. Ablehnung des Entscheidungsvorschlags sowie Stimmenthaltung sind schriftlich zu erklären; Schweigen gilt als Zustimmung.

(3) Widerspricht ein Mitglied innerhalb der Frist nach Absatz 2 schriftlich der Durchführung des Umlaufverfahrens, so setzt der Vorsitzende die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Planungsausschusses.

§ 14

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen des Planungsausschusses wird von einem vom Vorsitzenden bestellten Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vertraulich. Die Vertraulichkeit kann vom Planungsausschuß durch Beschluß aufgehoben werden.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

a) die Namen der Teilnehmer,
b) die behandelten Beratungsgegenstände,
c) eine kurze Darstellung des Verlaufs der Verhandlung und der abgegebenen Erklärungen,
d) die Anträge,
e) die Beschlüsse,
f) das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung.

(3) Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und sodann den übrigen Mitgliedern zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang schriftlich Einwendungen erheben. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Planungsausschuß.

§ 15

Verfahren des Unterausschusses

(1) der Unterausschuß bereitet die Beschlüsse des PLANAK vor.

(2) Er wendet die für das Verfahren des Planungsausschusses geltenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe an, daß jedes Mitglied fünf Berater hinzuziehen kann.

(3) Der Unterausschuß kann dem Planungsausschuß Stellungnahmen und Empfehlungen zu den ihm zugewiesenen Beratungsgegenständen abgeben. Kommen im Unterausschuß Stellungnahmen oder Empfehlungen nicht einstimmig zustande, so stellt der Vorsitzende des Unterausschusses fest, welche Mitglieder abweichende Auffassungen vertreten.

B. Sonderrahmenplan 1977 bis 1980 Programm für Zukunftsinvestitionen

Einführung

1. Das mehrjährige öffentliche Investitionsprogramm des Bundes und der Länder zur wachstums- und umweltpolitischen Vorsorge (Programm für Zukunftsinvestitionen) zielt u. a. darauf ab, durch Modernisierung der öffentlichen Infrastruktur die Wachstumsbedingungen zu verbessern und damit einen Beitrag zur Wiedergewinnung und Sicherung eines hohen Beschäftigungsstandes zu leisten und die Umweltbedingungen zu verbessern.

   Das Programm sieht für den Zeitraum bis einschließlich 1980 Investitionen von insgesamt 16 Mrd. DM vor, die vom Bund mit 8,2 Mrd. DM, von den Ländern mit 3,4 Mrd. DM, von den Gemeinden mit 2,1 Mrd. DM und sonstigen Trägern mit 2,2 Mrd. DM finanziert werden sollen. Das Programm gliedert sich in folgende Bereiche:

   a) Verbesserungen im Verkehrssystem,
   b) rationelle und umweltfreundliche Energieverwendung,
   c) wasserwirtschaftliche Zukunftsvorsorge,
   d) Verbesserung der Wohnumwelt,
   e) Berufsbildung.

2. Im Anwendungsbereich der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" werden im Programmbereich „wasserwirtschaftliche Zukunftsvorsorge" Maßnahmen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung durch Wasserversorgungs-, Kläranlagen und Kanalisationen, zur Abwehr von Erosionen und Überschwemmungen und des Küstenschutzes gefördert. Im Programmbereich „Verbesserung der Wohnumwelt" ist die Förderung der Dorferneuerung als integrale Maßnahme der Agrarstrukturverbesserung vorgesehen.

   Die Gesamtausgaben der öffentlichen Hand für diese Programmteile werden sich auf 2,17 Mrd. DM belaufen, von denen 940 Millionen DM vom Bund und 580 Millionen DM von den Ländern aufzubringen sind.

3. Diese Maßnahmen werden nach den Regelungen des Artikels 91a GG und des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in einem Sonderrahmenplan durchgeführt.

4. Der Planungsausschuß hat den Sonderrahmenplan für das Gesamtprogramm am 20. April 1977 beschlossen. Er enthält neben den Förderungsgrundsätzen die Mittelaufteilung auf die einzelnen Maßnahmen und die Länder. Die Auswahl der zu fördernden Projekte ist Sache der Länder. Die Länder teilen dem Bund die Projekte mit. Die im Anlaufsjahr 1977 zu bewilligenden Projekte werden dem Bund bis zum 1. August 1977 mitgeteilt.

5. Abweichungen von diesem Rahmenplan, d. h. Veränderungen der für die Programmteile Küstenschutz, Wasserwirtschaft und Dorferneuerung vorgesehenen Mittel dürfen nur mit Zustimmung des Bundes erfolgen. Veränderungen innerhalb des Programmteils Wasserwirtschaft werden dem Bund mitgeteilt.

6. Eine kumulative Förderung von Vorhaben, die aus anderen Teilen des Programms für Zukunftsinvestitionen oder aus dem allgemeinen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" gefördert werden, kommt nicht in Betracht, soweit sie nicht in den Förderungsgrundsätzen dieses Sonderrahmenplanes zugelassen ist. Das schließt nicht aus, daß im Bereich der Wasserwirtschaft klar abgrenzbare Bauabschnitte aus verschiedenen Teilen des Gesamtprogramms für Zukunftsinvestitionen und der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden können.

7. Im übrigen gelten die Ziffern 1 bis 4, 6 und 7 der Einführung zum Rahmenplan 1976 bis 1979 entsprechend auch für diesen Sonderrahmenplan.

Förderungsgrundsätze

Grundsätze für die Förderung des Küstenschutzes

Für die Förderung des Küstenschutzes im Tidegebiet der Nordsee gelten die Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz) des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 1977 bis 1980.

Grundsätze für die Förderung der Wasserwirtschaft

Für die Förderung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen gelten die Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 1977 bis 1980, eingeschränkt auf die Verwendungszwecke:

1. Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden und Gemeindeteilen
   - 1.1. Wasserversorgungsanlagen
   - 1.2. Abwasseranlagen
2. Abwehr von Erosion und Überschwemmung durch
   - 2.1. Talsperren
   - 2.2. Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche
   - 2.3. Wildbachverbauung
   - 2.4. Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden
   - 2.5. Arbeiten gegen den Bodenabtrag durch Wasser

Die Maßnahmen werden abweichend von Ziffern 4.7. und 4.8. der vorgenannten Förderungsgrundsätze nur durch Zuschüsse gefördert.

Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung

1. Verwendungszweck

1.1.

Die Förderungsmittel können verwendet werden für die Finanzierung von Maßnahmen der Dorferneuerung zur integralen Verbesserung der Agrarstruktur in Gemeinden und Ortsteilen von Gemeinden.

1.2.

Im Rahmen der Dorfernerung können gefördert werden

1.2.1.

Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse,

1.2.2.

Hochwasserfreilegung im Ortsbereich,

1.2.3.

Erschließungsmaßnahmen,

1.2.4.

Erhaltung und Gestaltung landwirtschaftlicher Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter,

1.2.5.

Neubau von landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, bei Wohnhaus-Neubauten jedoch nur dann, wenn die in § 39 Abs. 1 bis 4 des zweiten Wohnungsbaugesetzes zugelassenen Wohnflächen nicht überschritten werden,

1.2.6.

Modernisierung und Instandsetzung von landwirtschaftlichen Gebäuden durch

1.2.6.1.

Aus- und Umbau von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und

1.2.6.2.

Aus- und Umbau von Gemeinschaftsanlagen,

1.2.7.

kleinere bauliche Maßnahmen, die zur Neugestaltung des Ortsbildes beitragen,

1.2.8.

Erwerb und Abbruch von Gebäuden im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Nummern 1.2.1. bis 1.2.7. und

1.2.9.

die für die Maßnahmen der Dorferneuerung verwendeten Planunterlagen; ausgenommen sind Bauleitpläne.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Maßnahmen der Dorferneuerung werden nur in solchen Gemeinden und Ortsteilen gefördert, deren Siedlungsstruktur durch die Land- und Forstwirtschaft wesentlich geprägt ist.

2.2.

Die Förderung der Dorferneuerung setzt voraus, daß die Maßnahmen auf der Grundlage eines Dorferneuerungsplanes durchgeführt werden und Bestandteil einer umfassenden Dorferneuerung sind. In Flurbereinigungsverfahren ist es ausreichend, wenn die Maßnahmen der Dorferneuerung im Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan dargestellt sind (§ 41 FlurbG).

2.3.

Die Dorferneuerungsmaßnahmen müssen neben den Allgemeinen Grundsätzen in § 2 GemAgrG auch den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung Rechnung tragen.

2.4.

Die Ergebnisse einer agrarstrukturellen Vorplanung sind zu berücksichtigen.

2.5.

Empfänger der Mittel zur Förderung der Dorferneuerung können sein

2.5.1.

Gemeinden,

2.5.2.

Teilnehmergemeinschaften und Verbände der Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz und

2.5.3.

natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Die Maßnahmen der Dorferneuerung werden durch Zuschüsse gefördert.

3.2.

Für die Maßnahmen der Dorferneuerung nach Nummer 1.2. können Zuschüsse gewährt werden und zwar

3.2.1.

für Maßnahmen nach Nummern 1.2.1. bis 1.2.3. bis zur Höhe von 90 % der Kosten.

3.2.2.

für Maßnahmen nach Nummern 1.2.4 und 1.2.7., soweit sie von öffentlichen Trägern durchgeführt werden, bis zur Höhe von 15 000 DM, soweit sie von privaten Trägern durchgeführt werden, bis zur Höhe von 30 % der Kosten, höchstens jedoch 15 000 DM. Die Länder können zulassen, daß in besonders gelagerten Fällen (z. B. Bauten von kulturhistorischem Wert) privaten Trägern mehr als 30 % gewährt werden, jedoch nicht mehr als 15 000 DM,

3.2.3.

für Maßnahmen nach Nr. 1.2.5. und 1.2.6.1., die nach den Grundsätzen für die Förderung von Einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung in der jeweils geltenden Fassung

3.2.3.1.

gefördert werden, bis zur Höhe von 10 % des Investitionsvolumens, höchstens jedoch 10 000 DM, soweit die Bestimmungen der Richtlinien des Rates Nummer 72/159/EWG und Nummer 75/268/EWG dies zulassen,

3.2.3.2.

nicht gefördert werden, bis zur Höhe von 15 % des Investitionsvolumens, höchstens jedoch 10 000 DM,

3.2.4.

für Maßnahmen nach Nummer 1.2.6.2. bis zur Höhe von 15 % der Kosten, höchstens jedoch 15 000 DM je Maßnahme,

3.2.5.

für Maßnahmen nach Nummer 1.2.8. bis zur Höhe von 90 % der Kosten abzüglich des Verwertungswertes.

3.3.

Für die Ausarbeitung des Dorferneuerungsplanes kann ein Zuschuß bis zur Höhe von 60 % der Kosten, höchstens jedoch 20 000 DM gewährt werden.

3.4.

Als förderungsfähige Kosten bei Maßnahmen nach Nummern 1.2.4. bis 1.2.7. gelten die durch Rechnungen nachgewiesenen baren Aufwendungen ohne Mehrwertsteuer, bei Investitionen in Wohngebäuden einschließlich Mehrwertsteuer.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

4.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den von den Zuwendungsempfängern anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Übersicht 1

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen

— Beträge in Millionen DM —

Land	Mittelansatz insgesamt (1977 bis 1980)	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf: Küstenschutz	Sicherung der Trinkwasserversorgung	Abwehr von Erosionen und Überschwemmungen	Dorferneuerung	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln 1977	Verpflichtungsermächtigungen 1977
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schleswig-Holstein	181,189	119,000	62,189	102,856	52,000	13,000	13,333	44,830	81,070
Hamburg	12,617	8,500	4,117	9,300	—	3,317	—	4,300	6,317
Bremen	12,143	8,500	3,643	12,143	—	—	—	5,500	—
Niedersachsen	343,870	219,320	124,550	130,000	135,000	33,000	45,870	66,500	184,300
Nordrhein-Westfalen	153,067	91,840	61,227	—	78,000	50,000	25,067	24,900	113,100
Hessen	106,600	63,960	42,640	—	67,000	10,000	29,600	13,000	57,400
Rheinland-Pfalz	118,867	71,320	47,547	—	74,800	14,200	29,867	17,600	11,000
Saarland	19,266	11,560	7,706	—	15,000	—	4,266	1,300	17,966
Baden-Württemberg	210,667	126,400	84,267	—	150,000	18,000	42,667	27,500	166,500
Bayern	365,000	219,000	146,000	—	200,000	89,000	76,000	63,000	95,000
Berlin	1,000	0,600	0,400	—	—	—	1,000	0,503	0,497
insgesamt	1524,286	940,000	584,286	254,299	771,800	230,517	267,670	268,933	733,150
Bundesanteil				178,008	463,080	138,310	160,602	168,160	453,740
Länderanteil				76,291	308,720	92,207	107,068	100,773	279,410

Übersicht 2

Zusammenstellung der Vorhaben, des Mittelbedarfs und der Verpflichtungsermächtigungen

— in Millionen DM —

Maßnahme	Gesamtzahl der im Programm vorgesehenen Vorhaben	Anzahl der 1977 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der 1977 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse — Bedarf an Kassenmitteln 1977 —	Verpflichtungsermächtigungen für 1977	davon fällig				Zuschüsse — Voraussichtlicher Bedarf an Kassenmitteln —		
						1978	1979	1980	Folgejahre	1978	1979	1980
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. **Küstenschutz**	20	14	208,500	68,000	138,500	58,300	44,900	35,300	—	67,500	63,099	55,700
2. **Sicherung der Trinkwasserversorgung**												
2.1. Wasserversorgungsanlagen	197	154	596,276	79,230	224,770	99,757	68,457	56,556	—	130,257	122,457	94,556
2.2. Abwasseranlagen	535	320	628,124	49,000	176,000	72,370	51,725	51,905	—	98,370	106,025	91,905
3. **Abwehr von Erosion und Überschwemmungen**												
3.1. Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche	37	32	152,500	18,600	84,200	33,300	27,200	23,700	—	39,300	42,700	43,500
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Bodenabtrag durch Wasser	78	47	80,817	13,900	43,417	19,100	12,817	11,500	—	25,200	23,217	24,100
4. **Dorferneuerung** ..	1 265	516	154,657	40,203	66,263	34,837	24,016	7,410	—	91,277	80,476	55,174
insgesamt ...	2 132	1 083	1 820,874	268,933	733,150	317,664	229,115	186,371	—	451,904	437,974	365,475
Bundesanteil				168,160	453,740	196,428	141,959	115,353	—	277,892	269,094	224,855
Länderanteil				100,773	279,410	121,236	87,156	71,018	—	174,012	168,880	140,620

Übersicht 3

Vorhaben, Mittelbedarf und Verpflichtungsermächtigungen des Landes Schleswig-Holstein

— in Millionen DM —

Maßnahme	Gesamtzahl der im Programm vorgesehenen Vorhaben	Anzahl der 1977 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der 1977 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse — Bedarf an Kassenmitteln 1977 —	Verpflichtungsermächtigungen für 1977	davon fällig				Zuschüsse — Voraussichtlicher Bedarf an Kassenmitteln —		
						1978	1979	1980	Folgejahre	1978	1979	1980
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. **Küstenschutz**	8	3	63,700	25,700	38,000	21,700	11,000	5,300	—	25,700	25,756	25,700
2. **Sicherung der Trinkwasserversorgung**												
2.1. Wasserversorgungsanlagen	22	22	45,776	9,330	22,670	7,557	7,557	7,556	—	7,557	7,557	7,556
2.2. Abwasseranlagen	15	15	38,124	5,000	15,000	5,370	4,725	4,905	—	5,370	4,725	4,905
3. **Abwehr von Erosion und Überschwemmungen**												
3.1. Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche												
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Bodenabtrag durch Wasser	6	4	6,500	2,800	3,400	1,800	0,800	0,800	—	3,400	3,400	3,400
4. **Dorferneuerung** ..	7	7	4,000	2,000	2,000	2,000	—	—	—	4,333	4,000	3,000
insgesamt ...	58	51	158,100	44,830	81,070	38,427	24,082	18,561	—	46,360	45,438	44,561
Bundesanteil				29,468	52,442	25,226	15,549	11,667	—	30,386	29,838	29,307
Länderanteil				15,362	28,628	13,201	8,533	6,894	—	15,974	15,600	15,254

Übersicht 4

Vorhaben, Mittelbedarf und Verpflichtungsermächtigungen des Landes Hamburg

— in Millionen DM —

Maßnahme	Gesamtzahl der im Programm vorgesehenen Vorhaben	Anzahl der 1977 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der 1977 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse — Bedarf an Kassenmitteln 1977 —	Verpflichtungsermächtigungen für 1977	davon fällig				Zuschüsse — Voraussichtlicher Bedarf an Kassenmitteln —		
						1978	1979	1980	Folgejahre	1978	1979	1980
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. **Küstenschutz**	1	1	9,300	4,300	3,000	1,600	1,400	—	—	3,300	1,700	—
2. **Sicherung der Trinkwasserversorgung**												
2.1. Wasserversorgungsanlagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.2. Abwasseranlagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. **Abwehr von Erosion und Überschwemmungen**												
3.1. Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Bodenabtrag durch Wasser	1	1	3,317	—	3,317	2,800	0,517	—	—	2,800	0,517	—
4. **Dorferneuerung** ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
insgesamt ...	2	2	12,617	4,300	6,317	4,400	1,917	—	—	6,100	2,217	—
Bundesanteil				3,010	4,090	2,800	1,290	—	—	3,990	1,500	—
Länderanteil				1,290	2,227	1,600	0,627	—	—	2,110	0,717	—

Übersicht 5

Vorhaben, Mittelbedarf und Verpflichtungsermächtigungen des Landes Bremen

— in Millionen DM —

Maßnahme	Gesamtzahl der im Programm vorgesehenen Vorhaben	Anzahl der 1977 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der 1977 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse — Bedarf an Kassenmitteln 1977 —	Verpflichtungsermächtigungen für 1977	davon fällig				Zuschüsse — Voraussichtlicher Bedarf an Kassenmitteln —		
						1978	1979	1980	Folgejahre	1978	1979	1980
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. **Küstenschutz**	3	2	5,500	5,500	—	—	—	—	—	3,500	3,143	—
2. **Sicherung der Trinkwasserversorgung**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.1. Wasserversorgungsanlagen												
2.2. Abwasseranlagen												
3. **Abwehr von Erosion und Überschwemmungen**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.1. Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche												
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Bodenabtrag durch Wasser												
4. **Dorferneuerung** ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
insgesamt ...	3	2	5,500	5,500	—	—	—	—	—	3,500	3,143	—
Bundesanteil				3,850	—	—	—	—	—	2,450	2,200	—
Länderanteil				1,650	—	—	—	—	—	1,050	0,943	—

Übersicht 6

Vorhaben, Mittelbedarf und Verpflichtungsermächtigungen des Landes Niedersachsen

— in Millionen DM —

Maßnahme	Gesamtzahl der im Programm vorgesehenen Vorhaben	Anzahl der 1977 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der 1977 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse — Bedarf an Kassenmitteln 1977 —	Verpflichtungsermächtigungen für 1977	davon fällig				Zuschüsse — Voraussichtlicher Bedarf an Kassenmitteln —		
						1978	1979	1980	Folgejahre	1978	1979	1980
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. **Küstenschutz**	8	8	130,000	32,500	97,500	35,000	32,500	30,000	—	35,000	32,500	30,000
2. **Sicherung der Trinkwasserversorgung**												
2.1. Wasserversorgungsanlagen	10	7	50,000	10,000	7,000	7,000	—	—	—	17,000	19,000	19,000
2.2. Abwasseranlagen	30	25	170,000	15,000	45,000	15,000	15,000	15,000	—	19,000	18,000	18,000
3. **Abwehr von Erosion und Überschwemmungen**												
3.1. Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche	2	2	22,000	4,000	18,000	6,000	6,000	6,000	—	6,000	6,000	6,000
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Bodenabtrag durch Wasser	3	3	11,000	2,000	9,000	3,000	3,000	3,000	—	3,000	3,000	3,000
4. **Dorferneuerung** ..	180	36	10,800	3,000	7,800	3,200	3,200	1,400	—	21,440	21,860	8,570
insgesamt ...	233	81	393,800	66,500	184,300	69,200	59,700	55,400	—	101,440	91,360	84,570
Bundesanteil				43,150	120,330	45,020	39,070	36,240	—	64,364	58,066	53,742
Länderanteil				23,350	63,970	24,180	20,630	19,160	—	37,076	33,294	30,828

Übersicht 7

Vorhaben, Mittelbedarf und Verpflichtungsermächtigungen des Landes Nordrhein-Westfalen

— in Millionen DM —

Maßnahme	Gesamtzahl der im Programm vorgesehenen Vorhaben	Anzahl der 1977 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der 1977 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse — Bedarf an Kassenmitteln 1977 —	Verpflichtungsermächtigungen für 1977	davon fällig 1978	davon fällig 1979	davon fällig 1980	davon fällig Folgejahre	Zuschüsse — Voraussichtlicher Bedarf an Kassenmitteln — 1978	1979	1980
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. **Küstenschutz**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. **Sicherung der Trinkwasserversorgung**												
2.1. Wasserversorgungsanlagen	10	10	97,500	14,600	63,400	21,700	21,700	20,000	—	21,700	21,700	20,000
2.2. Abwasseranlagen												
3. **Abwehr von Erosion und Überschwemmungen**												
3.1. Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche	10	10	37,500	5,000	25,000	8,400	8,300	8,300	—	8,400	8,300	8,300
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Bodenabtrag durch Wasser	10	10	25,000	3,300	16,700	5,000	5,000	6,700	—	5,000	5,000	6,700
4. **Dorferneuerung** ..	80	35	14,000	2,000	8,000	5,000	3,000	—	—	8,000	11,000	4,067
insgesamt ...	110	65	174,000	24,900	113,100	40,100	38,000	35,000	—	43,100	46,000	39,067
Bundesanteil				14,940	67,860	24,060	22,800	21,000	—	25,860	27,600	23,440
Länderanteil				9,960	45,240	16,040	15,200	14,000	—	17,240	18,400	15,630

Übersicht 8

Vorhaben, Mittelbedarf und Verpflichtungsermächtigungen des Landes Hessen

— in Millionen DM —

Maßnahme	Gesamtzahl der im Programm vorgesehenen Vorhaben	Anzahl der 1977 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der 1977 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse — Bedarf an Kassenmitteln 1977 —	Verpflichtungsermächtigungen für 1977	davon fällig				Zuschüsse — Voraussichtlicher Bedarf an Kassenmitteln —		
						1978	1979	1980	Folgejahre	1978	1979	1980
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. **Küstenschutz**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. **Sicherung der Trinkwasserversorgung**												
2.1. Wasserversorgungsanlagen	3	2	92,500	6,000	51,000	23,000	18,000	10,000	—	23,000	28,000	10,000
2.2. Abwasseranlagen												
3. **Abwehr von Erosion und Überschwemmungen**												
3.1. Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche	5	3	7,900	2,000	4,000	3,000	1,000	—	—	3,000	3,000	2,000
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Bodenabtrag durch Wasser												
4. **Dorferneuerung** ..	60	30	8,500	5,000	2,400	1,500	0,900	—	—	8,200	8,200	8,200
insgesamt ...	68	35	108,900	13,000	57,400	27,500	19,900	10,000	—	34,200	39,200	20,200
Bundesanteil				7,800	34,440	16,500	11,940	6,000	—	20,520	23,520	12,120
Länderanteil				5,200	22,960	11,000	7,960	4,000	—	13,680	15,680	8,080

Übersicht 9

Vorhaben, Mittelbedarf und Verpflichtungsermächtigungen des Landes Rheinland-Pfalz

— in Millionen DM —

Maßnahme	Gesamtzahl der im Programm vorgesehenen Vorhaben	Anzahl der 1977 zu bewilligenden haben Vor-	Förderungsfähige Gesamtkosten der 1977 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse — Bedarf an Kassenmitteln 1977 —	Verpflichtungsermächtigungen für 1977	davon fällig				Zuschüsse — Voraussichtlicher Bedarf an Kassenmitteln —		
						1978	1979	1980	Folgejahre	1978	1979	1980
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. **Küstenschutz**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. **Sicherung der Trinkwasserversorgung**												
2.1. Wasserversorgungsanlagen	16	7	12,500	4,000	1,000	0,500	0,500	—	—	6,000	5,500	4,000
2.2. Abwasseranlagen	35	25	30,000	9,000	6,000	2,000	2,000	2,000	—	16,000	15,300	15,000
3. **Abwehr von Erosion und Überschwemmungen**												
3.1. Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche	8	5	3,100	0,800	1,000	0,500	0,500	—	—	2,500	2,000	1,800
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Bodenabtrag durch Wasser	8	4	3,000	0,800	1,000	0,500	0,500	—	—	3,000	2,300	1,000
4. **Dorferneuerung** ..	60	10	12,000	3,000	2,000	1,500	0,500	—	—	9,000	9,000	8,867
insgesamt ...	127	51	60,600	17,600	11,000	5,000	4,000	2,000	—	36,500	34,100	30,667
Bundesanteil				10,560	6,600	3,000	2,400	1,200	—	21,900	20,460	18,400
Länderanteil				7,040	4,400	2,000	1,600	0,800	—	14,600	13,640	12,267

Übersicht 10

Vorhaben, Mittelbedarf und Verpflichtungsermächtigungen des Landes Saarland

— in Millionen DM —

Maßnahme	Gesamtzahl der im Programm vorgesehenen Vorhaben	Anzahl der 1977 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der 1977 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse — Bedarf an Kassenmitteln 1977 —	Verpflichtungsermächtigungen für 1977	davon fällig				Zuschüsse — Voraussichtlicher Bedarf an Kassenmitteln —		
						1978	1979	1980	Folgejahre	1978	1979	1980
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. **Küstenschutz**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. **Sicherung der Trinkwasserversorgung**												
2.1. Wasserversorgungsanlagen	1	1	18,000	0,300	14,700	5,000	5,700	4,000	—	5,000	5,700	4,000
2.2. Abwasseranlagen												
3. **Abwehr von Erosion und Überschwemmungen**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.1. Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche												
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Bodenabtrag durch Wasser												
4. **Dorferneuerung** ..	27	27	5,935	1,000	3,266	1,266	1,000	1,000	—	1,266	1,000	1,000
insgesamt ...	28	28	23,935	1,300	17,966	6,266	6,700	5,000	—	6,266	6,700	5,000
Bundesanteil				0,780	10,780	3,760	4,020	3,000	—	3,760	4,020	3,000
Länderanteil				0,520	7,186	2,506	2,680	2,000	—	2,506	2,680	2,000

Übersicht 11

Vorhaben, Mittelbedarf und Verpflichtungsermächtigungen des Landes Baden-Württemberg

— in Millionen DM —

Maßnahme	Gesamtzahl der im Programm vorgesehenen Vorhaben	Anzahl der 1977 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der 1977 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse — Bedarf an Kassenmitteln 1977 —	Verpflichtungsermächtigungen für 1977	davon fällig 1978	davon fällig 1979	davon fällig 1980	davon fällig Folgejahre	Zuschüsse — Voraussichtlicher Bedarf an Kassenmitteln — 1978	1979	1980
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. **Küstenschutz**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. **Sicherung der Trinkwasserversorgung**												
2.1. Wasserversorgungsanlagen	75	75	130,000	5,000	45,000	15,000	15,000	15,000		15,000	15,000	15,000
2.2. Abwasseranlagen	155	155	200,000	10,000	90,000	30,000	30,000	30,000	—	30,000	30,000	30,000
3. **Abwehr von Erosion und Überschwemmungen**												
3.1. Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche	11	11	25,000	1,800	16,200	5,400	5,400	5,400	—	5,400	5,400	5,400
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Bodenabtrag durch Wasser	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. **Dorferneuerung** ..	650	320	52,000	10,700	15,300	10,000	5,300	—	—	14,667	12,300	5,000
insgesamt ...	891	561	407,000	27,500	166,500	60,400	55,700	50,400	—	65,067	62,700	55,400
Bundesanteil				16,500	99,900	36,240	33,420	30,240	—	39,040	37,620	33,240
Länderanteil				11,000	66,600	24,160	22,280	20,160	—	26,027	25,080	22,160

Übersicht 12

Vorhaben, Mittelbedarf und Verpflichtungsermächtigungen des Landes Bayern

— in Millionen DM —

Maßnahme	Gesamtzahl der im Programm vorgesehenen Vorhaben	Anzahl der 1977 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der 1977 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse — Bedarf an Kassenmitteln 1977 —	Verpflichtungsermächtigungen für 1977	davon fällig				Zuschüsse — Voraussichtlicher Bedarf an Kassenmitteln —		
						1978	1979	1980	Folgejahre	1978	1979	1980
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. **Küstenschutz**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. **Sicherung der Trinkwasserversorgung**												
2.1. Wasserversorgungsanlagen	60	30	150,000	30,000	20,000	20,000	—	—	—	35,000	20,000	15,000
2.2. Abwasseranlagen	300	100	190,000	10,000	20,000	20,000	—	—	—	28,000	38,000	24,000
3. **Abwehr von Erosion und Überschwemmungen**												
3.1. Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche	1	1	57,000	5,000	20,000	10,000	6,000	4,000	—	14,000	18,000	20,000
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Bodenabtrag durch Wasser	50	25	32,000	5,000	10,000	6,000	3,000	1,000	—	8,000	9,000	10,000
4. **Dorferneuerung** ..	200	50	45,000	13,000	25,000	10,000	10,000	5,000	—	24,000	22,000	17,000
insgesamt ...	611	206	474,000	63,000	95,000	66,000	19,000	10,000	—	109,000	107,000	86,000
Bundesanteil				37,800	57,000	39,600	11,400	6,000	—	65,400	64,200	51,600
Länderanteil				25,200	38,000	26,400	7,600	4,000	—	43,600	42,800	34,400

Übersicht 13

Vorhaben, Mittelbedarf und Verpflichtungsermächtigungen des Landes Berlin

— in Millionen DM —

Maßnahme	Gesamtzahl der im Programm vorgesehenen Vorhaben	Anzahl der 1977 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der 1977 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse — Bedarf an Kassenmitteln 1977 —	Verpflichtungsermächtigungen für 1977	davon fällig				Zuschüsse — Voraussichtlicher Bedarf an Kassenmitteln —		
						1978	1979	1980	Folgejahre	1978	1979	1980
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. **Küstenschutz**												
2. **Sicherung der Trinkwasserversorgung**												
2.1. Wasserversorgungsanlagen												
2.2. Abwasseranlagen												
3. **Abwehr von Erosion und Überschwemmungen**												
3.1. Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche												
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Bodenabtrag durch Wasser												
4. **Dorfererneuerung** ..	1	1	2,422	0,503	0,497	0,371	0,116	0,010	—	0,371	0,116	0,010
Bundesanteil				0,302	0,298	0,222	0,070	0,006	—	0,222	0,070	0,006
Länderanteil				0,201	0,199	0,149	0,046	0,004	—	0,149	0,046	0,004